

Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister
Institut für Soziales Recht
Fachhochschule Köln
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
Mainzer Str. 5
50678 Köln

Rechtsanwältin Petra Ladenburger
Neusser Str. 455
50733 Köln

Dipl.Päd. Inge Mitlacher
Kleine Heeg 4
53359 Rheinbach

Schwere Grenzverletzungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Aloisiuskolleg Bonn - Bad Godesberg

Abschlussbericht zur Untersuchung im Auftrag der Deutschen Provinz
der Jesuiten¹

¹ Wir danken unserer wissenschaftlichen Mitarbeiterin Mirja Horn, BA Soziale Arbeit, für ihre wertvolle Unterstützung.

Inhalt

I	Hintergrund, Gegenstand und Ziel der Untersuchung	5
1	Sprachlose Kinder	6
2	„Ich bin nicht verjährt!“	6
3	Von den Grenzen der Wahrheitsfindung	8
4	Untersuchungsgegenstand.....	9
5	Untersuchungsleitende Fragestellungen	11
II	Untersuchungsverlauf.....	12
III	Datenbasis.....	14
1	Dokumentenanalyse.....	14
2	Berichte von (Alt)schülerinnen und -schülern (= „Berichterstatter“) und Zeitzeugen	17
3	Aussagen von (ehemaligen) Jesuiten und (ehemaligen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kollegs, die keine Geistlichen sind („Laien“)	18
4	Kontakte mit Angehörigen und außenstehenden Personen	18
IV	Rechtliche Rahmenbedingungen und konkrete Handlungspflichten der Kollegs- und Provinzleitung bei Verdacht auf pädagogisches Fehlverhalten..	19
1	Organisationsstruktur der Deutschen Provinz	19
2	Zur besonderen Rechtsstellung des Aloisiuskollegs als einer kirchlichen Ersatzschule	21
3	Erziehungsauftrag der Schule	23
4	Erziehungsauftrag des Internats.....	24
5	Anhaltspunkte für die mangelnde persönliche Eignung.....	25
6	Gefährdungsabschätzung und Schutz vor möglichen Wiederholungen	26
V	Wer schützt die Schülerinnen und Schüler, wenn das Kolleg sie nicht schützt? Zur Rolle der staatlichen Aufsichtsbehörden	31
1	Schulaufsicht	31
2	Staatliche Aufsicht über das Internat.....	34
VI	Chronologie der berichteten Ereignisse.....	36
1	Die 50er und frühen 60er Jahre.....	37
2	Die späten 60er und 70er Jahre	49
3	80er Jahre und später	52

4	Pater „Georg“	55
VII	Einzelfallbewertung	79
1	Grundlagen der fachlichen Bewertung	79
1.1	Körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel von 1950 bis in die Gegenwart.	79
1.2	Erlasse und Gesetze zum Züchtigungsrecht der Lehrer in NRW	81
1.3	Züchtigungsrechte von Erzieherinnen und Erziehern im Internat/Externat.....	82
1.4	Erkennen von sexuellem Missbrauch und Täterstrategien	85
2	Strafrechtliche Grundlagen.....	87
2.1	Grundlagen der Strafbarkeit	87
2.2	Körperverletzung	90
2.3	Sexueller Missbrauch	93
2.3.1	Vor der großen Reform des Sexualstrafrechts 1973	93
2.3.2	Die Reform des Sexualstrafrechts durch das 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23.11.1973.....	97
2.3.3	Umgestaltung der Regelungen durch das 6. Strafrechtsreformgesetz 1997 und weitere Gesetzesänderungen.....	100
3	Bewertung der Einzelfälle.....	101
VIII	Berichtete Folgen der Grenzverletzungen.....	130
IX	Reaktionsweisen der Verantwortlichen.....	134
1	50er und frühe 60er Jahre	134
1.1	Körperliche Züchtigungen und andere entwürdigende Strafen.....	134
1.2	Sexualisierte Übergriffe	140
1.2.1	Die Causa „Julius“	141
1.2.2	Lehrer „Reinhardt“	146
2	Ab Ende der 1960er Jahre bis 2009.....	149
3	Pater „Georg“	155
X	Zwischenfazit.....	193
XI	Anregungen für die weitere Organisationsentwicklung.....	196
1.	Strukturelle Risikofaktoren.....	196
2.	Anforderungen an die weitere Organisationsentwicklung.....	206
XII	Aufarbeitung der Grenzverletzungen seit Februar 2010.....	215
1	Öffentliche Wahrnehmung.....	215
2	Orden	218

3	Aloisiuskolleg.....	225
XIII	Empfehlungen	228
1	Verantwortungsübernahme, Aufarbeitung und Anerkennung durch den Orden	228
2	Präventionsmaßnahmen durch den Orden.....	229
3	Aloisiuskolleg.....	230
4	Eltern	230
5	Stadt Bonn.....	231
6	Legislative (Bund/Länder), Kirche und Orden.....	231

I Hintergrund, Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Die Deutsche Provinz der Jesuiten hat uns im August 2010 beauftragt, die zu Beginn des Jahres bekannt gewordenen Hinweise auf massive Grenzverletzungen im Aloisiuskolleg Bonn - Bad Godesberg in der Zeit von 1950 – 2010 zu untersuchen.

Hintergrund bildeten die Anfang 2010 an die Öffentlichkeit gelangten Berichte über den sexuellen Missbrauch und körperliche Misshandlungen von Schülern an den Jesuitenkollegien und anderen Schulen bzw. sozialen und kirchlichen Einrichtungen. Unter den Berichterstattern fanden sich auch ehemalige Schüler („Altschüler“) des von den Jesuiten geführten Aloisiuskollegs in Bonn - Bad Godesberg.

Dass soziale Einrichtungen und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche nicht notwendig sichere Orte sind, ist ein in Fachkreisen seit geraumer Zeit diskutiertes Thema. Kinder und Jugendliche befinden sich gegenüber ihren Eltern, Erziehern, Lehrerinnen oder Seelsorgern in einem Abhängigkeitsverhältnis, sie sind ihnen – wie es im Gesetz heißt – zum Schutz befohlen.

Erwachsene können diese Macht in unterschiedlicher Form zur Befriedigung eigener Bedürfnisse missbrauchen. Pädosexuellen² bieten Schulen, Sportvereine, soziale und kirchliche Einrichtungen ein geeignetes Tätigkeitsfeld, um mit Kindern in Kontakt zu kommen. Allerdings kann nur bei einem Teil der Männer (und wenigen Frauen), die Kinder sexuell missbrauchen, eine pädosexuelle Neigung festgestellt werden. Die meisten Täter und Täterinnen suchen im sexuellen Kontakt mit Kindern die Befriedigung ihrer Bedürfnisse nach Macht, Überlegenheit und Anerkennung.

In den USA wurde ab den 1970er Jahren das Risiko des Missbrauchs professioneller Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Therapie, ab 1985 verstärkt über den Missbrauch durch Geistliche diskutiert. Die Diskussion wurde von der deutschen Fachöffentlichkeit innerhalb weniger Jahre aufgegriffen und um die Jahrhundertwende herum vermehrt auch auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, und der Kinder- und Jugendpsychiatrie erstreckt. Für diese Arbeitsfelder und andere Wirkungsfelder der Kirche wurde eine Reihe von Empfehlungen zum Umgang mit massivem Fehlverhalten in Institutionen entwickelt.

Ein in Veröffentlichungen immer wieder beschriebenes, von der Öffentlichkeit aber schwer nachzuvollziehendes Phänomen ist das jahrzehntelange Schweigen der Betroffenen.

Auch diejenigen, die Anfang 2010 den Weg in die Öffentlichkeit suchten, haben meist lange geschwiegen.

² Wir verwenden den Begriff vorzugsweise anstelle des in der ICD-10 und DSM-IV verwendeten Begriffes der Pädophilie, weil eine entsprechende Störung der Sexualpräferenz allenfalls vordergründig ein freundschaftliches Interesse am Kind kennzeichnet. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass dieses Interesse typischerweise nur Kindern in einem bestimmten Entwicklungsstadium gilt und mit deren Eintritt in ein späteres Entwicklungsstadium meist schlagartig erlischt.

Der Grund für das Schweigen der Betroffenen ist in der spezifischen Dynamik des Machtmissbrauchs zu suchen.

1 Sprachlose Kinder

Kinder erleben, dass sie dem Täter und dem System, in dem er interagiert (sei es die Familie oder eine Einrichtung), schutzlos ausgeliefert sind. Physische Verletzungen klingen meist schneller ab als die mannigfaltigen Folgen einer solch existentiellen Widerfahrnis. Für das Erlebte finden die Kinder keine Worte. „Der sogenannte Missbrauch“, schreibt Bodo Kirchhoff, „hinterlässt ein ungeheures Sprachloch. Es ist ein Loch - das Wort Narbe wäre schon ein Euphemismus -, das weder die Zeit heilen kann noch Prozesse; der Begriff Verjährung ist in jedem Fall absurd.“³

Durch den Angriff auf die Integrität ihres Körpers und ihrer Psyche erleben die Betroffenen oft anhaltende Angst, Ohnmachtsgefühle, Isolation und vielfältige psychosomatische Störungen. Judith Herman beschreibt, dass nach traumatischen Erlebnissen bei vielen Betroffenen das Gefühl von Nichtzugehörigkeit entsteht sowie ein ambivalentes Bedürfnis nach Vergessen und Mitteilung gleichzeitig.⁴ Das starke Vergessenwollen und die Verdrängung führen manchmal dazu, dass die Kinder tatsächlich jahrelang unter psychischen Beschwerden leiden, ohne diese mit dem Missbrauchsgeschehen in Verbindung bringen zu können, weil sie die Erinnerung daran „weggepackt“ haben.

Hinzu kommen die Scham- und Schuldgefühle der Verletzten. Gerade, aber nicht nur, kindliche Gewaltopfer suchen in aller Regel die Verantwortung für die Tat nicht bei dem moralisch (scheinbar) überlegenen Erwachsenen, sondern bei sich. Ein Erwachsener, der seine Macht über ein Kind missbraucht, verkehrt in dessen Wahrnehmung Recht und Unrecht. Folge ist dessen soziale Desorientierung. Reemtsma nennt darum zutreffend als zentrale Funktion von Strafe die Anerkennung, dass ein Verbrechen nicht Unglück, sondern *Unrecht* war.⁵

2 „Ich bin nicht verjährt!“⁶

Gelingt es den Betroffenen, ihre Sprachlosigkeit zu überwinden, müssen sie häufig feststellen, dass ihnen die Rechtsordnung keinen Weg mehr zur gerichtlichen Aufklärung und Anerkennung eines ihnen zugefügten Unrechts bietet. Die Strafverfolgung und ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Täter sind verjährt.

³ Kirchhoff, Bodo: Sprachloses Kind. In: Magazin Der Spiegel v. 15.3.2010, Online unter <http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,683572-2,00.html> (Recherche v. 11.01.2011)

⁴ Herman, Judith: Narben der Gewalt, S.24

⁵ Reemtsma, Jan Philipp: Die Gewalt spricht nicht. Drei Reden. Stuttgart: Reclam 2002, S.81.

⁶ Zitat eines Altschülers des Aloisiuskollegs

Auch die in der ersten Jahreshälfte 2010 auf Initiative des Aloisiuskollegs bzw. Strafantrag der Altschüler eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen einzelne (ehemalige) Lehrer oder Erzieher des Aloisiuskollegs wurden überwiegend wegen Verjährung eingestellt.

Die Verjährung dient dem Zweck, nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne den Rechtsfrieden wieder herzustellen. Eventuell bestehende Ansprüche können damit nicht mehr geltend gemacht, Straftaten nicht mehr verfolgt werden. Diejenigen, denen ein Rechtsbruch vorgeworfen wird, sollen davor geschützt werden, zeitlich unbefristet dafür belangt werden zu können. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die gegebenenfalls erforderliche Beweisbarkeit behaupteter Rechtsverletzungen mit fortschreitender Zeit schwieriger oder gar unmöglich werden kann.

Die Feststellung, dass die Taten verjährt sind, löste bereits im Kontext der „Heimkindebatte“ - und nun erneut in 2010 - eine Welle der öffentlichen Empörung aus, nachdem bekannt wurde, dass mutmaßliche Täter wiederholt und zum Teil über Jahre hinweg von der Kirche, ihren Ordengemeinschaften und anderen Institutionen, in denen sie tätig waren, gedeckt wurden und die Institutionen keinen der ihnen bekannt gewordenen Verdachtsmomente an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergeleitet hatten.

In Reaktion hierauf forderten nicht nur die Medienöffentlichkeit, sondern auch zahlreiche Vertreter der Politik von den Verantwortlichen eine „lückenlose Aufklärung“. In der Generalausprache vor dem Deutschen Bundestag erklärte Bundeskanzlerin Merkel am 17.03.2010: *"Sexueller Missbrauch an Kindern und Schutzbefohlenen ist ein verabscheuungswürdiges Verbrechen. Es gibt nur eine Möglichkeit, dass unsere Gesellschaft mit diesen Fällen klarkommt, und das heißt: Wahrheit und Klarheit über alles, was passiert ist."*

Allerseits werden nun die Betroffenen aufgefordert, zu reden. Auch der Orden hat die Altschüler der Kollegien ermutigt, sich zu melden. „Wer das Schweigen bricht, bricht die Macht der Täter“, heißt es in einer aktuellen Kampagne der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergman. Für die Betroffenen ist es entlastend zu reden. Wichtig ist es aber vor allem, ihnen zuzuhören, ihre Verletzungen ernst zu nehmen.

Das Reden über die Taten und das genaue Zuhören ist ein wichtiger Beitrag, um sexuellen Missbrauch weiter aus der Tabuzone zu holen und Hinweise auf möglichen Missbrauch frühzeitiger zu erkennen.

Der Möglichkeit der Betroffenen, außerhalb eines Gerichtssaals über erlittenes Leid zu reden, sind jedoch rechtliche Grenzen gesetzt.

Solange die Schuld der Tatverdächtigen nicht durch rechtskräftige Verurteilung erwiesen ist, gilt für diese die Unschuldsvermutung. Wer Tatsachen behauptet, die geeignet sind, die Ehre einer anderen Person zu verletzen, kann hierfür unter bestimm-

ten Umständen strafrechtlich verfolgt oder von der betreffenden Person zivilrechtlich zur Unterlassung der Behauptung gezwungen werden. Denn ehrenrührige Behauptungen sind geeignet, den Ruf einer Person nachhaltig zu beschädigen. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt uneingeschränkt vor ehrenrührigen Behauptungen, die nachweislich unwahr sind, mit gewissen Einschränkungen aber auch vor ehrenrührigen Behauptungen, die zwar nicht nachweislich falsch, aber auch nicht nachweislich wahr sind.

Aufgrund der Beweislastregelungen in einem Zivilprozess hat nicht der Beschuldigte die Unwahrheit der behaupteten Tatsache zu beweisen. Vielmehr hat derjenige, der eine andere Person einer Straftat verdächtigt, die Wahrheit seiner Behauptung nachzuweisen. Gelingt ihm dies nicht, hat er derartige Behauptung nicht nur künftig zu unterlassen, sondern auch für den Schaden aufzukommen, der der verdächtigten Person durch die damit verbundene Rufschädigung entsteht und die oftmals nicht unerheblichen Prozesskosten zu tragen.

Einen Wahrheitsbeweis können Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend Opfer von Gewalt und anderen Formen des Machtmissbrauchs wurden, jedoch in aller Regel nicht führen. Sie können keine Verletzungsspuren (mehr) vorweisen und haben in der Regel auch keine Zeugen, die ihre Angaben aus eigener Wahrnehmung bestätigen könnten. Machen sie also ihre Erlebnisse außerhalb eines engen Familien- und Freundeskreises oder der Therapie hörbar, begeben sie sich in die Gefahr, von den Personen, gegen die sich ihr Vorwurf richtet, zivilrechtlich in Haftung genommen zu werden.

3 Von den Grenzen der Wahrheitsfindung

Die Erwartungen aller Beteiligten an unsere Untersuchungstätigkeit waren entsprechend hoch. Sowohl die Altschüler als auch die Vertreter des Kollegs erhofften sich Klärung, was „wirklich“ geschehen ist.

Sei es in Bezug auf die geschilderten Taten, die vielen unfassbar erscheinen, als auch in Bezug auf die Frage, was genau die Verantwortlichen wussten.

Wir mussten von Anfang an deutlich machen, dass wir diese hohen Erwartungen nicht in vollem Umfang erfüllen können. Wir können nicht über Wahrheit und Unwahrheit, Schuld und Unschuld entscheiden.

Was sich damals im Einzelfall „wirklich“ ereignet hat, kann im Nachhinein kein Gericht und können auch wir nicht mehr zweifelsfrei feststellen. Wir unterstellen darum weder den Berichten der Schüler noch den Angaben der Ordensleute und Mitarbeiter, wahr zu sein. Wir machen sie uns nicht zueigen. Wir stellen sie dar, um einerseits den Berichterstattern eine Stimme zu geben und andererseits anhand der Angaben aller unserer Gesprächspartnerinnen und -partner die spezifische Dynamiken

herauszuarbeiten, die dazu beigetragen haben, dass in den vergangenen Jahrzehnten im Aloisiuskolleg Kinder häufig schutzlos gestellt waren.

Unser Auftrag war es, die Berichte von (Alt-)Schülern zu sammeln, auszuwerten und sowohl die geschilderten Taten als auch das Verhalten der Verantwortlichen einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen, um herauszuarbeiten, welche Strukturen und Dynamiken innerhalb des Kollegs, des Ordens oder der staatlichen Aufsichtsbehörden dazu beigetragen haben, dass Verdachtsmomente und konkrete Grenzverletzungen nicht erkannt oder konsequent verfolgt wurden. Soweit diese Strukturen noch vorhanden sind, gilt es, sie zu ändern, um künftig Grenzverletzungen gegen Kinder frühzeitiger erkennen und ihnen begegnen zu können.

Hierzu haben wir das Archivmaterial der letzten 60 Jahre geprüft und zahlreiche Gespräche mit ehemaligen und gegenwärtigen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Ordensmitgliedern, ehemaligen und aktuellen Mitarbeitern des Kollegs sowie anderen Zeitzeugen geführt.

4 Untersuchungsgegenstand

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass Gegenstand dieser Untersuchung nicht alleine Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs von Kindern, sondern auch Vorwürfe der Misshandlung und anderer entwürdigender Erziehungsmaßnahmen sind und von Grenzverletzungen der letzten sechzig Jahre berichtet wird. Damit unterscheidet sich diese Untersuchung sowohl in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als auch den –zeitraum von anderen bereits vorgelegten Berichten.

Die Fallzahlen unseres Berichts lassen sich darum nicht mit den Fallzahlen der Untersuchungen der Vorfälle an anderen Schulen (z.B. Odenwaldschule oder Canisiuskolleg) vergleichen. Die Untersuchungen zu diesen Schulen beziehen sich ausschließlich auf Vorwürfe sexuellen Missbrauchs und kürzere Zeiträume und haben auch nur diese Grenzverletzungen erfragt.

Die Anfang 2010 bekannt gewordenen und von den Medien vielfach undifferenziert als „Missbrauchsvorwürfe“ bezeichneten Berichte über Vorfälle am Aloisiuskolleg charakterisierten hingegen im Vergleich zu anderen Schulen ihr breites Spektrum an Grenzverletzungen in Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt.

Uns wurde in Einzelfällen von „Missbrauch“ im streng juristischen Sinne, d.h. von sexuellem bis hin zu schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern bzw. Schutzbefohlenen, berichtet. Bei diesen Straftaten missbraucht der Täter seine Machtstellung (z.B. seine altersbedingte Überlegenheit oder Autorität als Lehrer, Seelsorger oder Erzieher), um die Kinder zu sexuellen Handlungen zu bewegen. In der Mehrzahl der uns berichteten Handlungen handelte es sich aber um andere Formen des Machtmissbrauchs.

Die uns geschilderten psychischen, physischen, sozialen und ökonomischen Folgen der berichteten Taten weisen darauf hin, dass sich die Schwere eines subjektiv erlittenen Leids und Unrechts nicht alleine am strafrechtlichen Charakter einer Handlung oder an der Höhe der hierfür gesetzlich angedrohten Strafe bemessen lässt.

In der Kindheit erlebte und bei erster Betrachtung scheinbar geringfügig anmutende Grenzverletzungen, wie z.B. Ohrfeigen oder eine entwürdigende Strafe, können einen Menschen bis ins hohe Erwachsenenalter verfolgen und belasten, wenn sie in ein Gesamtklima von Angst, Einschüchterung und Erniedrigung eingebettet sind oder von dem Kind als schwerer Vertrauensmissbrauch erlebt wurden.

Entscheidend für die Schwere des erlittenen Leids oder auch Unrechts ist mithin wesentlich der Kontext, in dem dieses einem Menschen widerfährt. Bei den beschuldigten Personen handelt es sich um Männer (uns liegen keine Berichte über Fehlverhalten von Lehrerinnen oder Erzieherinnen vor), denen die Berichterstatter als Kinder anvertraut wurden und von denen sie abhängig waren. Darunter finden sich mehrheitlich Mitglieder des Jesuitenordens, d.h. Geistliche, die in der Wahrnehmung vieler Kinder nicht nur eine weltliche, sondern nahezu gottgleiche Autorität verkörperten. Der Missbrauch dieser Autorität ist in besonderer Weise geeignet, Kindern nachhaltig, vielleicht auch dauerhaft ihren spirituellen und emotionalen Halt zu entziehen.

Untersucht wurden darum alle gegen Patres und nichtgeistliche Personen („Laien“) erhobenen Vorwürfe, sofern sie den Verdacht einer rechtswidrigen Handlung begründeten. Hierzu zählten auch berichtete Handlungen, die unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit liegen. Das Grundgesetz schützt die Würde, die physische Integrität und persönliche Freiheit von Minderjährigen. Dieser Schutz wird konkretisiert durch Regelungen des Schulrechts und des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe. Die Regelungen setzen der Erziehungsgewalt von Lehrern und Erziehern Grenzen. Die Überschreitung dieser Grenzen muss noch keine Straftat darstellen, kann aber dennoch rechtliche, z.B. schulaufsichtsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn pädagogisches Fehlverhalten so schwer wiegt, dass es erhebliche Zweifel an der persönlichen und fachlichen Eignung des Handelnden begründet.

Die von uns untersuchten Vorwürfe lassen sich darum in folgende Kategorien unterteilen:

- körperliche Misshandlungen von Schülern, beginnend von schweren Ohrfeigen bis hin zum Schlagen mit Gegenständen
- freiheitsentziehende Maßnahmen
- sexuelle Belästigungen in Form von verbalen und/oder körperlichen Annäherung, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle (§ 184g StGB) liegen
- Sexualstraftaten
- latente psychische Gewalt. Hierunter werden Handlungen und Androhungen von Handlungen gefasst, die systematisch über einen längeren Zeitraum hinweg verübt werden und geeignet sind, eine Person zu schikanieren, abzuwer-

ten, einzuschüchtern oder sozial zu isolieren, sie nachhaltig in ihrem Ehr- und Schamgefühl zu verletzen oder nachhaltig in ihrem Glauben an Gott und in ihrem Vertrauen in die Autorität der Kirche zu erschüttern.

Unter diese Kategorie fassen wir unter anderem:

- systematisch verhängte Sanktionen, die ihrem Charakter nach willkürlich oder unverhältnismäßig erscheinen und im Widerspruch zu den zum Tatzeitpunkt anerkannten pädagogischen Standards standen.
- „Zwang zur Nacktheit“ – d.h. die wiederkehrende Anweisung von Schülern, sich ohne Rücksicht auf ihr individuelles Schamgefühl zu entkleiden.

Die berichteten Grenzverletzungen ließen sich teilweise mehreren Kategorien zuordnen.

5 Untersuchungsleitende Fragestellungen

Der Auftragserteilung ging eine vierwöchige Phase der Auftragsklärung voraus, in der wir mit den verschiedenen Beteiligten ihre Erwartungen an die Untersuchung, unsere geplante Vorgehensweise und die untersuchungsleitenden Fragestellungen erörterten. Zu unseren Gesprächspartnerinnen und –partnern zählten:

- Vertreter des „Eckiger Tisch Bad Godesberg“, einem Zusammenschluss von Altschülern als Interessengemeinschaft Betroffener
- nicht organisierte Altschüler, die sich einzeln an uns gewendet und Erwartungen an die Untersuchung formuliert haben
- der Arbeitsstab zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs, der im Frühjahr 2010 am Aloisiuskolleg gebildet wurde und sich aus den Leitern des Kollegs, der Schule und des Internats, einer Auswahl weiterer Mitarbeiter/innen sowie der Vertreterin der Elternpflegschaft zusammensetzte
- die Beauftragte des Ordens für Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, Rechtsanwältin Ursula Raue
- der Provinzial Pater Stefan Dartmann SJ.

Des Weiteren hielten wir informatorische Rücksprache mit der Beauftragten der Bundesregierung, Dr. Christine Bergmann.

Auf der Grundlage dieser Gespräche haben wir die untersuchungsleitenden Fragestellungen formuliert:

- (1) *Gibt es konkrete Anhaltspunkte für weitere, bislang nicht bekannt gewordene massive Grenzverletzungen durch Mitglieder der Kommunität oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aloisiuskollegs in der Zeit beginnend ab den 1950er Jahren bis heute?*

- (2) *Welche Auswirkungen hatten die berichteten Grenzverletzungen auf das weitere Leben der Schülerinnen und Schüler?*
- (3) *Wie sind die geschilderten Handlungen rechtlich zu bewerten?*
- (4) *Gab es Hinweise auf einzelne Übergriffe und Grenzverletzungen, die ausreichend konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung lieferten?*
- (5) *Wie sind diejenigen Vertreterinnen und Vertreter des AKO und des Ordens, die Kenntnis von konkreten Anhaltspunkten erhielten, damit umgegangen?*
- (6) *Welche Handlungspflichten trafen diejenigen, die Kenntnis erlangten, aufgrund ihrer Stellung als Aufsichtspersonen oder Leitungsverantwortliche innerhalb des Kollegs und Ordens bzw. als Beauftragte des Ordens für sexuellen Missbrauch?*
- (7) *Wie haben die Schulaufsichtsbehörde und der überörtliche Jugendhilfeträger innerhalb des für die Untersuchung relevanten Zeitraumes ihre Aufsicht über das Kolleg und Internat ausgeübt?*
- (8) *Wie sind auf der Grundlage der nach Pkt. 1- 6 gewonnenen Erkenntnissen die heutigen Organisationsstrukturen des Aloisiuskollegs und des Ordens zu bewerten? Welchen Risikofaktoren sollte durch Organisationsentwicklung begegnet werden? Welche Ressourcen können genutzt werden?*

II Untersuchungsverlauf

Als unabhängige Untersuchungskommission waren wir nicht mit gesetzlichen Ermittlungsbefugnissen ausgestattet, sondern erhielten nur solche Informationen, zu denen uns die Beteiligten freiwillig Zugang gewähren. Auch die Beschuldigten waren uns gegenüber nicht zur Auskunft verpflichtet. Soweit die untersuchungsrelevanten Vorgänge in der Vergangenheit oder Gegenwart überhaupt jemals Gegenstand amtlicher Ermittlungen waren oder sind, waren die staatlichen Behörden nicht befugt, uns Akteneinsicht zu gewähren.⁷

In der Kanzlei Ladenburger wurde eine gesonderte Telefonleitung und E-Mail-Adresse eingerichtet, die es (ehemaligen) Schülerinnen und Schülern und anderen Zeuginnen und Zeugen ermöglichte, direkten Kontakt mit dem Untersuchungsteam aufzunehmen. Eine von uns eingerichtete Website informierte über Inhalt und Zielsetzung der Untersuchung und ermöglichte Interessierten die Kontaktaufnahme. Berichterstattem wurde zugesichert, dass eine Veröffentlichung bzw. die Weiterleitung

⁷ In ihrer im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellten Expertise zum Fehlerlernen im Kinderschutz haben Fegert, Ziegenhain und Fangerau dem Gesetzgeber empfohlen, rechtliche Grundlagen für die Arbeit von Untersuchungskommissionen zu schaffen, in denen deren Einrichtung, die einzuhaltenden Untersuchungsstandards aber auch das Recht der Kommissionen, Zeugen vorzuladen und zu vernehmen sowie die relevanten Dokumente einzusehen, geregelt sind (Fegert/ Ziegenhain/Fangerau: Problematische Kinderschutzverläufe, 2010 S. 294 f.).

personenbezogener Informationen an Kolleg, Orden und andere Stellen nur mit ihrer Zustimmung erfolgt. Sofern sich Personen meldeten, die ihre Erfahrungen lieber einem männlichen Ansprechpartner schildern wollten, wurde ein Rechtsanwalt mit der Durchführung des Gesprächs beauftragt.

Ehemalige Schülerinnen und Schüler und andere Zeugen, die zuvor bereits mit der Beauftragten des Ordens und bzw. oder mit dem Kolleg Kontakt aufgenommen und untersuchungsrelevante Angaben gemacht hatten, wurden von diesen über den Einsatz der neuen Untersuchungskommission informiert und gebeten, ihre Zustimmung in die Weiterleitung ihrer Berichte zu erteilen. Mit vielen derjenigen, die der Weiterleitung zustimmten, führten wir in der Folgezeit nochmals ein persönliches Gespräch. Die restlichen Berichte wurden uns von Frau Raue und dem Kolleg anonymisiert zur Verfügung gestellt.

Die zum Teil mehrstündigen Gespräche mit ehemaligen Schülern waren häufig sehr persönlich und geprägt von großer Offenheit.

Wir hatten uns zum Ende der Auftragsklärung dafür entschieden, in Form von Pressemeldungen und Interviews über die Untersuchung zu informieren und Berichtersteller sowie andere Zeuginnen und Zeugen auf diesem Wege zu ermutigen, mit uns in Kontakt zu treten. Von der Möglichkeit, über das Kolleg alle (ehemaligen) Schülerinnen und Schüler anschreiben zu lassen, um sie nach untersuchungsrelevanten Erfahrungen zu fragen, haben wir nach reiflicher Überlegung Abstand genommen.

Wir hatten abzuwägen, ob das Interesse an einer möglichst lückenlosen Aufklärung höher wiegt als das mutmaßliche Interesse einzelner Betroffener, nicht mehr mit diesem Teil ihrer Vergangenheit und folglich auch nicht mit unserer Untersuchung konfrontiert zu werden. Wir haben dies im Ergebnis aus folgenden Erwägungen verneint:

Menschen, die Opfer von Gewalt und Sexualstraftaten werden, entwickeln Strategien, um sich in Sicherheit zu bringen, weiterzuleben und ein möglichst normales und unabhängiges Leben zu führen. Zu diesen Strategien zählen insbesondere die Suche nach körperlicher und räumlicher Distanz vom Täter bzw. dem Umfeld und die Verdrängung der Erlebnisse. Die erlittenen seelischen und gegebenenfalls auch körperlichen Verletzungen und deren Folgen überschatten und prägen gleichwohl das Leben vieler Betroffener in unterschiedlichster und zum Teil gravierender Form.

Die Entscheidung, sich mit einem erlittenen Trauma auseinanderzusetzen, sollte immer aus dem eigenen, selbstständig getroffenen Entschluss erfolgen. Zum Selbstschutz benötigen die Betroffenen die Kontrolle über Nähe und Distanz zum Täter, dem System, innerhalb dem er agieren konnte und zum Thema des Traumas selbst. Wird diese Selbst-Kontrolle nicht respektiert, werden die Betroffenen z.B. ohne ihr Einverständnis mit dem Thema konfrontiert, so wird ihnen hierdurch eine Nähe aufgezwungen, die unter Umständen zur Retraumatisierung führen kann.

Eine Wahrheitsfindung oder besser: -annäherung um den Preis möglicher neuer Grenzverletzungen halten wir für ethisch nicht vertretbar.

Anders als andere Untersuchungsteams, die zur Aufklärung der Missbrauchsvorwürfe an anderen Schulen eingesetzt waren, haben wir uns des Weiteren entschieden, nicht nur die Berichte der (ehemaligen) Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren und zu bewerten, sondern auch den noch lebenden (ehemaligen) Ordensmitgliedern und (ehemaligen) Mitarbeitern, denen Grenzverletzungen oder Untätigkeit trotz Kenntnis von Grenzverletzungen vorgeworfen wurden, die Möglichkeit zu eröffnen, zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen. Aus dem Kreise der Leitungsverantwortlichen konnten innerhalb der uns zur Verfügung stehenden Zeit allerdings nicht alle Personen befragt werden.

Sämtliche Gesprächsanfragen an Ordensmitglieder, Mitarbeiter/innen und ehemalige Mitarbeiter/innen wurden beantwortet. Mit fast allen konnte ein persönliches Gespräch geführt werden. An der Untersuchung mitzuwirken, bedeutete für unsere Gesprächspartnerinnen und –gesprächspartner aus dem Kolleg und dem Orden, zu ihrem eigenen Verhalten als auch dem Verhalten von Mitbrüdern oder Kollegen Auskunft geben und Stellung beziehen zu müssen, wohlwissend, dass ihre Angaben später Gegenstand unserer Beurteilung sein werden. Trotz dieser Ausgangssituation zeigten sich unsere Gesprächspartnerinnen und –gesprächspartner sehr kooperativ. Auch hier handelte es sich zum Teil um mehrstündige Gespräche.

Wie nicht anders zu erwarten war, finden sich in den Aussagen aller Beteiligten sowohl Übereinstimmungen als auch Widersprüche, die sich im Nachhinein nur noch in Einzelfällen befriedigend klären ließen.

III Datenbasis

1 Dokumentenanalyse

Zur Dokumentation der Kommunikation innerhalb des Ordens und Kollegs

Nach Auskunft des Arbeitsstabes des Kollegs werden seit März 2010 die dort bekannt werdenden Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung dokumentiert, geprüft und konkrete Hinweise an das Provinzialat und ggf. andere zuständige Stellen weitergeleitet. Zuvor existierte im Kolleg und im Orden jedoch kein Berichtssystem, innerhalb dessen Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen systematisch erfasst und das weitere Vorgehen der Verantwortlichen dokumentiert würde.

Aus diesem Grunde musste in den Archiven ein umfangreicher Aktenbestand auf mögliche einzelne Hinweise gesichtet werden. Hierbei bestätigte sich unsere Vorannahme, wonach die Provinz- und kollegsinterne bzw. übergreifende Kommunikation überwiegend mündlich erfolgt.

Systematisch dokumentiert wurden vom Orden im Untersuchungszeitraum lediglich:

- die Beratungen des jeweils amtierenden Provinzials mit seinem Konsult („Konsultakten“). Es liegt allerdings in der Entscheidungsfreiheit des Provinzials, welche seiner anstehenden Entscheidungen er zuvor im Konsult erörtert. Entscheidungen, für die er keine Mitbrüder konsultiert, werden nicht, jedenfalls nicht systematisch dokumentiert. Die Konsultprotokolle sind als Quelle in unserem Bericht unter dem Kürzel „PK“ aufgeführt.
- die Berichte des Provinzials von seinen Visiten in den Werken und Kommunitäten („Visitenberichte“). Diese Berichte gehen an den Generaloberen in Rom. Visitenberichte sind als Quelle in unserem Bericht unter dem Kürzel „VB“ aufgeführt.
- Die „Memoriales“, in denen der Provinzial den besuchten Kommunitäten und Werken schriftlich seinen Gesamteindruck von der Visite zurückmeldet und ihnen Anregungen und Weisungen für ihre weitere Arbeit bzw. für das Zusammenleben in den Kommunitäten mit auf den Weg gibt. Memoriales sind als Quellen nachfolgend unter dem Kürzel „M“ aufgeführt.

Diese Dokumentensammlungen waren vollständig und wurden komplett gesichtet.

Innerhalb des Kollegs existieren folgende Sitzungsniederschriften:

- Protokolle der Gremiensitzungen der Schulkonferenz, Lehrerkonferenz und Elternpflegschaft.
- Sitzungsprotokolle der auf der Grundlage der erzbischöflichen Schulverfassung 2009 eingeführten Erziehungsmaßnahmenkonferenz, in der über schwere Disziplinarmaßnahmen (z.B. Schulausschluss) entschieden wird. Bis 2009 wurde über Disziplinarmaßnahmen von den Lehrern zusammen mit Schulleitung entschieden und dies in den Schülerakten vermerkt.
- Protokolle des Kollegsrats, beginnend ab 2004 bis zu seiner Auflösung vor wenigen Wochen. Das Nachfolgergremium, in dem auch Schülerinnen und Schüler vertreten sind und das konzeptionelle Entscheidungen, z.B. in Bezug auf pädagogische Fragen (Richtlinienkompetenz) trifft, hat sich noch nicht konstituiert.
- Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates, der nun auch die operativen Aufgaben des Kollegsrats übernommen hat.
- Protokolle des 2003 gegründeten Stiftungsrates.
- Protokolle der Erzieherkonferenz, deren Sitzungen seit Beginn dieses Schuljahres protokolliert werden.

Diese Dokumentationen wurden auszugsweise gesichtet.

Uns wird berichtet, dass die Abstimmungen zwischen Kollegs- und Provinzleitung in der Vergangenheit überwiegend mündlich erfolgten bzw. der Schriftverkehr in der Vergangenheit zumindest nicht systematisch gesammelt und aufbewahrt wurde. Laut Auskunft der Verwaltung existieren Akten, in denen der vollständige Schriftverkehr mit den Aufsichtsbehörden der Schulverwaltung gesammelt ist, die Kommunikation

mit der Aufsichtsbehörde für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (LVR) sei erst in neuester Zeit belegt.

Die Provinz- und Kollegsleitung stellte uns des Weiteren alle angeforderten Personalunterlagen zur Verfügung. Auszüge aus Personalunterlagen sind als Quelle mit „PA“ ohne Hinweis auf die Person gekennzeichnet. Die für die einzelnen Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ordensmitglieder angelegten Akten sind nicht foliiert, so dass deren Vollständigkeit nicht überprüft werden konnte. Insgesamt fanden sich bei der Dokumentenrecherche keine Anhaltspunkte dafür, dass in jüngerer Zeit aus einzelnen Akten Unterlagen entnommen wurden. Vereinzelt waren aber Schülerakten nicht mehr auffindbar.

In Bezug auf einzelne Vorfälle berichteter Grenzverletzungen hatten Provinz- und Kollegsleitung bereits vor Beginn unserer Arbeit mit eigenen Recherchen begonnen und uns die Ergebnisse zur Verfügung gestellt. Hinweise lieferten insbesondere folgende Dokumente:

1. Zwischenbericht des Arbeitsstabes zur Aufarbeitung sexueller Übergriffe und Missbräuche am Aloisiuskolleg vom 08.03.2010
2. Übersicht „Am Aloisiuskolleg bekannt gewordene Vorfälle im Kontext von Missbrauchsvorwürfen gegen Einrichtungen des Jesuitenordens“, ebenfalls erstellt vom Arbeitsstab, Stand 08.07.2010.
3. Bericht der Beauftragten des Ordens, RAin Ursula Raue vom 27.05.2010
4. Emails an bzw. Gesprächsnotizen von Frau Raue, die sie uns mit Einwilligung der Berichterstatter weitergeleitet hat.
5. Anonymisierte Berichte derjenigen Berichterstatter, die sich an Frau Raue gewendet, aber nicht in die Weitergabe ihrer Daten an uns eingewilligt hatten.
6. Leitfaden des Aloisiuskollegs zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vom 06.12.2010
7. Bericht über die Problematik „Sexueller Missbrauch am Aloisiuskolleg“, erstattet in der öffentlichen Sitzung des Schulausschusses der Stadt Bonn am 01.07.2010
8. Unterlagen des Arbeitsstabes des Aloisiuskollegs einschließlich der Gesprächsprotokolle und –vermerke, soweit die Berichterstatter in deren Weitergabe eingewilligt haben
9. Ausgewählte Personalakten und Sitzungsprotokolle des Aloisiuskollegs
10. Auszüge des Schriftwechsels der Internatsleitung mit Eltern- und Schülerschaft
11. Ausgewählte Schülerakten des Aloisiuskollegs
12. Auszüge aus den Konsultakten und Visitenberichten des Provinzialats
13. Ausgewählte Personalakten des Provinzialats
14. Kriterienkatalog der Deutschen Provinz der Jesuiten betreffend die Übernahme der Behandlungskosten von Betroffenen mit aktuellem Therapiebedarf vom 28.06.2010

15. Fotosammlungen aus dem Besitz des Aloisiuskollegs, aus dem Besitz von Pater „Hans“ und aus dem Nachlass von Pater „Georg“

16. „60 Jahre sexueller Missbrauch und Gewalt am Aloisiuskolleg? – Beginn einer Bestandsaufnahme aus der Sicht der Opfer. Bonn 1. November 2010“⁸

Weiter konnten wir die Pater „Georg“ betreffenden Strafsachen einsehen.

Zur Auswahl der Personalunterlagen (Ziff. 9 und 13):

Aus den für die einzelnen Ordensmitglieder angelegten Akten und den Personalakten des Kollegs wurden Unterlagen derjenigen Ordensmitglieder und Mitarbeiter gesichtet, denen entweder Grenzverletzungen zum Vorwurf gemacht wurden oder die in anderen Quellen als (mögliche) Zeitzeugen entsprechender Grenzverletzungen und der näheren Tatumstände genannt sind oder die im Zeitraum der berichteten Grenzverletzungen Leitungsverantwortung trugen.

Provinzial Dartmann informierte uns auf Nachfrage, dass Dokumente, die sensible personenbezogene Informationen über Mitbrüder enthalten und einen besonders vertraulichen Umgang erfordern, von den Provinzialen unter Verschluss verwahrt werden. Der Bestand dieser Verschlussakten wurde von uns auf mögliche Verbindungen zum Aloisiuskolleg und unserem Untersuchungsgegenstand hin überprüft. In eine Akte, bei der es eine entsprechende Verbindung gab, nahmen wir Einsicht.

Von der Provinzleitung wurden uns alle erbetenen Unterlagen kurzfristig zur Verfügung gestellt und unsere Recherchen unterstützt. Auf mögliche Datenquellen wurden wir hingewiesen.

Auch die Kollegsleitung arbeitete kooperativ mit uns zusammen. Sie informierte uns in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen und unterstützte unsere Arbeit in unterschiedlichster Form, z.B. bei der Organisation von Gruppengesprächen innerhalb des Kollegs.

Die Beauftragte des Ordens übersandte uns zuverlässig alle ihr vorliegenden Informationen und erteilte alle erbetenen Auskünfte.

Auf unserer Suche nach Archivmaterial erhielten wir außerdem Unterstützung von der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Heliand-Bund und der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ).

2 Berichte von (Alt)schülerinnen und -schülern (= „Berichterstatter“) und Zeitzeugen

⁸ Online-Veröffentlichung unter: <http://www.eckigertisch.de/wpcontent/uploads/2010/11/Opferberichte-Ako.pdf> (Stand d. Recherche: 16.01.2011)

Weiter liegen uns folgende Berichte über unterschiedlichste Grenzverletzungen und die allgemeine Situation am Aloisiuskolleg, resultierend aus persönlichen Gesprächen, Telefonaten und Mailkontakten, vor. Es handelt sich um:

- 55 Berichte von uns namentlich bekannten Personen, die Grenzverletzungen erlebt oder wahrgenommen haben
- 2 anonyme Berichte, mit deren Erstattem wir in persönlichem Kontakt standen
- 6 anonyme schriftliche Berichte mit Angaben zu Grenzverletzungen
- 5 anonyme Berichte mit unklaren Angaben
- 20 Berichte von Zeugen vom Hörensagen bzw. Zeitzeugen
- 4 Berichte, die sich auf sexuelle Übergriffe unter Schülern beziehen
- Gruppengespräch mit 14 Schülerinnen und Schülern

3 Aussagen von (ehemaligen) Jesuiten und (ehemaligen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kollegs, die keine Geistlichen sind („Laien“)

- 17 Aussagen von (ehemaligen) Jesuiten
- 27 Aussagen von (ehemaligen) Mitarbeitern

4 Kontakte mit Angehörigen und außenstehenden Personen

- 4 Berichte, die sexuelle Übergriffe in anderen Zusammenhängen schildern
- 14 Berichte, die nicht verwertet wurden, weil sie keine Angaben zu konkreten Grenzverletzungen machen oder einen Verdacht aussprechen
- 4 Gespräche mit Frau Raue, einer Fotografin, einem Vertreter der Schulbehörden, einem Mitarbeiter der KSJ

Insgesamt haben wir damit im Rahmen unserer Untersuchung persönliche, telefonische, schriftliche oder Mailkontakte zu 175 Personen gehabt.

IV Rechtliche Rahmenbedingungen und konkrete Handlungspflichten der Kollegs- und Provinzleitung bei Verdacht auf pädagogisches Fehlverhalten

1 Organisationsstruktur der Deutschen Provinz

Zum besseren Verständnis der Informations- und Entscheidungswege innerhalb der Deutschen Provinz der Jesuiten soll zunächst kurz deren Struktur skizziert werden.

Zu Beginn des Untersuchungszeitraums (1950) war die Gesellschaft Jesu in Deutschland in drei Provinzen aufgeteilt, die 1978 zu zwei Provinzen (Nord- und Süddeutsche Provinz) zusammengelegt wurden. 2004 erfolgte eine weitere Reform, im Zuge derer die beiden Provinzen zur Deutschen Provinz zusammengefasst wurden. Sie ist als Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit Sitz in München organisiert. Das Aloisiuskolleg, ursprünglich zur Niederdeutschen Provinz zählend, gehörte ab 1978 zur Norddeutschen Provinz mit Sitz in Köln.

Die Provinz ist zivilrechtlich betrachtet streng hierarchisch organisiert, gemessen an der Größe der Organisation ist die Hierarchie flach gestaltet. Alleiniger Entscheidungsträger ist bei formaler Betrachtung der Provinzial. Er vertritt gleichzeitig – ggf. zusammen mit dem Provinzökonom – alle Trägergesellschaften der ordenseigenen Einrichtungen und Dienste („Werke“). Seine engsten Mitarbeiter sind der Sozius, der das Provinzialat organisiert, sowie der Provinzökonom, der die Finanzen verantwortet. Der Sozius ist zugleich Mitglied des Konsults, einem Gremium von Mitbrüdern, die den Provinzial während seiner üblicherweise sechsjährigen Amtszeit beraten. Will sich der Provinzial über ein Votum des Konsults hinwegsetzen, berät er sich zuvor mit dem Generaloberen in Rom. Die Einrichtungen und Werke des Ordens wurden nach und nach als Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet. Sie werden überwiegend von Mitbrüdern geleitet. Der Provinzial stattet den Werken und den Kommunitäten in regelmäßigen Abständen einen Besuch ab („Visiten“).

Die dargestellte Organisationsstruktur bildet alleine die zivilrechtlichen Strukturen des Ordens ab. Tatsächlich werden innerer Aufbau und Organisation des Ordens jedoch maßgeblich durch das kanonische Recht der Kirche und das Eigenrecht des Ordens als einem kanonischen Lebensverband in Form eines „instituta religiosa“ bestimmt. Dieses Eigenrecht, insbesondere die „Formula Instituti“, gefolgt von den Satzungen („Constitutiones“), Dekreten und den Geschäftsordnungen (Formulae) formen maßgeblich die Zuständigkeiten, Kommunikations- und Entscheidungswege innerhalb des Ordens und damit auch das Verhältnis zwischen dem Generaloberen in Rom und den Oberen der Provinzen, sowie das Verhältnis der Provinziäle und den Oberen der in der Provinz gelegenen einzelnen Werke.

Wir beurteilen nachfolgend die rechtlichen, und hier insbesondere die arbeits- und dienstrechtlichen Maßgaben sowie strafrechtliche Verantwortlichkeiten jedoch ausschließlich auf der Grundlage des zivilen Rechts, d.h. anhand der Normen, die auf

dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich von jeder natürlichen und juristischen Person – ungeachtet ihrer Stellung innerhalb der katholischen Kirche oder des Ordens – zu beachten sind. Das gilt insbesondere für Grundrechte und Strafnormen, aber auch für spezifische Pflichten zum Schutz des Kindeswohls. Soweit arbeits- und beamtenrechtliche Regelungen Erwähnung finden, gelten diese in der Regel nicht für Ordensmitglieder. Welche disziplinarischen Maßnahmen der Orden gegen tatverdächtige und tätliche Fratres oder Patres ergreifen kann, richtet sich vielmehr nach kirchlichem Disziplinarrecht und dem Eigenrecht des Ordens.

Träger des Aloisiuskollegs ist die Aloisiuskolleg gGmbH. Mit seinem Rücktritt von der Kollegsleitung im Februar 2010 ist der frühere Rektor aus der Geschäftsführung der Aloisiuskolleg gGmbH ausgeschieden, alleiniger Geschäftsführer der Träger gGmbH ist gegenwärtig der kommissarische Rektor des Kollegs, Pater Ulrich Rabe. Hauptgesellschafterin der Aloisiuskolleg gGmbH zu 60% ist die Deutsche Provinz der Jesuiten KdöR, weiterer Gesellschafter ist der Norddeutsche Provinz e.V., der weiterexistierende Rechtsträger der früheren Norddeutschen Provinz. Die Gesellschaften werden einerseits durch den Provinzial, andererseits durch den Provinzökonom vertreten.

Die gGmbH betreibt das Kolleg, das in ein privates Gymnasium, Internat und Externat untergliedert ist.

Der Verein AKO Pro e.V., der seinen Vereinssitz und die Vereinsräume auf dem Schulgelände hat und außerschulische Jugendarbeit für Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb des Kollegs anbietet, ist rechtlich eigenständig, d.h. formal unabhängig von der Aloisiuskolleg gGmbH organisiert. Die „Kollegsnähe“ wird jedoch durch die Vereinssatzung gesichert, der zu Folge nur Mitarbeiter des Aloisiuskollegs zum ersten und zweiten Vorsitzenden ernannt werden können.

Aufgrund der beschriebenen rechtlichen Organisationsstrukturen verteilen sich die Zuständigkeiten zwischen Provinz- und Kollegsleitung in Bezug auf das Aloisiuskolleg im Wesentlichen wie folgt:

Die Provinz entscheidet als Gesellschafterin der Träger gGmbH über zentrale Fragen in Bezug auf die Organisationsstrukturen und die Finanzierung des Aloisiuskollegs. Dem von der Provinzleitung eingesetzten Geschäftsführer der Trägergesellschaft des Kollegs, der Aloisiuskolleg gGmbH obliegen grundsätzlich alle Entscheidungen im regulären Schul- und Internatsbetrieb. Hierzu zählt auch die Personalauswahl und -führung derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine Jesuiten sind („Laien“). Die Destination bestimmter Mitbrüder an das Kolleg bzw. die Kommunität liegt hingegen in der Entscheidungskompetenz des Provinzials. Ob und welche Positionen innerhalb des Kollegs mit Jesuiten besetzt werden, kann nach Auskunft des Sozius⁹ grundsätzlich von der Kollegsleitung entschieden werden, die sich hierüber in der Regel mit dem Provinzial abstimmt.

⁹ Telefonat m. P. Günther v. 19.10.2010

Da das Kolleg von einem Ordensmitglied geführt wird, hat der Provinzial unabhängig von den ihm durch den GmbH-Vertrag eingeräumten Entscheidungsbefugnissen die Möglichkeit, nach Maßgabe des Ordensrechts Einfluss auf Entscheidungen im alltäglichen Schul- und Internatsbetrieb zu nehmen. Den Umfang seiner Einflussnahme regelt eine ordensinterne „Richtlinie für die Beziehung zwischen dem Oberen und dem Leiter eines Werks“.

Der Vorstand des AKO Pro e.V. wird nicht von der Kollegsleitung eingesetzt, sondern von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt, der erste und zweite Vorstandsvorsitz ist jedoch Mitarbeitern des Kollegs vorbehalten.

2 Zur besonderen Rechtsstellung des Aloisiuskollegs als einer kirchlichen Ersatzschule

Das Aloisiuskolleg wird seit 1921 in Trägerschaft der Aloisiuskolleg GmbH (heute Aloisiuskolleg gGmbH) als staatlich anerkannte konfessionelle Privatschule in Form einer Ersatzschule geführt.

Das Grundgesetz und die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen sichern die Freiheit zur Errichtung von Privatschulen. Sie können als Ergänzungs- oder Ersatzschulen geführt werden. Ersatzschulen bedürfen der staatlichen Genehmigung. Diese ist zu erteilen, wenn der private Schulträger die an öffentliche Schulen gestellten Anforderungen in Bezug auf Lehr- und Erziehungsziele, -einrichtungen und wissenschaftliche Ausbildung ihrer Lehrkräfte gleichwertig erfüllen kann. Darüber hinaus setzt die Genehmigung einer Ersatzschule voraus, dass Schulträger und Schulleitung persönlich zuverlässig sind.¹⁰

Die Verfassung verlangt die Gleichwertigkeit von Ersatzschule und öffentlicher Schule, nicht aber deren Gleichartigkeit. Ersatzschulen ist damit ein Freiraum eröffnet, in dem sie ihren Unterricht und die Erziehung frei von staatlichem Einfluss gestalten können. Sie sind insbesondere berechtigt, Unterricht und Erziehung nach einer bestimmten pädagogischen, religiösen und weltanschaulichen Grundorientierung auszurichten und Lehrinhalte und -methoden selbst zu bestimmen. Diesbezüglich kann der Landesgesetzgeber den Ersatzschulen keine Vorgaben machen. Dieser Freiraum ist auch der staatlichen Schulaufsicht entzogen. Die Frage, wo dieser Freiraum beginnt und endet, bildet ein Kernproblem des Privatschulrechts, dessen praktische Auswirkungen auf den Kinderschutz noch bei der Frage der staatliche Aufsichtsführung darzulegen sein wird.

Die Freiheit einer Ersatzschule, ihren Unterricht und die Erziehung frei zu gestalten, findet ihre Grenzen in den Grundrechten der Kinder. Sie hat eine dem Wohl der Kinder entsprechende Erziehung zu leisten und deren Schutz vor Gefahren sicherzustellen.

¹⁰ so schon BVerwG VII B 61.68 v. 28. 04. 1969), jetzt verankert in § 101 Abs. 5 SchulG NW

len.¹¹

Die Aloisiuskolleg gGmbH hat als Träger des Kollegs darum u.a. sicher zu stellen, dass die in Schule und Internat beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer und anderen pädagogischen Fachkräfte über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen (§ 4 Abs.1 ESchVO NRW; § 45 SGB VIII).

Wir waren beauftragt, zu prüfen, ob die Kollegsleitung konkrete Hinweise auf Fehlverhalten einzelner Patres und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erlangt hat, die geeignet waren, Zweifel an deren persönlicher und fachlicher Eignung als Lehrer/innen und Erzieher/innen zu begründen.

Begründen die berichteten Grenzverletzungen nach heutigem Maßstab zweifellos in vielen Fällen erhebliche Zweifel an der erzieherischen Kompetenz eines Pädagogen oder einer Pädagogin, so war im Rahmen der Untersuchung zu berücksichtigen, dass sich die Vorstellungen davon, was einen „geeigneten Lehrer“ oder eine „geeignete Erzieherin“ auszeichnet, von 1950 bis heute verändert haben. Welche Handlungen die Kollegs- und Provinzleitung als pädagogisches Fehlverhalten einzustufen hatte, ob dieses Rückschlüsse auf eine mangelnde Eignung nahe legte und wie die Verantwortlichen hierauf hätten reagieren müssen, war daher immer vor dem Hintergrund der zur jeweiligen Zeit geltenden bzw. normierten Erziehungsziele und -standards zu beurteilen.

Sexualisierte Übergriffe auf Kinder und Jugendliche waren Pädagoginnen und Pädagogen im untersuchungsrelevanten Zeitraum zu keinem Zeitpunkt erlaubt.

Bei derartigen Grenzverletzungen hatten wir jedoch zu beachten, dass bis in die 1980er Jahre das Phänomen der „Sittlichkeitsverbrechen“ bzw. des sexuellen Missbrauchs von Kindern zwar allgemein bekannt, das Wissen über das tatsächliche Ausmaß, die Erscheinungsformen, Ursachen und Folgen der sexuellen Gewalt für die Kinder jedoch gering war. In den Humanwissenschaften gab es zwar einzelne namhafte Autoren, die eine hohe Prävalenz vermuteten,¹² empirische Daten, und eine eingehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik lieferte die Forschung jedoch erst beginnend ab den 1980er Jahren.¹³ Dieser folgte eine Reihe von Veröffentlichungen mit Empfehlungen für pädagogische Fachkräfte und Eltern zur Prävention und zum Umgang mit Verdachtsmomenten. Unsere heutigen Kenntnisse konnten also bei früheren Verantwortlichen nicht vorausgesetzt werden. Dies war insbesondere dort zu berücksichtigen, wo sich der Verdacht den Verantwortli-

¹¹ vgl. nur Vogel, Johannes P.: Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft, Neuwied/Darmstadt: Luchterhand, 1984, S.17

¹² Breuer, Josef/Freud, Sigmund: Studien über Hysterie (1895) GW Bd.1, Zangger, Heinrich, in: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (StAPK) I. HA Rep.76 Va Sekt. 2 Tit X, Nr. 48, Bd. V, S. 233.

¹³ vgl. nur Finkelhor, David: Sexually victimized children. New York: Free Press, 1979; Baurmann, Michael C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Hrsg.: Bundeskriminalamt. Forschungsreihe Nr.15, Wiesbaden: Eigenverlag 1983; Kavemann, Barbara/ Lohstöter, Inge: Väter als Täter – Sexuelle Gewalt gegen Mädchen, Hamburg: Reinbek bei Rowohlt, 1984.

chen nicht durch entsprechend eindeutige Aussagen von Kindern oder anderen Zeuginnen und Zeugen förmlich hätte aufdrängen müssen.

Der Wandel der pädagogischen Vorstellungen hat Bedeutung für die Frage, ob und in welchem Umfang physische Gewalt als legitimes Erziehungsmittel angesehen und wo die Grenze zwischen erzieherisch gebotenem Handeln und entwürdigenden Maßnahmen gezogen wurde.

3 Erziehungsauftrag der Schule

Seit 1950 nennt Art.7 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung als Erziehungsziel aller Schulen in NRW:

„Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.“

Maßgaben an die konkrete Umsetzung dieses Erziehungsziels lieferten bis 2005 verschiedene Landesgesetze, insbesondere das Schulordnungsgesetz (SchOG) von 1952 und die auf Grundlage des § 42 SchOG erlassene Ersatzschulverordnung.

2005 erfolgte die Kodifikation der unterschiedlichen schulrechtlichen Bestimmungen in einem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Art.7 der Landesverfassung wurde in § 2 Abs.2 SchulG wortgleich übernommen.

Als katholische Ersatzschule hat sich das Aloisiuskolleg darüber hinaus an den Bildungs- und Erziehungszielen der katholischen Kirche zu orientieren. In der Erklärung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur katholischen Schule vom 19. März 1977 heißt es:

„Im Erziehungsplan der katholischen Schule ist Christus der Grundstein: Er offenbart und entfaltet den neuen Sinn des Daseins und wandelt das Leben um, indem er den Menschen fähig macht, auf göttliche Weise zu leben, das heißt, im Geist des Evangeliums zu denken, zu wollen und zu handeln und die Seligpreisungen zur Richtschnur seines Lebens zu machen.“

Seit 1.6.2006 werden diese Leitlinien für die Katholischen Freien Schulen im Erzbistum Köln durch das Kirchliche Schulgesetz des Erzbistums Köln (SchulG-EBK) konkretisiert. § 1 Abs.2 S.1 SchulG-EBK lautet:

„Die Integration des Glaubens und des kirchlichen Lebens in den Bildungs- und Erziehungsprozess kann nur gelingen, wenn Schulleiter und Lehrer im Glauben und im

Leben der Kirche verwurzelt sind und deren Werte in die Bildungs- und Erziehungsarbeit einbringen.“

Als Mitglieder der Erziehungsgemeinschaft sollen Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer einer freien katholischen Schule den Schülern u.a. dabei helfen,

„Selbstständigkeit, Eigen- und Mitverantwortung, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu entwickeln“ und „sich einzuüben in Haltungen wie Dialogfähigkeit, Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, Verlässlichkeit, Toleranz, Versöhnungsbereitschaft und Verzicht auf jede Form von Gewalt“ sowie darin „die Würde und die Überzeugungen anderer zu achten (...“ § 2 Abs.1 SchulG-EBK.

Die persönliche und fachliche Eignung der Lehrerinnen und Lehrer ist folglich nicht alleine an deren wissenschaftlichen Qualifikation, sondern auch daran zu messen, ob sie den Schülerinnen und Schülern diese Werte überzeugend und nachhaltig vermitteln können. Hierbei haben sie Vorbildfunktion. Setzen sie sich mit ihrem eigenen Verhalten in Widerspruch zu diesen Zielen, begründet dies Zweifel an ihrer erzieherischen Kompetenz.

4 Erziehungsauftrag des Internats

Die Unterbringung eines Kindes im Internat dient nicht der Erfüllung seiner Schulpflicht, sondern beruht auf der freiwilligen Entscheidung der Eltern, das Internat als familienergänzende Hilfe in Anspruch zu nehmen. Anders als viele Internate wurde und wird das Internat der Aloisiuskolleg gGmbH nicht mit Mitteln der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe (bis 1990: Jugendwohlfahrt) finanziert. Die Erziehungsrechte der Eltern waren – anders als in der Fürsorgeerziehung in den Heimen – auch in den ersten Jahrzehnten unseres Untersuchungszeitraums nicht der Fürsorgebehörde übertragen und die Erziehungsziele darum auch nicht staatlich bestimmt. Die konkrete Ausgestaltung des Erziehungsverhältnisses, d.h. auch die den Internatserziehern eingeräumten Befugnisse, sind vielmehr der vertraglichen Gestaltungsfreiheit der Sorgeberechtigten und des Internatsträgers überlassen. Ihrer Gestaltungsfreiheit waren aber im gesamten zu untersuchenden Zeitraum durch die Grundrechte der Kinder, zunehmend auch durch einfaches Recht Grenzen gesetzt. Dies gilt insbesondere für die Freiheit in der Wahl der Erziehungsmittel.

Bereits in den 1950er Jahren finden sich Stimmen in der Rechtsprechung und Literatur, die unter Berufung auf Art.1 und Art.2 GG Gewalt gegen Kinder nur als gerechtfertigt ansahen, wenn sie erzieherischen Zwecken und „dem Interesse des Kindes“ diene und nicht unverhältnismäßig war.¹⁴ Entwürdigende und gesundheitsschädigende Erziehungsmaßnahmen, wie z.B. „sinnloses unbeherrschtes Prügeln“ durch Erzieherinnen und Erzieher, wertete der BGH als unzulässig, sie waren folglich vom

¹⁴ eingehend Wapler, a.a.O. S.68 m.w.N.

Einrichtungsträger konsequent zu unterbinden.¹⁵ Seit 1962 gilt bundesweit für alle Einrichtungen, „in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhalten“ die Pflicht, das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen sicherzustellen, § 78 JWG (abgelöst durch § 45 SGB VIII). Das „Kindeswohl“, auf das an anderer Stelle noch eingehender einzugehen sein wird, liefert damit die Richtschnur, an der sich die – im übrigen vertraglich frei zu gestaltenden Erziehungsziele des Internats – zwingend zu orientieren haben.

5 Anhaltspunkte für die mangelnde persönliche Eignung

Gemäß § 4 Abs.1 S.4 ESchVO NW ist die persönliche Eignung für den Ersatzschuldienst zu verneinen, wenn schwerwiegende Tatsachen einer erzieherischen Tätigkeit an der Ersatzschule entgegenstehen.

Zweifel an der persönlichen Eignung von Internatsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern müssen ebenfalls durch Tatsachen begründet sein (vgl. § 48 SGB VIII).

Bloße Vermutungen reichen nicht aus. Die Behauptung des Dienstherrn, ein Lehrer habe Schülerinnen und Referendarinnen sexuell belästigt, vermag disziplinarische Maßnahmen nur zu rechtfertigen, wenn der Vorwurf mindestens durch die Aussagen der Betroffenen oder andere Beweismittel objektiviert werden kann¹⁶.

In der Rechtsprechung finden sich verschiedene Beispiele für Tatsachen, die nach Auffassung der Gerichte so erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung einzelner Fachkräfte begründen, dass die nachfolgenden arbeits-, disziplinar- oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen als gerechtfertigt angesehen wurden:

- Der Verdacht außerdienstlicher Sittlichkeitsdelikte begründet bei Lehrern, Erziehern und Jugendpflegern erhebliche Zweifel an deren persönlicher Eignung und kann eine Verdachtskündigung rechtfertigen.¹⁷
- Die Verurteilung eines Lehrers wegen des Besitzes kinderpornographischer Schriften rechtfertigt dessen Entfernung aus dem Schuldienst und dem Beamtenverhältnis.¹⁸
- Einem wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes verurteilten Bewerber fehlt es an der erforderlichen charakterlichen Eignung für eine Laufbahn als Lehramtsanwärter und Lehrer.¹⁹

¹⁵ BGH Urteil v. 6.6.1952 BGHSt 3, 105 (108); Wapler, Friederike: Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre, Gutachten im Auftrag des „Runden Tisches“, 2010, S. 68 ff. m.w.N.

¹⁶ OVG NRW, Beschluss v. 03.04.2009 Az. 6 B 36/09

¹⁷ LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18.06.2002 Az. 5 Sa 53 c/02

¹⁸ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.12.2006 Az. DL 16 S 15/06; OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.02.2005, Az. 1 NDH M 10/04; BayVGH, Urteil vom 12.07.2006 Az. 16a D 05.981; BayVGH, Urteil vom 28.04.2010, Az. 16a D 08.2928

- Der Verdacht der Misshandlung Schutzbefohlener (Schlagen eines Kindes mit dem Stock, Ohrfeigen von Kindern) durch den Einrichtungsleiter eines heilpädagogischen Kinderheimes berechtigt die Aufsichtsbehörde, die Betriebsgenehmigung für dieses Heim zu widerrufen, solange die Verdachtsmomente nicht ausgeräumt werden können.²⁰
- Wiederholt beleidigende und hochgradig unanständige Äußerungen eines Lehrers gegenüber seinen Schülerinnen und Schülern stehen im Widerspruch zu seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag, der darauf gerichtet ist, den Schülerinnen und Schülern die Achtung der Persönlichkeit und Würde anderer zu vermitteln. Sie sind schlechterdings nicht hinnehmbar. Sind sie Ausdruck einer persönlichkeitsbedingten Fehleinstellung, begründen sie ernsthafte Zweifel an seiner persönlichen Eignung für den Lehrerberuf. (Im vorliegenden Verfahren war darüber zu entscheiden, ob sie eine Gehaltskürzung rechtfertigten).²¹
- Auf berichtete Vorfälle gestützte Zweifel, ob ein städtischer Studiendirektor (Lehrer für Sport und Mathematik) künftig die gebotene körperliche Distanz zu Schülerinnen einhalten und deren Selbstbestimmungsrecht beachten werde, rechtfertigen dessen Umsetzung vom Schuldienst in das Sportamt. (Dem Studiendirektor wurde vorgeworfen, sich Schülerinnen wiederholt in der nachfolgenden, den Schülerinnen unangenehmen Art genähert zu haben: wiederholtes Betreten der Mädchenzimmer ohne vorheriges Anklopfen; Streicheln des bloßen Rückens unter der Jacke; Streicheln des Oberschenkels; Umfassen der Hüften; Auffangen einer Schülerin, der er zuvor ein Bein gestellt hatte).²²

Im Rahmen der Prüfung der Verantwortlichkeit der Kollegs- oder Provinzleitung haben wir untersucht, ob diese in der Vergangenheit konkrete Hinweise auf bestimmtes Fehlverhalten einzelner Patres oder Laien erhalten hat, die Zweifel an deren persönlicher oder fachlicher Eignung für den Dienst als Lehrer oder Erzieher begründeten. Dies konnte in Einzelfällen bejaht werden. Sofern eine positive Kenntnis von Verdachtsmomenten nachgewiesen werden konnte, haben wir untersucht, ob die Kollegsleitung diesen Hinweisen nachgegangen ist und alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um den Sachverhalt aufzuklären und um der Gefahr weiteren Fehlverhaltens vorzubeugen.

6 Gefährdungsabschätzung und Schutz vor möglichen Wiederholungen

¹⁹ OVG NRW, Beschluss vom 29.09.2009 Az. 6 B 1283/09

²⁰ OVG NRW, Beschluss vom 30.01.2004 Az. 12 B 2699/03

²¹ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 05.02.2001, Az. D 17 S 15/00

²² BayVG, Beschluss vom 26.02.2010 Az. 3 C 10.167

Die in der vorangegangenen Rechtsprechungsübersicht dokumentierten arbeits-, disziplinar- oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen bildeten dabei häufig das letztmögliche Mittel, das vom Einrichtungsträger oder der Aufsichtsbehörde zu ergreifen ist, wenn andere Maßnahmen nicht (mehr) geeignet und ausreichend erscheinen.

Welche Maßnahme die Kollegsleitung im Einzelfall zum Schutz der Kinder und Jugendlichen hätte ergreifen müssen, richtet sich nach dem Grad des Verdachts, der Schwere der Tat, der prognostizierten Wahrscheinlichkeit ihrer Wiederholung und dem zu erwartenden Ausmaß des den Kindern hierdurch drohenden Schadens.

Beleidigt ein Lehrer einmalig einen Schüler in einer Konfliktsituation, kann es ausreichend sein, ihm aufzuerlegen, den Konflikt in einem persönlichen Gespräch zu klären und sich gegenüber dem Schüler zu seiner unangemessenen Reaktion zu bekennen.

Verhält sich der Lehrer hingegen wiederholt ehrverletzend oder aggressiv gegenüber Schülerinnen und Schülern, ist die Schulleitung aufgefordert, auf eine Verhaltensänderung hinzuwirken und zugleich deutlich zu machen, dass sie derartiges Verhalten kein weiteres Mal dulden wird.

Besteht der dringende Verdacht des sexuellen Missbrauchs oder der Misshandlung von Schutzbefohlenen, wird die vorübergehende Freistellung des Tatverdächtigen oft die erste Maßnahme sein, die die Leitung ergreifen muss, um das Risiko weiterer Grenzverletzungen bereits in der Phase der weiteren Gefahreneinschätzung ausschließen zu können. Die Einschaltung von Polizei und Staatsanwaltschaft hat hingegen in aller Regel keine unmittelbare Schutzwirkung, da eine vorläufige Festnahme nur in Ausnahmefällen erfolgt und die Ermittlungsbehörden weder den Auftrag noch die Befugnis haben, einem auf freiem Fuß befindlichen Tatverdächtigen den Umgang mit Kindern zu verbieten.

Es liegt mithin in der Verantwortung des Schul- und Einrichtungsträgers und der Aufsichtsbehörden, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Für Institutionen besteht die besondere Schwierigkeit der Gefährdungsabschätzung im Falle eines Missbrauchsverdachts darin, dass die betroffenen Kinder zwar (bewusst oder unbewusst) nach Mitteln und Wegen des Selbstschutzes und der Gegenwehr suchen, sich aber nur in seltenen Fällen einem Erwachsenen anvertrauen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie von einem Erwachsenen missbraucht werden, der in ihrem sozialen Umfeld bekannt und dort akzeptiert, respektiert oder schlimmstenfalls sogar gefürchtet ist. Um über die Tat sprechen zu können, müssten sie von vornherein darauf vertrauen können, dass ihre Ansprechperson ihnen Glauben schenkt und bereit und in der Lage ist, zu ihren Gunsten auch Partei gegen den Täter zu ergreifen.

Aufmerksame Eltern und Pädagogen werden zwar auch versteckte Hilferufe des Kindes oder Jugendlichen erkennen, die missbrauchten Kinder und Jugendliche weisen jedoch keine eindeutige Verhaltenssymptomatik auf, die gesicherten Rück-

schluss auf das Tatgeschehen – geschweige denn auf den Täter oder die Täterin – ermöglichen würden. Mögliche, aber keineswegs notwendig auftretende Symptome wie Schlafstörungen, Einnässen, Angstzustände, sozialer Rückzug, plötzlicher Leistungsabfall, selbst- oder fremdverletzendes Verhalten, Essstörungen, eine deutlich gesteigerte oder aber vernachlässigte Körperhygiene, auffallend (erhöhter) Drogenkonsum oder delinquentes Verhalten liefern allenfalls konkrete Anhaltspunkte für die innere Not der Minderjährigen, nicht aber für deren Ursache. Umso wichtiger ist es, den Kindern an erster Stelle ein offener, interessierter und ruhiger Ansprechpartner zu sein, der ihnen einen Schutzraum bietet, über ihre Nöte zu sprechen. Erfahren Bezugspersonen auf diesem Wege von einem möglichen sexuellem Missbrauch des Kindes, sollten sie ruhig und sachlich reagieren, dem Kind Unterstützung zusagen und auch bieten, die weitere Sachverhaltsaufklärung jedoch in die Hände einschlägig qualifizierter Fachleute legen.

Neben den Kindern liefert in Institutionen vielfach auch der Täter Hinweise auf den Missbrauch. Der eigentlichen Straftat geht meist voraus, dass der Täter im Umgang mit den Schutzbefohlenen schrittweise die Grenzen professioneller Nähe und Distanz verschiebt, sei es in Form von unangemessener Vertraulichkeit, anzüglichen Anmerkungen, verstärkter körperlicher Annäherung, inadäquaten Komplimenten, verbalen Abwertungen, Einschüchterungen, Beschuldigungen oder anderen Manipulationen.

Alle diese Verhaltensweisen sind grenzverletzend und liefern den Leitungsverantwortlichen bereits ausreichend Anlass zur Intervention. In der Praxis erhalten Leitungsverantwortliche von entsprechendem Fehlverhalten allerdings oft nicht oder zu spät Kenntnis, weil das kollegiale Umfeld den entsprechenden Mitarbeiter deckt, sei es aus falsch verstandener Loyalität oder aus Angst, als Denunziant/in angesehen zu werden. Erhalten die Leitungsverantwortlichen Kenntnis, haben sie das Gespräch mit den Kindern und danach mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin zu suchen und ihn oder sie in der Folgezeit verstärkt zu kontrollieren. Wiederholte Grenzverletzungen der beschriebenen Art können weitere Schutzmaßnahmen erforderlich machen und begründen zudem Zweifel an der persönlichen Eignung der betreffenden Person. Das gilt umso mehr, wenn diese durch ihr Verhalten Anlass zur Vermutung gibt, pädosexuelle Neigungen zu haben.

Weder die Grenzverletzungen noch die Vermutung einer entsprechenden Neigung lassen jedoch bereits den gesicherten Rückschluss zu, dass der- oder diejenige betreffende Kinder tatsächlich auch sexuell missbraucht wurden. Sie begründen – je nach Sachlage – allenfalls einen entsprechenden Anfangsverdacht. Ein Anfangsverdacht besteht, wenn nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit besteht, dass ein Kind sexuell missbraucht wird.

Ein dringender Verdacht ist hingegen erst gegeben, wenn eine große Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Verdächtige ein oder mehrere Kinder sexuell missbraucht (hat). Hierzu müssen sich konkrete Verdachtsmomente entsprechend verdichtet haben. Ergreift ein Arbeitgeber aufgrund eines dringenden Tatverdachts rechtliche

Schritte gegen den tatverdächtigen Mitarbeiter (z.B. in Form der Abmahnung oder einer Verdachtskündigung), trägt er vor Gericht die Darlegungs- und Beweislast.

Er muss also Tatsachen darlegen und beweisen, die einen dringenden Tatverdacht begründen und die ergriffenen Maßnahmen rechtfertigen können. Beweismittel können die Zeugenaussagen der betroffenen Mädchen und Jungen oder die Aussagen von Dritten sein, die die sexuellen Handlungen beobachtet oder in anderer Form wahrgenommen haben. Seltener gelingt es, spezifische Verletzungsspuren oder aber entsprechende Einlassungen des Tatverdächtigen nachzuweisen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Hinweise auf sexuellen Missbrauch zu vage sein können, um einen dringenden Tatverdacht zu begründen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Leitungsverantwortlichen grenzverletzendem Verhalten unterhalb der Strafbarkeitsschwelle tatenlos zusehen müssten oder dürften. Es ist nochmals zu betonen: Auch geringfügigere Grenzverletzungen stellen ein pädagogisches Fehlverhalten dar, vor dem die Kinder geschützt werden müssen und das von den Leitungsverantwortlichen daher konsequent zu unterbinden ist. Bieten klärende Gespräche, Er- und Abmahnungen und eine engere Kontrolle des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin hierfür keine ausreichende Gewähr, können – je nach Schwere des Vorwurfs und dem Grad der Wiederholungsgefahr – einschneidendere Maßnahmen geboten, erforderlich und auch arbeits- und dienstrechtlich zulässig sein.

Solche Schutzmaßnahmen in Form der Freistellung, Umsetzung oder Verdachtskündigung dienen der Gefahrenabwehr und stellen rechtlich keine Vorverurteilung dar. Faktisch greifen sie dennoch in die Rechte der tatverdächtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und können diese erheblich und gegebenenfalls auch nachhaltig belasten. Die Eingriffe sind daher auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Schutzmaßnahmen müssen so gestaltet sein, dass sie so viel Schutz bieten, wie für die Kinder nötig und in die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so wenig eingreifen, wie möglich (= Wahl des mildesten unter den geeigneten Mitteln).

Betriebliche Interessen, insbesondere der Schutz der Organisation vor „innerer Unruhe“ oder negativer Öffentlichkeit, treten hinter dem Schutz der Kinder zurück. Sie rechtfertigen es grundsätzlich nicht, Maßnahmen zu unterlassen, die zum Schutz der Kinder erforderlich erscheinen. Das Interesse des Betriebs bzw. der Institution findet erst Berücksichtigung bei der Frage, ob es dem Dienstherrn oder Arbeitgeber in Anbetracht der bestehenden Verdachtsmomente zumutbar ist, den Tatverdächtigen weiterzubeschäftigen.

Im Rahmen dieser Interessenabwägung sehen die Verfasserinnen das Risiko normativer Zielkonflikte zwischen zivilem, d.h. „weltlichem“ und kanonischem Recht. Während die deutsche Rechtsordnung grundsätzlich dem Kindeswohl Vorrang vor den betrieblichen Interessen des Einrichtungsträgers einräumt, verpflichtet das kanonische Recht kirchliche Institutionen, die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen zu schützen. So sind Vergehen gegen Mitmenschen nach Kirchenstrafrecht nicht des-

halb strafbar, weil sie diese in ihren individuellen Rechten, z.B. ihrer sexuellen Integrität verletzen, sondern weil sie das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Kirche bedrohen. Es sollte daher kritisch überprüft werden, ob das kirchliche bzw. ordensinterne Disziplinarrecht den Ordensoberen im Falle einer Kindeswohlgefährdung durch Ordensmitglieder ein geeignetes und ausreichendes Instrumentarium an die Hand gibt, um die zum Schutz der Kinder erforderlichen Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen.

Können die Verdachtsmomente im weiteren Verlauf der Sachverhaltsaufklärung ausgeräumt werden, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Möglichkeit zu rehabilitieren. Solange die Verdachtsmomente nicht ausgeräumt werden können, sind die Schutzmaßnahmen aufrecht zu erhalten.

Alleine die Tatsache, dass der tatverdächtige Mitarbeiter oder die tatverdächtige Mitarbeiterin das von (betroffenen) Zeuginnen und Zeugen berichtete Fehlverhalten bestreitet, lässt den Tatverdacht in aller Regel nicht entfallen und schließt mithin auch nicht die Möglichkeit einer weiteren Gefährdung aus. Studien über männliche Missbrauchstäter belegen, dass diese ihre Taten ganz überwiegend leugnen, und zwar selbst dann, wenn ihnen diese in einem Strafverfahren zweifelsfrei nachgewiesen wurden.²³ Ihre Leugnung muss nicht notwendig auf einer bewussten Lüge, sondern kann auf spezifischen Denk- und Wahrnehmungsstörungen beruhen. Missbrauchstäter zeigen signifikant mehr dissoziative Symptome auf als Straftäter anderer Deliktgruppen²⁴ und neigen vermehrt zur verzerrten Selbstdarstellung und Projektion.²⁵ Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass ihre Aussagen von vornherein als unglaubhaft gewertet werden können und dürfen. Sie alleine geben jedoch grundsätzlich keinen Anlass, widersprechende Angaben von (betroffenen) Zeuginnen und Zeugen als unglaubhaft zu bewerten.

Im Falle eines Heimleiters (nachfolgend Antragsteller genannt), dem minderjährige Heimbewohner und einzelne Mitarbeiter zum Vorwurf gemacht hatten, Kinder mehrfach geschlagen und in anderer Form misshandelt zu haben, führte das OVG NRW in seinem Beschluss vom 30.01.2004 aus:

„Die Einlassungen des Antragstellers sowie die überwiegend von Angestellten des Heims abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen beweisen nicht die Unwahrheit der den Antragsteller belastenden Aussagen, sondern setzen diesen lediglich eine andere Darstellung entgegen, deren Glaubhaftigkeit nicht höher zu bewerten ist als diejenige der gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe. In Anbetracht der Tatsa-

²³ Heyden, Saskia/ Jarosch, Kerstin: Missbrauchstäter. Phänomenologie – Psychodynamik – Therapie, Stuttgart: Schattauer 2010 S.67. Dies deckt sich mit den Prozessbefragungen der juristischen Mitglieder unseres Untersuchungsteams.

²⁴ Graham K.R.: Toward a better understanding and treatment of sex offenders. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology. 37 (1993), 41 – 57; Friedrich, William .N. et al: Multimodal assessment of dissociation in adolescents: inpatients and juvenile sex offenders. In: Sexual Abuse. A Journal of Research and Treatment. 13 (2001), 167 – 177.

²⁵ Wolff-Dietz, I.: Jugendliche Sexualstraftäter. Lengerich: Pabst Science Publishers, 2007, S.146; Deegener, Günther: Verantwortungs-Abwehr-System der Täter. In: Körner, W./Lenz, A. (Hrsg.) Sexueller Missbrauch. Bd.1: Grundlagen und Konzepte. Göttingen: Hogrefe, S.498 – 509.

che, dass verschiedene Personen substantiiert von körperlichen Züchtigungen des Antragstellers in unterschiedlichen Situationen berichtet haben, erscheint es auch unter Berücksichtigung der den Antragsteller entlastenden Aussagen möglich, dass die Vorwürfe zutreffen. Zwar ist seine Schuld nicht bewiesen, aber der Verdacht der Misshandlung von Schutzbefohlenen besteht, wie auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zeigt.²⁶

Steht es Aussage gegen Aussage und können auch Zeugen im Umfeld keine sachdienlichen Angaben (z.B. zu ähnlich gelagerten Vorfällen) machen, wird es einer Einrichtungsleitung regelmäßig nicht möglich sein, den konkreten Sachverhalt mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln aufzuklären. Sie ist keine Ermittlungsbehörde.

Sofern noch nicht geschehen, sollte darum mit Eltern und Kind über die Möglichkeit einer Strafanzeige gesprochen werden. Die Interessen der Schule und die des Kindes und der Eltern sind dabei unterschiedlich gelagert. Die Eltern sollten darum unbedingt ergänzend den fachlichen Rat einer/eines auf Nebenklagevertretungen im Strafverfahren spezialisierten Anwältin/Anwalts einholen.

Strafverfahren sind langwierig und liefern unter Umständen im Ergebnis keine sichere Grundlage für eine genauere Gefahrenprognose.

Dies gilt nicht nur in Fällen, wie den hier untersuchten, in denen die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen wegen Verfolgungsverjährung eingestellt hat, sondern auch bei Verfahren, die aus anderen Gründen eingestellt (insbesondere bei Fehlen oder Wegfall eines hinreichenden Tatverdachts) werden oder zum Freispruch führen.

Nach dem Grundsatz in dubio pro reo hat das Strafgericht einen Angeklagten freizusprechen, wenn mit Abschluss der Hauptverhandlung noch die geringsten Zweifel an seiner Schuld bestehen. Ein Freispruch besagt folglich nicht, dass jeder Zweifel an der Unschuld des Angeklagten ausgeräumt werden konnte.

Dem Einrichtungsträger liefert der Freispruch damit keine gesicherte Grundlage für seine Gefahrenprognose. Geeignete Informationen kann allenfalls die Urteilsbegründung liefern.

V Wer schützt die Schülerinnen und Schüler, wenn das Kolleg sie nicht schützt?

Zur Rolle der staatlichen Aufsichtsbehörden

1 Schulaufsicht

Gem. § 104 Abs.1 SchulG NW kann die Bezirksregierung Köln als staatliche Schulaufsicht gegen die Aloisiuskolleg gGmbH als Schulträger nur einschreiten, wenn die

²⁶ Az. 12 B 2699/2003

Gleichwertigkeit des Kollegs mit öffentlichen Schulen in Frage steht oder der Schulträger gegen die für Ersatzschulen oder das Zeugnis- und Berechtigungswesen geltenden Bestimmungen verstößt.

Wie oben dargestellt, hat die Aloisiuskolleg gGmbH, vertreten durch den Rektor, sicher zu stellen, dass die am Kolleg beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen, § 4 Abs.1 ESchVO NRW. Gemäß § 102 SchulG NW bedürfen auch Lehrer und Schulleiter von Ersatzschulen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde. Plant die Schule, einen mit staatlicher Genehmigung eingestellten Lehrer zum (stellvertretenden) Schulleiter zu befördern, bedarf sie hierzu einer erneuten Genehmigung.²⁷

Wie weit aber reichen die Aufsichtsbefugnisse der staatlichen Schulaufsicht, wenn Lehrkräfte des Kollegs, die nicht im staatlichen Schuldienst beschäftigt sind, im Verdacht stehen, Schülerinnen und Schüler in ihrer Ehre zu verletzen, körperlich zu misshandeln, zu schikanieren, sexuell zu belästigen oder in anderer Form zu schädigen und die Kollegsleitung es unterlässt, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen?

Im Runderlass des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.09.2007 (ABl.NRW S.646) i.d.F. vom 4.5.2010 (Abl.NRW 6/10) heißt es hierzu: *„Aufgrund der Errichtungs- und Bestandsgarantie des Artikels 7 Abs.4 GG stehen die Ersatzschule und deren Träger der staatlichen Schulaufsicht als Träger eigener verfassungsmäßiger Rechte und als natürliche oder juristische Person des privaten Rechts gegenüber. Dies ist nicht nur hinsichtlich des Umfangs der Schulaufsicht, sondern auch in der Form und im Auftreten gegenüber der Ersatzschule zu beachten.“*

Dem zufolge haben *„die Ersatzschulträger die volle Personalhoheit über die bei ihnen beschäftigten Lehrerinnen oder Lehrer.“* Das Ministerium schließt hieraus folgerichtig, dass die Schulaufsichtsbehörde nicht berechtigt ist, einem von der Ersatzschule ausgesuchten Lehramts-Bewerber die Unterrichtsgenehmigung zu verweigern, weil ihr ein anderer Bewerber oder eine andere Bewerberin geeigneter erscheint. Ein Auswahlermessen steht ihr nicht zu.

Die Schulaufsichtsbehörden in NRW können gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 ESchVO die Unterrichtsgenehmigung nur verweigern, wenn schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Lehrerin oder der Lehrer für eine erzieherische Tätigkeit an der Ersatzschule nicht in Betracht kommt. Hieraus schließt die Bezirksregierung Köln, dass auch die Rücknahme einer Unterrichtsgenehmigung wegen des Fehlverhalten eines Lehrers oder einer Lehrerin im Ersatzschuldienst nur in Betracht kommt, wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrern und Lehrerinnen öffentlicher Schulen die Beendigung des Dienstverhältnisses oder deren Entlassung aus dem Schuldienst rechtfertigen würden. In Bezug auf Fehlverhalten, das diese Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht, liegt es nach Auffassung der Bezirksregierung Köln daher in der allei-

²⁷ BVerwG Beschluss v. 6.4.1990 7 B 44/90

nigen Personalhoheit des Schulträgers, die geeigneten und erforderlichen Personalmaßnahmen festzulegen.

„Auch wenn also für eine Lehrkraft des öffentlichen Schuldienstes aus einem solchen Fehlverhalten objektiv oder subjektiv härtere Konsequenzen zu ziehen gewesen wären, als dies im vergleichbaren Falle der Schulträger einer privaten Ersatzschule tut, so steht dies dennoch nach der bestehenden Rechtslage, insbesondere der grundgesetzlich garantierten Privatschulfreiheit, in dessen Entscheidungskompetenz. Der staatlichen (Schul-)aufsicht dagegen ist ein Eingreifen bei derartigen Fallkonstellationen (...) verwehrt.“ Weigert sich der Schulträger, gegen gravierendes Fehlverhalten einer Lehrkraft in geeigneter Weise vorzugehen, können hiergegen nach Auffassung der Bezirksregierung allenfalls die Eltern oder volljährigen Schülern vorgehen, in dem sie gegenüber dem Schulträger auf die Schlecht- oder Nichterfüllung des Schulvertrages berufen und dessen Einhaltung gegebenenfalls vor einem Zivilgericht geltend machen.²⁸

Diese Rechtsauffassung führt faktisch zum Ergebnis, dass Kinder an Ersatzschulen keinen gleichwertigen staatlichen Schutz vor Gefahren für ihre körperliche Unversehrtheit, seelische und sexuelle Integrität genießen, wie Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen. Ob diesem Ergebnis eine angemessene verfassungsrechtliche Abwägung der Grundrechte der Kinder nach Art.1 Abs.1 GG und Art.2 GG, dem Auftrag des Staates, alle Schulen zu überwachen (Art.7 Abs.1 GG) und der Privatschulgarantie des Art.7 Abs.4 GG zugrunde liegt, muss bezweifelt werden, auch wenn wir die Diskussion an dieser Stelle nicht weiter vertiefen können.

In Bezug auf die praktischen Konsequenzen ist jedoch festzustellen, dass der Hinweis, wonach Eltern und Schüler den Schulträger möglicherweise auf dem Zivilrechtsweg zu ordnungsgemäßer Personalführung und zur Einhaltung seiner Schutzpflichten zwingen könnten, falsche Hoffnungen weckt. Zum einen werden Eltern in der Regel alles unterlassen, was ihr Verhältnis zum Schulträger ernsthaft belasten und letztlich ihre Kinder treffen könnte. Zum anderen sind die Erfolgsaussichten der Eltern und Schüler, einen Zivilprozess zu gewinnen, unserer Auffassung nach verschwindend gering. In einem Zivilverfahren gegen den Schulträger wegen Schlecht- oder Nichterfüllung des Schulvertrages tragen die Eltern und volljährigen Schüler die volle Darlegungs- und Beweislast für die behaupteten Mängel. Anders als eine staatliche Aufsichtsbehörde haben sie aber weder Einblick in die Personalführung der Kollegleitung noch in die Personalunterlagen der Lehrerschaft. Wenn sie nicht überprüfen können, ob und welche Maßnahmen der Schulträger zum Schutz der Kinder veranlasst hat, können sie auch nicht beweisen, dass diese Maßnahmen unzureichend waren.

Die staatliche Aufsichtslücke wird auch nicht durch die zuständige Schulverwaltung des Erzbistums Köln geschlossen. In § 7 Abs.2 („Schulträger und Schulaufsicht“) des

²⁸ Bezirksregierung Köln: Information zu Inhalt und Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über private Ersatzschulen, Stand: 06.01.2010.

Schulgesetzes des Erzbistums Köln heißt es: *„Der Schulträger ist Anstellungsträger der an den Schulen Beschäftigten und deren Dienstvorgesetzter. Er übt die Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht über seine Schulen aus, unbeschadet der Rechte der staatlichen Schulaufsichtsbehörden.“*

2 Staatliche Aufsicht über das Internat

1962 wurde mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) erstmals bundesweit eine einheitliche Heimaufsicht eingeführt, die sicherstellen sollte, dass das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet war, und dieser Aufsicht auch die Internate unterstellt (§ 78 JWG).

Danach konnten Internate zwar selbstständig ihre Ziele und Aufgaben festlegen, jedoch mit der Einschränkung, dass eine Gefährdung des Wohls der Kinder nicht gegeben sein darf und die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch „geeignete“ Kräfte sichergestellt ist. Welche Anforderungen an diese Eignung im Zuge der nachfolgenden Jahre gestellt wurden, wurde oben eingehender skizziert. Zur Sicherung des Kindeswohls in den Internaten hatten die Behörden den Träger fachlich zu beraten und das Recht, sich zu informieren und Ortsbesichtigungen vorzunehmen und bei einer nicht anders abzuwendenden Gefahr die Möglichkeit, Zwangsschließungen vorzunehmen.

Seit 1991 dürfen Internate nur noch mit der Betriebsgenehmigung des überörtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe geführt werden. In NRW sind dies die Landschaftsverbände. Für das Aloisiuskolleg örtlich zuständig ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR).

Gemäß § 45 SGB VIII kann eine Betriebsgenehmigung nur erteilt werden, wenn die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Fachkräfte und das Kindeswohl auch in anderer Weise gesichert ist. Erhält die Aufsichtsbehörde Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung im Internat, hat sie gegen den Internatsträger die zum Schutz des Kindeswohls geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen neben der Besichtigung der Einrichtung zunächst die Beratung des Trägers und ggf. die Erteilung von Auflagen. Die Einrichtungsaufsicht kann dem Träger erforderlichenfalls aber auch die Beschäftigung eines tatverdächtigen Mitarbeiters untersagen oder – ultima ratio – seine Betriebsgenehmigung widerrufen.

Soweit das Kolleg der staatlichen Aufsicht unterliegt, hat die Kollegsleitung der zuständigen Aufsichtsbehörde von konkreten Hinweisen auf aufsichtsrelevante Vorgänge, z.B. Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeiter, Mitteilung zu machen.

Unterlässt sie diese Mitteilung, kann dies Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit begründen.

Mit einer entsprechenden Begründung bestätigte das VG des Saarlandes mit Urteil vom 22.02.2006 (Az. 10 K 61/05) den Widerruf der Betriebserlaubnis für ein Kinder- und Jugendheim.

Deren Betreiber, ein Ehepaar, hatten die Aufsichtsbehörde nicht davon informiert, dass ihr minderjähriger Adoptivsohn die ihnen zur Betreuung anvertrauten Kinder wiederholt physisch und sexuell angegriffen hatte. Die Aufsichtsbehörde erhielt hiervon erst Kenntnis, nachdem der Adoptivsohn die Einrichtung verlassen hatte und eine weitere Gefährdung von Kindern ausgeschlossen werden konnte. Dennoch sah das VG die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit der Eheleute als Heimbetreiber nicht mehr für gegeben an. Sie hatten nach Auffassung des Gerichts unter Verletzung ihrer Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde in einem wesentlichen Punkt die Entscheidung darüber, was dem Wohle der in ihrem Heim untergebrachten Kinder und Jugendlichen entsprach, in die eigene Hand und der Aufsichtsbehörde damit die Möglichkeit genommen, selbst ordnungsgemäß über das Wohl der in der Einrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen zu wachen.

Das OVG des Saarlandes hatte wenige Monate später in einem ähnlich gelagerten aber schulaufsichtsrechtlichen Fall über den Widerruf der Genehmigung einer katholischen Privatschule als Ersatzschule zu entscheiden (Beschluss v. 07.08.2006 Az. 3 W 11/06).

Auch hier hatte die Aufsichtsbehörde (nachfolgend „Antragsgegner“ genannt) den Widerruf auf die persönliche Unzuverlässigkeit des Leiters (Pater U.) gestützt. Pater U. hatte die Antragsgegnerin anlässlich eines Kontrollbesuchs durch den Regierungsschulldirektor nicht darüber informiert, dass ein Lehrer der Schule kurz zuvor zwei Schüler geschlagen hatte und hierfür abgemahnt worden war.

In seinen Entscheidungsgründen stellt das OVG fest,

„dass gegen Pater U. selbst nie der Vorwurf körperlicher Übergriffe auf Schüler oder der Vorwurf einer demütigenden Behandlung von Schülern erhoben worden ist. Angelastet wird Pater U. allerdings von dem Antragsgegner, dass er anlässlich einer Visitation durch Regierungsschulldirektor C. und einen weiteren Beamten der Schulaufsicht am 19.12.2005 auf die Frage nach besonderen Vorkommnissen geantwortet habe, die Situation sei gut, die Schule befinde sich auf einem guten Weg, obwohl am 7.12.2005 der Lehrer A. zwei Schüler geschlagen hatte und daraufhin abgemahnt worden war. Dem Antragsgegner ist zuzugeben, dass dieses Verhalten eine keineswegs zu bagatellisierende Pflichtwidrigkeit darstellt. Denn insoweit geht es nicht „lediglich“ darum, dass die Meldung des Vorfalles vom 7.12.2005 an die Schulaufsichtsbehörde – hier auf entsprechenden anwaltlichen Rat hin – unterlassen wurde, sondern darum, dass dieser Vorfall verschwiegen worden ist, obwohl die Frage nach besonderen Vorkommnissen im Hinblick darauf, dass die schulaufsichtlichen Besuche eine Reaktion auf die in der Vergangenheit erfolgten und unter dem 11.4.2005 abgemahnten Übergriffe von Lehrpersonen und Erzieher auf Schüler darstellten, un schwer dahin zu verstehen war, dass sie auch auf derartige Ereignisse abzielte. Ein

solches Verhalten hat nach Ansicht des Senats eine andere Qualität als das bloße Unterlassen einer Mitteilung. Gleichwohl dürfte dieses einmalige Fehlverhalten von Pater U. es nicht rechtfertigen, ihn als persönlich unzuverlässig einzustufen. Auf der anderen Seite muss nämlich gesehen werden, dass die Schule unter Leitung von Pater U. eine Reihe von Maßnahmen ergriffen hat, um die von dem Antragsgegner beanstandeten Missstände zu beseitigen. So (...) ist darauf hinzuweisen, dass Pater U. auf die Vorfälle vom 7.12.2005 und vom 9.2.2006 konsequent reagiert hat, indem er den betreffenden Lehrer, den er zuvor wie auch die anderen Lehrer und Mitarbeiter der Schule durch einen von ihm unterzeichneten Rundbrief vom 14.4.2005 über das absolute Verbot körperlicher Züchtigungen und entwürdigender Maßnahmen informiert hatte, nach Klärung des Vorfalles vom 7.12.2005 mit Schreiben vom 12.12.2005 abgemahnt und nach dem erneuten Übergriff am 9.2.2006 umgehend fristlos gekündigt hat. Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben des Antragsgegners (...), wonach bei ersten Anzeichen von körperlichen Übergriffen auf die Schüler von Seiten der Bediensteten mit entsprechenden Abmahnungen oder sonstigen disziplinarischen Maßnahmen zu reagieren ist, die geeignet sind, unmittelbar und nachhaltig auf den betreffenden Bediensteten einzuwirken. (...) In Anbetracht der ansonsten ordnungsgemäßen Behandlung der Vorfälle vom 7.12.2005 und vom 9.2.2006 durch Pater U. hält es der Senat für zumindest zweifelhaft, ob allein das – wenn auch pflichtwidrige – Verschweigen des Vorfalles vom 7.12.2005 eine Gesamtpersönlichkeit von Pater U. offenbart hat, die die Prognose rechtfertigt, er werde künftig seinen Pflichten als Schulleiter nicht ordnungsgemäß nachkommen.“

VI Chronologie der berichteten Ereignisse

Zum Zweck der Dokumentation und als Voraussetzung für die nachfolgende fachliche und strafrechtliche Bewertung stellen wir die Grenzverletzungen dar, die uns aus Berichten von Berichterstattern, Zeitzeugen, Verantwortlichen und aus dem Aktenmaterial bekannt geworden sind. Die Darstellung erfolgt chronologisch und nach Zeitabschnitten unterteilt. Die meisten Berichterstatter sind uns namentlich bekannt. Die Berichte, die uns anonym zugegangen sind, sind als solche in der Chronologie gekennzeichnet. Das Gleiche gilt für Angaben, die nicht eigene Wahrnehmungen betreffen, sondern sich auf Hörensagen stützen. Angaben, die sich auf Gerüchte oder „allgemeines Wissen“ stützen, haben wir nicht aufgenommen.

Personen, denen Grenzverletzungen vorgeworfen werden, haben wir mit einem Pseudonym belegt. Einzelne im Bericht von Frau Raue vom 27.05.2010 verwendeten Pseudonyme konnten aus rechtlichen und sachlichen Erwägungen nicht übernommen werden. Keine der pseudonymisierten Personen ist noch am Aloisiuskolleg tätig.

Da dem im Bericht von Frau Raue als Pater „Georg“ bezeichneten Pater rein quantitativ und über einen sehr langen Zeitraum die meisten Grenzverletzungen vorgeworfen

werden, ordnen wir die ihn betreffenden Berichte nicht in die Chronologie nach Dekaden ein, sondern stellen die ihn betreffenden Vorwürfe im Anschluss an die Chronologie separat dar. Zum im Zwischenbericht Frau Raues als Pater „Hans“ bezeichneten Pater liegen uns verschiedene Mitteilungen vor, in denen er gemeinsam oder im Zusammenhang mit Pater „Georg“ benannt wird. Die entsprechenden Angaben sind in die Chronologie zu Pater „Georg“ aufgenommen und werden auch mit dessen Berichten zusammen bewertet.

1 Die 50er und frühen 60er Jahre

Aus dieser Zeit liegen uns zahlreiche Berichte über Grenzverletzungen von 14 Patres und 3 weltlichen Lehrern vor. Sie handeln in der Mehrzahl der Fälle von körperlicher und psychischer Gewalt und in Bezug auf vier Patres, einen Frater und einen weltlichen Lehrer auch von sexualisierter Gewalt.

Daneben wird in vielen Berichten sehr anschaulich die damalige Situation und Stimmung insbesondere im Internat des Aloisiuskollegs geschildert.

Beschrieben wird, dass das Leben im Internat von einem streng reglementierten Tagesablauf geprägt gewesen sei, es habe viele Verbote gegeben, Verstöße hiergegen seien hart geahndet worden.

Vor der Schule und nach der Schule habe es das „Silentium“ gegeben, während dessen die Schüler still Ihre Studien durchführen mussten. Auch das Mittagessen habe schweigend eingenommen werden müssen, lediglich zum Nachtisch, den es sonntags gegeben habe, habe man reden dürfen. Ein Altschüler beschreibt, wie es dann aber oft auch ohnehin still gewesen sei, weil alle mit ihrem Nachtisch beschäftigt gewesen seien. Die Unter- und Mittelstufenschüler seien in dieser frühen Zeit noch in karg eingerichteten, zum Teil sehr großen Schlafsälen untergebracht gewesen und es sei verboten gewesen, nach Löschen des Lichtes das Bett zu verlassen.

Mehrere Altschüler berichten von geradezu sadistischen Bestrafungsmethoden für Vergehen gegen die Regeln.

So schildert z.B. ein Berichtersteller, er habe einmal zur Strafe dafür, dass er mit der Taschenlampe unter der Bettdecke gelesen hatte, im Schlafanzug in die Halle der Stella gehen und dort die ganze Nacht neben einer Säule stehen und die Bürgschaft von Schiller auswendig lernen müssen. Er sei zwar alleine in der Halle gestanden, dort aber regelmäßig kontrolliert worden. Der Altschüler erinnert sich nicht mehr daran, ob er letztlich nicht doch irgendwann eingeschlafen sei, jedenfalls aber sei er am nächsten Tag abgefragt worden.

Während ein Altschüler über die frühen 50er Jahre schreibt, auf Körperpflege sei wenig Wert gelegt worden, man habe mit kaltem Wasser morgens eine „Katzewäsche“ durchgeführt, wurde uns bereits für die Zeit Anfang der 60er Jahre auch von merkwür-

digen Duschpraktiken berichtet. So hätten sich die Jungen, immer wenn ein bestimmter „junger Pater“ Duschaufsicht geführt hätte, nach dem Duschen bücken müssen. Der „Pater“ sei dann an der gesamten Gruppe vorbei gegangen und habe mit seinem Finger zwischen den Pobacken der Jungen gefühlt.

Die Erzieher und Lehrer werden oftmals als hart und unnahbar beschrieben, Schmerz und Gefühle zu zeigen sei tabu gewesen. Dies galt auch im Hinblick darauf, dass die Jungen im Internat nur wenig Kontakt zur Familie hatten. So habe man z.B. nur zum Geburtstag und zu Nikolaus Päckchen von zuhause erhalten dürfen. „Heimliche“ Geschenke seien konfisziert worden.

Viele Patres werden als geradezu besessen in Bezug auf Sexualität beschrieben. So habe z.B. Onanieren, das sog. „Selbstbeflecken“ als großes zu bekämpfendes Übel gegolten, zu welchem regelmäßig in der Beichte zu berichten gewesen sei und weshalb kontrolliert worden sei, ob die Hände über der Bettdecke lägen. Ein Jesuit erinnert sich aus seiner Schulzeit an einen Pater, den bei Rückkehr der Schüler aus den Ferien nie ihre Erlebnisse interessiert hätten, der sie aber sofort befragt habe, ob sie sich in dieser Zeit versündigt hätten.

Auf der einen Seite, wird uns von einem anderen Altschüler berichtet, sei alles Körperliche und Sexuelle als verdammenswert geschildert worden, andererseits sei durch die permanente Betonung der Verderblichkeit und Überwachung der „Reinheit“ der Jungen deren Augenmerk geradezu hierauf gelenkt worden. Ein ehemaliger Internatschüler schreibt: *„Das Ausmerzen jeder sexuellen Regung war das zentrale Anliegen der Erziehung und das alles überragende Thema vom ersten bis zum letzten Tag meiner Internatszeit. Es herrschte eine sehr stark sexualisierte Atmosphäre – ex negativo, versteht sich.“*

Der Kontakt zu Mädchen habe als sündig und damit gefährlich gegolten. Es wird mehrfach erwähnt, dass dies gerügt wurde. In der Aufklärungsschrift Pater Pereiras, die damals am Aloisiuskolleg Pflichtlektüre war,²⁹ zitiert der Autor u.a. einen spanischen Schriftsteller mit den Worten: *„Im Leben eines Mannes haben eigentlich nur zwei Frauen einen Platz, seine Mutter und die Mutter seiner Kinder. Was über diese Liebe hinausgeht, ist entweder gefährliche Abschweifung oder sündhafte Verirrung.“* Hierzu Pereira: *„Also denk daran: deine Mutter und die Mutter deiner Kinder! Als Mutter deiner Kinder möchtest Du sicher keine, die in ihrer Jugend die „Freundin“ anderer Jungen gewesen ist.“*³⁰ Ein Altschüler beschreibt: *„Bis auf die Mutterrolle und die Mutter Gottes Maria wurden Frauen als unreine Gefäße verteufelt, von denen wir uns fern zu halten hatten.“* Viele Berichtersteller -auch wenn sie nicht Opfer von sexuellem Missbrauch wurden- schildern, dass diese Fixierung ihr Verhältnis zu Frauen und Sexualität massiv beeinflusst hätten und sie sich z.B. die Fähigkeit, unbelastet und offen Beziehungen einzugehen, erst als Erwachsene mühsam hätten erarbeiten müssen.

²⁹ Pereira, C.: Wer vermittelt uns die Wahrheit? Ein offenes Wort an reifende Jungen. Donauwörth: Verlag Ludwig Auer, 1957 S. 52

³⁰ Wie vor, S.52

Wer sich nicht dem System anpasste, sei hierfür gerügt und teilweise ausgegrenzt worden. Ein externer Altschüler berichtet z.B., dass seine Eltern zur Schule beordert wurden, weil er einmal in einem langen blauen Pullover und Blue Jeans zum Unterricht gekommen sei oder nachmittags mit einem Mädchen beim Eisessen gesehen wurde. Ihm sei gesagt worden, er wäre „eine Gefahr für die Klasse“.

Zu einzelnen namentlich benannten Patres und weltlichen Lehrern liegen uns folgende Berichte vor:³¹

1. Pater „Bernhard“

Pater „Bernhard“ hatte bereits in den dreißiger Jahren während seiner jesuitischen Ausbildung sein Interstiz am Aloisiuskolleg als Erzieher verbracht. Nach Beendigung seiner Ausbildung war er dort zunächst Generalpräfekt, d.h. Internatsleiter, und ab 1962 Religionslehrer. Über Pater „Bernhard“ liegen aus seiner Zeit als Internatsleiter Berichte von fünf Altschülern vor, die von Grenzverletzungen aller Art (psychisch, körperlich und sexuell) zum Nachteil von internen und externen Schülern berichten:

1. Von einem Schüler, der von 1951 bis 1957 das Aloisiuskolleg besuchte, wird berichtet, dass Pater „Bernhard“ ihn wegen einer angeblichen „Verfehlung“ in einer „camera silens“ mit dem Stock auf den nackten Po geschlagen habe.
2. Ein anderer Altschüler berichtet aus der Zeit zwischen 1953 und 1959, Pater „Bernhard“ habe ihm häufiger derart mit einem Bambusstöckchen bzw. mit einem Stock, den er selbst suchen musste, auf die Fingerspitzen geschlagen, dass die Nägel nach Tagen blau anliefen. Er sei der am meisten gehasste „Geistliche“ der Schule gewesen und habe keine Situation ausgelassen, Schüler zu verängstigen oder zu schlagen.
3. Ein weiterer Internatsschüler berichtet aus der gleichen Zeit, dass Pater „Bernhard“ besonderes Augenmerk auf sog. „Selbstbeflecker“ gelegt habe. Er habe nachts die Schlafsäle kontrolliert und entsprechendes Verhalten oder Hinweise auf Onanieren mit Stockschlägen bestraft.

Er selbst sei einmal nachts von Pater „Bernhard“, weil er aufgestanden sei, um etwas aus dem Nachtschrank zu holen, derart hart ins Gesicht geschlagen worden, dass er vor Schreck die Kontrolle über seine Blase verloren habe.

Darüber hinaus habe Pater „Bernhard“, der Hobbyimker, öfter Schüler in sein Bienenhaus bestellt, um sie in die „Geheimnisse des Lebens“ einzuweißen. Konkret beschreibt der Altschüler, dass Pater „Bernhard“ mit den Händen gestikuliert habe. Er habe mit den Fingern ein Loch geformt und mit einer Mischung aus Regression und Lüsterheit die Finger der anderen Hand hineingestopft. Berührungen werden von diesem Altschüler nicht beschrieben. Er habe jedoch

³¹ Vor der Priesterweihe waren die Ordensbrüder Fratres. Von vielen der Beschuldigten wurden Übergriffe im Rahmen des Interstiz, also der praktischen Ausbildungszeit geschildert. Wir haben daher auch für spätere Patres die Bezeichnung „Frater“ gewählt, wenn uns lediglich Übergriffe aus dieser Zeit geschildert wurden, die Bezeichnung „Pater“ hingegen nur, wenn auch aus der Zeit nach Abschluss der jesuitischen Ausbildung Übergriffe berichtet wurden.

auch Beschimpfungen ausgesprochen wie „Du wärst besser in den Eierstöcken Deiner Mutter geblieben“.

4. Sexuelle Übergriffe durch Pater „Bernhard“ in der Imkerhütte werden von einem weiteren Altschüler für die Zeit zwischen 1957 und 1961 berichtet.

Pater „Bernhard“ habe ihn dort regelmäßig, etwa einmal im Monat in der großen Pause hinbestellt und im Genitalbereich angefasst. Aufgrund dieser Übergriffe hätten seine Leistungen nachgelassen und er sei deswegen auch von seinen Eltern befragt worden, woran dies liege. Er habe sich jedoch nicht getraut, seinen Eltern vom sexuellen Missbrauch zu berichten.

Der Berichterstatter vermutet, dass dies auch anderen Schülern so ergangen sei, denn immer wieder seien Schüler von Pater „Bernhard“ ins Bienenhäuschen bestellt worden. Von einem dieser Mitschüler weiß der Berichterstatter, dass auch dessen Leistungen erheblich nachließen.

Der betreffende Altschüler litt auch nach der Schule noch sehr unter dem Erlebten und habe selbst bei einem Besuch des AKO-Festes viele Jahre später noch Beklemmungen bekommen.

5. Der fünfte, uns vorliegende Bericht zu Pater „Bernhard“ von einem Altschüler, der ab 1957 am Aloisiuskolleg war, schildert folgende, bereits im Zwischenbericht erwähnte sadistische Bestrafungsart: Wegen Sprechens im Speisesaal wurde der Berichterstatter mit Bienenstichen malträtiert. Pater „Bernhard“ habe hierzu seinen Schutzhut aufgesetzt, mit einer Pinzette eine Biene herausgenommen und diese auf seinen Unterarm gesetzt. Teilweise habe er diese Prozedur bis zu drei Mal wiederholt. Dass Pater „Bernhard“ mit Bienenstichen auf dem Arm „bestrafte“, wird auch von einem anderen Altschüler berichtet.

Im Hinblick auf die bewusste Zurücksetzung und Bevorzugung von Schülern berichtet dieser Altschüler auch, dass Pater „Bernhard“ in den Sommermonaten, wenn alle Schüler nach dem Essen jeweils eine Kugel Eis bekamen, vor den Augen der anderen Schüler einigen Lieblingsschülern demonstrativ „Sonderkugeln“ habe zukommen lassen.

2. Der weltliche Lehrer „Hermann“

„Hermann“ war bereits vor dem 2. Weltkrieg am Aloisiuskolleg tätig und arbeitete dort nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft erneut, unter anderem als Mathematiklehrer.

Von einem Altschüler wird aus der Zeit zwischen 1951 und 1957 berichtet, dass er einmal Augenzeuge einer schweren Misshandlung eines Mitschülers durch Herrn „Herrmann“ wurde. Der Mitschüler habe sich bei der Lösung einer Aufgabe an der Tafel ungeschickt angestellt. Daraufhin sei Herr „Herrmann“ dermaßen in Zorn geraten, dass er den Mitschüler mit beiden Fäusten zusammengeschlagen habe, bis dieser in einer Ecke des Podiums zusammengesackt sei, das Gesicht in die Ecke gekehrt und die Hände und Arme schützend über den Kopf erhoben. Herr „Herrmann“ habe dann mehrfach mit voller Wucht den am Boden liegenden, wimmernden Jungen getre-

ten. Aus dem Bericht des Altschülers geht hervor, dass dieser während dieses Geschehens in der ersten Reihe gesessen habe. Nach Beendigung dieses Wutausbruchs habe Herr „Hermann“ ohne weitere Erklärung oder Unterbrechung den Unterricht fortgeführt. Der Altschüler beschreibt, wie ihm vom Zuschauen dieser Szene speiübel geworden sei.

3. Der weltliche Lehrer „Theodor“

Auch „Theodor“ unterrichtete bereits vor dem 2. Weltkrieg am Aloisiuskolleg.

Uns liegt, neben einem sich aus der Personalakte ergebenden Hinweis aus dem Jahr 1966, dass es zahlreiche – nicht näher beschriebene – Beschwerden über „Theodor“ gab, der Bericht eines Altschülers vor, der schildert, wie er ein Opfer psychischer Gewalt „Theodors“ wurde.

„Theodor“ habe ihn bereits vor diesem einen Vorfall stets persönlich angegriffen und vor den anderen Schülern lächerlich gemacht. An einem Tag in seinem ersten Jahr auf dem Aloisiuskolleg hatte die Mutter des damals 10 oder 11-jährigen diesem zur Bändigung seiner Haare eine Spange in die Haare gesteckt. „Theodor“ sprach ihn deswegen an diesem Tag ausschließlich mit einem Mädchennamen an. Da er dies auch in der darauf folgenden Zeit tat, eiferten ihm die anderen Kinder nach und der Berichterstatter wurde über viele Jahre bis in die Pubertät hinein damit gehänselt, dass man ihn nicht mit seinem richtigen Namen, sondern diesem Mädchennamen ansprach.

4. Frater „Karl“

Der damalige Frater „Karl“ war während seines Interstiz Anfang der 50er Jahre Erzieher am Aloisiuskolleg.

Ein Altschüler berichtete uns, dass Frater „Karl“ vielfältige körperliche Übergriffe auf die ihm anvertrauten Jungen durchführte, die dieser entweder selbst erlitten oder aber als Augenzeuge beobachtet hat.

So habe Frater „Karl“ zum Beispiel unvermittelt fest und schmerzhaft in die Wangen gekniffen, die Ohren verdreht und zusammengedrückt oder auch ohne konkreten Anlass „Kopfnüsse“ verteilt, d.h. mit den Knöcheln auf den Kopf geschlagen.

Von einem konkreten Vorfall berichtet der Altschüler als Zeuge vom Hörensagen: Frater „Karl“ habe einen Mitschüler, dessen Klarnamen er kenne, wegen einer kleinen Unbotmäßigkeit auf sein Zimmer kommen lassen. Dort habe der Mitschüler seinen Unterleib entblößen und sich bäuchlings auf das Bett des Fraters legen müssen. Nachdem er das nackte Gesäß des Jungen getätschelt habe, habe der Frater unvermittelt mit einem Kleiderbügel hart zugeschlagen. Vor dem erneuten Schlag habe er den Jungen besänftigend getätschelt und ihm gesagt, er solle an die heiligen Märtyrer denken, die solchen Schmerz um des lieben Herrn Jesus willen auch hätten aushalten müssen.

5. Pater „Josef“

Pater „Josef“ war während seines Interstiz Mitte der 50er Jahre am Aloisiuskolleg und erneut als Lehrer ab Mitte der 60er Jahre.³²

Über Pater „Josef“ liegen uns bislang keine persönlichen Berichte vor, allerdings gibt es in seiner Personalakte drei Fundstellen in Bezug auf körperliche Misshandlungen, wobei sich eine auf seine Zeit als Erzieher während seiner jesuitischen Ausbildung bezieht:

In einem Schreiben des Provinzial Pater Junk vom 29.04.1954 wird vermerkt, dass, obgleich der Provinzial den damaligen Frater „Josef“ im Rahmen seiner letzten Visite im Aloisiuskolleg darauf hingewiesen habe, dass „wir keine körperlichen Züchtigungen austeilen“, Frater „Josef“ „kurz nachher einen Jungen körperlich bestraft (habe: Einfügung von Verf.) und das noch in einer solchen Weise, dass man auf Jähzorn schließen muss.“

6. Frater „Daniel“

Über einen weiteren Frater, der ebenfalls als Erzieher während seines Interstiz am Aloisiuskolleg war, liegen uns ein Bericht eines Ehemaligen und ein Eintrag in dessen Personalakte vor. Da der Frater nicht zur Zufriedenheit der Oberen arbeitete, musste er die üblicherweise 3 Jahre dauernde Ausbildungsphase verlängern. In seiner Akte heißt es 1955 über seine Erziehertätigkeit: bei dieser handele es sich „fast nur um ein bloß äußerst Reglementieren, Befehlen und Strafen, ohne das übernatürliche und religiöse Motive geboten würden.“ Sogar Eltern hatten sich wegen der Härte und Ungeduld des Frater „Daniel“ beschwert.

Der Bericht des Altschülers aus der Zeit 1954/55 benennt verschiedene körperliche Strafen, die Frater „Daniel“ als Erzieher offenbar regelmäßig verhängte:

1. Eine besonders perfide und schmerzliche Variante sei das sog. "Schlauchen" gewesen. Hierbei habe Frater „Daniel“ die Internatsschüler mit ausgestrecktem Zeigefinger am Unterkiefer an der Wand hoch gezogen.
2. Darüber hinaus habe er heftige Ohrfeigen verteilt. Der Altschüler berichtet, dass einem Mitschüler deswegen einmal das Trommelfell geplatzt sei.
3. Er selbst habe einmal, weil er abends im Schlafsaal herumgealbert hatte, drei massive Schläge mit einer Dachlatte auf das nackte Gesäß erhalten, so dass dieses später voller Hämatome war. Die Latte sei bei jedem Schlag am oberen Ende abgebrochen.
4. Der Altschüler berichtet auch, er habe einmal gehört, wie Frater „Daniel“ nachts einen Schüler im benachbarten Schlafsaal mit einem Stock verprügelt habe. Frater „Daniel“ habe zu dieser Zeit ein Bein in Gips gehabt und der Schüler sei

³² Vgl. hierzu weiter unten

nach jedem Schlag davon gelaufen. Der Zeuge habe immer abwechselnd das Aufstoßen des Fußes, das Klatschen des Stockes und die Schreie des Schülers gehört. Die Geräusche hätten „wie aus einem Folterkeller“ geklungen.

7. Pater „Hubertus“

Pater „Hubertus“ war bereits in den 30er Jahren während seines Interstiz am Aloisiuskolleg. Ende der 50er Jahre war er dort Rektor.

Über Pater „Hubertus“ gibt es einen Bericht eines Altschülers, der durch diesen eine der schlimmsten Kränkungen erlitten habe. Auf der Nikolaus-Feier 1958 habe der Altschüler ein selbstverfasstes Gedicht über die Qualität des Essens vorgelesen, nachdem ihm zugesichert worden sei, es könne ihm nichts passieren. Am Tag vor der Entlassung in die Weihnachtsferien sei er dann jedoch vor der versammelten Schüler- und Lehrerschaft 45 Minuten lang von Pater „Hubertus“ beschimpft worden. Dieser habe unter anderem den sozialen Status des Berichterstatters erwähnt, der eine halbe Freistelle am Aloisiuskolleg hatte. Er habe z.B. sinngemäß gesagt: „Das müssen wir uns nicht bieten lassen von einem, der aus einer Familie ohne Geld kommt“.

8. Pater „Klaus“

Pater „Klaus“ war bereits während der Vorkriegszeit als Erzieher und teilweise als Lehrer im Aloisiuskolleg tätig. Nach dem 2. Weltkrieg wurde er erneut am Aloisiuskolleg als Erzieher und Lehrer eingesetzt.

Zu Pater „Klaus“ gibt es zwei Berichte, wobei sich einer auf die 50er Jahre, der andere auf die späten 60er Jahre bezieht.³³

Ein Bericht eines externen Altschülers handelt aus der Zeit zwischen 1950 und 1953. Hiernach sei der Schüler im Alter von 9 bis 12 Jahren nachmittags in unregelmäßigen Abständen in das Zimmer des Pater „Klaus“ bestellt worden, wo sich der Pater auf sein Bett gelegt habe, während der Junge zunächst im Raum umhergehen und sich dann auf die Bettkante habe setzen müssen. Pater „Klaus“ habe ihm sodann in die Hose gefasst und an seinen Genitalien manipuliert. Der Junge habe in diesen immer wiederkehrenden Situationen „unbeschreiblichen Ekel“ empfunden und sich selbst als extrem ohnmächtig und gleichzeitig sündig erlebt, denn alles Körperliche und Geschlechtliche war –wie ihm immer wieder vermittelt worden sei- Sünde. Auf Nachfrage der Eltern, warum diese nachmittäglichen Bestellungen notwendig seien, sei diesen mitgeteilt worden, es gehe um seelsorgerische Fürsorge.

9. Frater „Lorenz“

³³ Vgl. hierzu weiter unten

Frater „Lorenz“ betreute während seiner jesuitischen Ausbildung Ende der 50er Jahre Schüler der Altersstufe 11-14 Jahre im Internat des Aloisiuskollegs und war aushilfsweise auch im Schulunterricht tätig.

Uns liegt der Bericht eines Altschülers vor, der ab 1957 das Internat des Aloisiuskollegs besuchte. Er beschreibt den Erzieher „Lorenz“ als jemanden, der sich besonders sadistische Strafen ausdachte.

1. So habe er einmal 1958 ein Päckchen, das zu Nikolaus oder zum Namenstag für ihn angekommen war, zurückbehalten und den Jungen gezwungen, jeden Abend eine halbe Stunde vor dem Schlafengehen zu ihm auf das Zimmer zu kommen, damit er ihm zeigen könne, was in dem Päckchen sei. Dann habe er jeweils etwas aus dem Päckchen genommen und es vor den Augen des Schülers selbst verspeist.
2. Auch habe er den Altschüler öfter nachts aus dem Schlafsaal geholt und ihm befohlen, sich nackt auszuziehen und sich auf ein Linoleumquadrat im zugigen Flur zu stellen. Von dort habe er sich nicht wegbewegen dürfen. Aufgrund dieser Behandlung habe sich der Schüler häufiger eine Erkältung zugezogen.

10. Namentlich nicht identifizierbarer Frater

Uns liegt auch ein Bericht über sexuelle Übergriffe eines Fraters während seines Internats Anfang der 60er Jahre im Aloisiuskolleg vor.

Der Berichterstatter war in seinem ersten Internatsjahr: Der junge Frater habe ihn wiederholt nachts aus dem Schlafsaal zu sich ins Zimmer geholt, auf seinen Schoß gesetzt und zunächst schweigend mit ihm dagesessen. Dann habe er ihm gesagt, ein anderer Schüler habe „da unten“ schon Haare und „Lass mal gucken“. Das Ganze sei wie eine Art Doktorspiel gewesen und der Frater habe ihn berührt. Vorher habe er ihm die Hose heruntergezogen. Er habe dann gesagt, „Bei mir sieht das ganz anders aus“ und so sei der Schüler dazu gebracht worden, den Penis des Paters anzuschauen und anzufassen.

11. Pater „Jakob“

Pater „Jakob“ war ab den 50er Jahren Lehrer am Aloisiuskolleg.

Ein Berichterstatter berichtet von Pater „Jakob“, dieser habe oftmals wie von Sinnen mit seinen Fäusten auf Schüler eingepöbeln.

Er selbst sei als 11-jähriger von Pater „Jakob“, der damals sein Lateinlehrer war, einmal derart verprügelt worden, dass er mehrere Tage krank zu Hause bleiben musste. Pater „Jakob“ habe ihm mit Fäusten auf den Kopf geschlagen. Da er zuvor bereits eine Kopfverletzung mit Gehirnerschütterung gehabt hätte und hiervon erst seit wenigen Tagen genesen sei, hätten diese Schläge für ihn besonders schlimme Folgen gehabt. Eine Augenfehlstellung, die bei ihm als Kind korrigiert worden war, sei wenige Tage

nach diesen Schlägen erneut diagnostiziert worden und beeinträchtigte ihn sein Leben lang sowohl körperlich als auch psychisch.

12. Frater „Paul“

Über einen weiteren Frater, der sein Interstiz in der ersten Hälfte der 60er Jahre am Aloisiuskolleg verbrachte, liegt uns ein Bericht vor.

Ein ehemaliger Schüler berichtet über Frater „Paul“, dieser habe häufig geschlagen und sei brutal ausgerastet. Der Zeuge schildert auch einen konkreten schweren körperlichen Übergriff auf einen Mitschüler. Er erzählt, die Schüler hätten bei Frater „Paul“ versucht, die Grenzen auszutesten. Er sei insbesondere auf einen Schüler sehr wütend geworden. Alle Schüler hätten sich an der Treppe aufstellen müssen. Frater „Paul“ habe den einen Schüler, der ihn besonders geärgert habe, so heftig geschlagen, dass der Schüler die Steintreppe herunter gefallen sei. Der Schüler habe blutend und schluchzend am Fuße der Treppe gelegen. Die anderen Schüler hätten schweigend an ihm vorbeigehen und ihn liegen lassen müssen. Der Zeuge berichtet, dies wäre ein ganz schrecklicher Moment gewesen, den er noch sehr lebhaft in Erinnerung habe.

13. Frater „Xaver“

Anfang der 60er Jahre war auch Frater „Xaver“ während seines Interstiz am Aloisiuskolleg. Über ihn gibt es folgenden Bericht:

Der Berichterstatter schreibt, ihm sei im ersten Internatsjahr der Inhalt seines ersten Nikolaus-Päckchens – damals hätten die Internatsschüler ohnehin nur zweimal im Jahr, zum Geburtstag und zu Nikolaus, Päckchen empfangen dürfen – abgenommen und an andere Schüler verteilt worden. Dies wäre eine Strafe dafür gewesen, dass er von den Malzbonbons seiner Großmutter eines vor dem Silentium in die Backe gesteckt habe. Als die Kinder nach dem Silentium in den Speisesaal gekommen seien, hätte sein Päckchen mitten auf dem Tisch gestanden. Frater „Xaver“ habe ihn gefragt, ob er im Silentium ein Bonbon gelutscht habe und als er dies bejahte, gesagt: *„Dann verteile ich jetzt dein Päckchen“*. Er habe dann zusehen müssen, wie der Frater die Schokolade und Süßigkeiten an die johlenden Mitschüler verteilt und diesen gedroht habe, wenn sie dem Berichterstatter etwas abgäben, würde er das gleiche mit dem Inhalt ihrer Päckchen machen. Der Berichterstatter habe den Vorfall in seinem nächsten Brief nach Hause geschildert. Daraufhin sei er eines Tages in ein Büro zitiert worden, dort hätten seine Eltern gesessen und Frater „Xaver“ hätte ihn aufgefordert, genau zu erzählen, warum er sich beschwert hätte. In dieser angespannten Situation habe er kein Wort herausgebracht. Er habe dann den Frater um Verzeihung bitten, sich vor diesem verbeugen und den Raum verlassen müssen.

Der Altschüler berichtet auch davon, dass Frater „Xaver“ bei der Aufsicht während des Silentiums mit dem Schlüsselbund nach den Jungen geschmissen habe, wenn diese

z.B. mit dem Stuhl rutschen. Teilweise habe er hierbei auch den Kopf getroffen und die Berichterstatter hätten keinen Schmerz zeigen dürfen.

14. Pater „Julius“

Der bereits im Bericht von Frau Raue aufgeführte Pater „Julius“ war in den 50er Jahren Lehrer am Aloisiuskolleg und Leiter der ND-Gruppe. Er wurde Ende 1961 nach Tirol versetzt.

Uns liegen mehrere Berichte zu Pater „Julius“ vor. Neben drei sehr konkreten Berichten, die nachfolgend ausführlicher geschildert werden, haben wir zwei anonyme Berichte aus den Jahren 1952/53 und der Zeit zwischen 1951 und 1960, die sehr allgemein sexuelle Übergriffe durch Pater „Julius“ schildern, sowie den Bericht der Ehefrau eines Altschülers. Die Ehefrau gab an, ihr mittlerweile an Demenz erkrankter Mann habe ihr berichtet, er sei auf einer Ferientour bereits in den frühen 50er Jahren von Pater „Julius“ aufgefordert worden, in dessen Zelt zu kommen. Er habe sich aber geweigert, weil er gewusst habe, was da läuft. Auch drei Brüder die am Aloisiuskolleg und im ND waren, seien von Pater „Julius“ sexuell missbraucht worden. Dies hätten sich die Geschwister erst 2004 offenbaren können, nachdem einer der Brüder aufgrund einer Krebserkrankung über seine Missbrauchserfahrungen geredet hätte. Von einem der Brüder liegt uns ein Bericht vor.

Die Berichte aus der Zeit um 1960 sind sämtlich von Schülern, die im Rahmen des ND sexuellen Missbrauch schildern und ähneln sich hinsichtlich der Beschreibung der Handlungen Pater „Julius“ sehr. Letztlich stimmen sie auch mit dem Angaben eines Vaters 1964 gegenüber dem damaligen Direktor Dohle überein, die in den Konsultakten vermerkt sind.

1. Ein Altschüler, der von 1955 bis 1962 das AKO besuchte, berichtet, in den Jahren 1959 bzw. 1960 von Pater „Julius“ beim Nachhilfeunterricht in Latein im ND-Heim befummelt und geküsst worden zu sein. Weiterhin sei er als Fähnleinführer mehrfach mit diesem in Cassel zum Reinigungsdienst gewesen. Hier habe er mit Pater „Julius“ gemeinsam Duschen müssen und sei auch dabei überall angefasst worden. Pater „Julius“ habe ihn heftig bedrängt und auch mehrfach versucht, Analverkehr mit ihm durchzuführen, wogegen sich der Schüler allerdings erfolgreich habe wehren können.
2. Ein anderer Bericht liegt uns aus den Jahren 1960 bis 1961 vor. Der Berichterstatter schildert, er habe als ca. 12-13-jähriger an den Wochenenden nach dem Unterricht regelmäßig ca. einmal im Monat mit Pater „Julius“ nach Cassel fahren müssen, um dort aufzuräumen oder zu putzen. Es sei dann stets das gleiche Ritual gefolgt: Am frühen Abend habe er sich ausziehen und mit Pater „Julius“ gemeinsam duschen müssen. Hierbei habe dieser den Jungen geküsst und seinen Penis bis zur Ejakulation an ihm gerieben. Pater „Julius“ habe auch am Penis und am Gesäß des Jungen manipuliert. Nach dem Duschen habe er nackt im Zimmer des Pater „Julius“ zwei, drei Gläser Wein trinken müssen und sei von

Pater „Julius“ betrachtet worden. Die sexuellen Handlungen hätten sich dann noch mehrmals wiederholt. Sonntags habe man gemeinsam die Messe im Nachbarort besucht und sodann beim dortigen Pfarrer und seiner Haushälterin zu Mittag gegessen.

Zwischendurch habe er sich Pater „Julius“ auch nach den Treffen seiner ND-Gruppe im Jägerhaus zur Verfügung stellen müssen.

Einige Übergriffe hätten auch in einem Zelt, oberhalb von Cassel auf dem Zeltplatz von St. Michael stattgefunden.

Der Berichterstatter schätzt, es sei insgesamt wohl zu ca. 30 Fällen gekommen, wobei die Manipulationen des Pater „Julius“ an seinem Hoden teilweise mit erheblichen Schmerzen verbunden gewesen seien und auch das Küssen durch Pater „Julius“ sei, da dieser starker Zigarrenraucher und immer schlecht rasiert gewesen sei, extrem ekelhaft gewesen.

3. Ein weiterer Altschüler berichtete von häufigem sexuellen Missbrauch in der Zeit ab 1960 und auch noch nach der Versetzung Pater „Julius“ nach Tirol. Der Berichterstatter war damals 11 bis 14 Jahre alt.

Auch er beschreibt, in seiner Zeit im ND von Pater „Julius“ angehalten worden zu sein, noch zum Aufräumen zu bleiben. Er sei sodann zu Pater „Julius“ ins Zimmer gerufen worden und habe sich dort entkleiden müssen. Pater „Julius“ habe hierzu immer gesagt: „wie Gott Dich geschaffen hat“. In der Regel habe Pater „Julius“ auf ihn masturbiert und sodann das Sperma auf seinem ganzen Körper verteilt, habe „jede Körperöffnung gesucht, die er finden konnte“. Die Versuche, Anal- und Oralverkehr mit ihm auszuführen, habe der Junge letztlich immer durch Wegdrehen abwehren können. Teilweise habe Pater „Julius“ hierbei auf ihm gelegen.

Der Missbrauch sei zeitweise wöchentlich geschehen, immer nach den Fähnlein-Stunden.

Als besonders ekelhaft und verwirrend beschreibt der Berichterstatter, dass er teilweise freitagmorgens in der Frühmesse von den gleichen Händen die Hostie in Empfang nehmen musste, an denen noch am Abend zuvor das Sperma klebte. Auch der Geruch Pater „Julius“ bei den sexuellen Übergriffen wird als besonders unangenehm beschrieben.

Pater „Julius“ genoss hohe Wertschätzung in der Familie des Berichterstatters und sein Vater spendete dem ND eine nicht unerhebliche Menge Geld für den Kauf des Jugendheimes in Cassel. Nach der Versetzung Pater „Julius“ nach Tirol Ende 1961 wurde der Altschüler 1964 von seinen Eltern in den Herbstferien zu Pater „Julius“ geschickt, um von diesem Latein-Nachhilfe zu erhalten. Auch hier sei es zu Missbrauchshandlungen gekommen, während derer ihm ein Buch über Naturvölker mit Abbildungen von Frauen mit nackten Brüsten vorgelegt worden sei.

15. Pater „Eugen“

Über ihn gibt es den Bericht eines Altschülers von Anfang der 60er Jahre. Der Berichtserstatter gibt an, Pater „Eugen“ habe ihm als Unterstufenschüler das Holzschnitzen in Einzelstunden beigebracht, weil er hierfür begabt gewesen sei. Durch Arbeiten am gleichen Stück habe es eine große körperliche Nähe gegeben. So habe sich der Pater manchmal hinter ihn gestellt und mit seinen Armen um ihn herum gegriffen und so mit beiden Händen an der Skulptur gearbeitet. Für den Berichtserstatter sei dies normal gewesen, da man das Messer immer in Richtung Körper führen musste. Manchmal habe er beim Schnitzen auch auf dem Schoß von Pater „Eugen“ gesessen. Nachdem die Einzelstunden zunächst im Kunstraum stattgefunden hätten, seien diese später in das Zimmer von Pater „Eugen“ verlegt worden.

Nach ca. eineinhalb Jahren habe ihn Pater „Eugen“ aufgefordert, sich auszuziehen. Pater „Eugen“ habe hierzu erklärt, es sei Zeit, ihn aufzuklären. Hierbei habe er ihn an den Geschlechtsteilen berührt, deren Funktionen erklärt und erläutert, wie man sich dort sauber halten würde. Danach habe Pater „Eugen“ die Situation ziemlich abrupt abgebrochen und ihn unvermittelt weggeschickt.

Zu einer derartigen Situation sei es drei- bis fünfmal gekommen.

16. Pater „Johannes“

Pater „Johannes“ war zunächst Ende der 40er bis Anfang der 50er Jahre während seines Interstiz am Aloisiuskolleg und erneut in den 60er Jahren als Internatsleiter.

Zu Pater „Johannes“ gibt es einen Bericht eines Altschülers aus seiner frühen Zeit als Generalpräfekt am Aloisiuskolleg. Der Berichtserstatter gibt an, er habe lediglich aufgrund seines Alters von 15 Jahren Annäherungsversuche von verschiedenen Patres, unter anderem von Pater „Johannes“, abweisen können.

17. Der weltliche Lehrer „Reinhardt“

„Reinhardt“ war von 1963 bis 1964 Assessor am Aloisiuskolleg.

Uns liegen zu Lehrer „Reinhardt“ sowohl Aussagen zu körperlichen, als auch zu sexuellen Übergriffen vor.

Zwei Aussagen zu sexuellen Übergriffen sind von Zeugen vom Hörensagen, eine uns anonym zugesandte Aussage beschreibt nur sehr allgemein, „Reinhardt“ habe ihn zu sich nach Hause zum Schachspielen eingeladen und dort zu sexuellen Handlungen aufgefordert. Ein Berichtserstatter berichtet konkret zu sexuellen Übergriffen bei „Reinhardt“ zu Hause. Sexuelle Übergriffe hätten nach Kenntnis dieses Altschülers noch zwei weitere Schüler erdulden müssen.

Dafür, dass tatsächlich mehrere Schüler von sexuellen Übergriffen betroffen waren, sprechen zwei Hinweise in der Personalakte: In einem Schreiben an das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf bat der damalige Direktor des Aloisiuskollegs, „Lehrer „Reinhardt“ nicht mehr an eine Jungenschule zu überweisen, sondern

an eine Mädchenschule.“ Weiter wird erwähnt, dass vier Schüler am 07.10.1965 (einer dieser damaligen Schüler hat sich auch als Zeuge bei uns gemeldet) im Rahmen eines Disziplinarverfahrens protokollarisch vernommen wurden.

1. Von einem Berichtersteller wird berichtet, dass er von Lehrer „Reinhardt“ dermaßen geohrfeigt worden sei, dass ihm „Hören und Sehen“ verging. Der Junge habe in der damaligen Zeit Angst gehabt, dass eine Strafanzeige, die sein Vater wohl in Erwägung gezogen habe, ihm mehr schaden als nützen würde.
2. Körperliche Misshandlungen durch den Lehrer „Reinhardt“ wurden auch von einem weiteren Zeugen berichtet.
Er sei oft durch die Reihen gegangen und habe wahllos links und rechts auf die Oberarme der Schüler geboxt.
Der Zeuge beschreibt, dass er sich an eine ganz bestimmte Situation erinnere, die sich mindestens zweimal zugetragen habe: Ein Schüler, der seine Aufmerksamkeit erregt oder seine Wut ausgelöst hätte, sei von dem Lehrer „Reinhardt“ nach vorne zitiert und gefragt worden: „Schon mal eine Kopfverletzung gehabt?“ Brillenträger habe er dann aufgefordert, diese abzusetzen und sodann den jeweiligen Schüler mit einem heftigen und gezielten Schlag ins Gesicht oder an den Kopf geschlagen.
3. Zu dem sexuellen Übergriff schildert der Berichtersteller, er sei damals als 12 oder 13-jähriger vom Lehrer „Reinhardt“ massiv bedrängt worden, diesen zu küssen und zu berühren. Der Lehrer habe ihm Nachhilfe geben sollen. Er sei in dessen Wohnung gekommen, die in der Nähe des Aloisiuskollegs gewesen sei. „Reinhardt“ habe die Tür abgeschlossen. Dann habe er ihn aufgefordert, ihn zu berühren und zu küssen. Der Berichtersteller gibt an, er habe sich schließlich aus der Umklammerung lösen können. „Reinhardt“ habe ihm damit gedroht, er werde nicht versetzt werden. Ihm sei es gelungen, die Tür aufzuschließen und gehen können. Aus Scham habe er von dieser Situation niemandem erzählt.

2 Die späten 60er und 70er Jahre

Über diese Zeit liegen uns Berichte über 4 Patres und einen Mitarbeiter vor. Einer der Berichte handelt von einem sexuellen Geschehen, das der Berichtersteller als Zeuge wiedergibt. Die anderen Berichte handeln von körperlicher Gewalt, von der die meisten Berichtersteller angaben, sie selbst erlebt zu haben, einer schildert sie als Zeuge, zwei körperliche Übergriffe haben wir den Akten entnommen.

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Anonymisierung haben wir teilweise nicht die Pseudonyme aus dem Zwischenbericht übernommen, sondern neue Pseudonyme gewählt. Zu zweien der Patres liegen ein Vermerk bzw. ein Bericht aus den 50er Jahren vor, die bereits oben beschrieben wurden. Über Pater „Ludwig“ gibt es darüber hinaus einen Bericht aus den 80er Jahren, der dort mit erwähnt ist. Da dem im Zwi-

schenbericht als Pater „Georg“ bezeichneten Pater rein quantitativ und über einen sehr langen Zeitraum die meisten Grenzverletzungen vorgeworfen werden, stellen wir die ihn betreffenden Vorwürfe nachfolgend separat dar. Dort werden auch die sich ab dem Erscheinen Pater „Georgs“ veränderten Rahmenbedingungen beschrieben, da diese insbesondere im Zusammenhang mit Pater „Georg“ eine Rolle spielen. Zum im Zwischenbericht Frau Raues als „Pater Hans“ bezeichneten Pater liegen uns verschiedene Mitteilungen vor, in denen er gemeinsam oder im Zusammenhang mit Pater „Georg“ benannt wird. Die entsprechenden Angaben sind in die nachfolgende Chronologie zu Pater Georg aufgenommen und werden auch mit dessen Berichten zusammen bewertet.

8. Pater „Klaus“³⁴

Ein Altschüler schildert einen körperlichen Übergriff: Er sei ab 1969 als Externer auf dem Aloisiuskolleg gewesen. Pater „Klaus“ habe ihn beim Schwimmunterricht so gewürgt, dass dies bis heute bei ihm nachwirke.

18. Pater „Ludwig“

Pater „Ludwig“ war während seines Interstiz in den späten 50er Jahren und erneut ab den späten 60er Jahren als Lehrer am Aloisiuskolleg. Pater „Ludwig“ war daneben auch in der außerschulischen Jugendarbeit beim ND und der KSJ tätig.

Über Pater „Ludwig“ liegen uns drei Hinweise auf körperliche Übergriffe in dem hier besprochenen Zeitraum vor. Der vierte Bericht, der sexuelle Übergriffe schildert, ist zeitlich in den 80er Jahren angesiedelt.

1. Von einem Altschüler, der zwischen 1968 und 1974 am Aloisiuskolleg war, wird berichtet, dass Pater „Ludwig“ diesem während des Unterrichts einmal mit der Hand, an der er einen Siegelring getragen habe, derart hart ins Gesicht geschlagen habe, dass seine Lippe geblutet habe.
2. In einem Strafbefehl aus dem Jahr 1972 wird Pater „Ludwig“ zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen á 20 DM verurteilt, weil er in Cassel zwei 14 und 15-jährige Brüder aus einem Nachbardorf körperlich misshandelt habe. Offenkundig war dies derart massiv, dass hierüber ein ärztliches Attest eingeholt und Strafantrag gestellt wurde. Die Ohrfeigen wurden von Pater „Ludwig“ eingeräumt.
3. Aus dem Jahr 1974 wird von einem Altschüler folgendes berichtet: Allgemein seien die Wutausbrüche des Pater „Ludwig“ im Rahmen der Aufenthalte der ND-Gruppen in Cassel gefürchtet gewesen. Als ND-Mitglied habe der Altschüler auch an verpflichtenden Exerzitien teilnehmen müssen und sei einmal wegen angeblicher Manipulation an einer Marienkerze im Rahmen eines Aufenthaltes in Cassel von Pater „Ludwig“ mit der Faust ins Gesicht geschlagen worden.

³⁴ Bereits in den 50er Jahren erwähnt, die Nummerierung wurde von dort übernommen

19. Pater „Gregor“

Hinsichtlich Pater „Gregor“ gibt es Berichte über sexuelle Übergriffe gegenüber Mädchen aus seiner Jugendgruppe während seiner Zeit am Jesuitenkolleg Büren Mitte der 60er Jahre. Diese wurden von uns nicht näher untersucht, da sich unser Auftrag lediglich auf Übergriffe am Aloisiuskolleg bezog.

Über seine Zeit am Aloisiuskolleg, wo er ab Ende der 60er Jahre als Lehrer eingesetzt und weiterhin beim ND aktiv war, gibt es zwei Berichte.

1. Ein Schüler berichtet aus den frühen 70er Jahren von einem Bestrafungsritual des Pater „Gregor“. Dieser habe als Musiklehrer Schüler, die er zu bestrafen gedachte, nach vorne zum Flügel zitiert, es seien bevorzugt Brillenträger gewesen. Der Altschüler schreibt: *„Wie selbstverliebt nahm [Gregor] dessen Brille in beide Hände, setzte sie erst filigran sanft auf dem Flügel ab, um anschließend umso brutaler zu einem Schlag ins Gesicht auszuholen, das Opfer fiel dann gelegentlich einige Meter durch den Saal - habe noch die Flugrolle um die eigene Achse eines Kandidaten vor Augen.“*
2. Ein Altschüler berichtet, Mitte/Ende der 70er Jahre von Pater „Gregor“ geschlagen worden zu sein. Der Berichterstatter schildert, dass er im Rahmen einer Gruppenversammlung seine Erzieherin auf ein Gerücht angesprochen habe, wonach diese ein Verhältnis mit Pater „Gregor“ habe. Als Folge hiervon sei abends unvermittelt Pater „Gregor“ in seinem Zimmer aufgetaucht, habe ihn aus dem Bett gezerrt, angeschrien, ihn gestoßen, gegen eine Wand geworfen, geschubst und gehrfeigt. Er habe ihn sodann gezwungen mit auf den „Patresturm“ zu kommen und dort ein Brief an seine Eltern zu schreiben.

5. Pater „Josef“³⁵

Über körperliche Übergriffe durch Pater „Josef“ gibt es einen Bericht von diesem selbst vom 10.03.1975, in dem er – wohl aufgrund einer Lehrerbearbeitung - darlegt, dass er zwei Schüler aus der Klasse 8b gehrfeigt habe.

20. „Herbert“

„Herbert“ war in den 60er und 70er Jahren als Erzieher am Aloisiuskolleg tätig.

Ein Berichterstatter schildert, Anfang der 70er Jahre in der Nacht in das Büro gegangen zu sein, das „Herbert“ während der Nachtwache benutzt habe, um Hilfe für einen Mitschüler zu holen, der sich verletzt habe. In dem Büro habe er „Herbert“ mit einem älteren Schüler nackt auf dem Bett sitzend vorgefunden. Als er das Zimmer betreten habe, seien beide hoch geschreckt. Er sei aus dem Zimmer geschickt worden und

³⁵ bereits in den 50er Jahren erwähnt, die Nummerierung wurde von dort übernommen

wenige Minuten später sei „Herbert“ aus dem Büro gekommen, um sich um den verletzten Jungen zu kümmern.

Circa 14 Tage später sei im Rahmen einer Razzia sein Zimmer durchsucht worden. Im Schrank des Zimmernachbarn seien Drogen gefunden worden, die weder er noch sein Zimmernachbar dort verwahrt hätten. Die Erziehungsberechtigten beider seien sofort benachrichtigt worden. Der Zimmernachbar sei am selben Tag von der Schule verwiesen worden, er selbst habe das Internat zum Ende des laufenden Monats und die Schule zum Schuljahresende verlassen müssen.

3 80er Jahre und später

Uns liegen aus der Zeit seit 1980 Vorwürfe wegen Grenzverletzungen gegen drei Patres und zwei weitere Mitarbeiter des Aloisiuskollegs aus dem schulischen und außerschulischen Bereich vor. Wie bereits erwähnt, werden die Berichte über Pater „Georg“ gesondert im nachfolgenden Kapitel geschildert.

18. Pater „Ludwig“³⁶

Uns liegt über Pater „Ludwig“ aus der ersten Hälfte der 80er Jahre auch ein Bericht über sadistische Nötigungshandlungen und vielfältige sexuelle Übergriffe bis hin zum gewalttätigen Analverkehr vor. Das bereits im Raue-Bericht erwähnte Martyrium einer 16-jährigen soll ebenfalls im Rahmen einer Jugendfreizeit stattgefunden haben. Die Berichterstatterin gibt an, der Gruppenleiterin zwar mitgeteilt zu haben, dass sie von Pater „Ludwig“ schlecht behandelt würde, diese hätte ihr jedoch nicht geglaubt. Ihre Eltern habe sie damals nicht ins Vertrauen gezogen.

20. „Herbert“³⁷

„Herbert“ war erneut ab Mitte der 80er Jahre am Internat tätig. Uns liegen 6 Mitteilungen vor, die sich auf „Herbert“ beziehen:

1. Ein Berichterstatter, der seit Mitte der 70er Jahre am Aloisiuskolleg war, berichtet, er habe „Herbert“ als überwiegend sanft und angenehm in Erinnerung. Er sei mit geistigen Fragen beschäftigt gewesen, die er mit einem auserwählten Kreis älterer Schüler erörtert habe. Er erinnere jedoch eine demütigende Situation: Er sei damals sehr dünn gewesen. „Herbert“ habe in der Stella vor ca. 30 Jungen über das Bild „Der Tod“ referiert. Er habe dazu kommentiert, so stelle er sich (den betreffenden Altschüler) unter der Dusche vor.

³⁶ Bereits in den 70er erwähnt, die Nummerierung wurde von dort übernommen

³⁷ Bereits in den 70er erwähnt, die Nummerierung wurde von dort übernommen

2. Ein weiterer Berichterstatter berichtet aus der Zeit Anfang der 80er Jahre, „Herbert“ hätte unvermittelte Strafen ausgesprochen und Jungen heftig geohrfeigt.
3. Aus der gleichen Zeit schildert ein anderer Altschüler, er sei mit 17 Jahren von „Herbert“ bei einem massiven Regelverstoß erwischt worden. „Herbert“ habe ihn aus dem Unterricht geholt und in ein Büro geführt. Er habe ihn völlig außer sich angeschrien. Der Altschüler habe geweint und sich zur Sache äußern wollen. „Herbert“ habe dies nicht zugelassen, sondern ihm eine derart heftige Ohrfeige gegeben, dass die Brille des Altschülers herunter geflogen und der Schüler selbst vom Stuhl gefallen sei. „Herbert“ habe ihn beschimpft, dabei auf seine Familienverhältnisse Bezug genommen und sein Verhalten als „typisch Externer“ bezeichnet. Ein Pater, der auf dem Flur gewesen sei, sei hinzugekommen und habe „Herbert“ angewiesen, das Kollegium einzuschalten.
4. Ein anderer Altschüler berichtet, zu Beginn der 80er Jahre erlebt zu haben, dass „Herbert“ nächtliche Regelverstöße mit sofortigem Auswendiglernen von Gedichten sanktioniert hätte.
„Herbert“ habe Sachen vom Schreibtisch gefegt oder aus dem Fenster geworfen, wenn ein Zimmer nicht genug aufgeräumt gewesen sei. Er habe ihn gezwungen, einmal nachts mit Bettzeug in einem kalten und zugigen Raum auf dem Boden, auf dem eine Art Sisalteppich gelegen habe, zu übernachten.
5. Zwei Altschüler berichten von Situationen, in denen „Herbert“ gemeinsam mit den Jungen geduscht habe. Dieser habe dabei die Jungen nicht beobachtet, sondern sei in den Duschaum gekommen, habe sich geduscht und die Dusche anschließend wieder verlassen. Ein auf die Jungen gerichtetes Interesse, wie dies durchgehend bei Pater „Georg“ geschildert wurde, wird nicht berichtet.
6. Ein Altschüler berichtet von Erlebnissen während seines Aufenthaltes im Internat Mitte der 80er Jahre. Der Altschüler schildert 2 Erlebnisse mit „Herbert“:
Er berichtet, er sei einmal von „Herbert“ nach Beginn der Nachtruhe um 22.00 Uhr am Schreibtisch sitzend erwischt worden. „Herbert“ sei ins Zimmer gestürmt und habe alles, was auf dem Schreibtisch lag, aus dem Fenster gefegt.
Der Altschüler schildert weiter, dass er an einem der „Internatswochenenden“ nachts beim heimlichen Fernsehen im Gemeinschaftsraum ertappt worden sei. Zur Strafe sei er durch „Herbert“ aufgefordert worden, seine Bettdecke zu nehmen und ihm in einen Gruppenraum zu folgen. Dort habe er sich komplett ausziehen und auf dem Fußboden liegend die Nacht verbringen müssen. Es habe sich um einen rauen Fußboden aus Kokosmatten, Sisal oder ähnlichem gehandelt. Diese Strafe sei ihm von „Herbert“ zweimal auferlegt worden.
Der Altschüler schildert, ihm sei von „Herbert“ nahe gelegt worden, das Kolleg zu verlassen, weil er dort nicht hineinpassen würde. Der Altschüler hat dies auf seine politische Betätigung zurückgeführt. Der Schulvertrag wurde dann beendet, wobei der Altschüler sich nicht erinnert, von wessen Seite aus die Beendigung des Vertrages erfolgte.

21. „Alexander“

Der gegen „Alexander“ gerichtete Vorwurf bezieht sich auf einen Vorfall, der sich Mitte der 80er Jahre ereignet haben soll. Der ehemalige Schüler ist zwischenzeitlich verstorben. Ein Familienangehöriger berichtet, der ehemalige Schüler habe ihm vor Jahren erzählt, er habe während eines gemeinsamen Urlaubs seiner Familie und des ehemaligen Lehrers mit diesem in einem Bett schlafen bzw. ins Bett gehen müssen.

Der ehemalige Mitarbeiter gibt an, den betreffenden Schüler während der Schulzeit bei einer Vielzahl persönlicher und schulischer Probleme unterstützt zu haben. Er habe sich pädagogisch um den Schüler bemüht und werte die intensive Betreuung aus heutiger Sicht als nicht professionell. Er habe sich dem Schüler jedoch nie in übergriffiger oder missbräuchlicher Weise genähert. Das gelte auch für die Urlaube, die er mit der Familie des Schülers verbracht habe, weil er mit den Eltern befreundet gewesen sei.

22. „Harald“

In Bezug auf den weltlichen Mitarbeiter „Harald“ liegen uns drei Berichte vor, die sich auf das eigene Erleben massiver Grenzverletzungen beziehen. Die geschilderten Vorwürfe umfassen einen längeren Zeitraum von 1983 bis 2001.

1. Ein Berichterstatter schildert, „Harald“ im Alter von 12 Jahren kennen gelernt zu haben. „Harald“ habe die Kontakte in den privaten Bereich hinein erweitert. Auch Kontakte zur Familie seien gesucht worden. Im Alter von 13 Jahren habe er im Haus von „Harald“ verkehrt und angefangen, bei „Harald“ zu übernachten. Übernachtet habe er jeweils im Bett von „Harald“ und dabei zunächst einen Schlafsack benutzt. Es sei zu ersten Berührungen oberhalb des Schlafsacks im Bereich der Genitalien des Jugendlichen gekommen. Die Berührungen hätten sich zu Berührungen innerhalb des Schlafsackes gesteigert, allerdings zunächst ausschließlich oberhalb der Kleidung. Später sei es zu den ersten Berührungen am nackten Penis des Jugendlichen gekommen. Der Berichterstatter schildert, „Harald“ habe an seinem Penis onaniert. Er habe sich während der Handlungen gewünscht, dass die Übergriffe aufhören. Die Intensität der Übergriffe hätte sich in der Folgezeit hin zu gegenseitigem Onanieren gesteigert. Nach Angaben des Berichterstatters sei es zu mindestens 25 bis 30 Übergriffen bis hin zum Samenerguss gekommen.
2. Ein weiterer Berichterstatter schildert, im Alter von 14 Jahren von „Harald“ betreut und in diesem Rahmen umarmt, angefasst und aufgefordert worden zu sein, „Harald“ bis zum Samenerguss zu befriedigen. Später sei es zu weiteren sexuellen Übergriffen bis hin zur versuchten analen Penetration und zum sogenannten „Schenkelverkehr“ gekommen. Der Zeuge gibt an, „Harald“ sei zu dieser Zeit seine wichtigste Bezugsperson gewesen. Abgesehen von der Scham habe er deshalb keine Möglichkeit gesehen, sich anderen Personen gegenüber

zu offenbaren. Ende der 1990iger und Anfang der 2000er Jahre sei es erneut zu sexuellen Handlungen gekommen.

3. Die dritte Berichterstatteerin gibt an, „Harald“ im Alter von 11 Jahren kennen gelernt zu haben. Im Alter von 15 Jahren sei es zu ersten sexuellen Kontakten in Form von Küssen mit „Harald“ gekommen. Die Handlungen hätten sich bereits nach kurzer Zeit gesteigert bis zu Berührungen an den Brüsten der Berichterstatteerin, zunächst oberhalb der Kleidung und fortlaufend bis hin zu wechselseitigen Berührungen und Manipulationen an den Geschlechtsteilen und Einführen des Fingers in die Vagina der Berichterstatteerin. Diese Handlungen seien fortgesetzt worden und im Alter von 16 Jahren sei es zum erstmaligen vaginalen Geschlechtsverkehr gekommen, der sich in der Folgezeit wiederholt habe. Allen sexuellen Handlungen sei erheblicher gemeinsamer Alkoholkonsum vorangegangen.

4 Pater „Georg“

Pater „Georg“ arbeitete 1956 ein Jahr als Erzieher am Aloisiuskolleg. 1968 begann er seine Tätigkeit als Lehrer und erhielt zeitgleich die Leitung des Internats übertragen, die er bis 1985 innehatte. Er wohnte von 1968 bis 2006 zusammen mit einem Teil der Internatsschüler auf der Stella Rheni. 1985 wechselte er von der Internatsleitung in das Amt des Schuldirektors, dass er bis 1992 ausübte. Nach seiner Pensionierung blieb Pater „Georg“ offiziell bis 2006 weiter als Erzieher für die Mittelstufe in der Stella Rheni sowie für den Förderunterricht zuständig. Im Herbst 2006 wurden neue Erzieher für die Mittelstufe eingestellt und Pater „Georg“ zog Anfang 2007 in den Patresturm. Er half gelegentlich noch auf der Stella Rheni aus. Von einer Operation im Oktober 2008 hat er sich nicht mehr erholt und wurde im Anschluss an den Klinikaufenthalt in ein Pflegeheim verlegt. Ende 2009 zog er in ein Altenheim, in dem er im Juli 2010 verstarb.

Die Provinzleitung destinierte Pater „Georg“ 1968 zusammen mit anderen jüngeren Ordensmitgliedern an das Kolleg in der Hoffnung auf Erneuerung: „...*alle warten darauf, dass Sie in Bad Godesberg zum Einsatz kommen. Es wird höchste Zeit, dass dem Kolleg geholfen wird.*“³⁸

Pater „Georg“ kam mit neuen Ideen und eigenen Vorstellungen. Er hatte während seines Referendariats ein Praktikum an der Odenwaldschule absolviert, die seit Anfang des 20. Jahrhunderts viele junge Pädagogen auf ihrer Suche nach neuen pädagogischen Ansätzen anzog.³⁹ Pater „Georg“ war jedoch kein Reformpädagoge. Er hat in

³⁸ PA, Schreiben v. 1.6.1968

³⁹ Spekulationen, wonach Pater „Georg“ zu diesem Zeitpunkt eng mit dem späteren Leiter der Odenwaldschule im Kontakt gestanden habe, lassen sich nicht nachvollziehen. Gerold Becker übernahm die Leitung der Odenwaldschule erst 1969. Als Pater „Georg“ dort Praktikum machte, arbeitete Becker als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Göttingen.

den rund vierzig Jahren seines Wirkens das Aloisiuskolleg in vielfältiger, nachhaltiger Form nach seinen eigenen pädagogischen Vorstellungen geprägt und gestaltet.

Er setzte sich 1968 mit Nachdruck und Energie für den Ausbau und die Modernisierung des Kollegs ein, sowohl in baulicher als auch pädagogischer Hinsicht. Nach Angaben vieler Gesprächspartner sind z.B. die Anlage des Internatsparks, der Ausbau der musischen Förderung der Schüler und viele andere Freizeitangebote sowie die Einführung eines Sozialpraktikums maßgeblich auf Pater Georg zurückzuführen. Zu Beginn seiner Amtszeit als Internatsleiter wurden die Schlafsäle in kleinere Mehrbett- und wenige Einzelzimmer umgestaltet, später wurden der Speisesaal durch eine moderne Mensa ersetzt und weitere Umbaumaßnahmen veranlasst. Kritischen Stimmen unter den Mitbrüdern zufolge soll es sich bei vielen dieser Sanierungsprojekte aber um Maßnahmen gehandelt haben, die keineswegs alleine oder maßgeblich von Pater „Georg“ verantwortet wurden. Ein Mitbruder hält viele der Pater „Georg“ zugeschriebenen Verdienste vielmehr für das Ergebnis einer Legendenbildung.

Pater „Georgs“ pädagogischer Ansatz wird uns als „Erziehung durch Kultur“ beschrieben und bestand offenbar im Wesentlichen in der Herstellung einer ästhetischen Umgebung, die sich positiv auf das Verhalten der Schüler auswirken sollte. Als Beispiel für diese Wirkung wird uns beschrieben, dass sich mit der Eröffnung des neuen Speisesaals die zuvor raue Atmosphäre während der Mahlzeiten geändert habe.

Pater „Georgs“ besonderes Augenmerk lag stets auf der Stella Rheni, einer neoklassizistischen Villa, in der ein Teil der Internatsschüler beherbergt ist. Diese ließ Pater „Georg“ Ende der Sechziger Jahre - offenbar ohne Rücksprache mit der Provinzleitung⁴⁰ aufwändig sanieren, und stattete sie nach und nach mit (vielfach gespendeten) Kunstwerken und Antiquitäten aus. Von 1968 bis Ende 2006 wohnte Pater „Georg“ selbst auf der Stella und betreute dort die Schüler der Mittelstufe.

Ordensmitglieder, (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Altschüler beschreiben Pater „Georg“ überwiegend als „starke“, „charismatische“, „vielschichtige“, „selbstherrliche“ und „unberechenbare“ Persönlichkeit. Die meisten Menschen seien ihm mit „Bewunderung und Respekt“ begegnet.

Intellektuell galt er als „Master Mind“ und „brillianten Typ“. Seine Predigten beschreibt ein Mitarbeiter als „legendär“. Seine Führungspersönlichkeit charakterisierte nach Auffassung von Ordensmännern und Kollegiumsmitgliedern, dass er „die Fäden zusammen halten konnte“, „durchgriff“ und die uneingeschränkte Macht für sich beanspruchte. 1974 berichtet Provinzial Pater Gerhartz von seiner Visite am Aloisiuskolleg über Pater „Georg“: *„Seine Qualitäten liegen auf dem Gebiet des „Extra-Ordinären“ (Konzeption, Bauten), d.h. in der Herstellung eines großen Rahmens. Die Kritik (auch von aktiv mitarbeitenden Mitbrüdern) ist ziemlich allgemein verbreitet: Er könne den*

⁴⁰ Im Provinzkonkult vom 17.12.1970 wird die sprunghafte Entwicklung der Baukosten erklärt wie folgt: *„Cafeteria, Funkraum, Renovierung Stella Rheni im Kostenvoranschlag I. überhaupt nicht durchgeführt. (...) Nun ist eine Finanzlücke (...) entstanden (...). Firmen drängen auf Bezahlung (...); Renovierung Stella Rheni wurde nicht einmal in Köln erwähnt!“* [PK v. 17.12.1970, S.1]. Die Finanzlücke konnte der Orden nur mit Hilfe der Diözese schließen [PK v. 13.1.1971, S.1].

hergestellten Rahmen inhaltlich-pädagogisch nicht ausfüllen; es fehle ihm die „alltägliche“ Stetigkeit, so gerate er in Plötzlichkeit von Maßnahmen, die auch mal aus ungenügender Information geschehen; er bespricht zu wenig mit seinen Mitarbeitern oder nur mit dem ein oder anderen „Freund“; seine Person polarisiere („er hat entweder Bewunderer oder Feinde“); er gleiche zu wenig aus und sei zu wenig rücksichtsvoll („er geht über Leichen““ [VB 1974 S.3].

Seine Autorität, Willkür und seine „unbeherrschten Wutausbrüche“ waren nicht nur bei den Schülern, sondern offenbar auch in weiten Teilen des Kollegiums gefürchtet. Mitglieder des Kollegiums beschreiben ihn als „unangefochtenen Herrscher“ und „unberechenbaren Despot“, dem kaum jemand zu widersprechen wagte. Mehrfach wurde uns berichtet, Pater „Georg“ habe einem Kollegen im Lehrerzimmer eine Ohrfeige gegeben. Nach Berichten aus dem Kollegium habe sich der Alleinherrschaftsanspruch Pater „Georgs“ auch daran gezeigt, dass er eigenmächtig Beförderungen angeordnet habe, z.T. ohne dass dafür Bewerbungen vorgelegen hätten.

Wiederholt bezeichneten unserer Gesprächspartner das Aloisiuskolleg als Pater „Georgs“ „Fürstentum“. Seine Führungsrolle wurde auch öffentlich zelebriert. Die Schulchronologie „Aus dem Aloisiuskolleg 1900-2000“ berichtet über den Wechsel der Internatsleitung am 5.10.1984: „Pater Schneider SJ übernimmt die Internatsleitung ... doch Pater [„Georg“] SJ geht nicht: Er lässt sich in einer Sänfte mit einem Fackelzug von der Stella bis zu einem Thron in der Mensa tragen.“ Mit Übergabe der Schulleitung an seinen Nachfolger hat sich Pater „Georg“ 1992 nach Angaben von Kollegsvertretern zunehmend aus dem Gesamtgeschehen zurückgezogen, er sei aber bis zu seinem Auszug Anfang 2007, d.h. bis ins Alter von 79 Jahren, Erzieher und zugleich „Grand Seigneur“ der Stella Rheni geblieben. Noch bis Ende des Jahres 2006 sei Pater „Georg“ als einziger Erzieher zur Nachtaufsicht auf der Stella Rheni gewesen. Auch nach seinem Auszug soll er bis Mitte 2007 nach Angaben von Zeugen gelegentlich noch stundenweise dort Dienst verrichtet und dabei auch die Duschaufsicht geführt haben. 2007 sei Pater „Georgs“ Mobilität jedoch bereits stark eingeschränkt gewesen. Er habe die Treppen kaum noch bewältigen können, sein Gedächtnis habe nachgelassen, er habe den Führerschein abgeben müssen, sich ohne Auto aber auch nicht mehr sicher auf dem Kollegsgelände bewegen können. Er sei ab und an abgeholt worden, um auf der Stella Rheni Kaffee zu trinken.

Pater „Georg“ hatte ein starkes Interesse für die Fotografie. Diese ausgeprägte Leidenschaft und hier insbesondere das Fotografieren heranwachsender Jungen war allgemein bekannt. Die uns bekannten oder geschilderten Fotos halb- oder vollständig entkleideter Schüler – die auch nach heutigem rechtlichem Maßstab keine Kinderporographie darstellen – waren einer Vielzahl unterschiedlicher Personen bekannt. Eine Auswahl von Bildern aus der Sammlung Pater „Georgs“ wurden in Veröffentlichungen des Kollegs („AKO-Hefte“) und durch Aushang innerhalb des Kollegs einer großen Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zu dieser Öffentlichkeit gehörten nicht nur die Mitschüler, Eltern und das Kollegium, sondern auch Ordensbrüder anderer Kommunitäten sowie die Provinzleitung. Diese hielt im Aloisiuskolleg mehrere Provinzsymposien ab.

Mehrere Zeugen, darunter auch ehemalige Teilnehmer dieser Symposien, schildern, die „gesamte Atmosphäre“, insbesondere aber die öffentlich zur Schau gestellte Nacktheit der Schüler habe sie „unangenehm berührt“, sie empfanden die Bilder „irritierend“, „grenzwertig“ und „zu intim“. Ein Pater berichtet, er habe auf einem der Symposien andere außenstehende Mitbrüder auf die Bilder angesprochen. Er habe zur Antwort erhalten: „das ist eben P.G. (Änderung durch die Verf.) und seine Pädagogik“. Er habe sich daraufhin gefragt, ob er einfach zu prüde sei. Ein anderer Pater erinnert sich, Gerüchte über „Softpornos und männliche Homosexualität am AKO“ seien selbst in der Süddeutschen Provinz gegenwärtig gewesen.⁴¹ Ein weiterer Pater schildert, ihm seien Anfang der 70er Jahre die Bilder aufgefallen. Es habe sich nicht um normale Kinderbilder gehandelt, sondern um Bilder, in denen erwachsene Männer ihren Blick auf Jungen richten. Zeugen berichten, innerhalb der Redaktion des AKO-Heftes sei es in den letzten Jahren mehrfach zu Diskussionen gekommen, weil Pater „Georg“ Bilder nackter Jungen zur Veröffentlichung hereingereicht habe, weil „sie wunderschön seien“.

Viele Zeugen bestätigen den im Visitenbericht von 1974 (s.o) vermittelten Eindruck, wonach Pater „Georg“ die Menschen um sich herum polarisierte. In unseren Gesprächen mit Personen aus seinem Umfeld gewannen wir den Eindruck, dass Pater „Georg“ es verstand, zu teilen und zu herrschen. Auserwählten Mitgliedern der Kommunität, des Kollegiums und der Elternschaft begegnete er mit Interesse und Respekt. Diese beschreiben ihn als „sehr aufmerksam“, „unterstützend“ und „feinfühlig“. Andere Menschen, vor allem Schüler, ließ er seine Abneigung offen spüren, vielen schenkte er keinerlei Beachtung. Einzelne Mitglieder des Kollegiums berichten, von ihm zeitweise oder durchgehend ignoriert worden zu sein. Seine offenkundig praktizierte Günstlingswirtschaft ließ nicht nur die Kinder, sondern auch viele Erwachsene um seine Aufmerksamkeit und Anerkennung ringen. Ein Altschüler berichtet z.B. von der Enttäuschung seiner Mutter darüber, dass er nie zum Kreis der wenigen Schüler aufstieg, die mit Pater „Georg“ in Urlaub fahren durften. Altschüler berichten, unter ihnen sei thematisiert worden, wer zum Kreis der von Pater „Georg“ Auserwählten gehöre. Von ihm fotografiert zu werden habe bedeutet, „zumindest für zwei Stunden bei ihm im Mittelpunkt zu stehen.“

Das Gleiche habe für die Veröffentlichungen dieser Bilder gegolten. Einigen Altschülern zufolge galt es als höchste Auszeichnung unter den Schülern, wenn ihre Bilder öffentlich ausgehängt oder im AKO-Heft veröffentlicht wurden. In den Augen ihrer Mitschüler und vieler Mitarbeiter, aber auch in ihrer eigenen Wahrnehmung waren Pater „Georgs“ „Lieblinge“ mithin besonders privilegiert. Den Jungen wurde so vermittelt, dass Pater „Georgs“ besonderes Interesse an ihnen eine hohe Auszeichnung war, für die sie dankbar sein mussten. Sie gaben aber auch an, erlebt zu haben, dass er das Interesse an ihnen verlor, sobald sie sichtbare Anzeichen körperlicher Reife entwickelten. Altschüler, die sich von ihm abzugrenzen versuchten, schildern, dass seine

⁴¹ Anmerkung der Verf.: zum damaligen Zeitpunkt war die Gesellschaft Jesu in Deutschland noch in zwei Provinzen untergegliedert, das Aloisiuskolleg gehörte zur Norddeutschen Provinz

Sympathie dann oft in unverhohlene Ablehnung umgeschlagen sei und er ihnen mit Rausschmiss gedroht oder diesen auch durchsetzt habe.

Etliche Zeugen schildern, dass Pater „Georg“ Jungen eines bestimmten Typus bevorzugt habe. Die Auswahl sei nach ästhetischen Vorgaben erfolgt. Es habe sich um Jungen gehandelt, die das Aussehen eines „*altgriechischen Epheben*“ gehabt hätten, „*engelsgleich*“ mit schmaler Figur und halblangen Haaren gewesen seien oder sportlich-gutaussehend. Ein Zeuge schilderte, „*mit Brille oder Zahnsperre*“ wäre man nie auserwählt worden. Häufig seien die „*Lieblinge*“ vaterlos gewesen.

Diese Kriterien seien auch maßgeblich gewesen für die Entscheidung, welche Mittelstufenschüler auf der Stella verbleiben durften und welche in den Neubau umziehen mussten. Die Auswahl wurde von Pater „Georg“ getroffen. Ein Mitarbeiter schildert, die Erzieherkonferenz habe entschieden, welche Mittelstufenschüler auf der Stella wohnen sollten. Pater „Georg“ habe die Aufstellung der Erzieherkonferenz zensiert und geändert. Es sei sogar vorgekommen, dass Schüler, die bereits von den Erziehern auf die Stella geschickt worden waren, von Pater „Georg“ aufgefordert worden seien, wieder ins Haupthaus zu ziehen.

Übereinstimmend berichten mehrere Zeugen, unter Pater „Georg“ habe es nur wenige klare Regeln und keine festen Sanktionen bei Regelverstößen gegeben. Das gleiche Verhalten hätte sowohl sanktionslos bleiben als auch mit einer empfindlichen Strafe bedacht werden können, ohne dass dies vorhersehbar gewesen wäre.

Wir haben die Berichte von Altschülern, wonach Pater „Georg“ Schüler ohne ausreichend sachlichem Grund, z.B. unter Vorgabe angeblichen Fehlverhaltens der Schule verwiesen haben soll, überprüft. Die Einsicht in die Schülerakten lieferte keine eindeutigen Hinweise. Einzelne Akten waren nicht mehr auffindbar oder die Gründe für den Schulausschluss oder –abgang nicht vermerkt. In vielen Fällen hatten die Eltern ihre Kinder von der Schule genommen und verwiesen in ihren Schreiben zur Begründung auf vorangegangene Gespräche mit der Kollegs- oder Schulleitung. Deren Inhalt war in den Akten jedoch nicht dokumentiert. Soweit Schüler angaben, gezielt schlechter benotet worden und hierdurch zum Schulabbruch gezwungen worden zu sein, ließen sich zwar die Bewertungen in ihrer Akten nachvollziehen, nicht aber, wie diese Bewertungen zustande kamen.

Kann mithin die Rechtmäßigkeit einzelner Schulverweise nicht mehr überprüft und daher auch nicht widerlegt werden, so bestätigten uns doch ehemalige und aktuelle Mitarbeiter/innen des Kollegs sowie der gegenwärtige Schulleiter, dass auf Pater „Georgs“ Veranlassung hin wiederholt Schüler der Schule verwiesen worden seien, ohne dass das Kollegium hiervon erfuhr. Sie seien von einem Tag auf den anderen einfach nicht mehr da gewesen. Ein Mitglied des Kollegiums gibt an, die Gründe für den Schulausschluss seien ihm oft unklar geblieben und er bereue, damals nicht genauer nachgefragt zu haben. Soweit sich andere Zeugen aus dem Kollegium an Gründe für Schulverweise erinnerten, wurde uns der nachgewiesene oder auch nur mutmaßliche Besitz von Drogen sowie in zwei Fällen der Verstoß gegen ein von Pater „Georg“

verhängtes Ausgehverbot genannt. Ein Zeuge berichtet, Pater „Georg“ habe aber auch einzelne leistungsschwache Schüler aus Rücksicht auf deren persönliche Situation vor dem drohenden Schulausschluss bewahrt.

Lässt sich auch nicht mehr feststellen, ob die berichteten schulordnungsrechtsrechtlichen Beschlüsse im Einzelfall jeweils angemessen und rechtmäßig waren, so bleibt doch festzustellen, dass nicht nur in den Augen der Schüler, sondern auch der vieler Kollegsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Arm Pater „Georgs“ bereits vor seinem Antritt als Schulleiter bis in die Schul- und Kollegsleitung hineinreichte und er auch aufgrund dessen bis Ende der Neunziger Jahre von vielen als allmächtig erlebt wurde.

Pater „Georg“ hat seine Macht genutzt, um pädagogische Neuerungen einzuführen und dem Kolleg ein neues, repräsentatives Gesicht zu geben. Er hat seine Macht missbraucht, um eigene Interessen und Bedürftigkeiten auf Kosten anderer, insbesondere vieler der ihm anvertrauten Schüler, zu befriedigen.

In verschiedenen Berichten von Angehörigen verstorbener Schüler wird die Vermutung ausgesprochen, dass es einen Zusammenhang zwischen erlebten Grenzverletzungen auf dem Aloisiuskolleg und den Suiziden (ehemaliger) Schüler gibt. Durch Berichte sind wir auf mehrere Suizide von (ehemaligen) Schülern aufmerksam geworden. Die uns vorliegenden Berichte betreffen jedoch quantitativ nur eine kleine Auswahl der Schülerschaft des Aloisiuskollegs. Sie reichten nicht aus, um daraus gesichert auf eine signifikante Häufung (gemessen an der in Todesursachenstatistik ausgewiesenen bundesweit durchschnittlichen Suizidquote) zu schließen. Zu berücksichtigen ist, dass in der Gruppe der zwischen 15 - 25jährigen Männer im bundesweiten Durchschnitt der Suizid mit 18 % eine überdurchschnittlich häufige Todesursache ist.⁴²

Uns liegen Angaben von 36 Personen vor, die Pater „Georg“ betreffen. Die Berichte umfassen Aussagen zu

- Duschen
- FKK, Saunabesuchen
- rektalem Fiebertesten
- körperlicher Gewalt
- sexuellem Missbrauch
- Gewalt gegen Sachen
- entwürdigende Erziehungsmaßnahmen
- Freiheitsbeschränkungen
- Fotografieren

Es handelt sich um Angaben von 31 Berichterstellern, die Grenzverletzungen persönlich erlebt oder selbst wahrgenommen haben und 5 Zeugen vom Hörensagen, denen von Grenzverletzungen berichtet wurde. Die Berichte umfassen einen Zeitraum von 1968 bis 2007/2008. Einen der Berichte haben wir nach gründlicher Prüfung und sorgfältiger Abwägung nicht in die nachfolgende Chronologie aufgenommen. Die Art der

⁴² vgl. Todesursachenstatistik des Statistischen Bundesamtes, sowie deren Auswertung durch: Rübensch, Stefan: Todesursache Suizid, WiStA 10/2007, S.960 (967)

Aussageentstehung, der Inhalt der Aussage und darin enthaltene Widersprüche zu den Angaben eines weiteren Zeugen begründeten Zweifel daran, dass der Bericht eigenes Erleben wiedergibt.

Weiter liegen uns 5 Mitteilungen von Angehörigen ehemaliger Schüler vor, die vermuten, dass ihre Angehörigen massive Grenzverletzungen erlebt haben. Die Vermutungen begründen sich in Andeutungen oder Verhaltensauffälligkeiten der ehemaligen Schüler. Diese Mitteilungen haben wir, da konkrete Grenzverletzungen nicht berichtet sind, in die nachfolgende Chronologie ebenfalls nicht aufgenommen.

Im Bericht von Frau Raue ist aufgeführt, dass 1995 Eltern wegen eines Missbrauchsverdachts gegen Pater „Georg“ einen Rechtsanwalt beauftragt hätten, der mit dem Aloisiuskolleg eine Vereinbarung getroffen haben soll. Im Rahmen unserer weiteren Aufklärung hat sich herausgestellt, dass der Vorwurf sich nicht gegen Pater „Georg“, sondern einen anderen Mitarbeiter richtete. Weiter hat sich herausgestellt, dass Gegenstand der Korrespondenz nicht ein Missbrauchsvorwurf, sondern ein als unangemessen empfundenes Weihnachtsgeschenk war. Diesen Hinweis haben wir deshalb in die nachfolgende Chronologie gleichfalls nicht aufgenommen.

1. Der erste Bericht zu Pater „Georg“, der uns persönlich, aber ohne Namensnennung übermittelt wurde, bezieht sich auf den Beginn von dessen Tätigkeit am Aloisiuskolleg. Der ehemalige Schüler beschreibt, dass Pater „Georg“ *„bald schon in vielerlei Hinsicht nahezu alles Gewohnte auf den Kopf gestellt“* habe. U.a. hätten sich die auf der Stella lebenden Schüler auf seine Veranlassung von einem Tag auf den anderen morgens beim Duschen im Vorraum unter den Augen des Aufsicht führenden Pater „Georg“ nackt ausziehen und dann in die Duschkabinen gehen müssen. Dort habe Pater „Georg“ zur Kontrolle die einzelnen Duschkabinen, die weder über Türen noch über Vorhänge verfügten, inspiert. Der ehemalige Schüler schildert, es sei ihm ein Gräuel gewesen, sich plötzlich ohne jede Erklärung nackt zeigen zu müssen und beäugt zu werden.
2. Ein weiterer uns namentlich bekannter Altschüler, der das Aloisiuskolleg seit 1968 besucht hat, berichtet, selbst keine Grenzverletzungen erlebt zu haben. Pater „Georg“ habe das Duschen der Kinder sehr aufmerksam verfolgt. Er habe einen bestimmten Typ von Jungen bevorzugt.
3. Ein anderer Schüler schildert aus der gleichen Zeit, er habe anfangs aus Scham zum gemeinschaftlichen Duschen eine Badehose anbehalten. Pater „Georg“ habe ihn vor den Duschen mit den Worten „Bei uns duscht man nackt, hier wird keine Badehose angezogen, geh raus und zieh sie aus“ weggeschickt und aufgefordert, ohne Badehose wieder zu kommen. Derselbe Schüler schildert, er sei von Pater „Georg“ beim Fußballspielen zu sich gewunken und aufgefordert worden, Fotos von sich machen zu lassen. Er sei angewiesen worden, zunächst das Hemd und später die Hose auszuziehen und bestimmte Posen an einem Baum einzunehmen. Weiter sei er mehrfach abends von Pater „Georg“ aus nichtigen Gründen aus dem Schlafsaal in dessen Zimmer geholt worden. Dort habe dieser ihm die

Schlafanzug hose herunter gezogen, ihn über seine Beine gelegt und mit der flachen Hand, manchmal auch mit einer Art Rohrstock, auf das Gesäß geschlagen. Der Altschüler berichtet weiter, bei den Schlägen einmal eine Erektion bei Pater „Georg“ gespürt zu haben.

Schließlich schildert der Altschüler, er sei von Pater „Georg“, als er sich wegen einer Erkältung in die Krankenstation zu dem dort zuständigen Pater begeben wollte, aufgefordert worden, mit ihm in ein Zimmer zu kommen, sich dort die Schlafanzug hose auszuziehen und auf eine Pritsche zu legen. Pater „Georg“ habe rektal Fieber gemessen, sich auf einen Sessel gesetzt. Dabei habe er vor sich hin „gegrummelt oder gebrummelt“.

Der Altschüler berichtet, auf einer gemeinsamen Autofahrt Anfang der 70er Jahre Pater „Hans“ auf das gemeinsame Duschen mit Pater „Georg“ angesprochen zu haben, der geantwortet habe, dieses sei normal, ob es ihn stören würde. Bei seinem Weggang vom Aloisiuskolleg 1974 habe er den damaligen Rektor Pater Gelberg über seine Erfahrungen mit Pater „Georg“ auf der Stella in Bezug auf Duschen, Fiebermessen und körperlichen Züchtigungen informiert.

4. Ein Altschüler, der das Aloisiuskolleg seit 1968 besucht hat gibt an, die uns berichteten Erfahrungen selbst nicht als körperliche Grenzüberschreitungen durch Pater „Georg“ erlebt zu haben. Er habe 2 Urlaube mit Pater „Georg“ und Pater Hans verbracht, die er als schöne und spannende Reisen in Erinnerung habe. Er fühlte sich beiden gegenüber sehr verbunden. Unbehaglich sei ihm gewesen, dass die Patres während eines der Urlaube mit den Jugendlichen eine Männer-sauna aufgesucht hätten. Er habe sich seinerzeit nichts dabei gedacht, sondern sein Unbehagen seiner Verklemmtheit und Unreife zugeschoben. Irritiert habe es ihn als Erwachsenen, als er auf späteren AKO-Festen feststellen musste, dass Fotos der unbedeckten Jugendlichen, die Pater „Georg“ während der Urlaube nach dem Saunieren aufgenommen habe, auf der Stella hingen. Das Fotografieren sei ihm als Jugendlicher nicht unangenehm gewesen oder unpassend erschienen. Als Erwachsener werte er jedoch das Fotografieren und das Ausstellen der Bilder als befremdlich und nicht tolerierbar.
5. Ein anderer Altschüler schildert, ab 1969 als Schüler das Aloisiuskolleg besucht zu haben und 1971 in das Internat gewechselt zu sein. An dem Tag des Einzugs in die Stella habe Pater „Georg“ ihn angesprochen, mit ihm auf den Sportplatz zu gehen, um dort Fotos zu machen. Pater „Georg“ habe den Schüler aufgefordert, eine Sporthose anzuziehen. Der ansonsten unbedeckte Schüler habe sich im Schlamm herumwälzen sollen. Pater „Georg“ habe etliche Fotos gefertigt.
Der Altschüler berichtet weiter, Pater „Georg“ sei während der Sport AGs außerhalb der Schulzeit mehrfach – insbesondere während des Duschens – in die Sporthallen gekommen.
6. Ein Schüler berichtet von seiner Ankunft am Aloisiuskolleg 1970: Am Abend des Ankunftstages habe Pater „Georg“, der eine Kamera bei sich trug, ihn aufgefordert, ihm mit Kulturbeutel und Bademantel in die Duschräume im Keller zu fol-

gen. Dort habe er ihn aufgefordert, sich auszuziehen. Dem Zehnjährigen sei das befremdlich vorgekommen, er habe die Situation als unheimlich und bedrohlich empfunden. Er habe zunächst geglaubt, nun Duschen zu müssen. Zu seiner Überraschung und seinem Unverständnis habe Pater „Georg“ ihn jedoch aufgefordert, Rad zu schlagen, Handstand zu machen und eine Brücke zu bauen. Diese Übungen habe Pater „Georg“ fotografiert. Er sei verwirrt und in seinem Schamgefühl verletzt gewesen. Anschließend habe Pater „Georg“ ihn angewiesen zu duschen. Er habe vor der Duschkabine gestanden und ihn dabei beobachtet. Schließlich habe er ihm gesagt: *„Zeige mir doch mal, wie Du Deinen Penis wäschst!“* und *„Weißt Du, dass man die Vorhaut zurückziehen muss, um sich auch dort zu waschen?“* Der Altschüler empfand die Situation als unangemessen, fremd und entsetzlich und habe seit diesem Erlebnis in Angst vor Pater „Georg“ gelebt.

Derselbe Schüler berichtet, dass er als 11-jähriger 1971 gemeinsam mit einigen Mitschülern einem Klassenkameraden einen üblen Streich gespielt habe. Der vermeintliche Rädelsführer sei unverzüglich vom Kolleg verwiesen worden, den übrigen Beteiligten sei ein Sprechverbot auferlegt worden. Anschließend seien sie beim Abendessen vor allen Mitschülern von Pater „Georg“ niedergemacht worden. Schließlich sei Pater „Georg“ zum abendlichen Duschen erschienen und habe die Gruppe im Anschluss an das Duschen aufgefordert, nackt vor ihm eine gebückte Haltung einzunehmen. Er habe dann mit einem Bambusstock der Reihe nach mehrfach auf die Gesäße der Kinder eingeschlagen. Der Altschüler schildert, in dieser Situation nicht nur Schmerz, sondern vor allem eine ungeheure Demütigung empfunden zu haben. Er sei bis zu diesem Zeitpunkt nie körperlich gezüchtigt worden. Herabwürdigend sei auch die Stigmatisierung vor der gesamten Gruppe gewesen. Als gleichermaßen erschreckend schildert der Altschüler seine Reaktion darauf, als Pater „Georg“ ihm in einem persönlichen Gespräch wieder die Redeerlaubnis erteilte: Er habe ihm, gemeinsam auf einer Bank sitzend, väterlich den Arm um die Schultern gelegt. Weinend habe der Junge sich für die Güte bedankt und gelobt, ihm künftig nur noch Freude zu bereiten. Er habe fortan die Nähe von Pater „Georg“ gesucht und sei ihm willig gefolgt. Mit zunehmendem Alter sei er offensichtlich uninteressant für Pater „Georg“ geworden.

7. Ein Altschüler berichtet, Pater „Georg“ habe es genossen, Schüler einzuschüchtern und Exempel zu statuieren.

Der Altschüler schildert, er habe gemeinsam mit zwei anderen Schülern nach einem Fußballspiel nachmittags in den Duschräumen der Stella geduscht. Als sie nackt unter der Dusche standen, sei Pater „Georg“ herein gekommen. Er habe Shorts und Unterhemd getragen. Er habe Reiniger und Schrubber geholt, Putzmittel auf dem Boden verteilt, die Jungen dann ca. eine halbe Stunde lang nackt den Boden abschrubben lassen und sie hierbei genau beobachtet. Sie hätten dabei zeitweise auch nackt vor ihm auf Knien über den Boden rutschen müssen.

8. Ein weiterer Altschüler, der 1972 an das Aloisiuskolleg gekommen ist, berichtet von verschiedenen Ereignissen in seiner Unterstufenzeit auf der Stella Rheni: Als Pater „Georg“ abends aus einem der Schlafsäle Geräusche hörte, habe er die Jungen in eines der Studierzimmer zitiert. Dort habe er den Altschüler aufgefordert, im Park einen Stock zu suchen. Als der Junge mit dem Stock zurück gekommen sei, hätten alle Schüler die Schlafanzughosen ausziehen müssen und seien von Pater „Georg“ mit diesem Stock verprügelt worden. Er erinnert häufige körperliche Züchtigungen durch Pater „Georg“ und berichtet von umfangreichen nächtlichen Schreibaufgaben als Sanktionen. Der Altschüler schildert die Prozedur des „Knechtens“: Pater „Georg“ sei von hinten an die Jungen herantreten und habe die Daumen in die Muskulatur am Schlüsselbein gedrückt.

Der Altschüler berichtet weiter, Pater „Georg“ habe bei der Duschaufsicht oft einen halb erigierten Penis gehabt. Er selbst habe versucht, möglichst im hinteren Bereich der Kabinen zu duschen. Pater „Georg“ habe gern Schüler nach dem Duschen kalt abgespritzt. Sowohl eine Erzieherin als auch Pater „Hans“ hätten häufig gleichfalls Duschaufsicht geführt, so dass sie Kenntnis gehabt haben müssten.

Einmal sei er von Pater „Georg“ in die Bibliothek gerufen worden. Dort habe ihn Pater „Georg“ mit einer Fotoausrüstung und einer Super8-Kamera erwartet. Er habe ihm befohlen sich aus- und eine rote Badehose anzuziehen. Beim Ausziehen habe er ihn fotografiert. Anschließend habe er ihn aufgefordert, aus dem Hundezwinger Welpen zu holen und mit diesen auf dem Arm zu posieren. Dabei sei er von Pater „Georg“ gefilmt worden.

In der Mittelstufenzeit sei Pater „Georg“ unangemeldet in den Zimmern der Schüler erschienen und habe Schränke aufgerissen und ausgekippt, um die Schüler zur Ordnung anzuhalten.

Zusammenfassend berichtet der Altschüler, er habe die Erziehungsmethoden von Pater „Georg“ als „Zuckerbrot und Peitsche“ kennengelernt. Er sei nie sicher gewesen, welches Verhalten korrekt sei und welches sanktioniert würde.

9. Ein Altschüler, der das Internat vor 1972 bis 1978 besucht hat, berichtet davon, dass Pater „Georg“ mehrfach unbekleidet und mit einer Erektion in der Gemeinschaftsdusche erschienen und einzelne Duschzellen aufgesucht haben soll. Er sei in Begleitung eines anderen Paters gewesen. Er habe weiter beobachtet, wie Pater „Georg“ im Park einen Arm um einen Mitschüler legend im Unterholz verschwunden ist. Pater „Georg“ habe eine Atmosphäre der Angst verbreitet.
10. Ein weiterer Schüler, der als externer Schüler von 1972 bis 1979 das Aloisiuskolleg besucht hat, schildert seine Erfahrungen mit Pater „Georg“, der ab 1976 sein Mathematiklehrer war. Der Altschüler schildert, wegen der in der Schule kursierenden Geschichten über Pater „Georg“ vor der ersten Begegnung in der Klasse großen Respekt gehabt und angespannt auf die Begegnung gewartet zu haben. Tatsächlich habe sich Pater „Georg“ ihm gegenüber zunächst als freundlich und mild erwiesen. Bereits nach einiger Zeit habe Pater „Georg“ ihn

jedoch zunächst vor der versammelten Klasse provoziert und gedemütigt und schließlich zu Zwangsmaßnahmen gegriffen. So sei er als sehr guter Matheschüler gezwungen worden, seine Arbeiten im Putzspind zu schreiben, damit geprüft werden könne, ob er die Arbeiten allein und ohne Hilfsmittel geschrieben habe. Zeitweise habe Pater „Georg“ sich mit ihm zusammen in diesem Putzspind auf engstem Raum aufgehalten.

Einmal habe Pater „Georg“ behauptet, der Altschüler würde stinken. Er habe zum Beweis alle Schüler der Klasse aufgefordert, an dem Mitschüler zu riechen, unter anderem auch unter den Armen und am Hosenstall. Die Mitschüler hätten sich in eine Reihe aufstellen, an ihm schnuppern und dann ihr Urteil abgeben müssen. Nach dieser Prozedur sei Pater „Georg“ mit dem Altschüler zum damaligen Rektor Pater Gelberg gegangen, um sich von diesem die Einwilligung zu erbitten, mit dem Altschüler duschen zu gehen. Pater „Georg“ habe als Begründung angegeben, alle Schüler hätten sich beschwert, sie könnten den Gestank des Altschülers nicht ertragen. Die beiden Patres hätten sich in einem Nebenraum miteinander besprochen. Pater „Georg“ habe das Büro die Tür knallend verlassen und sei gegangen. Pater Gelberg habe den Altschüler darauf angesprochen, wie er es mit seiner Körperpflege halte und habe ihm empfohlen, täglich zu duschen.

Der Altschüler schildert weiter, dass Pater „Georg“ immer wieder betont habe, der Altschüler sei hässlich und abstoßend. Ihm sei untersagt worden, während der Pausen den Klassenraum zu verlassen und sich auf dem Schulhof oder dem Schulgelände aufzuhalten. Diese Anweisung sei damit begründet worden, er wirke abstoßend auf die Umwelt und solle deshalb von Außenstehenden nicht gesehen werden. Die Fluraufsicht sei instruiert worden, darauf zu achten, dass der Altschüler den Klassenraum nicht verlasse.

Schließlich hätten die Herabwürdigungen des Altschülers durch Pater „Georg“ in den Behauptungen gegipfelt, der Schüler sei Drogenhändler, Vergewaltiger und Schläger. Es sei ein Elternabend einberufen worden, auf dem diese Vorwürfe bekannt gemacht worden seien. Diese Vorwürfe habe Pater „Georg“ in einem Gespräch zuvor der Mutter des Altschülers gegenüber geäußert, um diese zu veranlassen, den Schüler in das Internat zu geben. Zum Schuljahresende sei ein Schulverweis gegen den Altschüler ausgesprochen worden und dieser sei ohne Anhörung der Schule verwiesen worden. Seine Schulnoten seien „*frisier*“ gewesen und hätten nicht den tatsächlichen Leistungen entsprochen, so dass er eine manipulierte Endnote erhalten habe.

Pater „Georg“ habe ihn auch nach dem Schulverweis an seiner Ausbildungsstelle aufgesucht, dort verspottet und mit Häme überzogen, dass er jetzt dort sei, wo er hingehöre.

11. Ein weiterer anonymes Altschüler berichtet, er und sein Bruder hätten von Anfang der 70er bis Anfang der 80er Jahre das Aloisiuskolleg besucht. Sowohl die „*überaus große und christliche Vorliebe... für körperliche Züchtigung*“ des Pater „Georg“ als auch dessen Duschvorlieben seien allgemein bekannt gewesen.

12. Ein Altschüler berichtet uns aus der Zeit von 1977 bis 1983. Der Altschüler schildert, dass zu dieser Zeit zwischen dem Leben auf der Stella und im Neubau Welten gelegen hätten. Es habe traditionell einmal jährlich eine Keilerei zwischen beiden Einrichtungen gegeben. Es sei sehr viel attraktiver gewesen, auf der Stella zu leben. Dort seien die Zimmer schöner und individueller gestaltet gewesen. Die Zimmer im Neubau seien deutlich kleiner und die Unterbringung dort eher wie in einer Kaserne gewesen. Es sei von den Jungen als ein Abstieg empfunden worden, von der Stella in den Neubau versetzt zu werden. Jeweils zum Schuljahresende hätten Listen ausgehangen, wo die Schüler im künftigen Schuljahr unterkommen. Innerhalb der Schülerschaft sei bekannt gewesen, nach welchen Kategorien Pater „Georg“ die Aufteilung vornehme. Ein Abstieg in den Neubau habe immer dann angestanden, wenn die betreffenden Schüler entweder aufmüpfig geworden oder nicht mehr schön genug oder zu alt gewesen seien. Der betreffende Altschüler selbst sei die ersten vier Jahre auf der Stella gewesen.

In seinem ersten Jahr auf der Stella habe er in einem alten Schlafsaal mit acht Betten geschlafen. Um 20:00 Uhr habe Nachtruhe herrschen sollen. Wenn es in den Zimmern unruhig geworden sei, habe Pater „Georg“ zwei bis drei Schüler nach unten in die Stella geholt und ihnen dort für zwei bis drei Stunden Strafarbeiten aufgegeben. Sie hätten Seiten aus dem Lesebuch abschreiben oder Gedichte auswendig lernen müssen. Pater „Georg“ habe auch Taschenlampen aus dem Fenster geschmissen, wenn Schüler nach Beginn der Nachtruhe mit Taschenlampen erwischt worden seien.

Ohrfeigen habe er nur im Internat, nicht jedoch an der Schule erlebt. In der Schule seien allenfalls Kreide oder Schlüsselbünde geworfen worden. Pater „Georg“ habe beispielsweise Ohrfeigen auch kollektiv an mehrere Schüler verteilt, wenn diese gemeinsam etwas angestellt hatten. Sie hätten sich dann in eine Reihe aufstellen müssen und nacheinander eine Ohrfeige bekommen. Auch Kopfnüsse seien verteilt worden, diese seien jedoch weniger eine Sanktion als eine ruppig-zärtliche Art der Zuwendung gewesen. Es habe auch den Brauch des „Knechtens“ gegeben. Pater „Georg“ sei dazu von hinten an einen Schüler getreten und habe dessen Nacken von hinten geknetet. Dies habe ein bisschen weh getan, sei jedoch von den Schülern schmeichelhaft und als Aufmerksamkeit vom „großen Chef“ aufgefasst worden.

Alle Schüler hätten sich morgens gemeinsam nackt duschen müssen. Pater „Georg“ habe jeweils nackt mit vor dem Bauch verschränkten Armen vor der ersten Dusche gestanden. Häufig habe er einen leicht erigierten Penis gehabt. Für den Altschüler und seine Mitschüler sei die Nacktheit seinerzeit normal gewesen. Die Anwesenheit Pater „Georgs“ und sein Gebaren seien zwar Gesprächsthema gewesen, sein Verhalten sei jedoch nicht mit Sexualität in Verbindung gebracht worden. In dieser Zeit sei Pater „Hans“ als Erzieher auf der Stella tätig gewesen. Ihm und seinen Mitschülern sei klar gewesen, dass er an-

schließlich die Nachfolge von Pater „Georg“ antreten werde. Er ginge davon aus, dass Pater „Hans“ das Verhalten Pater „Georgs“ mitbekommen habe.

Der Altschüler schildert, ihm selbst werde erst im Rückblick deutlich, was seinerzeit vorgefallen sei. Während seiner Schulzeit hätte ihn das Verhalten Pater „Georgs“ weder beschäftigt noch belastet. Pater „Georg“ habe ihm gegenüber durchaus auch einfühlsames und tröstendes Verhalten gezeigt.

Der Altschüler schildert, zwei Mal mit Pater „Georg“ in Urlaub gefahren zu sein. Während des ersten Urlaubs sei er 12 Jahre alt gewesen, während des zweiten Urlaubs circa 13 Jahre. Die Urlaube hätten einen großen Teil der Sommerferien umfasst, seine Mutter habe für den Urlaub nichts beziehungsweise nur einen kleinen finanziellen Obolus zahlen müssen. Die Urlaube seien jeweils mit dem VW-Bus Pater „Georgs“ unternommen worden. Für die teilnehmenden Jungen sei der Urlaub eine coole Sache gewesen.

Vor dem ersten Urlaub sei den Schülern mitgeteilt worden, sie bräuchten keinen Fotoapparat mitzubringen, Pater „Georg“ würde Fotos machen und anschließend gebe es einen schönen Dia-Abend. In dem Urlaub seien dann tatsächlich viele Bilder von Pater „Georg“ gefertigt worden. Er habe die Jungen auf Steinen im Sonnenuntergang fotografiert, auf dem Steg sitzend, zum Teil bekleidet, zum Teil mit nacktem Oberkörper, zum Teil auch ohne Badehose. Die Jungen seien von Pater „Georg“ für die Fotos arrangiert und aufgefordert worden, bestimmte Positionen einzunehmen. Im Nachhinein habe Pater „Georg“ mitgeteilt, die Filme seien alle Nichts geworden.

Zu der Hütte, die Pater „Georg“ mit den Schülern bewohnt habe, habe eine Sauna gehört. Die Ansage während des Urlaubs sei gewesen, dass man in Skandinavien nackt in die Sauna geht, man ginge auch nackt schwimmen. Die Jungen hätten dies als gegeben hingenommen, die Nacktheit sei ihnen nicht unangenehm gewesen. In der Sauna habe das Verhalten Pater „Georgs“ zeitweise etwas Kokettierendes gehabt. Er habe die Jungen angepustet, wodurch die Luft auf der Haut besonders heiß geworden sei, um sie zum Kichern zu bringen. Pater „Georg“ und die Jungen hätten Birkenzweige geschnitten, mit denen Pater „Georg“ die Jungen leicht „geschlagen“ habe, dies sei nach Angaben Pater „Georgs“ in skandinavischen Saunen so üblich gewesen.

Auch im zweiten Urlaub, an dem zwei Jungen teil genommen haben, die nicht im Internat waren, sei wiederum die Aufforderung erhangen, nackt schwimmen zu gehen. Die beiden externen Schüler hätten dies nicht gewollt, seien von Pater „Georg“ jedoch aufgefordert worden, sich den Bräuchen anzupassen und ohne Badehose zu baden. Das Thema Nacktheit sei beim Saunieren und Baden immer wieder Thema während des Urlaubs gewesen. Der Schüler berichtet, er habe nicht verstanden, warum die beiden anderen Schüler ihre Badehosen nicht hätten anbehalten dürfen.

Der Altschüler schildert, dass ihn eine Situation in diesem Urlaub deutlich irritiert habe. An einem heißen Tag habe Pater „Georg“ den nackt in der Sonne liegenden Schüler eingecremt und dies mit der Sonnenbrandgefahr begründet. Er ha-

be den Schüler am gesamten Körper eingecremt und mit zwei Fingern den Penis des Schülers hochgehoben, um ihn am Unterleib einzucremen. In dieser Situation habe er sich deutlich unbehaglich gefühlt, ein nachhaltiges Problem habe sich für ihn nicht daraus ergeben.

Der Schüler schildert, dass innerhalb der Schülerschaft immer klar gewesen sei, welche Mitschüler gerade die „*Lieblinge*“ von Pater „Georg“ gewesen seien. Diese Mitschüler hätten die schönsten Zimmer bekommen, ihre Fotos hätten an präserter Stelle ausgehangen und sie seien vorne auf dem AKO-Heft abgebildet gewesen. Von den Mitschülern seien sie allenfalls mit einem Spruch bedeckt worden, allen sei jedoch klar gewesen, dass man diese Position auch schnell wieder verlieren könne.

Der Altschüler berichtet, dass auf der Stella im Aufgang oder in den Treppenhäusern Gegenlichtaufnahmen von nackten Schülern gehangen hätten, die zum Teil ein deutlich größeres Format als DIN A4 gehabt hätten. Wegen des Gegenlichtes sei nicht sofort erkennbar gewesen, dass die Schüler unbekleidet gewesen seien. Die Schüler hätten sich darüber lustig gemacht, wenn Außenstehende die Nacktheit der fotografierten Schüler nicht erkannt hätten.

13. Ein weiterer Altschüler berichtet, von 1976 bis 1983 am Aloisiuskolleg gewesen zu sein. Er erinnert sich an den Tag seiner Aufnahme ins Kolleg. Er sei zunächst von Pater „Georg“ auf dem Gelände des Kollegs herumgeführt worden. Dann habe Pater „Georg“ ihm sein Zimmer auf der Stella gezeigt und ihn in den Keller gebracht, um ihm die Duschenräume zu zeigen. Dort habe Pater „Georg“ den Schüler aufgefordert, sich auszuziehen und zu duschen. Er habe erklärt, dieses Duschen fände für seinen Jahrgang jeden Abend statt. Er solle bereits jetzt einmal duschen, damit er sich später nicht schäme. Sowohl beim Ausziehen im Vorraum als auch in der Duschkabine habe Pater „Georg“ mit verschränkten Armen vor dem Schüler gestanden und ihn beim Duschen beobachtet. In der Folgezeit habe die Klasse des betreffenden Altschülers regelmäßig abends geduscht. Pater „Georg“ sei bei jedem Duschen zugegen gewesen. Er habe mit verschränkten Armen vor den Jungen gestanden und sie beobachtet. Er sei mit einem Fell-Wams bekleidet gewesen. Im Bademantel oder nackt sei er nie gewesen. Alle paar Abende habe Pater „Georg“ bestimmte Jungen mit einem Wasserschlauch kalt abgeduscht. Dies habe zur Folge gehabt, dass es ein großes Gekreische und Herumlaufen unter den Duschen gegeben habe, das Pater „Georg“ sichtlich genossen habe. Pater „Georg“ habe einige Schüler auch eingeseift. Das Ganze habe in einem spielerischen Rahmen statt gefunden. Ihm sei von Mitschülern berichtet worden, dass Pater „Georg“ in der Regel immer morgens mit den Jungen geduscht habe. Dabei sei er genau wie die Jungen nackt gewesen.

Der Altschüler schildert weiter, dass im Sommer zeitweise an Stelle des Duschens abends am Brunnen des Gartens die Schüler mit einem Wasserschlauch kalt abgespritzt worden seien. Der Schüler erinnert zwei Situationen, bei denen nur wenige Jungen beteiligt waren, die von Pater „Georg“ aufgefor-

dert worden seien, sich auszuziehen. Bei einer dieser Situationen sei Pater „Hans“ anwesend gewesen. Bei den „Spielen“ mit dem Wasserschlauch habe Pater „Georg“ häufig fotografiert. Der Altschüler schildert, diese Aktionen nicht als unbehaglich empfunden zu haben. Er sei neidisch gewesen, als er zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr dazu gehört habe.

Der Altschüler schildert das abendliche „Knechten“ im Bett. Pater „Georg“ und Pater „Hans“ seien abends in die Schlafräume der Jungen in die Stella gekommen, hätten die Jungen am Kopf gestreichelt, zwischen dem Nacken und den Schulterblätter gekniffen oder sie mit den Fingerknöcheln auf der Brust gerieben. Zeitweise sei Reiben und Kneifen so heftig gewesen, dass die Jungen blaue Flecken davon trugen. Das abendliche „Knechten“ sei von den Jungen als Auszeichnung und Zuneigungsbeweis empfunden. Die abendlichen Besuche hätten nahezu ausschließlich in der Stella stattgefunden. Während seiner Zeit im Neubau habe der Altschüler abendliche Besuche Pater „Georgs“ nur in einem Zeitraum erlebt, in dem ein Schüler aus der Stella zu ihm ins Zimmer verlegt worden sei. Dieser Schüler habe dem Schönheitsideal Pater „Georgs“ entsprochen.

Der Altschüler schildert, Pater „Hans“ und Pater „Georg“ seien nachts in die Zimmer der Jungen gekommen, um heimliche Fotoaufnahmen zu machen. Der Altschüler erinnert sich weiter, dass er bei einer Gelegenheit in der Zeit zwischen den Duschen und Schlafengehen, als die Jungen bereits im Schlafanzug herumgelaufen seien, von Pater „Georg“ aufgefordert worden sei, in einen separaten Raum zu kommen, die Hose herunter zu ziehen und seine Vorhaut zurück zu ziehen. Dies diene der Phimosekontrolle. Pater „Georg“ habe den Schüler nicht berührt. Beide seien allein in einem Raum gewesen.

Der Altschüler schildert mehrere Situationen, bei denen Pater „Georg“ Schüler heftig geohrfeigt habe. Er selbst sei einmal so stark geschlagen worden, dass er hingefallen sei. Weiter berichtet der Schüler von Situationen, in denen Pater „Georg“ regelrecht Wutanfälle bekommen habe, bei denen er ohne Rücksicht auf den Wert Gegenstände aus dem Fenster geworfen habe. Einmal sei es eine Stereoanlage gewesen.

Der Altschüler schildert, er habe den Umgang im Aloisiuskolleg als sehr ausgrenzend und ohne Empathie und Wärme für die Kinder und Jugendlichen empfunden. Ein für ihn zuständiger Erzieher habe ihn beispielsweise vollkommen ignoriert und sei über einen Zeitraum von einem ganzen Jahr nicht ein einziges Mal in sein Zimmer gekommen. Selbst bei älteren Schülern seien zumindest einmal täglich solche Besuche üblich gewesen. Innerhalb der Schülerschaft habe ein Corpsgeist geherrscht. Es sei nicht üblich gewesen, sich mit jüngeren Schülern abzugeben, es sei denn, man benutzte sie als „Wasserträger“. Er habe die Atmosphäre als sehr ausgrenzend erlebt. Er habe wenig Förderung und Unterstützung durch die Erzieher erfahren und den Eindruck gehabt, von diesen seien Schüler nur unterstützt worden, wenn sie entweder einen bestimmten so-

zialen Hintergrund gehabt, einer bestimmten Ästhetik entsprochen oder sportliche oder musische Fähigkeiten aufgewiesen hätten.

14. Ein Altschüler, der das Aloisiuskolleg seit 1979 besuchte und auf der Stella wohnte, schildert, dass er einer der „*Lieblinge*“ von Pater „Georg“ gewesen sei. Pater „Georg“ habe bevorzugten Schülern vieles durchgehen lassen, während er andere Schüler gelegentlich gedemütigt habe. Er beschreibt Pater „Georgs“ „*rustikale Art*“, die auch „*ordentliche Ohrfeigen*“ im Jähzorn umfasste. Er beschreibt das tägliche Duschen und das kalte Abduschen unter Aufsicht des gleichfalls nackten Pater „Georgs“. Auch er habe an einem Sommerurlaub in Skandinavien teilgenommen, bei dem gemeinsam nackt sauniert und gebadet worden sei. Der Altschüler beschreibt, er habe Pater „Georg“ immer als respektvoll in Bezug auf die Sexualität der Jungen, körperliche Berührungen oder Nacktheit erlebt. Einen Versuch eines sexuellen Übergriffs habe er durch einen am Kolleg tätigen Sportlehrer erfahren, diesen Versuch habe er jedoch abwehren können.

15. Ein weiterer Altschüler war seit 1981 Schüler des Aloisiuskollegs und lebte auf der Stella. Er berichtete, „*Liebling*“ von Pater „Georg“ gewesen zu sein. Er habe zeitweise in dem als „Rilkezimmer“ bezeichneten Einzelzimmer gelebt. Außerdem habe er als weiteres Privileg das „*Zimmerstudium*“ betreiben, d.h. auf seinem Zimmer die Hausaufgaben machen dürfen. Pater „Georg“ sei zu ihm gekommen und habe die Hausaufgaben korrigiert.

Während seiner Schuljahre habe Pater „Georg“ ihn regelmäßig am letzten Ferientag vom Flughafen abgeholt. Nachdem er seine Sachen in seinem Zimmer ausgepackt habe, habe Pater „Georg“ ihn in sein Zimmer geholt, ihn aufgefordert sich nackt auszuziehen und ihm eine weiße Hose gegeben, die er habe anziehen müssen. Beide seien auf die Pferdekoppel gegangen und Pater „Georg“ habe ihn aufgefordert, sich in bestimmte Posen zu setzen bzw. zu stellen. Er habe fotografiert und den Schüler aufgefordert, die Hose auszuziehen und sich erneut zu positionieren. Das Fotografieren habe er mit wohligen Ausrufen wie „ja, schön!“ kommentiert. Nach dem Fotografieren habe Pater „Georg“ ihn in die Dusche begleitet. Der Altschüler habe sich vor Pater „Georg“ duschen müssen. Dieser habe ihn einige Male am Kopf und am Oberkörper eingeseift. Im Anschluss an das Duschen sei er von Pater „Georg“ mit einem Schlauch kalt abgespritzt worden.

Der Altschüler gibt an, dass Pater „Hans“ einige Male zum Fotografieren an der Pferdekoppel hinzu gekommen sei. Pater „Georg“ habe Pater „Hans“ aufgefordert, das gute Aussehen des Schülers zu bestätigen, was Pater „Hans“ getan habe.

Der Altschüler schildert, in den Fluren der Stella hätten Fotos von unbedeckten Jungen gehangen. Seine Mutter habe das einmal auf einem Elterntreffen thematisiert, die anderen Eltern seien jedoch nicht darauf eingegangen.

Der Altschüler bestätigt die Angaben zum morgendlichen Duschen. Pater „Georg“ habe entweder in der ersten Dusche gestanden oder auf einem Stuhl ge-

essen. Er habe entweder einen offen stehenden Bademantel getragen oder sei nackt gewesen. Sein Penis sei allein wegen seiner Größe aufgefallen. Zeitweise habe Pater „Georg“ Jungen am Kopf und am Oberkörper eingeseift. Nach dem Duschen hätten die Jungen sich in der ersten Dusche kalt abduschen müssen oder seien von Pater „Georg“ mit einem Schlauch kalt abgespritzt worden.

Der Altschüler schildert, Pater „Georg“ hätte schnell, unvermittelt und hart bestraft. Er hätte geohrfeigt. Er selbst sei einmal eine Nacht lang im Hundekeller eingesperrt worden und einmal habe er als Strafe für einen nächtlichen Regelverstoß vor Pater „Georg“ in dessen Zimmer nackt Liegestützen machen müssen.

Der Altschüler schildert weiter, dass eines Nachts, als er ca. 16 Jahre alt gewesen sei, Pater „Georg“ in sein Zimmer gekommen sei. Er habe sich auf den Sessel gesetzt und ihn aufgefordert, zu ihm zu kommen. Dann habe Pater „Georg“ seinen Penis entblößt und den Altschüler aufgefordert, sich vor ihm auf den Boden zu setzen und ihn oral zu befriedigen, was er getan habe. Pater „Georg“ habe ihm aufgetragen, dies nicht seinen Eltern zu erzählen. Damit seien die Übergriffe beendet gewesen. Für den Altschüler stellte sich dies gleichsam als Abschiedsritual dar.

16. Ein weiterer Altschüler berichtet von Erlebnissen als externer Schüler am Aloisiuskolleg seit Beginn der 80er Jahre. Der Altschüler schildert, er habe von seinem damaligen Mathematiklehrer bereits in der ersten Unterrichtsstunde eine Ohrfeige bekommen, weil er sich zu einem Klassenkameraden umgedreht habe. Nach dem Unterricht sei er empört nach Hause gegangen, um sich bei seinen Eltern zu beschweren. Diese hätten ihm deutlich gemacht, dass sie sehr viel Geld für die Schule bezahlen würden und dass er die Ohrfeige wohl verdient habe. Hier sei ihm sehr schnell klar geworden, dass alles, was am Aloisiuskolleg passiert, als richtig galt und die volle Unterstützung seiner Eltern fand. Der Altschüler schildert, dass er das Externat besucht habe. Dort habe es keine festen Betreuungszeiten gegeben, er habe so lange bleiben müssen, bis alle Hausaufgaben und Lernaufgaben erledigt gewesen seien. Es sei ihm willkürlich erschienen, wann er nach Hause gehen durfte.

Der Altschüler schildert, er sei zweimal nach Regelverstößen (beim ersten Mal habe er sich mit einem anderen Schüler auf dem Gang gebalgt) von den jeweiligen Lehrern zu Pater „Georg“ abkommandiert worden. Von diesem sei ihm als Strafe auferlegt worden, Gartenarbeit in dem Garten Pater „Georgs“ mit Wasserlandschaft, den dieser besonders gehegt habe, zu erledigen. Die Zeit der Gartenarbeit sei weit über die Zeit des Silentiums hinaus gegangen. Er habe zu Hause anrufen müssen, um seinen Eltern zu erklären, dass er später komme.

Der Altschüler schildert, Pater „Georg“ in Vertretungsstunden erlebt zu haben. Dieser habe für die Schüler mathematische Ratespiele auf die Tafel gemalt. Am Ende der Stunde habe ein Schüler an der Tafel das Rätsel lösen müssen. Dies habe nie jemand geschafft. Der Schüler an der Tafel sei bis zum Heulen vorgeführt worden.

17. Ein weiterer Altschüler, der seit Anfang der 80er Jahre am Aloisiuskolleg war und auf der Stella gewohnt hat, schildert gleichfalls das morgendliche Duschen in Anwesenheit von Pater „Georg“: Pater „Georg“ habe sich im Vorraum der Duschen aufgehalten und den Jungen beim Ausziehen zugesehen. Er sei im Bademantel gewesen, weil er vor den Schülern geduscht habe. Der Bademantel sei offen gewesen. Eine volle Erektion habe er bei Pater „Georg“ nie beobachtet, einmal habe er jedoch bei Pater „Georg“ eine leichte Erektion festgestellt, was diesem offensichtlich unangenehm war. Der Altschüler erinnert auch, dass verschiedene Schüler von Pater „Georg“ abgeseift worden seien. Er bestätigt, dass eine externe Fotografin verschiedene Jungen mit der Kamera begleitet habe. Sie sei auch zum Fotografieren in der Dusche gewesen. Der Altschüler erinnert weiter, mit dem Feuerwehrschauch draußen im Park sowohl mit als auch ohne Badehose abgespritzt worden zu sein. Der Altschüler schildert, dass Pater „Georg“ 2 oder 3 Mal beim ihm rektal Fieber gemessen habe. Er habe sich nicht ausziehen, sondern die Hose herunterziehen und auf die Liege legen müssen. Anlass seien Erkältungskrankheiten gewesen. Der Altschüler gibt an, auf der Stella habe sich allein Pater „Georg“ um Kranke gekümmert. Als krank habe man bei Pater „Georg“ nur gegolten, wenn man Fieber gehabt habe. Der Altschüler schildert, Pater „Georg“ habe bei manchen Situationen, beispielsweise beim Fiebermessen oder Abspritzen mit dem Feuerwehrschauch, „gegrunzt“. Diese Laute wären kindlich und spontan gewesen und für ihn nicht in Einklang mit dem sonstigen Verhalten von Pater „Georg“ zu bringen gewesen. Der Altschüler berichtet von gezielten und zum Teil heftigen Ohrfeigen. Ein Schüler sei einmal so geschlagen worden, dass er umfiel. Weiter berichtet er von unberechenbaren und unangemessenen Sanktionen. Er habe beispielsweise für eine Verspätung um wenige Minuten mehrere Stunden Gartenarbeit machen müssen. Bei nächtlichen Regelverstößen hätten die Schüler noch in der Nacht Gedichte auswendig lernen und am nächsten Morgen vollständig aufsagen müssen. Pater „Georg“ habe Gewalt gegen Sachen angewandt und beispielsweise eine Figurensammlung, die ihn im Gemeinschaftsraum störte, aus dem Fenster geworfen.
18. Ein weiterer Altschüler besuchte das Aloisiuskolleg seit 1982 und lebte die ersten 3 Jahre auf der Stella Rheni. Er schildert, dass die Schüler der Unterstufe morgens in die Duschräume im Keller gegangen seien. Dort habe sich Pater „Georg“ aufgehalten, der, nachdem er zusammen mit der Mittelstufe geduscht hätte, in ein Badetuch eingewickelt gewesen sei. Die Jungen hätten jeweils in einer eigenen Duschkabine geduscht. Zum Verlassen der Duschen hätten sie jedoch an der ersten Duschkabine vorbei gemusst. Vor dieser Duschkabine habe Pater „Georg“ nackt gestanden. Er habe jeden Jungen in die erste Kabine geschickt, um sich dort kalt abzduschen. Dieser Prozedur habe er frontal vor

der Kabine stehend aus einem Meter Entfernung zugesehen. Bei Verlassen der Kabine hätten die Jungen nahe an ihm vorbeigehen müssen.

Der Altschüler schildert weiter eine Situation, in der Pater „Georg“ eines Nachts sehr wütend auf ihn gewesen sei. Er habe ihn, nur mit einem Pyjama bekleidet, mit dem Auto von der Stella in den Neubau gebracht. Dort habe der Schüler in einem Zimmer, in dem lediglich ein Bett mit Matratze und Decke stand, schlafen müssen. Am folgenden Morgen habe Pater „Georg“ ihn aus dem Bett gerissen und wieder nur im Pyjama mit dem Auto zur Stella gefahren. Dort habe er den Schüler zum Duschen gebracht, ohne ihm zu gestatten, sein Badetuch zu holen. Nach dem Duschen habe Pater „Georg“ dem Schüler befohlen, sich zum Trocknen nackt unter einen der Wandföne zustellen. Die Mittelstufenschüler, die zu dieser Zeit duschten, seien an dem Altschüler vorbei gegangen. Diese Situation sei für ihn sehr demütigend gewesen. Im Anschluss an das Abtrocknen habe Pater „Georg“ dem Schüler untersagt, sich seinen Pyjama anzuziehen. Er habe ihn aufgefordert, den Pyjama in die Hand zu nehmen und nackt von den Duschräumen im Keller in sein Zimmer in der obersten Etage in der Stella Rheni zu laufen. Auch hier seien ihm auf dem Weg in sein Zimmer etliche angezogene Mitschüler begegnet, so dass er sich „völlig gedemütigt und vogelfrei“ gefühlt habe.

Der Altschüler schildert weiter eine Situation, bei der er 13 Jahre alt gewesen sei. Da er wegen eines Gipsfußes nicht habe duschen können, habe Pater „Georg“ ihn aufgefordert, in eine Badewanne zu steigen. Dort habe Pater „Georg“ ihn gründlich mit Seife an Armen, Beinen, Kopf, Rücken und Bauch gewaschen. Zum Schluss habe er ihn aufgefordert „Geschlecht wäschst Du selbst“. Während dessen habe Pater „Georg“ an der Badewanne unmittelbar vor dem Schüler gestanden und ihm unverwandt zugeschaut.

Weiter schildert der Schüler, dass während seiner Unterstufenzeit ohne nähere Erläuterungen angekündigt worden sei, es käme eine Fotografin, die das Internatsleben dokumentieren solle. 2 Tage später sei die Fotografin, eine ca. 25-jährige Frau, mit einem Fotoapparat in den Duschaum gekommen. Alle Schüler, die die Duschkabinen betreten haben, hätten auf dem Weg dorthin und auf dem Weg zurück nackt an der Fotografin vorbei gehen müssen. Diese Situation sei schlimm für ihn gewesen. Im Übrigen habe die Fotografin unter der Dusche keinen Schüler ohne Absprache fotografiert.

19. Ein weiterer Altschüler, der das Aloisiuskolleg gleichfalls Anfang der 80er Jahre besuchte, schildert, dass er gemeinsam mit einem Mitschüler nachmittags zum Duschen in den Keller der Stella gegangen sei. Pater „Georg“ habe die beiden entdeckt und aufgefordert, zum Fotografieren in den Park zu kommen. Der Altschüler schildert, beide hätten sich ausziehen müssen. Die Fotos, die Pater „Georg“ gefertigt habe, wären aus seiner Sicht nicht pornografisch gewesen, sondern hätten einen eher „*ästhetischen Ansatz*“ gehabt. Ihm sei die Situation sehr unangenehm gewesen, öffentlich im Park nackt fotografiert zu werden. Er und der Mitschüler hätten Pater „Georg“ später gefragt, was aus den Fotos ge-

worden sei. Pater „Georg“ habe ihnen mitgeteilt, die Fotos wären nichts geworden. Der zweite beteiligte Altschüler hat diese Situation bestätigt.

Der Altschüler bestätigt, dass in der Stella großformatige Jungenfotos ausgehängen hätten, auf denen beispielsweise Jungen mit nacktem Oberkörper abgebildet waren.

Der Altschüler erinnert weiter heftige Ohrfeigen von Pater „Georg“.

Er berichtet auch, dass es in der Stella keine Hausordnung mit klaren Sanktionen bei Verstößen gegeben habe. Sanktionen seien willkürlich ausgesprochen worden. Gleiches Verhalten sei manchmal folgenlos geblieben und manchmal sanktioniert worden.

20. Ein weiterer Berichterstatter besuchte seit Mitte der 80er Jahre als externer Schüler das Aloisiuskolleg. Er habe Pater „Georg“ als „auf einem Sockel stehend“ empfunden. Seine Eltern hätten ihm bestätigt, dass auch auf Elternveranstaltungen Pater „Georg“ von einer Aura der Unanfechtbarkeit umgeben gewesen sei. Der Altschüler schildert, dass Pater „Georg“ den Mathematikunterricht ohne Ausrichtung an Lehrplänen und Lehrbücher gehalten habe. Es sei häufig vorgekommen, dass Pater „Georg“ auf einem Stuhl in der hintersten Reihe im Klassenzimmer gesessen und einen Schüler an die Tafel gerufen habe, um dort eine Aufgabe zu lösen. Dieser Schüler sei dann vor der Klasse vorgeführt worden. Wenn er an der Aufgabe scheiterte, sei von hinten ein Schlüsselbund geflogen. Es habe im Unterricht bei Pater „Georg“ ein Zustand der Verängstigung geherrscht. Pater „Georg“ habe Federmäppchen aus dem Fenster geworfen oder Schüler damit betitelt, sie seien zu doof. Während einer Klassenarbeit habe er einen Stuhl auf das Pult gestellt, um dort oben thronend Aufsicht zu führen. Die Schüler hätten sich an andere Lehrer gewendet, dies habe jedoch nichts genützt, da Pater „Georg“ unantastbar gewesen sei.

Pater „Georg“ habe auch andere Facetten gezeigt und sei nicht rundum unbeliebt gewesen oder habe sich wie ein Despot verhalten. Für die Schüler sei er vielmehr unberechenbar gewesen.

Der Berichterstatter legt Wert darauf, dass er am Aloisius Kolleg eine gute Ausbildung und Wissensvermittlung erhalten habe. Er habe keine negativen emotionalen Erinnerungen an seine Zeit auf dem Kolleg.

21. Ein weiterer Altschüler berichtet, Mitte der 80er Jahre mit 13 Jahren auf die Stella gezogen zu sein. Er schildert, er habe sich zu Anfang seiner Schulzeit wegen Fieber von der Krankenstationsschwester krankschreiben lassen und in seinem Zimmer ins Bett gelegt. Pater „Georg“ sei zu ihm ins Zimmer gekommen und habe ihn aufgefordert, ihn in sein Büro zu begleiten. Dort habe er dem Schüler angekündigt, er müsse nun Fieber messen und diesen angewiesen, sich nackt auszuziehen. Der Schüler schildert, er sei verunsichert und eingeschüchtert gewesen und habe seinen Bademantel und seine Unterhose auf einen Sessel gelegt. Pater „Georg“ habe ihn aufgefordert, sich auf den Boden zu legen. Hierbei sei ihm sehr unwohl zumute gewesen. Er habe sich zunächst auf den Rücken gelegt und sei dann aufgefordert worden, sich auf den Bauch zu legen.

Weiter sei er von Pater „Georg“ aufgefordert worden, seine Beine zu spreizen. Er habe wahrgenommen, dass Pater „Georg“ mit einer Hand seine Pobacken spreizte und das Fieberthermometer rektal einführte. Der Altschüler schildert, er erinnere noch lebhaft, dass Pater „Georg“ Geräusche von sich gegeben habe. Er habe gebrummt und genüsslich gesummt und dem Schüler gesagt, er würde das sehr gut machen. Während der Minuten des Fiebermessens habe er dem Schüler über den Rücken, das Gesäß und die Beine gestreichelt.

Nach dem Fiebermessen habe er dem Schüler gesagt, dass Licht draußen sei schön, er wolle ein paar Fotos von ihm machen. Er habe den Schüler aufgefordert, eine rote Badehose anzuziehen, die Pater „Georg“ ihm gegeben habe. Diese Badehose sei viel zu groß gewesen. Er habe den Jungen zu einem Brunnen im Park geführt. Dort habe er ihn aufgefordert, den Bademantel abzulegen und die Schuhe auszuziehen. Pater „Georg“ habe den Jungen in verschiedene Posen dirigiert und fortwährend fotografiert. Als der Schüler ihn daran erinnert habe, dass er Fieber hätte und wieder ins Bett wolle, habe Pater „Georg“ erwidert, die frische Luft würde ihn abhärten. Der Schüler schildert, er habe die zu große Badehose immer wieder zu recht rücken und festhalten müssen. Pater „Georg“ habe ihn schließlich aufgefordert, die Badehose auszuziehen. Erst als der Schüler erneut mehrfach darauf hingewiesen habe, dass er krank sei und ins Bett wolle und Pater „Georg“ eine Vielzahl von Fotos gemacht habe, hätte er in sein Zimmer zurückgehen dürfen. Der Altschüler schildert, die Situation sei ihm extrem unangenehm gewesen, und er habe zunächst mit niemanden darüber gesprochen. Erst, als er in den folgenden Wochen im Gespräch mit anderen Internatsschülern verschiedene gleichartige Erzählungen gehört habe, habe er über seine Erfahrungen sprechen können. Einige Zeit später habe er festgestellt, dass auf dem Schreibtisch Pater „Georgs“ in dessen Büro eines der Fotos von ihm, die an dem Brunnen gefertigt worden seien, eingefasst in einen silbernen Rahmen stand. Es habe sich um das einzige Foto eines Jungen auf dem Schreibtisch gehandelt und dies wäre ihm besonders peinlich gewesen.

Der Altschüler schildert weiter, Pater „Georg“ habe ihn angetroffen, als er von einer Karnevalsparty zurück in die Stella gekommen sei. Er sei begeistert von dem Kostüm des Schülers gewesen und habe ihn aufgefordert, in die Duschräume zu gehen. Er wolle ihn beim Abschminken fotografieren. Pater „Georg“ habe sowohl beim Ausziehen im Vorraum der Duschen als auch beim Duschen selbst fotografiert. Der Schüler erinnert sich sowohl an die Geräusche des Fotoapparates als daran, dass Pater „Georg“ vor Begeisterung „gegrunzt“ habe.

22. Ein Altschüler schildert, als externer Schüler seit Mitte der 80er Jahre am Aloisiuskolleg gewesen zu sein. Er sei gemeinsam mit anderen Schülern nach einem Fußballspiel gegen seinen Willen in den Internatstduschen von Pater „Georg“ fotografiert worden.
23. Ein anderer anonymes Berichterstatter, der gleichfalls seit Mitte der 80er Jahre auf dem Aloisiuskolleg gewesen ist, schildert, sowohl das morgendliche Duschen als auch die Duschaufsicht durch Pater „Georg“ seien üblich gewesen.

- Pater „Georg“ habe viel fotografiert, insbesondere seine Lieblingsschüler. Als er selbst zu verstehen gegeben habe, dass er nicht fotografiert werden wolle, sei das vom Pater „Georg“ akzeptiert worden. Er habe seine Schulzeit am Aloisiuskolleg in positiver Erinnerung.
24. Aus den Unterlagen des Arbeitsstabes des Aloisiuskollegs ergibt sich, dass die Eltern eines Schülers sich Anfang der 90-er Jahre bei einem Kollegsmitarbeiter darüber beschwert hätten, dass ihr Sohn von Pater „Georg“ gezwungen worden sei, sich in einem FKK-Schwimmbad nackt auszuziehen.
- 25./26. Zwei weitere Altschüler, die das Aloisiuskolleg seit Ende der 80er Jahre besucht haben, berichten von einem Urlaub mit Pater „Georg“ Anfang der 90er Jahre auf Korsika. Die Schüler berichten übereinstimmend, Pater „Georg“ habe regelmäßig sehr viel fotografiert. Es habe sich um übliche Urlaubsfotos gehandelt, bei denen der Urlaub dokumentiert worden sei. Beide Schüler erinnern sich an eine Situation während dieses Urlaubs, an dem das Setting des Fotografierens abweichend gewesen sei. Der Urlaub habe auf einem FKK-Gelände stattgefunden. Pater „Georg“ habe beide Schüler jeweils einzeln aufgefordert, mit in ein Wäldchen in Strandnähe beziehungsweise an den Strand zu kommen. Dort habe Pater „Georg“ von den unbekleideten Jungen Fotos gemacht. Einer der Altschüler schildert, Pater „Georg“ habe Vorschläge gemacht, wie er gerne fotografieren wolle. Er würde diese Fotosession im Nachhinein als grenzwertig bewerten. Auch der andere Altschüler schildert, Pater „Georg“ habe klare Vorstellungen davon gehabt, wie die Bilder aussehen sollten. Er habe Anweisungen gegeben, welche Posen einzunehmen seien. Es habe sich nicht um kinderpornografische Bilder gehandelt. Er habe die Situation als unangenehm und ein Stück weit grenzüberschreitend empfunden. Er habe eine andere Absicht bei Pater „Georg“ wahrgenommen, ohne dass er diese Absicht seinerzeit hätte einordnen können.
27. Uns liegt ein weiterer Bericht von einem gemeinsamen Korsika-Urlaub mit Pater „Georg“ und Pater „Hans“ vor. Der Altschüler, der das Aloisiuskolleg seit Beginn der 90er Jahre als externer Schüler besucht hat, habe überrascht nach der Ankunft auf Korsika feststellen müssen, dass der Urlaub im Wesentlichen an einem FKK Strand statt finden sollte. Ihm sei die Nacktheit – zu Beginn der Pubertät - sehr unangenehm gewesen. Er habe am Strand deshalb zunächst die Badehose angelassen. Pater „Georg“ habe ihn angesprochen und darauf aufmerksam gemacht, dass es für ihn unangenehm werden könne, wenn er die Badehose anbehalte. Er würde dann nicht den Konventionen entsprechen und in einer Außenseiterrolle sicherlich keinen Spaß im Urlaub haben. Widerwillig und unter großer Scham habe der Schüler sich die Badehose ausgezogen. Sowohl am Strand als auch beim Sonnenbaden auf der Terrasse habe Pater „Georg“ die Jungen häufig fotografiert. Zu sexuellen Belästigungen sei es während dieses Urlaubes nicht gekommen.

- 28 Ein ehemaliger Schüler berichtet, Anfang der 90er Jahre als Achtklässler einige Monate auf der Stella gelebt zu haben. Er schildert das morgendliche Duschen unter der Aufsicht Pater „Georgs“ und bestätigt, Pater „Georg“ habe die Schüler mehrfach nach dem Duschen mit einem kalten Wasserschlauch am ganzen Körper abgespritzt. Er berichtet weiter, Pater „Georg“ habe ihm zweimal beim Abtrocknen geholfen und „kontrolliert“, ob er richtig trocken sei. Der Altschüler schildert auch, er sei mehrfach bei Erkrankungen von Pater „Georg“ zum Fiebermessen in dessen Büro gerufen worden. Er sei aufgefordert worden, sich nackt auf den Teppichboden zu legen. Pater „Georg“ habe dann rektal das Fieberthermometer eingeführt. Darüber hinaus habe Pater „Georg“ ihn und seinen Bruder an einem Wochenende betreut, an dem sie nicht nach Hause fahren konnten. Er habe beide Jungen in eine Therme eingeladen und sich dort mit ihnen ausschließlich im FKK Bereich aufgehalten. Der Altschüler schildert, das Duschen in Anwesenheit von Pater „Georg“ sei ebenso wie das rektale Fiebermessen üblich und Schulhofgespräch gewesen. Schließlich berichtet der Schüler, ca. 1997 sei auf einer der Schulwände ein großformatiges Graffiti mit dem Wortlaut „Willst Du einen Arschfick haben, musst Du nur uns Patres fragen“ aufgesprüht. Als Reaktion auf dieses Graffiti sei intensiv nach dem „Täter“ gesucht worden. Den Ursachen dieser Anschuldigung sei nicht nachgegangen worden.
- 29 Ein weiterer Ehemaliger, der seit Mitte der 90er Jahre als interner Schüler auf der Stella gewohnt hat, bestätigt die Situationen unter der Dusche. Er schildert, Pater „Georg“ habe beim morgendlichen Duschen im Bademantel im Vorraum der Duschen gesessen, in dem die Schüler sich hätten ausziehen müssen. Von diesem Vorraum aus habe er den Gang beobachtet, von dem rechts und links die Duschkabinen abgingen. Zeitweise habe er die Schüler dazu aufgefordert, sich in der letzten Dusche vor dem Ausgang in den Vorraum mehrere Sekunden kalt abzuduschen. Er habe die Schüler zurück geschubst, die aus seiner Sicht nicht lange genug unter der kalten Dusche gestanden hätten. Der Altschüler berichtet weiter, es habe auch Situationen gegeben, in denen Pater „Georg“ zeitgleich mit ihm und anderen Schülern geduscht habe. Dies sei beispielsweise nach Sport AGs gewesen. Er habe den Eindruck gehabt, dass sei ein zufälliges Zusammentreffen unter den allgemeinen Duschen gewesen.
- 30 Ein Mitarbeiter berichtet, ein Schüler habe ihm Mitte der 90er Jahre erzählt, dass Pater „Georg“ sich mit den Jungen geduscht habe. Er habe eine Erektion gehabt, die er versucht habe zu verbergen, in dem er sich Richtung Boden gekauert habe.
- 31 Ein weiterer Altschüler besuchte das Aloisiuskolleg seit Mitte der 2000er Jahre und wohnte bis 2008 auf der Stella Rheni. Aus dieser Zeit berichtet er vom morgendlichen Duschen. Pater „Georg“ habe im Vorraum der Duschen im Bademantel gesessen und die Schüler beim Ausziehen und Duschen beobachtet.

Zeitweise hätten die Schüler während des Duschens bemerkt, dass Pater „Georg“ ihnen mit offenem Bademantel, unter dem er keine Kleidung getragen hat, zugesehen habe. Es sei ein unangenehmes Gefühl gewesen, von Pater „Georg“ beobachtet zu werden. Der Schüler schildert eine Situation, in der er allein geduscht habe. Pater „Georg“ sei mit geöffnetem Bademantel zu ihm gekommen und habe ihn mit Shampoo am ganzen Körper bis hin zum Gesäß eingeseift. Erst als der Schüler sagte er, er käme allein zurecht, habe Pater „Georg“ von ihm abgelassen. Der Schüler habe die Situation als beschämend und entwürdigend empfunden. Er habe auch bei anderen Schülern mitbekommen, dass Pater „Georg“ diese gewaschen habe.

Der Schüler schildert einen weiteren Vorfall, bei dem Pater „Georg“ einem Jungen, der sich auf dem Weg vom Duschvorraum aus Scham eine Shampooflasche vor seinen Penis gehalten habe, aufgefordert hätte, die Shampooflasche zu entfernen, sonst würde das jeder machen.

Der Altschüler berichtet gleichfalls, dass sich die Schüler am Ende des Duschens unter der ersten Dusche für 20 Sekunden kalt hätten abduschen müssen. Zeitweise habe Pater „Georg“ sie auch mit einem Wasserschlauch abgespritzt.

Der Schüler schildert weiter, es habe „*Lieblingskinder*“ von Pater „Georg“ gegeben, für die er beispielsweise abends in der Stella gekocht habe.

- 32 In einem Gespräch mit Mitgliedern des Arbeitsstabes des Aloisiuskollegs haben zwei Schüler von ihren Erlebnissen auf der Stella berichtet, auf der sie von 2005 bis 2008 gewohnt haben. Die Schüler hätten berichtet, Pater „Georg“ habe in seinem Büro Schüler mit einer Zeckenzange behandelt. Mindestens einmal habe er dabei einem Schüler eine Zecke aus dem Schambereich entfernt. Die Schüler hätten auch berichtet, dass Pater „Georg“ bei einem Schüler eine Verwundung am Gesäß eingecremt habe.
- 33 Ein weiterer ehemaliger Schüler berichtet, im Zeitraum bis ca. 2006 erlebt zu haben, dass Pater „Georg“ neue Schüler aufgefordert habe, zum Duschen Badehosen bzw. Unterhosen auszuziehen und Handtücher beiseite zu legen, sofern sie dies vor dem Gang in die Duschkabinen nicht bereits getan hätten.
- 34 Weiter liegt ein Bericht vor, der einen Austauschschüler betrifft, der im Herbst 2007 auf der Stella gelebt habe. Der Austauschschüler habe sowohl seiner Mutter als auch einem Schüler gegenüber von einer unangenehmen Situation mit Pater „Georg“ beim Duschen berichtet. Pater „Georg“ habe im Vorraum der Duschen gesessen. Die Jungen wären angehalten worden, ihre Handtücher abzugeben und nach dem Duschen wieder abzuholen. Der Austauschschüler habe sich geweigert, sein Handtuch abzugeben. Es sei darüber mit Pater „Georg“ zu einer Diskussion gekommen. Der Junge habe es als befremdlich empfunden, nackt an Pater „Georg“ vorbei gehen zu müssen. Von seiner Heimatschule sei ihm eine solche Duschaufsicht nicht bekannt gewesen. Ihm wäre die Situation unangenehm gewesen.

35 Eine ehemalige Mitarbeiterin hat uns berichtet, nach Bekanntwerden der Vorwürfe Anfang des Jahres 2010 sei sie von verschiedenen Internatsschülern der 8. und 9. Klasse angesprochen worden. Diese hätten erlebt haben, dass Pater „Georg“ bei den Duschen gesessen und Schülern ein Handtuch oder Duschutensilien weggerissen habe, mit denen diese ihre Genitalien zu bedecken versuchten. Dieses Einfordern von Nacktheit sei damit begründet worden, dass man nicht eng und prüde sein wolle.

VII Einzelfallbewertung

1 Grundlagen der fachlichen Bewertung

1.1 Körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel von 1950 bis in die Gegenwart

In der 2010 öffentlich entbrannten Debatte über die Misshandlung von Kindern und Jugendlichen durch Geistliche wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass die Erziehungsmethoden der Nachkriegsjahre nicht an heutigen Erziehungsvorstellungen gemessen werden dürfen.

Einen guten Überblick über die Entwicklung und den Wertewandel liefert eine Längsschnittstudie, bei der Lehramtsstudierende 1964, 1974, 1986 und 1996 den gleichen Fragebogen erhielten. Der deutlichste Wandel ist demnach zwischen den Befragungen von 1964 und denen von 1974 zu verzeichnen. „Der Aussage ‚Eine richtige Tracht Prügel schadet niemandem‘ stimmten 1964 noch 50% der befragten Studierenden zu, 1974 waren es nur noch 6%, 1986 2% und 1996 nur noch 1%.“⁴³

Das häufig gelieferte Argument, körperliche Züchtigungen seien bis in die 1970er Jahre hinein „normal“ und daher auch Lehrern und Erziehern erlaubt gewesen, ist jedoch nicht richtig.

Wie nachfolgend näher ausgeführt wird, war Lehrern in Nordrhein-Westfalen bereits vor 1950 die Züchtigung von Kindern mit wenigen Ausnahmen verboten. Auch den Befugnissen von Erziehern waren rechtliche Grenzen gesetzt.

Darüber hinaus belegt eine Umfrage des Allensbacher Institutes aus dem Jahr 1960 unter einem repräsentativen Querschnitt der Eltern, deren Kinder zur Schule gehen, dass Prügelstrafen durch Lehrer keineswegs mehr als normal galten, sondern bereits sehr unterschiedlich beurteilt wurden: Wollte die Hälfte aller Mütter und Väter in der Bundesrepublik (50%,) dem Lehrer in der Schule noch grundsätzlich das Recht einräumen, Kinder, wenn es notwendig ist, körperlich zu züchtigen, so war bereits eine

⁴³ Kuhlmann 2010, S. 56 f.

beträchtliche Minorität (41%) der Ansicht, Prügelstrafe als Mittel pädagogischer Einwirkung sollte verboten sein.⁴⁴ Nahezu zwei Drittel (64%) der Eltern waren der Auffassung, dass der Lehrer dem Schüler schon einmal eine Ohrfeige geben darf, wenn dieser es verdient habe. Hier waren nur 33% der Eltern dagegen.⁴⁵

Im Jahre 1978 waren die Mehrheitsverhältnisse dann ausgeglichen: Während 44% der deutschen Hausfrauen glaubten, dass Schläge noch keinem Kind geschadet hätten, waren ebenfalls 44% der Ansicht, körperliche Züchtigung sei grundsätzlich verkehrt; „man könne jedes Kind auch ohne Schläge erziehen.“⁴⁶

Petri, der gemeinsame Tendenzen von Ergebnissen der Sozialisationsforschung zur familiären Gewalt aus den Jahren 1960-1980 zusammenfasst, stellte 1989 fest: „Die Häufigkeit der Anwendung personaler Gewalt (...) nimmt zu mit der Höhe des Alters der Eltern, mit der Anzahl der Geschwister, mit sinkendem Bildungsstand, niedriger sozialer Schichtzugehörigkeit, politischem Konservatismus, katholischer Religionszugehörigkeit und dem Anomiegrad der ethnischen Minderheit.“⁴⁷

Bestand demzufolge in katholisch-konservativen Haushalten eine tendenziell höhere Akzeptanz körperlicher Strafen, so lässt dies nach Meinung von Bildungsforschern jedoch nicht den Rückschluss auf eine entsprechend hohe Gewaltakzeptanz in der jesuitischen Erziehung zu. Im historischen Vergleich mit anderen Bildungseinrichtungen kennzeichnete Jenzer und Handels zufolge Jesuitenkollegien im Lauf der Jahrhunderte vielmehr eher ihre Milde, als eine ausgeprägte Strafpraxis.⁴⁸ Die Jesuiten vertrauten mehr auf Verhütung und Vorbeugung durch umfassende Kontrolle und ständige Aufsicht.⁴⁹ Die „Ratio studiorum“ von 1599, die die Erziehung an den Jesuitenschulen bis ins Zeitalter der Aufklärung prägte, verbot es Jesuiten sogar, zu erzieherischen Zwecken angezeigten körperliche Züchtigungen selbst zu vollziehen. Sie hatten den Schüler beim so genannten „Corrector“ anzumelden, einer Person, die selbst nicht Mitglied des Ordens war und eigens für diesen Anlass eingestellt wurde.⁵⁰ Die Studienordnung maß der Aussicht auf Belohnung mehr erzieherische Wirkung bei, als der Furcht vor Strafe, Schüler sollten durch Wetteifer und Prämien zu Fleiß und Arbeitsfreude animiert werden.⁵¹

Für die rechtliche Beurteilung der Fachlichkeit eines Pädagogen oder einer Pädagogin können jedoch letztlich weder vermutete oder empirisch belegte allgemeingesellschaftliche, noch ignatianische Vorstellungen von einem „normalen“ Erziehungsverhalten den verbindlichen Maßstab liefern.

⁴⁴ Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.) 1960, S. 1

⁴⁵ Nach Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.) 1960, S. 2

⁴⁶ Nach Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.) 1979, S. 3

⁴⁷ Petri 1989, S. 19

⁴⁸ Nach Jenzer 1991, S. 155 und Handels 1978, S. 62

⁴⁹ Gonschorek 1979, S. 117; Schlederer, in: Funiok 2000, S.161 (166)

⁵⁰ Nach Jenzer 1991, S. 155, Gonschorek 1979, S. 117; Kalthoff 1997, S. 47; Haub, in Funiok 2000, S.130 (142)

⁵¹ Haub, in Funiok 2000, S.130 (142)

Zum einen müssen und dürfen - wie bei jeder Berufsgruppe – an die Kenntnisse und Kompetenzen von Pädagogen in ihrem Fachgebiet höhere Erwartungen gestellt werden als an die anderer Bevölkerungsteile (z.B. die Eltern). Zum anderen sind der religiösen und weltanschaulichen Freiheit in der Erziehung durch die Grundrechte der Schüler Grenzen gesetzt.

Die am Aloisiuskolleg tätigen Patres und Laien hatten daher wie alle Pädagogen diese Grundrechte und die sie konkretisierenden Regelungen der jeweiligen Zeit zu beachten.

1.2 Erlasse und Gesetze zum Züchtigungsrecht der Lehrer in NRW

Grundlage für die fachliche Bewertung körperlicher Übergriffe durch Lehrer am Aloisiuskolleg bildet der Runderlass des nordrhein-westfälischen Kultusministers vom 20.06.1947, mit dem körperliche Züchtigungen in Schulen als ungeeignetes pädagogisches Mittel bezeichnet und teilweise gänzlich verboten wurden. Die Schulleitungen wurden angewiesen, mit allen Mitteln daran zu arbeiten, dass die Prügelstrafe in den Schulen verschwindet. Da bis dahin ein Züchtigungsrecht auch für den Lehrer als gewohnheitsrechtlich anerkannt war, sollte eine klare Regelung für dessen Begrenzung erfolgen.

Wegen der Bedeutung soll hier der genaue Wortlaut wiedergegeben werden, dessen Kenntnisnahme auch die damaligen Lehrer im AKO bestätigen mussten.

„...Die Verwilderung der sittlichen Begriffe, die zu beklagenswerten Vergehen der Schuljugend führt, ist nicht durch das ungeistige Mittel körperlicher Züchtigung zu beheben. Rohe sinnliche Strafmittel sind stets ungeeignet, tiefere erzieherische Wirkung zu erzielen. Der Schüler muß in jeder Strafe die verständnisvolle Sorge des Erziehers erkennen, der ihm helfen will. Das vermag die körperliche Strafe nur in den allerseltensten Ausnahmefällen.

Angesichts der heutigen erzieherischen Lage muß der Lehrer sich bewusst werden, dass es langer geduldiger Erziehungsarbeit bedarf, die missleitete Jugend zu festen, sittlichen Grundsätzen zurückzuführen. Ziel eines jeden verantwortungsbewußten Erziehers wird es sein, ohne körperliche Strafe auszukommen. Die noch immer hin und wieder anzutreffende häufige Anwendung der körperlichen Züchtigung ist das traurigste Armutszeugnis, das ein Lehrer seiner erzieherischen Wirksamkeit ausstellen kann.

Unbedingt verwerflich ist es, vor allem körperliche Strafen als Vergeltung oder Stütze äußerer Autorität anzuwenden oder mit ihrer Hilfe Unaufmerksamkeit und mangelhafte Leistungen bekämpfen zu wollen.

Ich ordne hiermit folgendes an:

1. *Die Anwendung der körperlichen Züchtigung bei Mädchen sowie bei Kindern des 1. und 2. Schuljahres ist grundsätzlich untersagt.*
2. *Auch in der Knabenerziehung ist die körperliche Strafe als Erziehungsmittel auszuschalten. Sie darf nur in den seltensten Fällen (etwa bei Roheits- und Grausamkeitsvergehen) angewandt werden.*
3. *Die Anordnung, dass noch nicht anstellungsfähige Lehrkräfte sich jeder körperlichen Züchtigung grundsätzlich zu enthalten haben, wird erneut eingeschärft.*
4. *In jeder Schule ist beim Schulleiter ein Strafverzeichnis anzulegen, in das jede vollzogene Züchtigung nebst einer kurzen Begründung ihrer Notwendigkeit sofort einzutragen ist.“*

Dieser Erlass wurde den Lehrern bekannt gegeben.

Er wurde durch weitere Erlasse aus den Jahren 1949 und 1955 aufrechterhalten, indem z.B. 1955 ein Urteil des 5. Strafsenates des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14.07.1953 (5 StR 688/53) weitergeleitet wurde, in dem der BGH die Verurteilung eines Volksschullehrers für körperliche Bestrafungen von acht Kindern als Körperverletzung im Amt bestätigte.

In dem Urteil wird dargelegt, dass die gesellschaftliche Entwicklung, die den Wert körperlicher Bestrafungen in Frage stellt nicht nur in den Schulen, sondern auch außerhalb zu einem stetigen Abbau aller Züchtigungsrechte geführt habe, der inzwischen so gut wie vollendet sei. Es wird dargelegt, dass seit Beginn des 20. Jahrhunderts in den meisten Bereichen, in denen bis dahin Züchtigungsrechte bestanden, diese sukzessive abgebaut worden waren. So auch in einigen deutschen Ländern das Züchtigungsrecht des Lehrers gegenüber dem Schüler. Durch Verwaltungsanordnungen war die Züchtigung in einzelnen Ländern teils verboten, teils stark eingeschränkt. Obgleich diesen Verwaltungsanordnungen keine strafrechtliche Bedeutung zukomme (dazu unten mehr) hätten sie doch disziplinarrechtliche Bedeutung.

In Nordrhein-Westfalen wurde mit Runderlass des Kultusministers vom 22.06.1971 schließlich ein generelles Züchtigungsverbot für Lehrkräfte ausgesprochen: „körperliche Züchtigung wird in allen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen untersagt.“

Ein gesetzliches Verbot der körperlichen Züchtigung durch Lehrpersonal in Nordrhein-Westfalen erfolgte mit der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes vom 16.08.1978.

1.3 Züchtigungsrechte von Erzieherinnen und Erziehern im Internat/Externat

Anders als viele Internate wurde und wird das Internat der Aloisiuskolleg gGmbH nicht mit Mitteln der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe (bis 1990: Jugendwohlfahrt)

finanziert. Die Erziehungsrechte der Eltern waren – anders als in der Fürsorgeerziehung in den Heimen – daher auch in den ersten Jahrzehnten unseres Untersuchungszeitraums nicht der Fürsorgebehörde übertragen. Die Ausgestaltung des Erziehungsverhältnisses, d.h. auch die den Internatserziehern eingeräumte Strafgewalt gegenüber den schutzbefohlenen Kindern, blieb damit grundsätzlich der vertraglichen Gestaltungsfreiheit der Sorgeberechtigten und des Internatsträgers überlassen.

1962 wurde erstmals bundesweit mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) eine einheitliche staatliche Heimaufsicht eingeführt, die sicherstellen sollte, dass das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet war. Dieser Aufsicht unterlagen nicht nur „Heime“ im klassischen Sinne, sondern alle Einrichtungen, „in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhalten“ (§ 78 JWG).

§ 78 JWG verlangte die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Heimen unter Wahrung ihres leiblichen, geistigen und seelischen Wohls und durch „geeignete“ Kräfte. In ihrer rechtshistorischen Untersuchung der Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahren ermittelte Wapler, dass damit nicht zwingend pädagogisch ausgebildete Mitarbeiter gemeint waren, sondern Personen, die sowohl von ihrer Ausbildung als auch charakterlich für die Aufgabe der Heimerziehung qualifiziert waren. Die Auffassung, wonach diese Maßgabe auch für die Mitarbeiter freier Träger gelte, habe sich erst nach und nach herausgebildet. In den ersten Jahren nach Einführung des § 78 JWG wurde ihnen bei der Auswahl ihres Personals zunächst noch ein Beurteilungsspielraum zugestanden, der nur durch die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung begrenzt wurde.⁵²

1991 wurde das JWG vom Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) abgelöst und dieses als Achstes Buch in das Sozialgesetzbuch eingegliedert.

Gemäß § 45 SGB VIII bedarf ein Internat als Einrichtung, in der *„Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten“*, nunmehr einer Betriebsgenehmigung durch den überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Gemäß § 45 SGB VIII kann diese Betriebsgenehmigung nur erteilt werden, wenn die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete *Fachkräfte* und das Kindeswohl auch in anderer Weise gesichert ist.

In der historischen Gesamtschau ist mithin festzustellen, dass die Achtung des Kindeswohls spätestens seit 1962 den verbindlichen Mindeststandard für die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung von (Internats-)Erziehern bildete.

In dem Begriff des „Kindeswohls“ handelt es sich freilich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung stets von den jeweils geltenden gesellschaftlichen Vorstellungen geprägt und mithin in dem zu untersuchenden Zeitraum großen Veränderungen unterworfen war.

⁵² Wapler, a.a.O. S.32

Wapler stellt fest, dass sich die Auslegung des Kindeswohlbegriffs durch die Rechtsliteratur und Rechtsprechung bis in die 1970er Jahre deutlich an der christlichen Morallehre und an abstrakten Sittlichkeitsvorstellungen orientierte, denen die Kinder und Jugendlichen ungeachtet ihrer sozialen Herkunft und psychosozialen Situation unterworfen wurden. Empirische Erkenntnisse über die kindliche Entwicklung und über die Ursachen von Verhaltensweisen, die als „unsittliches“ oder „aufsässiges“ Verhalten“ oder „Verwahrlosung“ qualifiziert wurden, wurden weitgehend ignoriert und die Disziplinierung der Kinder zu Anpassung und Gehorsam entsprechend toleriert.⁵³ Eine Wendung brachte die Entscheidung des BVerfG von 1968, in der das Gericht die Erziehung des Kindes zu einem eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Menschen zum einzigen verfassungsrechtlich akzeptablen Erziehungsziel erklärte.⁵⁴

Danach hat sich die Bestimmung des psychischen, geistigen und körperlichen Wohls eines Kindes nicht an abstrakten Sittlichkeitsvorstellungen, sondern an den individuellen Interessen des Kindes zu orientieren. Leitschnur bilden dabei einerseits die geäußerten Bedürfnisse und Interessen des Kindes („Kindeswille“) als auch sein wohlverstandenes Interesse, dass unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedürfnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und seiner Lebenssituation zu ermitteln ist. Dieses Erziehungsverständnis fand seinen gesetzlichen Ausdruck 1991 in § 1 Abs.1 SGB VIII: *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*

In der Internatserziehung ist das Kolleg nicht unmittelbar an die Zielvorgaben des § 1 SGB VIII gebunden, gleichwohl aber dem Kindeswohl verpflichtet. erzieherische Gestaltungsfreiheit allerdings ihre Grenze an den Grundrechten der Kinder.

Diese Grundrechtsbindung betonte auch das BVerfG in seiner Entscheidung von 1968. Neben der Meinungsfreiheit und ihrer zentralen Bedeutung für die Erziehung der Kinder zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern haben hier vor allem Art.1 Abs.1 GG, die Achtung der menschlichen Würde, der Schutz der persönlichen Freiheit der körperlichen Unversehrtheit (Art.2 GG) Bedeutung, weil sie der Erziehungsgewalt der Pädagoginnen und Pädagogen Grenzen setzen. Das BVerfG bestätigte damit 1968 jene Stimmen in Rechtsprechung und Literatur, die bereits in den 1950er Jahren unter Berufung auf Art.1 und Art.2 GG Gewalt gegen Kinder nur als gerechtfertigt ansahen, wenn sie erzieherischen Zwecken und „dem Interesse des Kindes“ diene und nicht unverhältnismäßig war.⁵⁵ Entwürdigende und gesundheitsschädigende Erziehungsmaßnahmen wie z.B. „sinnloses unbeherrschtes Prügeln“ waren Erzieherinnen und Erziehern bereits in den 1950er und 1960er Jahren verboten und folglich vom Einrichtungsträger konsequent zu unterbinden.⁵⁶

⁵³ ebda S.51 ff. m.w.N.

⁵⁴ BVerfGE 24, 119 (144)

⁵⁵ eingehend Wapler, a.a.O. S.68 m.w.N.

⁵⁶ BGH Urteil v. 6.6.1952 BGHSt 3, 105 (108); Wapler a.a.O. S. 68 ff. m.w.N.

Darüber hinaus kann das Erziehungsrecht einer Internatsschule nicht weiter gehen, als dasjenige der Eltern, sodass auch familienrechtliche Maßgaben zu beachten sind.

Für Eltern wurde allerdings erst 1998 mit der Einführung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes klargestellt, dass entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig sind. Das elterliche Züchtigungsrecht wurde schließlich mit der Einführung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung vom 02.11.2000 ganz abgeschafft und damit jedem Kind ein Recht auf eine uneingeschränkt gewaltfreie Erziehung zuerkannt. Seit dem sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen auch innerhalb der Familie unzulässig.

1.4 Erkennen von sexuellem Missbrauch und Täterstrategien

Sexueller Missbrauch findet im Verborgenen statt. Sehr selten gibt es bleibende oder sichtbare Beweise für den Missbrauch, einzige Tatzeugen sind in der Regel die Betroffenen, die oftmals sehr lange oder für immer schweigen.

Anhaltspunkte für einen Missbrauch sind daher häufig die Folgen, die die Taten für die Betroffenen haben und die nach außen sichtbar werden. Unterschieden wird hier zwischen Kurzzeitfolgen, die unmittelbare Reaktionen auf den sexuellen Missbrauch sind, und Langzeitfolgen, die anhaltend sind oder erst später auftreten.⁵⁷ Unmittelbare Symptome sexuellen Missbrauchs können körperlicher, psychosomatischer, psychischer oder sozialer Art sein. Psychosomatische Symptome können beispielsweise Schlafstörungen, Essstörungen oder Bauchschmerzen sein. Typische psychische Symptome sind Depressionen und Ängste oder regressives Verhalten (z.B. Bettnäsen). Auch selbstschädigendes Verhalten (Ritzen, Drogenkonsum, Suizid) ist eine oft anzutreffende emotionale Folge sexuellen Missbrauchs. Häufige soziale Symptome sind Rückzug und Isolation, Konzentrations- und Schulschwierigkeiten oder sexualisiertes Verhalten. Hinzu tritt eine Vielzahl von möglichen Langzeitfolgen.⁵⁸

Die oben geschilderten Symptome können, müssen aber nicht auf einen sexuellen Missbrauch hinweisen. Sie können auch andere Ursachen haben. Ein zwingender Rückschluss von einem der genannten Symptome auf eine bestimmte Ursache ist nicht möglich.

Häufig werden die oben genannten Symptome bemerkt und es wird nach ihren Ursachen gesucht. Der Zusammenhang zu sexuellen Grenzverletzungen wird jedoch oftmals nicht hergestellt. Ein Altschüler, der schildert, von sexuellem Missbrauch in den 60er Jahren betroffen gewesen zu sein, berichtet, ihm lägen Briefe seiner Mutter aus der betreffenden Zeit vor, in der diese sich wegen seines erheblichen Leistungsab-

⁵⁷ Moggi in Bange/Körner, Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, 2002, S. 117

⁵⁸ Moggi in Bange/Körner, ebenda

falls und der von den Lehrern geschilderten Konzentrationsschwierigkeiten in der Schule große Sorgen macht und ihn ermahnt, nicht nachts mit der Taschenlampe unter der Bettdecke zu lesen,

Jedes der geschilderten Symptome, dass bei einem Kind oder Jugendlichen festgestellt wird, sollte deshalb zu Aufmerksamkeit und Wachsamkeit auch im Hinblick auf sexuelle Grenzverletzungen führen.

Sexueller Missbrauch im sozialen Nahbereich ist eingebettet in Strategien der Täter, die häufig verhindern, dass der Missbrauch wahrgenommen und rechtzeitig erkannt wird.

Oft suchen die Täter die potentiellen Opfer gezielt aus. Neben Auswahlkriterien wie Alter, Geschlecht und Aussehen ist häufig ein Kriterium die „Zugänglichkeit“ der Kinder und Jugendlichen. Die Täter bauen ein persönliches Verhältnis zum potentiellen Opfer – und häufig auch dessen Eltern – auf. Sie stellen Nähe her und schaffen Vertrauen. Häufig wählen sie deshalb Kinder und Jugendliche, die besonders empfänglich für eine enge Beziehung zu einer erwachsenen Vertrauensperson sind. Das können beispielsweise Kinder sein, die in einer defizitären Familiensituation aufwachsen – ohne Vater, in einer Trennungslage, deren Eltern wenig Zeit für sie haben – oder Kinder, die eher eine Außenseiterstellung einnehmen.

Manche Täter sind herausragende Persönlichkeiten, die durch ihr Charisma Kinder und Jugendliche anziehen. Ihre Nähe ist begehrt und sie nutzen diese Attraktion aus, um einzelnen Kindern oder Jugendlichen eine Sonderstellung einzuräumen. So entsteht innerhalb der Gruppe der Kinder und Jugendlichen eine Konkurrenz darum, diese Sonderstellung einzunehmen, zu den „Ausgewählten“ zu gehören.

Missbrauchende Täter gehen strategisch vor. Missbrauch beginnt in der Regel nicht mit eindeutigen und erkennbaren Grenzverletzungen, sondern mit unterschwelligem Grenzüberschreitungen. Die Berührungen wirken häufig wie zufällig oder sind in einen Kontext eingebettet, in dem sie „normal“ erscheinen. Selbst wenn die Betroffenen ein „komisches“ oder unbehagliches Gefühl haben, suggeriert der Täter ihnen, nicht seine Handlung sei falsch, sondern ihr Gefühl. Die einleitenden Grenzüberschreitungen erfüllen also einen doppelten Zweck: Der Täter testet die Reaktion des Betroffenen aus, um die Widerstandsfähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zu erkunden.

Gleichzeitig vernebeln diese scheinbar harmlosen Grenzüberschreitungen die Wahrnehmung der Betroffenen. Sie werden nicht als sexuelle Grenzüberschreitung wahrgenommen. Je weniger aufgeklärt ein Kind oder Jugendlicher ist, je mehr die Themen Sexualität und Selbstbefriedigung tabuisiert sind, desto schwerer ist es, eine sexuelle Grenzüberschreitung als solche zu erkennen.

Durch die fortwährenden Grenzüberschreitungen findet eine systematische körperliche Desensibilisierung und schleichende Sexualisierung der Beziehung statt. Erst dann kommt es zu eindeutigen, als solche wahrnehmbaren Grenzverletzungen. Zu

diesem Zeitpunkt sind die Opfer bereits in die Dynamik mit einbezogen. Sie fühlen sich schuldig, weil sie sich nicht früher gewehrt haben. Sie sind voller Scham, über das Vorgefallene zu berichten.

Die Täter arbeiten systematisch daran, ihre Opfer zu isolieren und kontrollieren. Das kann dadurch geschehen, dass der Täter dem Betroffenen das Gefühl gibt, eine besondere Position einzunehmen, ein „Liebling“ zu sein, besonderes Vertrauen zu genießen und geschenkt zu bekommen. Häufig versucht der Täter, die Beziehungen zu anderen wichtigen Bezugspersonen, beispielsweise den Eltern, zu schwächen oder Konflikte mit ihnen zu schüren. Er redet dem Betroffenen ein, die Eltern würden ihn nicht verstehen, seien altmodisch usw. Der Täter baut damit eine noch engere Bindung des Betroffenen an sich auf. Damit ist der Täter nicht nur die Person, die die sexuellen Übergriffe begeht, sondern zugleich die Person, zu der eine enge und wichtige Bindung besteht, die Aufmerksamkeit und Wertschätzung schenkt oder deren Beachtung das eigene soziale Ansehen und die Stellung unter den Gleichaltrigen steigert.

Missbrauchstäter arbeiten daran, nicht nur die Wahrnehmung der Betroffenen, sondern auch die Wahrnehmung der Umwelt verschleiern. Der Täter stellt sich so dar, dass kein Verdacht gegen ihn geschöpft wird. Er ist häufig fachlich und persönlich hoch geschätzt und über jeden Zweifel erhaben. Gerade dieser Person wird ein sexueller Missbrauch am Wenigsten zugetraut.

Nicht in allen Fällen werden sämtliche der geschilderten Phasen durchlaufen und Strategien angewandt, bis es zu eindeutigen sexuellen Grenzüberschreitungen kommt. Manchmal bleibt der Täter in der Vorbereitungsphase, ohne dass es zur eindeutigen Grenzverletzung kommt. Bei anderen Fällen wird sexualisierte Gewalt unerwartet und unter Anwendung von Gewalt ausgeübt.

2 Strafrechtliche Grundlagen

2.1 Grundlagen der Strafbarkeit

Die strafrechtliche Bewertung einer Handlung erfolgt nach anderen Kriterien als eine fachliche oder ethische Bewertung. Die Ergebnisse dieser Bewertungen können deshalb unterschiedlich und widersprüchlich sein. Einige Maximen der strafrechtlichen Bewertung sollen deshalb zunächst dargestellt werden:

Nach Artikel 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB, kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Aus diesem Gesetzlichkeitsgrundsatz ergeben sich mehrere wichtige Grundlagen für die strafrechtliche Beurteilung:

Eine Handlung ist nur dann strafbar, wenn sie gesetzlich verboten ist. Der Wortlaut der gesetzlichen Grundlage begrenzt dabei die Möglichkeit einer Verurteilung. Lücken im Strafgesetz dürfen nicht zu Lasten des Angeklagten geschlossen werden. Strafgesetze müssen zwangsläufig abstrakt formuliert sein, um viele denkbare Einzelfälle zu umfassen.

Abstrakte Formulierungen wie beispielsweise der Begriff „sexuelle Handlung“ sind interpretationsbedürftig und müssen ausgelegt werden. Basis dieser Auslegung sind die bisherige Rechtsprechung und juristische Kommentare. Die Auslegung darf jedoch nicht dazu führen, dass vermeintliche oder tatsächliche Lücken im Strafgesetz zu Lasten eines Angeschuldigten geschlossen werden. Wenn beispielsweise sexuelle Handlungen an einem Kind unter 14 Jahren unter Strafe stehen, darf nicht interpretiert werden, dass auch Jugendliche über 14, die auf Grund ihrer persönlichen Entwicklung, ihrer Lebensumstände und ihrer Anhängigkeit zum Täter einem Kind unter 14 Jahren gleichstehen, auch von dieser Vorschrift umfasst werden.

Aus dem Gesetzlichkeitsgrundsatz ergibt sich weiterhin, dass für die Beurteilung jeder Straftat die gesetzliche Fassung zugrunde zu legen ist, die zum Zeitpunkt der Tat gültig war. Unserer strafrechtlichen Beurteilung haben wir deshalb die jeweils zur Tatzeit gültige Gesetzesfassung zugrunde gelegt und die Auslegung abstrakter Begriffe anhand der zur Tatzeit bekannten Rechtsprechung und Fachliteratur vorgenommen. Gerade bei den geschilderten körperlichen Übergriffen entspricht daher die strafrechtliche Wertung den heutigen Standards nicht.

Ein weiterer die strafrechtliche Beurteilung wesentlich prägender Grundsatz ist die Unschuldsvermutung. Die Unschuldsvermutung, verankert im Artikel 20 GG ebenso wie in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, besagt, dass jeder, der einer Straftat verdächtigt wird, so lange als unschuldig anzusehen ist, bis ihm in einem Strafverfahren seine Schuld nachgewiesen ist. Nicht der Beschuldigte muss also seine Unschuld beweisen, sondern die Strafverfolgungsbehörden seine Schuld. Wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Angeklagten bleiben, ist dieser frei zu sprechen.

Die Unschuldsvermutung gilt für alle Tat- und Schuldfragen. Stellt ein Straftatbestand besondere subjektive Voraussetzungen auf, d.h. z.B. eine bestimmte Absicht oder Kenntnis des Täters, muss auch das Vorliegen dieser subjektiven Voraussetzungen von den Strafverfolgungsbehörden nachgewiesen werden. Kann der entsprechende Nachweis nicht geführt werden, greift die Unschuldsvermutung.

Die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen an Kindern hat vor 1973 beispielsweise vorausgesetzt, dass der Beschuldigte in „wollüstiger Absicht“ gehandelt hat. Ist in einem Strafverfahren eine solche Absicht des Täters nicht feststellbar, ist der entsprechende Nachweis nicht geführt und der Beschuldigte muss als unschuldig behandelt werden. Gleiches gilt auch für ambivalente Handlungen, wie beispielsweise das rektale Fiebertmessen. Kann hier eine sexuelle Motivation nicht nachgewiesen werden bzw. wirkt die Handlung auf den hypothetischen objektiven Betrachter als

sozial adäquat, führt die Unschuldsvermutung zu dem Ergebnis „im Zweifel für den Angeschuldigten“.

Straftaten können nicht unbegrenzt verfolgt werden, sondern die Strafverfolgung unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist hängt von der Strafandrohung des in Frage kommenden Straftatbestandes ab. Je höher die Strafandrohung ist, desto länger ist die Verjährungsfrist. Nach Ablauf der Verjährungsfrist können Handlungen, die ursprünglich einmal strafbar waren, nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden. Eine Vielzahl der von uns beurteilten Vorwürfe liegt solange zurück, dass es bereits wegen Verjährung nicht zu einer Strafverfolgung käme. Wir haben in unserer Prüfung allein die objektiven Merkmale einer materiellen Strafbarkeit geprüft und Verjährungsgesichtspunkte außer Betracht gelassen.

Kommt die Staatsanwaltschaft nach Abschluss eines Ermittlungsverfahrens nach rechtlicher und vorläufiger tatsächlicher Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Verurteilung in einem Strafverfahren wahrscheinlich ist, muss sie Anklage erheben. Kommt die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen hingegen zu dem Ergebnis, dass diese Wahrscheinlichkeit nicht besteht, wird das Verfahren eingestellt.

Eine Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft kann unterschiedliche Gründe haben, die zwangsläufige Folgen der oben geschilderten Maximen sein können. Stellt die Staatsanwaltschaft beispielsweise ein Verfahren mit der Begründung ein, die Straftaten seien verjährt, hat die Staatsanwaltschaft vor dieser Einstellung nicht geprüft, ob eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Taten begangen wurden. Die Prüfung beschränkt sich allein auf den formellen Aspekt. Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, weil der Tatnachweis nicht erbracht werden kann, heißt dies nicht, dass die Tat – rechtlich – auf Grund der Unschuldsvermutung nicht nachzuweisen ist.

Weder eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft noch ein Strafurteil sind also eine Feststellung der historischen Wahrheit.

Unterstellt, die berichteten Handlungen hätten sich genauso ereignet, wie sie von den Berichterstattern erinnert, bzw. beschrieben werden, so hätten sie, selbst wenn ihre Strafbarkeit nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte nachgewiesen werden können, dennoch rechtswidrig sein können. Sei es, weil sie gegen andere Rechtsnormen verstießen oder weil sie aus anderen Gründen fachlich nicht vertretbare Eingriffe in die Rechtsstellung des Kindes darstellten (s.o.). Aus diesem Grunde erfolgt in der Einzelfallbewertung zunächst eine fachliche, und dann eine strafrechtliche Prüfung. Zunächst werden aber die Grundlagen der strafrechtlichen Bewertung dargestellt.

2.2 Körperverletzung⁵⁹

Auch in den 50er Jahren erfüllten Körperverletzung durch Lehrer an Schülern und durch Erzieher an den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen grundsätzlich den Straftatbestand einer Körperverletzung.

Entscheidend dafür, ob einzelne Handlungen strafbar waren oder nicht, war jedoch, ob die Handlung vom gewohnheitsrechtlichen Züchtigungsrecht gedeckt war, d.h. von einem „Erziehungszweck“ getragen wurde (also keine reine Schikane darstellte) und sich innerhalb der Grenzen des Züchtigungsrechts hielt.⁶⁰ Ein solches war durch die Rechtsprechung durchgehend anerkannt.⁶¹ Da auch bereits zu dieser Zeit vereinzelt Stimmen gegen ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht für Lehrer laut wurden,⁶² setzte sich in einer Entscheidung aus dem Jahr 1957 der 2. Strafsenat des BGH eingehend hiermit auseinander, bestätigte dessen Geltung und konstatierte u.a.: *„Für unhaltbar erachtet der Senat die ebenfalls im Schrifttum vereinzelt geäußerte Ansicht, ein Züchtigungsrecht des Lehrers sei unvereinbar mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, der das Recht auf körperliche Unversehrtheit garantiert. Nichts spricht dafür, daß das Grundgesetz die maßvolle Züchtigung der Kinder durch den Lehrer oder gar die Eltern als eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ansehen und für verfassungswidrig erklären wollte. Eine solche Auffassung ist nur dazu angetan, den Ernst dieses Grundrechtes in Frage zu stellen.“*⁶³ Kinder wurden damit letztlich als nicht vollwertige Menschen betrachtet, das Erziehungsrecht der Eltern bzw. Lehrer ging deren körperlicher Unversehrtheit vor.

Obwohl es in zahlreichen Ländern bereit Ende der 40er Jahre Kultusministererlasse gab, die entweder alle *„entehrenden Strafen, insbesondere körperliche Züchtigung und Beschimpfung“*⁶⁴ für Lehrer verboten oder zumindest einschränkten⁶⁵ wurde dies in der bereits zitierten Entscheidung des BGH als nicht ausreichend betrachtet, um das angeblich nach wie vor bestehende Gewohnheitsrecht zu brechen. So könnten *„Frechheiten, Ungehorsam und vorsätzliche Störungen des Unterrichts ... ein hinreichender Grund zur körperlichen Züchtigung sein.“* Die Grenze des Züchtigungsrechts sei erreicht, wenn die Behandlung quälend oder gesundheitsschädlich sei oder das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl verletze. Aber: *„Schläge mit dem Rohrstock auf die Hand oder auf das Gesäß sind die allgemein üblichen und wegen ihrer Ungefährlich-*

⁵⁹ Vgl. zum Ganzen auch für die Heimerziehung: Wabler, S. 66-70.

⁶⁰ Schönke, Kommentar zum Strafgesetzbuch 1951, § 223, Ziffer VI 2, S. 623ff; Bruns, Zur strafrechtlichen Diskussion über das Züchtigungsrecht des Lehrers, JZ 1957, 410; Schönke/Schröder; Kommentar zum Strafgesetzbuch 1972, § 233, Rn. 23, 26.

⁶¹ BGH, Urteil vom 21.01.1954, 3 StR 527/53; BGH, Urteil vom 14.07.1954, 5 StR 263 (274); BGHSt 11, 241f.

⁶² Ausführliche Auseinandersetzung hiermit in: BGHSt 6, 263 ff; zur Diskussion: Bruns, JZ 1957, 410

⁶³ BGHSt 11, 241f.

⁶⁴ So im hessischen Kultusministererlass vom 13.05.1946 unter Nr. 8.

⁶⁵ So der nordrhein-westfälische Kultusministererlass vom 20.06.1947

*keit zweckmäßigsten Züchtigungsmittel. Sie begegnen also, wenn sie maßvoll sind, keinen rechtlichen Bedenken.*⁶⁶

Ob Ohrfeigen vom Züchtigungsrecht gedeckt waren, war in der Rechtsprechung umstritten:

Der 3. Strafsenat hatte hierzu in einer Entscheidung in der es um Züchtigungsmaßnahmen durch Eltern ging 1954 entschieden: *„Ohrfeigen gehören, soweit körperlich gezüchtigt wird, zu den allgemein gebräuchlichen Züchtigungsmitteln. Dass sie Schmerz verursachen, macht sie nicht rechtswidrig. Jede Züchtigung will durch Zufügung von Schmerzen auf den Willen des Gezüchtigten einwirken. Rechtswidrig wird sie erst dann, wenn sie den Gezüchtigten an seiner Gesundheit schädigt oder doch wesentlich beeinträchtigt. Dies ist hier nach den Feststellungen des Urteils nicht der Fall gewesen. Ein blauer Fleck, der als Folge der Ohrfeigen "längere Zeit" an der Wange des Kindes zu sehen gewesen ist, bedeutet keine Gesundheitsbeschädigung. Er gestattet auch nicht ohne weiteres den Schluss, dass das Kind besonders hart gezüchtigt worden ist.*⁶⁷

Hingegen ging der 5. Strafsenat in einem Urteil aus dem gleichen Jahr davon aus, dass Schläge an den Kopf niemals ganz ungefährlich und schon deshalb verboten sind.⁶⁸

Allerdings galt diese Einschätzung für das elterliche Züchtigungsrecht, aus dem sich letztlich auch das Züchtigungsrecht der Erzieher ableitete, offenbar nur eingeschränkt, denn der gleiche Strafsenat entschied 1956 in einem Fall, in dem Eltern ihre Tochter in unterschiedlicher Weise züchtigen zu der Bedeutung der Gefährlichkeit von Ohrfeigen: *„Wer im Zustande der Erregung und Wut seinem Kinde zu Erziehungszwecken Ohrfeigen gibt, nimmt auch Züchtigungshandlungen vor, die - in diesem Zustande begangen - mit Gefahren für die Gesundheit des Kindes verbunden sind. Diese Gefahren ergeben sich aus dem Umstände, daß dem Züchtigenden bei Ohrfeigen, die er in einem solchen Zustande verabfolgt, leicht unbeabsichtigte Fehlschläge auf besonders empfindliche Teile des Kopfes, wie z.B. die Augen, Zähne oder dgl, oder unbeabsichtigt heftige Schläge unterlaufen können, die Gesundheitsschädigungen mehr oder minder ernster Natur bewirken. Züchtigungen dieser Art sind nicht schon deshalb übermäßig, weil sie mit Gefahren für die Gesundheit des Gezüchtigten verbunden sind. Sie können nur insoweit als übermäßig und rechtswidrig angesehen werden, als sie tatsächlich Gesundheitsschäden herbeigeführt haben.*⁶⁹

Hinsichtlich mehrerer Schläge auf Kopf und Wangen einer 13jährigen Volksschülerin aus Nordrhein-Westfalen, die trotz Ermahnung nicht das Schwatzen unterließ bestätig-

⁶⁶ BGHSt 11, 241f.

⁶⁷ BGH, Urteil vom 21.01.1954, 3 StR 527/53.

⁶⁸ BGH, Urteil vom 14.07.1954, 5 StR 263 (274).

⁶⁹ BGH, Urteil vom 10.01.1956, 5 StR 261/55.

te der 4. Strafsenat noch 1962 den Freispruch und nahm eine Überschreitung des Züchtigungsrechts nicht an.⁷⁰

Die Grenze fand das Züchtigungsrecht darin, dass grundsätzlich ein Erziehungszweck vorliegen musste, wobei dieser nicht in jeder konkreten Misshandlung zum Ausdruck kommen musste. Auch durfte die Züchtigung nicht quälerisch oder gesundheitsschädlich sein oder das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl verletzen.⁷¹

Zu den das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl verletzenden Behandlungen gehörten jedenfalls Stockschläge auf das nackte Gesäß, da es besonders demütigend ist, wenn sich der Geschlagene zum Zwecke der Züchtigung erst entblößen muss.⁷²

Das rohe Misshandeln und Quälen von Kindern und Jugendlichen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis standen war auch bereits in den 50er Jahren als § 223b StGB mit einer erhöhten Strafe, nämlich Gefängnis nicht unter drei Jahren bedroht.

Diese „züchtigungsfreundliche“ Rechtsprechung reichte bis weit in die 70er Jahre.

1974 wurde vom OLG Zweibrücken,⁷³ 1978 durch das Bayerische Oberlandesgericht⁷⁴ noch ein maßvolles Züchtigungsrecht anerkannt.

Darüber hinaus gab es die Konstruktion des Verbotsirrtums,⁷⁵ die dazu führte, dass ein Lehrer sich stets darauf berufen konnte, dass er davon ausgegangen sei, in den Grenzen des Züchtigungsrechtes zu handeln. So entschied der 4. Strafsenat des BGH noch am 12.08.1976, dass sich ein Bürovorsteher nicht strafbar gemacht hatte, der als Geschäftsleiter eines Heimes mehrere Jungen mit bis zu sieben Schlägen durch den Rohstock so bestrafte, dass rote Striemen verblieben und die Jungen noch eine Stunde später die Schläge spürten. Ihm wurde trotz mangelnder Anstellung als Erzieher zugute gehalten, dass er dachte, er habe erzieherische Befugnisse.⁷⁶

Andererseits wurde z.B. durch das AG Braunschweig 1977 argumentiert, dass das bisher anerkannte Gewohnheitsrecht durch Aufgabe (d.h. nicht mehr Bestehen seiner üblichen Anwendung) beseitigt sei.⁷⁷

Letztendlich ist die Rechtsprechung aus dieser Zeit davon geprägt, dass zielorientiert entweder keine Verurteilungen vorgenommen wurden oder, sofern denn die Instanzgerichte fortschrittlich waren und verurteilt hatten, diese vom BGH wieder aufgehoben wurden.

Noch 1991 wird im Standardkommentar von Schönke/Schröder davon ausgegangen, dass nach (noch) herrschender Rechtsprechung eine Körperverletzung durch Ohrfeigen, Stockschläge oder ähnliche körperliche Züchtigungen gerechtfertigt sei, wenn

⁷⁰ BGH, Urteil vom 04.05.1962, 4 StR 100/62.

⁷¹ Schröder, 1951, § 223, Nr. VI 2, S. 525.

⁷² BGH, Urteil vom 08.07.1959, 2 StR 207/59.

⁷³ OLG Zweibrücken, Urteil vom 12.03.1974, 5 U 95/73

⁷⁴ BayOLG, Beschluss vom 04.12.1978, RReg 5 St 194/78.

⁷⁵ Vgl. auch BGH, Urteil vom 06.06.1952, 1 StR 708/51.

⁷⁶ BGH, Urteil vom 12.08.1976, 4 StR 270/76.

⁷⁷ AG Braunschweig, Urteil vom 13.01.1977, 7 C 161/76

dies auf angemessene Weise durch einen Erziehungsberechtigten zu einem bestimmten Erziehungszweck erfolgt. Die strafrechtliche Literatur hingegen geht zu diesem Zeitpunkt überwiegend davon aus, dass aufgrund des veränderten Bewusstseins und der eindeutig entgegen gesetzten schulrechtlichen Regelungen kein Züchtigungsrecht für Lehrer und Lehrerinnen besteht.⁷⁸

Erst mit Einführung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung vom 02.11.2000 wurde das Züchtigungsrecht schließlich ganz abgeschafft und jedem Kind ein Recht auf eine uneingeschränkt gewaltfreie Erziehung zuerkannt. Seit dem sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig.

2.3 Sexueller Missbrauch

Im Folgenden soll, da sich unsere strafrechtliche Bewertung der berichteten Handlungen nach den jeweils gültigen Normen zum Zeitpunkt der geschilderten Vorkommnisse richtet, die Entwicklung des Sexualstrafrechts in Bezug auf sexuelle Handlungen mit Kindern oder Jugendlichen skizziert werden.⁷⁹

2.3.1 Vor der großen Reform des Sexualstrafrechts 1973

Bis 1973 das Sexualstrafrecht grundlegend durch das 4. Strafrechtsreformgesetz reformiert wurde, waren sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen in zwei Straftatbeständen geregelt:⁸⁰

Sexueller Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren, d.h. alle sexuellen Handlungen an Kindern bzw. das Verleiten von Kindern zur Vornahme von sexuellen Handlungen, war als „Schwere Unzucht“ gem. § 176 Nr. 3 StGB bestraft. Dies galt unabhängig davon, welche konkrete sexuelle Handlung vorgenommen wurde. Für diesen Straftatbestand gab es keine Mindeststrafe, allerdings eine Höchststrafe bis zu 10 Jahren. Erst 1969 wurde eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr eingeführt. Für minder schwere Fälle war ein Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren vorgesehen.

⁷⁸ Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 223, Rn. 16ff; dort auch weitere Nachweise zur Lit.

⁷⁹ Die im Text genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches beziehen sich auf die jeweils zu der beschriebenen Zeit gültige Fassung.

⁸⁰ Waren Täter und Opfer männlich, war gleichzeitig der Straftatbestand des § 175 StGB erfüllt, der homosexuelle Handlungen unter Strafe stellte.

Jugendliche über 14 Jahre waren nur dann strafrechtlich geschützt, wenn sie dem Täter zur Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertraut waren. Als „Unzucht mit Abhängigen“ gem. § 174 Nr. 1 StGB waren alle sexuellen Handlungen mit Menschen unter 21 Jahren mit einer Mindestfreiheitsstrafe von 6 Monaten bedroht.

Sofern ein Kind unter 14 Jahren von einer Betreuungsperson missbraucht wurde, waren beide Tatbestände nebeneinander anwendbar.

Für beide Tatbestände war eine sog. „unzüchtige Handlung“ erforderlich, die „Schwere“ bei § 176 StGB ergab sich daraus, dass die Handlung mit einem Kind durchgeführt wurden, nicht, daraus, dass eine besonders schwerwiegende Handlung vorlag. Insofern galt für beide Normen eine einheitliche Definition von „Unzucht“. Nach der herrschenden Rechtsprechung waren davon alle Handlungen, umfasst, die „objektiv nach gesunder Anschauung das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzen“. Damit diese Handlungen strafrechtlich verfolgt werden konnten, musste noch ein subjektiver Aspekt, d.h. eine bestimmte Zielrichtung des Täters, hinzukommen. Hierfür verlangte die Rechtsprechung, dass hinter der jeweiligen Handlung auch eine „wollüstige Absicht“ stand. Damit konnten auch sittlich verwerfliche Handlungen straffrei sein, wenn man eine solche Absicht des Täters nicht feststellen oder zumindest aufgrund der Gegebenheiten annehmen konnte.⁸¹

Vaginaler Geschlechtsverkehr war immer, das Betasten von Geschlechtsteilen oder anderer Körperteile des Betroffenen aus sexuellen Motiven war in der Regel als Unzucht anzusehen. Gleiches galt auch, wenn der Täter die geschützte Person veranlasste, sexuelle Handlungen an ihm zu begehen, also z.B. seine Geschlechtsorgane anzufassen.⁸²

Da eine körperliche Berührung nicht zwingend erforderlich war, konnte auch bereits das Auffordern zum Entkleiden und das Betrachten von Geschlechtsteilen zur Befriedigung der Geschlechtslust eines anderen rein objektiv „Unzucht“ sein.⁸³

Auch damals gab es für beide Straftatbestände, ohne dass dies gesetzlich normiert war, eine Art Erheblichkeitsschwelle: Nicht jede, wie es z.B. in einem der führenden Kommentare 1951 heißt, „*selbst unbedeutend auf Sinneslust beruhende oder darauf abzielende Berührung oder handgreifliche Zudringlichkeit fällt unter den Begriff der unzüchtigen Handlung. Eine unangebrachte, geschmacklose, selbst widerwärtige Liebkosung braucht noch nicht eine unzüchtige Handlung zu sein. Handlungen, die nur aus Spaß und zum Scherz vorgenommen werden, sind nicht unzüchtig.*“⁸⁴

⁸¹ Anders für § 176 und die Tatbestandsalternative: Verleiten zu unzüchtigen Handlungen: hier musste eine wollüstige Absicht des Kindes hinzukommen. (BGHSt. 1, 29 und Niethammer SJZ 1949 Sp. 233, Kohlrausch-Lange Anm. III) Hierzu unten mehr.

⁸² BGHSt 7, 50

⁸³ BGHSt 7, 51; Schönke, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 1951, § 174, S. 425 unter Bezugnahme auf Reichsgerichtsrechtssprechung und § 176, S. 436; anders: OLG Oldenburg NdsRpfl. 1948,

⁸⁴ Schönke, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 1951, § 174, S. 424

Hinsichtlich des Tatbestandes der „**Schweren Unzucht**“ gem. § 176 StGB galten folgende Besonderheiten:

Unter Strafe standen alle sexuellen Handlungen mit und an Kindern, bzw. das Verleiten von Kindern zu sexuellen Handlungen.

An die subjektive Komponente des Unzuchtsbegriffes, also eine „wollüstige Absicht“ wurden hier einerseits geringere Anforderungen gestellt. So genügte es auch, wenn die unzüchtige Handlung nicht der Erregung oder Befriedigung eigener, sondern auch fremder Geschlechtlust diene. Andererseits war erforderlich, dass der Täter darauf abzielte, auch beim Kind sexuelle Empfindungen zu wecken oder dessen Augenmerk auf sexuelle Dinge hinzulenken.⁸⁵ Hatte die frühe BGH-Rechtsprechung es noch genügen lassen, wenn bei äußerlich sexualbezogener Handlung der Täter wollüstige Absichten verfolgte⁸⁶, wurde in einer Entscheidung aus dem Jahr 1962 erstmals verlangt, dass auch auf Seiten des Kindes eine unzüchtige Tendenz vorliege⁸⁷, d.h. dieses eine seinem Lebensalter entsprechende geschlechtliche Vorstellung hatte und nicht Sinn und Zweck der Handlung gänzlich anders einstuft. Entscheidend war dies für alle Handlungen ohne körperlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer. Hier musste per Definition eine unzüchtige Handlung des Kindes an sich selbst vorliegen. Dies konnte nun z.B. nicht mehr angenommen werden, wenn der Täter das Kind aufforderte, sich zu entblößen, das Kind hierin jedoch keinen Sexualbezug sah, sondern z.B. dachte, es solle medizinisch untersucht werden.

Die Erheblichkeitsschwelle konnte bei sexuellen Handlungen mit Kindern allerdings schneller überschritten sein. Maßgeblich hierfür war die Frage, ob die Handlung geeignet ist, das Kind sittlich zu gefährden.⁸⁸ Von der Rechtsprechung wurden als unzüchtige Handlungen z.B. nicht nur das Anfassen der Geschlechtsteile anerkannt, sondern auch das Streicheln des nackten Knies⁸⁹, Zungenküsse mit einem 12jährigen Mädchen⁹⁰ oder das Veranlassen eines Mädchens, den Rock hochzuheben, um den Schlüpfen zu sehen.⁹¹

Sexuelle Handlungen vor einem Kind standen nicht generell unter Strafe. Das Zeigen von Geschlechtsteilen oder unzüchtigen Vorgängen oder Bildern und Masturbation galten zwar als unzüchtige Handlungen, bestraft wurden solche jedoch nur, wenn sie mit dem Kind, an dem Kind oder durch das Kind vorgenommen wurden. Sexuelle Handlungen, die zwar in wollüstiger Absicht, aber lediglich in Gegenwart bzw. vor Kindern durchgeführt wurden, erfüllten seit den 40er Jahren nicht mehr automatisch, wie zuvor, den Tatbestand der „Schweren Unzucht“. Der BGH verlangte, dass das Kind die sexuellen Handlungen nicht nur arglos beobachtet, sondern den Vorgang bewusst in sich aufnimmt, denn nur dann wäre dies eine „unzüchtige Handlung“ des

⁸⁵ Schönke, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 15. Auflage 1970, § 176, Rn. 26

⁸⁶ BGHSt 1, 172; 2, 213, JZ 1951, 594

⁸⁷ BGHSt 17, 286

⁸⁸ BGHSt 17, 288

⁸⁹ BGH 4 StR 179/52 in MDR 1958, 19

⁹⁰ BGHSt. 2, 333

⁹¹ BGHSt 2, 121; BGHSt 17, 280; in der Lit. als zu weitgehend auf Ablehnung gestoßen

Kindes und einer solchen bedurfte es ja für die Strafbarkeit. Exhibitionistische Handlungen, ohne dass es dem Täter auf eine Erregung des Kindes ankam und ohne dass eine solche erfolgte, waren lediglich als solche nach § 183 StGB unter Strafe gestellt.

Die Veranlassung eines Kindes, unzüchtige Reden anzuhören, wurde hingegen auch noch in den 50er und 60er Jahren teilweise über § 176 Nr. 3 StGB geahndet.⁹²

Hinsichtlich des Tatbestandes „**Unzucht mit Abhängigen**“ gem. **§ 174 Nr. 1 StGB** gab es folgende Besonderheiten:

Zunächst musste ein Obhuts- oder Abhängigkeitsverhältnis bestehen, d.h. ein Überordnungs- und Unterordnungsverhältnis.

Als Erzieher i.S.d. § 174 Nr. 1 StGB galten alle, die verpflichtet waren die Lebensführung des Jugendlichen und damit auch dessen geistige oder sittliche Haltung und Entwicklung zu überwachen und zu leiten. Neben den Eltern waren dies nicht nur Erzieher, denen die Obhut über die Kinder und Jugendlichen von den Eltern übertragen worden war, d.h. denen sie faktisch anvertraut waren, sondern auch Lehrer. Nach der frühen Rechtsprechung war es je nach Art und Größe der Schule –anders als heute- sogar unerheblich, ob diese Lehrer die Kinder und Jugendlichen tatsächlich selbst unterrichteten oder ob diese nur an ihrer Schule waren.⁹³

Ein Ausbildungsverhältnis i.S. einer Ausbildung im Rahmen eines gewissen Überordnungs- und Unterordnungsverhältnisses von allgemein geistiger Art wurde vom BGH z.B. für den Pfarrer als Leiter eines Jugendkreises angenommen.⁹⁴ Als Betreuungsverhältnis wurde z.B. das Verhältnis zwischen Teilnehmern eines Zeltlagers und dem Lagerleiter⁹⁵ oder Angehörigen einer Jugendgruppe und deren Leiter⁹⁶ betrachtet.

Neben einer „Unzucht“ musste ein Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses vorliegen. Dies wurde immer dann angenommen, wenn der Körper der geschützten Person als „Mittel für die Befriedigung der Geschlechtslust“ diente.

Dies wurde grundsätzlich angenommen, wenn der Täter das Abhängigkeitsverhältnis ausnutzte, sei es für sexuelle Handlungen oder aber auch, um sich selbst über die Betrachtung eines nackten Körpers und der Geschlechtsteile zu erregen, d.h. dessen Körper gleichsam benutzte.⁹⁷

Exhibitionistische Handlungen des Täters oder das gemeinsame Lesen und Betrachten unzüchtiger Schriften und Bilder waren strafbar, wenn sie von einer wollüstigen

⁹² BGH 15, 122; NJW 1951, 929; JZ 1967, 322

⁹³ BGHSt 13, 352, einschränkend BGHSt 19, 164

⁹⁴ BGHSt 4, 212

⁹⁵ BGH LM Nr. 5

⁹⁶ BGHSt 17, 191

⁹⁷ Schönke, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 1951, § 174, S. 425

Absicht getragen waren und die Handlung dazu führte, dass der andere sie wenigstens aufmerksam betrachtete.⁹⁸

2.3.2 Die Reform des Sexualstrafrechts durch das 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23.11.1973

Bereits in den 1960er Jahren gab es vielfältige Bestrebungen, das bestehende Sexualstrafrecht zu reformieren. Man wollte nicht mehr unmoralisches, sondern nur noch sozialschädliches Verhalten bestrafen. Nach drei Jahren parlamentarischer Erörterung wurde schließlich am 27.11.1973 die vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagene Fassung verkündet, die und trat am Tag darauf in Kraft trat.⁹⁹

Die Sexualdelikte waren jetzt unter die Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zusammengefasst und die Begriffe der „Unzucht“ und des „unzüchtigen Handelns“ wurden durch die Begrifflichkeit „sexuelle Handlungen“ ersetzt.

Der frühere § 174, der sich auf verschiedene Abhängigkeitsverhältnisse bezogen hatte, wurde entsprechend der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Abhängigkeitsverhältnisse in drei Tatbestände aufgeteilt, wobei § 174 den sexuellen Missbrauch Schutzbefohlener unter Strafe stellte.

§ 176 bezog sich nunmehr nur noch auf sexuellen Missbrauch von Kindern, während die früher auch dort geregelten, mit Gewalt durchgeführten sexuellen Handlungen einheitlich in § 177 geregelt wurden.

Der **sexuelle Missbrauch von Kindern** wurde nunmehr in sehr differenzierter Weise unter Strafe gestellt:

Bestraft wurden explizit sowohl sexuelle Handlungen an einem Kind durch den Täter selbst als auch sexuelle Handlungen, die der Täter von einem Kind an sich vornehmen lässt. Gleichfalls bestraft wurde, wenn der Täter das Kind dazu bestimmte, sexuelle Handlungen an sich durch einen Dritten zu dulden oder an diesem vorzunehmen.

Von den Handlungen ohne Körperkontakt wurden unter Strafe gestellt: Sexuelle Handlungen vor einem Kind, das Bestimmen eines Kindes, sexuelle Handlungen vor dem Täter oder Dritten vorzunehmen und das Einwirken auf ein Kind durch pornographische Bilder oder Reden, um sich, das Kind oder Dritte hierdurch sexuell zu erregen. Damit wurde nun nicht mehr gefordert, dass das Kind die Handlung in einer irgendwie gearteten Weise als sexuelle Handlung aufnehmen muss, die bloße Wahrnehmung bei einer Erregungsabsicht des Täters reichte nun aus.

⁹⁸ BGH 16, 87; Schönke, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 1951, § 174, S. 425 unter Berufung auf Reichsgerichtsrechtssprechung.

⁹⁹ Dreher: Die Neuregelung des Sexualstrafrechts eine geglückte Reform? In JR 1974, 975 ff

Die Strafraumen wurden je nach Unrechtsgehalt differenziert:

Für Handlungen mit Körperkontakt wurde die Mindeststrafe auf 6 Monate reduziert und damit sexueller Kindesmissbrauch nicht mehr generell als Verbrechen betrachtet. Lediglich besonders schwere Fälle – dazu zählten vaginaler Geschlechtsverkehr und körperliche Misshandlung bei der Tat – waren weiterhin ein Verbrechen und damit mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedroht. Die Höchststrafe betrug in beiden Fällen weiterhin 10 Jahre.

Für Handlungen ohne Körperkontakt war die Höchststrafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren.

Neu eingeführt wurde eine Mindeststrafe von 5 Jahren für den Fall, dass durch die Tat leichtfertig der Tod des Kindes verursacht wurde.

Abgeschafft wurde der minder schwere Fall.

Beim **sexuellen Missbrauch Schutzbefohlener** wurde die Schutzaltersgrenze bei sexuellen Handlungen an Personen, die dem Täter zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind, von 21 Jahren auf grundsätzlich 16 Jahre herabgesetzt. Lediglich beim sexuellen Missbrauch leiblicher oder angestammter Kinder oder wenn die sexuelle Handlung unter Missbrauch der mit dem Überordnungs- und Unterordnungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit geschah, war die Schutzaltersgrenze 18 Jahre.

Bei der Betreuung genügte nun nicht mehr eine allgemeine Betreuung in bestimmten Bereichen, sondern der Tatbestand wurde auf eine Betreuung in der Lebensführung eingeschränkt.

Bestraft wurden sowohl sexuelle Handlungen an und vor Schutzbefohlenen als auch sexuelle Handlungen von Schutzbefohlenen vor dem Täter, wenn dieser den Schutzbefohlenen dazu bestimmt hatte und sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch erregen wollte.

Erhebliche Veränderungen gab es bei der Strafandrohung.

Die zuvor bestehende Mindeststrafe von 6 Monaten wurde abgeschafft und möglich wurde nun auch eine Geldstrafe. Bei der Höchststrafe wurde differenziert zwischen Handlungen mit und ohne körperlichen Kontakt. Während die Handlungen mit körperlichem Kontakt mit einer Höchststrafe bis zu 5 Jahren geahndet wurden, lag diese bei Handlungen ohne körperlichen Kontakt bei 3 Jahren. Weiterhin wurde den Gerichten ermöglicht, von einer Bestrafung in den Fällen, die weder Eltern betrafen noch von Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses gekennzeichnet waren, ganz abzusehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist. Hiermit sollten insbesondere Fälle erfasst werden, in denen entweder eine echte Zuneigung zwischen Täter und Schutzbefohlenem bestand oder aber der Täter durch den Schutzbefohlenen zur Tat provoziert wurde.¹⁰⁰

¹⁰⁰ Schönke-Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 17. Auflage 1974, § 174, Rn. 41 und

Mit § 184c StGB (alte Fassung) wurde eine Begriffsdefinition versucht, die jedoch nach wie vor Interpretationsspielraum ließ. Hiernach waren „sexuelle Handlungen“ im Sinne des Gesetzes „nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind“ und „sexuelle Handlungen vor einem anderen“ im Sinne des Gesetzes sollten nur diejenigen Handlungen sein, die von dem anderen auch wahrgenommen werden. Mit letzterem sollte z.B. ausgeschlossen werden, Geschlechtsverkehr in Gegenwart eines Babys als strafbar zu erachten.

Mit dem Kriterium „Erheblichkeit“ sollten Handlungen straflos gestellt werden, die zwar eine sexuelle Konnotation haben, aber das mit den Normen geschützte Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung allenfalls geringfügig verletzen. Hierbei wird differenziert, ob die betroffene Person bereits erwachsen ist oder sich noch in der Entwicklung befindet, sodass gleiche Handlungen gegenüber einem Kind oder einem Erwachsenen anders bewertet werden können.¹⁰¹ Entscheidend ist der jeweilige sittliche, nach heutiger Diktion sozialetische, Standard. Bloße Takt- und Geschmacklosigkeiten wurden als unerheblich gewertet. Die Rechtsprechung zählte hierzu z.B. den flüchtigen Griff an die Genitalien oberhalb der Kleidung¹⁰², Umarmen und Streicheln an Busen, Armen und Beinen oberhalb der Kleidung¹⁰³ und sogar einen Zungenkuss¹⁰⁴.

Grundsätzlich setzt darüber hinaus eine „sexuelle Handlung“ einen Sexualbezug der Handlung voraus. Ob ein solcher Sexualbezug besteht, ist nicht nach dem Empfinden der Tatopfer zu beurteilen, sondern aus Sicht eines hypothetischen objektiven Betrachters. Bei Handlungen, die sowohl pflegerisch beziehungsweise therapeutisch indiziert als auch sexuell begründet sein können, wie beispielsweise das rektale Fiebermessen, handelt es sich um Handlungen mit ambivalentem Charakter. In der Kommentarliteratur wird hier ergänzend die Motivation des Beschuldigten herangezogen. Kann diesem eine sexuelle Motivation nicht nachgewiesen werden oder ist diese nicht vordergründig, kann nach dieser Auffassung deshalb nicht zugrunde gelegt werden, dass es sich um eine „sexuelle Handlung“ handelt. In einem der Standardkommentar heißt es z.B. in der Ausgabe aus dem Jahr 1974: *„dass das bloße Mitschwingen von Lustvorstellungen als Begleiterscheinung des an sich einwandfreien Handlungsmotivs die Handlung nicht zur sexuellen macht. Dasselbe gilt, wenn die sexuelle Komponente zwar Antrieb für das Handeln war, der ärztliche oder Erziehungszweck den Täter aber ebenfalls bestimmt hat und dessen Voraussetzungen objektiv vorlagen.“*¹⁰⁵

¹⁰¹ BGH, Urteil vom 23.06.1976, 3 StR 118/76; BGH, Urteil vom 06.05.1992, 2 StR 490/91; Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1974, § 184c, Rn. 7, sowie 1991, § 184c, Rn. 15a, 16..

¹⁰² BGH, Urteil vom 26.09.1974, 4 StR 420/74.

¹⁰³ BGH, Urteil vom 19.09.1978, 5 StR 514/78, anders aber aufgrund des Alters der Kinder BGH, Urteil vom 23.06.1976, 3 StR 18/76.

¹⁰⁴ BGH, Urteil vom 06.07.1983, 2 StR 350/83.

¹⁰⁵ Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1974, § 184c, Rn. 10.

In der Rechtsprechung wird bei solchen ambivalenten Handlungen zum Teil darauf abgestellt, ob der hypothetische objektive Betrachter aus den Begleitumständen der Handlung einen nicht-sexuellen sozial adäquaten Charakter in der Handlung ersehen kann. Ist dies der Fall, dann fehlt es am Sexualbezug der Handlung.

2.3.3 Umgestaltung der Regelungen durch das 6. Strafrechtsreformgesetz 1997 und weitere Gesetzesänderungen

Die weitere Umgestaltung der Sexualstraftatbestände bezog sich vor allem auf die Erhöhung der Strafrahmen. Hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde mit § 176a StGB ein gesonderter Tatbestand: „Schwerer sexueller Missbrauch“ eingeführt. War bislang unter § 176 StGB lediglich der vaginale Geschlechtsverkehr als ein besonders schwerer Fall mit einem Strafrahmen von einem bis 10 Jahren aufgeführt, wurde nunmehr jedes „Eindringen“ als schwerer Fall bewertet und konnte damit nach § 176a StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren geahndet werden.

Da uns auch vom Fotografieren halbnackter und nackter Jungen berichtet wurde, soll an dieser Stelle die Entwicklung der Strafbarkeit bzgl. **Kinderpornografie** dargestellt werden. Vor 2003 war diese nicht in einem eigenen Straftatbestand (jetzt § 184b StGB) geregelt, sondern innerhalb der allgemeinen Regelung zur Verbreitung pornographischer Schriften.

Sowohl die alte als auch die neue Regelung definieren als kinderpornographische Schriften (hierunter fallen auch Fotos) solche Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben.

Erst seit 2008 wird nicht nur wegen sexuellem Missbrauch bestraft, „wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen ... an sich“ vornimmt, d.h. zu sexuellen Manipulationen des Kindes an seinem Körper veranlasst, sondern es reicht generell das Bestimmen zur Vornahme sexueller Handlungen. Damit sind nun auch Handlungen erfasst die das Kind mit seinem Körper vollzieht ("Posing"). Als "Posing" wird das "aufreizende Zur-Schau-Stellen"¹⁰⁶ der unbedeckten Genitalien oder Schamgegend des Kindes (auf Geheiß des Betrachters) bezeichnet. Das bedeutet, dass nicht jedes Posieren vor der Kamera ein "Posing" im strafrechtlichen Sinne ist.

Auch nach aktueller Gesetzeslage ist also das Fotografieren von nackten Kindern rechtlich nicht per se Kinderpornographie. Es ist vielmehr erforderlich, dass das Kind bei der Vornahme sexueller Handlungen fotografiert wird.

¹⁰⁶ BGH, NStZ 2006, 394; Röder, in NStZ 2010 Heft 3, 113 - 119

3 Bewertung der Einzelfälle

Wie bereits an anderer Stelle dargelegt wurde, können wir nicht beurteilen, ob sich die von den Altschülern berichteten Vorfälle genau so, wie sie sie erinnern und berichten, ereignet haben. Wir konnten sie lediglich auf Widerspruchsfreiheit und verschiedene Realkennzeichen hin überprüfen. Die nachfolgende Bewertung der Einzelfälle unter fachlichen und strafrechtlichen Gesichtspunkten erfolgt darum unter folgender Maßgabe:

„Angenommen, die Handlungen hätten sich genauso, wie erinnert und berichtet, ereignet. Wie wären sie dann zum Zeitpunkt der geschilderten Taten fachlich und strafrechtlich zu bewerten gewesen?“

Die speziellen tatsächlichen Gepflogenheiten am Aloisiuskolleg, wie sie nicht nur von den Altschülern, die sich bei uns als Betroffene oder Zeugen gemeldet haben, sondern auch von Patres berichtet werden, die selbst Schüler am Aloisiuskolleg waren oder dort als junge Frater eingesetzt waren, spielen hierfür keine Rolle. Sie werden jedoch in dem Kapitel über Kenntnisse der Verantwortlichen näher erörtert.

Hinsichtlich der sexuellen Übergriffe, die strafrechtlich erfasst werden können, haben wir auf eine gesonderte fachliche Bewertung verzichtet, da sich diese naturgemäß erübrigt. Ein Verhalten, das strafbar ist, ist auch fachliches Fehlverhalten.

Da psychische Gewalt grundsätzlich nicht strafrechtlich verfolgt wird, wurde in diesen Fällen lediglich eine fachliche Bewertung vorgenommen.

Die strafrechtliche Bewertung erachten wir für sinnvoll, wenngleich in den allermeisten Fällen die strafrechtliche Verfolgung der uns geschilderten Übergriffe verjährt ist. Sie soll zum einen verdeutlichen, dass hier nicht nur von fachlichem Fehlverhalten, sondern auch Straftaten berichtet wird. Zum anderen sollen hierdurch die Einzelfälle umfassender gewürdigt werden.

Es erfolgt für jeden benannten Beschuldigten zunächst eine fachliche Einschätzung, sodann die strafrechtliche Bewertung.

1. Pater „Bernhard“

Stockschläge

Fachliche Bewertung:

Als Internatsleiter war Pater „Bernhard“ zwar nicht an die durch den Kultusministererlass von 1947 vorgegebene Maßgabe gebunden, dass körperliche Züchtigungen nur in besonderen Ausnahmefällen vorgenommen werden sollen. Ohrfeigen und Stockschläge auf das bekleidete Gesäß scheinen zur damaligen Erziehungspraxis des Internats gezählt zu haben. Ob dies den Eltern nicht nur bekannt, sondern von diesen auch gebilligt war, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Es gibt allerdings auch Hinweise, dass körperliche Züchtigungen zumindest den jungen Erziehern untersagt

waren. Dies ergibt sich aus einem Schreiben des Provinzials Pater Junk vom 29.04.1954 an einen jungen Frater, der sein Interstiz im Internat des Aloisiuskollegs machte. Hierin wird dieser wegen der jähzornig ausgeführten körperlichen Bestrafung eines Jungen gerügt und darauf hingewiesen, dass ihm bereits zuvor mitgeteilt worden war, dass körperliche Züchtigungen nicht ausgeteilt werden. Mehrere Jesuiten, die in der Zeit, als Pater „Bernhard“ Internatsleiter war, selbst als Internatsschüler oder Erzieher am Kolleg waren berichten, dass körperliche Züchtigungen dem Internatsleiter vorbehalten waren. Dies waren dann Stockschläge, während Ohrfeigen nicht einmal als körperliche Züchtigungen betrachtet wurden, und deshalb auch Erziehern erlaubt gewesen seien. Insoweit muss davon ausgegangen werden, dass –zumindest offiziell- auch aus der Perspektive jesuitischer Pädagogik bereits in den 50er Jahren körperliche Strafen jeder Art nicht zu den erwünschten Verhaltensweisen von Erziehern gehörten.

Jedenfalls stellen Stockschläge auf das nackte Gesäß auch bereits in den 50er Jahren entwürdigende Erziehungsmaßnahmen dar und konnten insoweit keinesfalls zu den fachlich nicht zu beanstandenden Erziehungsmaßnahmen gerechnet werden. Gleiches gilt für Stockschläge auf die Fingerspitzen, die dazu führten, dass die Fingernägel blau anliefen. Hiermit wurden nicht nur erhebliche Schmerzen verursacht, sondern ernsthafte körperliche Schäden.

Die uns geschilderten absichtlichen Bienenstiche sind auch nach konservativen Erziehungsvorstellungen der 50iger Jahre als sadistische Handlungen zu werten, weil sie darauf angelegt waren, die Schüler zu verängstigen und damit nicht nur physisch, sondern auch psychisch zu quälen.

Strafrechtliche Bewertung:

Stockschläge auf das nackte Gesäß sind, da besonders entwürdigend, selbst bei der Annahme des Bestehens eines Züchtigungsrechts für Erzieher und unter Zugrundelegung der damaligen „züchtigungsfreundlichen“ Rechtsprechung als rohe Misshandlung und damit jedenfalls als Körperverletzung zu werten. Für Stockschläge auf die Fingerspitzen, bei denen die Fingernägel blau anliefen, gilt, dass sie die Gesundheit gefährdeten und daher auch unter Berücksichtigung der damaligen Tendenzen in der Rechtssprechung als strafbar betrachtet werden müssen.

Ohrfeigen wurden nach der damaligen Rechtssprechung zwar grundsätzlich als erlaubtes „Züchtigungsmittel“ angesehen, konnten allerdings je nach Einzelfall und Art der Ausführung aufgrund der damit verbundenen Gefahr einer Gesundheitsgefährdung auch eine Überschreitung des Züchtigungsrechts darstellen. Mangels näherer Angaben zu schädigenden Folgen muss davon ausgegangen werden, dass die uns geschilderte Ohrfeige zur damaligen Zeit nicht zu einer Bestrafung geführt hätte.

Hinsichtlich der absichtlich zugefügten Bienenstiche als Strafe ist eine „erzieherische Absicht“, die dies rechtfertigen könnte, sicher nicht mehr zu konstruieren, zumal von

Pater „Bernhard“ ohnehin die Prügelstrafe durch Schlagen mit dem Stock angewandt wurde. Das geschilderte Vorgehen stellt nicht nur eine Körperverletzung dar, sondern wäre als „Quälen“ oder „rohes Misshandeln“ daher möglicherweise auch damals als Misshandlung Abhängiger nach § 223 b StGB mit einer Mindeststrafe von zwei Monaten strafbar gewesen.

Beschimpfungen, herabwürdigende Behandlung

Die Beschimpfungen und merkwürdigen sexuellen Aufklärungspraktiken in der Imkerhütte sind zwar pädagogisch nicht zu rechtfertigen, jedoch kein strafbares Verhalten. Gleiches gilt für die beschriebene herabwürdigende Behandlung einiger Schüler, die allerdings grenzverletzendes Verhalten in Form psychischer Gewalt sind.

Sexuelle Übergriffe

Das uns geschilderte Anfassen im Genitalbereich erfolgte ohne jegliche medizinische oder pflegerische Indikation und wäre daher zur Tatzeit als „Unzucht mit Abhängigen“ (§ 174 StGB) und, soweit der Betroffene unter 14 Jahren war, als „Schwere Unzucht“ (§ 176 StGB) strafbar gewesen.

2. Der weltliche Lehrer „Hermann“

Fachliche Bewertung:

Auch wenn Schläge durch Lehrer in den 50er Jahren noch in erheblichem Umfang vorkamen, stellen sie doch fachlich ungeeignete „Erziehungsmaßnahmen“ dar. Dies wurde bereits 1947 durch Kultusministererlass den Schulen weitergegeben. Ein derart unbeherrschtes Prügeln, wie es von dem Altschüler als Augenzeuge berichtet wurde, noch dazu aus dem Anlass, dass der Schüler eine Aufgabe nicht richtig lösen konnte, stellt ein grobes fachliches Versagen dar.

Strafrechtliche Bewertung:

Da hier von einer regelrechten Prügelorgie berichtet wurde, noch dazu der Lehrer den bereits am Boden liegenden Schüler getreten habe, ist jedenfalls von einer Körperverletzung auszugehen. Auch eine Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung kommt in Betracht, da das Treten mit Straßenschuhen auch nach damaliger Rechtsprechung je nach Intensität und Art der Ausführung als gefährliche Körperverletzung eingestuft wurde. Möglich wäre auch eine Strafbarkeit wegen Misshandlung Abhängiger, wenn dem Lehrer hier eine grobe Gesinnung hätte nachgewiesen werden können.

3. Der weltliche Lehrer „Theodor“

Fachliche Bewertung:

Bei dem uns beschriebenen Vorfall handelt es sich um ein Bloßstellen und Erniedrigen vor der Gruppe. Gerade im Hinblick darauf, dass für die 50er Jahren von nahezu allen Altschülern beschrieben wird, welcher großer Wert auf die Abgrenzung zum weiblichen Geschlecht gelegt wurde, ist die Bezeichnung eines Jungen mit einem Mädchennamen in besonderer Weise geeignet, diesen vor der Gruppe lächerlich zu machen und damit für dessen Ausgrenzung zu sorgen. Es handelte sich auch nicht um einen einmaligen Vorfall, der noch als –wenngleich übler- Scherz auf Kosten eines Schülers gewertet werden könnte, sondern, aufgrund der ständigen Wiederholung, um eine systematische Demütigung vor der Gruppe.

Da auch nach damaligem Verständnis im besonderen Gewaltverhältnis jedenfalls die Menschenwürdegarantie galt, ist auch ein solches Bloßstellen vor der Gruppe als unzulässig schon nach dem Recht der 50er und 60er Jahre zu werten.

4. Frater „Karl“

Fachliche Bewertung:

Frater „Karl“ handelte als Erzieher, d.h. die durch den Kultusministererlass von 1947 geächtete Erziehung durch körperliche Strafen, die sich lediglich auf Lehrkräfte bezog, war für ihn nicht einschlägig. Wie bereits bei Pater „Bernhard“ erörtert, wurde jedoch zumindest den jungen Fratres scheinbar mitgeteilt, dass körperliche Züchtigungen nicht erwünscht waren. Da uns hierzu jedoch lediglich ein Hinweis in einem Brief des Provinzials Pater Junk vorliegt, kann letztlich nicht bewertet werden, inwieweit „Kopfnüsse“, „Ohren verdrehen“ und „schmerzhaft in die Wange kneifen“ zu den am Aloisiuskolleg üblichen und von Eltern akzeptierten Erziehungsmethoden gehörten. Jedenfalls jedoch gehören Schläge mit Gegenständen (hier Kleiderbügel) auf das nackte Gesäß zu entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen und konnten insoweit auch in den 50er Jahren keinesfalls zum fachlichen Standard gerechnet werden. Das besänftigende Täschelein vor dem kräftigen Schlag mit dem Kleiderbügel und der Verweis auf die heiligen Märtyrer weisen geradezu sadistische Züge auf.

Strafrechtliche Bewertung:

Die (vom Hörensagen) geschilderten Schläge mit dem Kleiderbügel auf das nackte Gesäß sind, da besonders entwürdigend, als rohe Misshandlung und damit jedenfalls als Körperverletzung zu werten.

Aufgrund des mit den Schlägen verbundenen Täscheleins des nackten Gesäßes läge hier auch eine „Schwere Unzucht“ vor, wenn man von einer Erregungsabsicht des

Fraters ausginge. In einem Urteil vom 12.07.1956 hatte der 3. Strafsenat des BGH¹⁰⁷ eine Verurteilung wegen „Schwerer Unzucht“ unter Bezugnahme auf die Reichsgerichtsrechtsprechung bestätigt. In dem zu entscheidenden Fall hatte der Angeklagte zur Strafe mehrere Jungen mittels einer Gerte auf das nackte Gesäß geschlagen und sie danach daran mit der Hand berührt. Unberücksichtigt blieb der Einwand, der Angeklagte hätte sich lediglich vergewissern wollen, ob die Schläge Schwellungen hervorrufen. Ob hier eine Erregungsabsicht des Fraters vorgelegen haben könnte, kann mangels näherer Kenntnis des Geschehens nicht abschließend bewertet werden.

5. Pater „Josef“

Fachliche Bewertung:

Aufgrund eines Schreibens in der Akte von Pater „Josef“ während seiner Zeit als Erzieher in den 50er Jahren ist davon auszugehen, dass diesem explizit untersagt worden war, die Jungen körperlich zu bestrafen. Dass er dies dennoch tat, ist daher als klares fachliches Fehlverhalten zu werten und wurde als solches auch vom Orden „geahndet“.¹⁰⁸

Die in der Akte vermerkten Ohrfeigen, die Pater „Josef“ 1975 als Lehrer zwei Jungen aus der damaligen Klasse 8b gab, sind klar als fachliches Fehlverhalten zu werten und wurden auch in der Lehrerbesprechung erörtert. Aufgrund des ausdrücklichen Verbotes körperlicher Bestrafungen durch Runderlass des Kultusministers vom 22.06.1971 rechnete Pater „Josef“ selbst mit Disziplinarmaßnahmen.

Strafrechtliche Bewertung:

Bei dem ersten erwähnten körperlichen Übergriff aus den 50er Jahren durch Pater „Josef“ handelte dieser als junger Erzieher. Da in der Strafrechtssprechung ein Züchtigungsrecht anerkannt war und wir keine genaueren Angaben über die Art und Weise des Übergriffs haben, kann hier nicht bewertet werden, ob dieser nach der damaligen Rechtsprechung strafbar war.

Gleiches gilt für die beiden aus dem Jahr 1975 geschilderten Vorfälle. Auch hier kann mangels näherer Angaben und der grundsätzlichen strafrechtlichen Anerkennung eines Züchtigungsrechts auch bei anders lautenden ministeriellen Vorgaben keine strafrechtliche Bewertung erfolgen.

6. Frater „Daniel“

Fachliche Bewertung:

¹⁰⁷ BGH 3 StR 208/56

¹⁰⁸ Hierzu mehr bei der Bewertung des Verhaltens der Verantwortlichen.

Frater „Daniel“ verbrachte zur gleichen Zeit sein Interstiz im Internat des Aloisiuskollegs wie Frater „Josef“, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Frater „Josef“ mitgeteilte Anweisung, keine körperlichen Züchtigungen auszuteilen, auch Frater „Daniel“ bekannt war. Insoweit wären sämtliche geschilderten Züchtigungsmethoden als fachliches Fehlverhalten zu bewerten.

Unabhängig davon stellt das als „Schlauchen“ bezeichnete Verhalten jedenfalls auch eine entwürdigende Maßnahme dar und war insoweit unzulässig. Gleiches gilt für die Schläge mit einer Dachlatte auf das nackte Gesäß.

Strafrechtliche Bewertung:

Die als „*Schlauchen*“ bezeichnete Strafe wäre im Rahmen eines Strafprozesses in den 50er Jahren wahrscheinlich als noch hinnehmbar bewertet worden, denn sie war –so sehr dies auch nach heutigen Maßstäben an die Beschreibung von Foltermethoden erinnert- scheinbar geeignet, ein Maximum an Schmerzen zu verursachen, ohne dass es zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung kam. Dies war damals in der Strafrechtsprechung ein entscheidendes Kriterium.

Anders verhält es sich hingegen mit sehr heftigen Ohrfeigen. Wie der Altschüler beschreibt, sei deswegen sogar einem Mitschüler einmal das Trommelfell geplatzt. Hier handelt es sich um eine klare Gesundheitsbeeinträchtigung, insbesondere wegen der durch die Verletzung eingeschränkten Hörfähigkeit.

Die geschilderten Stockschläge auf das Gesäß stellen auch unter Zugrundelegung eines Züchtigungsrechts eine Straftat dar. Nach der uns vorliegenden Schilderung wurden sie wegen Herumalberns, also eines harmlosen Vergehens, auf das nackte Gesäß und so heftig geführt, dass die Latte abgebrochen sei und erhebliche Hämatome entstanden seien. Eine Strafbarkeit als „Schwere Unzucht“ ist mangels sexueller Konnotation nicht anzunehmen.

Hinsichtlich des Berichts als Ohrenzeuge kann mangels näherer Angaben zur Art der Misshandlung keine strafrechtliche Bewertung erfolgen.

7. Pater „Hubertus“

Fachliche Bewertung:

Bei dem uns beschriebenen Vorfall handelt es sich um ein Bloßstellen und Erniedrigen vor der Gruppe. Im Hinblick darauf, dass dem Aloisiuskolleg eine Sonderung von Schülern aufgrund ihrer sozialen Herkunft untersagt ist (Art.7 GG) und adäquates Sozialverhalten zu den Erziehungszielen gehörte, stellt bereits die Hervorhebung der sozialen Herkunft und die hierauf gestützte Diskriminierung in Form der Herabsetzung und dem Absprechen gleicher Rechte eine fachlich unzulässige Erziehungsmaßnahme dar.

8. Pater „Klaus“

In den späten 1950er Jahren waren sexuelle Handlungen mit und an einem Kind als „Schwere Unzucht“ gem. § 176 StGB strafbar. Handelte es sich darüber hinaus um Abhängige, war gleichzeitig der Straftatbestand „Unzucht mit Abhängigen“ (§ 174 StGB) erfüllt.

Da „Unzucht“ nach der herrschenden Rechtsprechung so definiert war, dass die Handlung nicht nur „objektiv nach gesunder Anschauung das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzen“, sondern auch in „wollüstiger Absicht“ durchgeführt werden musste, war also immer auch die Zielrichtung einer äußerlich sexuellen Handlung maßgeblich.

Das Anfassen des Penis eines Kindes ohne hygienischen oder medizinischen Grund galt auch in den späten 50er Jahren als „unzüchtige Handlung“. Durch das Manipulieren an dem Penis des Kindes kann eine „wollüstige Absicht“ angenommen werden, so dass die geschilderten Vorfälle eine „Schwere Unzucht“ darstellen. Darüber hinaus erfüllten sie den Tatbestand der „Unzucht mit Abhängigen“, da der Junge dem Erzieher anvertraut war.

Das Würgen eines Kindes stellte bereits in den 50er Jahren keine von einem gewohnheitsrechtlichen Züchtigungsrecht gedeckte „Erziehungsmaßnahme“ dar. Selbst bei Anerkennung eines „Züchtigungsrechts“ stellt daher die geschilderte Handlung eine Körperverletzung dar. Inwieweit hier auch eine gefährliche Körperverletzung vorgelegen haben könnte lässt sich mangels näherer Angaben zur Intensität nicht bewerten.

9. Frater „Lorenz“

Fachliche Bewertung:

Weder der uns geschilderte Vorgang, nach dem Frater „Lorenz“ Süßigkeiten eines Jungen an sich genommen und allabendlich vor diesem verspeist habe, noch der, nach dem ein Altschüler nackt auf einem Linoleumquadrat im zugigen Flur stehen musste, stellt eine fachlich geeignete Erziehungsmaßnahme dar. Möglich ist hier zwar die Deutung, der Erzieher habe hierbei eine sadistische Veranlagung ausgelebt. Zu bedenken ist jedoch, dass sich in der Personalakte des Fraters eine ärztliche Bescheinigung findet, die diesem eine „*endocrine Störung*“ und ein „*kindliche(s), fast kindische(s) Charakterbild*“ bescheinigt. Da dort auch aufgeführt wird, dass er in seiner Entwicklung „*quasi in der Pubertät stecken geblieben*“ sei, liegt die Vermutung nahe, dass das geschilderte Verhalten sich aus dem Krankheitsbild des Fraters erklärt. Dies wiederum stellt jedoch seine Eignung als Erzieher grundsätzlich in Frage.

Strafrechtliche Wertung:

Der beschriebene Vorfall mit dem Päckchen stellt keine strafrechtlich relevante Handlung dar.

Die von dem Altschüler beschriebenen „Bestrafungsmethode“, dass er nachts nackt auf einer Stelle in einem zugigen Flur zu stehen musste, stellt allerdings eine Nötigung und eine Körperverletzung dar. Eine Körperverletzung liegt dann vor, wenn das Opfer entweder körperlich misshandelt wurde oder aber durch die Handlung des Täters eine Gesundheitsbeeinträchtigung hervorgerufen wurde. Der Zwang, nackt in einem zugigen Flur zu stehen, stellt eine üble, unangemessene Behandlung dar, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt ist. Zwar reicht eine seelische Beeinträchtigung nicht aus, um eine Behandlung strafrechtlich als Körperverletzung zu bezeichnen, denn es muss eine körperliche Auswirkung vorliegen, d.h. eine „Reizung der die sinnlichen Eindrücke vermittelnden Empfindungsnerven des Zentralnervensystems“. Bei stundenlangem Stehen auf einer Stelle ist dies bereits gegeben, jedenfalls aber, wenn das Opfer auch noch Kälte ausgesetzt war. Da der Altschüler beschreibt, sich aufgrund dieser Behandlung öfter eine Erkältung zugezogen zu haben, wurden durch die Handlung des Pater „Lorenz“ auch Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorgerufen. Der psychisch vermittelte Zwang, nachts im Flur stehen zu müssen, stellt auch eine Nötigung dar.

Inwieweit aufgrund des beschriebenen Krankheitsbildes der Frater hierfür hätte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können oder mangels Schuldfähigkeit hätte freigesprochen werden müssen, kann diesseits nicht beurteilt werden.

10. Namentlich nicht identifizierter Frater

Strafrechtliche Wertung:

Strafrechtlich relevant ist nach der Schilderung des Berichterstatters bereits, dass der Frater den Jungen ohne Anlass aufgefordert hätte, sich in seinem Zimmer zu entkleiden und nachgeschaut hätte, ob er „unten bereits Haare“ habe. Als „Schwere Unzucht“ und/oder „Unzucht mit Abhängigen“ wurden vor 1973 neben dem Betasten von Geschlechtsteilen oder anderer Körperteile aus Geschlechtslust auch das Aufordern zum Entkleiden und das Betrachten von Geschlechtsteilen eines Kindes und/oder Abhängigen bestraft, wenn eine „wollüstige Absicht“ dahinter stand. Die geschilderte Begründung legt dies nahe. Das Führen der Hand des Kindes an den Penis des Täters stellt jedenfalls eine „Unzucht“ i.S.d. Gesetzes dar. Strafrechtlich erfüllt wären daher nach der Schilderung des Altschülers sowohl der Tatbestand „Unzucht mit Abhängigen“ und, da der Altschüler nach seiner Schilderung zum Tatzeitpunkt erst 10 oder 11 Jahre alt war, auch der Tatbestand „Schwere Unzucht“.

11. Pater „Jakob“

Fachliche Bewertung:

Pater „Jakob“ war Lehrer am Aloisiuskolleg und insoweit an die Vorgaben des Kultusministererlasses von 1947 gebunden. Hiernach durften körperliche Züchtigungen als Strafe allenfalls bei sehr groben Vergehen verhängt werden, waren grundsätzlich aber zu unterlassen. Unabhängig vom Anlass stellen die berichteten Faustschläge auf den Kopf mit der Folge einer mehrtägigen Krankheit keine von einem Erziehungszweck gedeckte Handlung dar.

Strafrechtliche Bewertung:

Das Schlagen mit Fäusten auf den Kopf stellte auch nach der damaligen Rechtsprechung der Strafgerichte eine unverhältnismäßige Maßnahme dar, war also insoweit nicht mehr vom Züchtigungsrecht umfasst und jedenfalls als Körperverletzung zu bewerten.

12. Frater „Paul“

Fachliche Bewertung:

Hier wird ein Vorfall berichtet, der einen Erzieher betrifft. Wie oben ausgeführt muss davon ausgegangen werden, dass jedenfalls den jungen Fratres körperliche Züchtigungen verboten waren. Die nicht weiter konkretisierten Vorfälle körperlicher Übergriffe können nicht bewertet werden, da unklar ist, ob sich Frater „Paul“ hier noch im Rahmen der ihm durch den Internatsleiter zugebilligten Maßnahmen (als solche galten wohl Ohrfeigen) hielt.

Der von dem Zeugen beschriebene Vorfall, nach dem Frater „Paul“ einen Jungen derart geschlagen habe, dass dieser die Steintreppe heruntergefallen sei, stellt jedoch einen klaren Verstoß gegen die fachlich gebotene Fürsorgepflicht dar.

Strafrechtliche Bewertung:

Bei dem konkret beschriebenen Vorfall handelt es sich auch strafrechtlich um eine Körperverletzung. Selbst unter Zugrundelegung eines Züchtigungsrechts ist dieses so auszugestalten, dass die Gefahr eines Gesundheitsschadens ausgeschlossen ist.

13. Frater „Xaver“

Fachliche Bewertung:

Bei dem uns beschriebenen Vorfall, nach dem Frater „Xaver“ als Strafe für das Lutschen eines Bonbons während des Silentiums alle Süßigkeiten eines Altschülers konfisziert und an die anderen Schüler verteilt habe, handelt es sich um ein bewusstes Bloßstellen und Erniedrigen vor der Gruppe, das keine fachlich angemessene Erziehungsmaßnahme darstellt. Darüber hinaus erfolgte eine zusätzliche Demüti-

gung vor den Eltern. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen stellen eine massive Grenzverletzung dar und werden von uns als psychische Gewalt bewertet.

Das Werfen mit einem Schlüsselbund ist aufgrund der damit verbundenen Gefahr auch unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten Ende der 50er Jahre ebenfalls keine fachlich angemessene Maßnahme zu Ruhe zu erlangen.

14. Pater „Julius“

Strafrechtliche Bewertung:

Die konkret geschilderten Ereignisse stellen jeweils „Unzucht mit Abhängigen“ und, soweit die Schüler unter 14 Jahren waren, ebenfalls eine „Schwere Unzucht“ dar. Es werden konkrete sexuelle Handlungen beschrieben bis zum Samenerguss und versuchtem Eindringen. Zumindest Handlungen mit einem der Jungen wurden von Pater „Julius“ gegenüber Pater Dohle auch eingeräumt, sodass hier bei entsprechender Strafanzeige Pater „Julius“ jedenfalls verurteilt worden wäre.

15. Pater „Eugen“

Fachliche Bewertung:

Die von dem Altschüler geschilderte Annäherung bei den Schnitzarbeiten kann mit den uns vorliegenden Informationen fachlich nicht beurteilt werden.

Jenseits der Strafbarkeitsgrenzen gibt es ein Graufeld, in dem die Frage, welches Maß an Nähe und Distanz zwischen Kindern und Betreuerinnen/Betreuern fachlich angemessen ist, nur individuell beurteilt werden können. Je nach Anlass, Kontext, Bindungsqualität kann ein bestimmtes Maß an körperlicher Nähe zu einem Kind angemessen oder unangemessen sein. Kinder brauchen emotionale Geborgenheit und hierfür in einem bestimmten - individuell sehr unterschiedlichem - Maß auch die körperliche Nähe ihrer erwachsenen Vertrauenspersonen. In der familienergänzenden Welt des Internats (und ggf. auch des Externats) ist es wichtig, auf dieses Bedürfnis der Kinder Rücksicht zu nehmen. Es gibt grundsätzlich keinen Grund, Erzieherinnen und Erzieher zu kriminalisieren, weil sie ein weinendes Kind zum Trost in den Arm oder ein kleineres Kind hierzu vielleicht auch auf den Schoß nehmen, es in einer anderen Situation umarmen oder mit ihm raufen.

Problematisch werden derartige Handlungen immer erst dann, wenn der Erwachsene sich dabei nicht an den Bedürfnissen des Kindes orientiert, sondern sich von seinen eigenen Bedürfnissen leiten lässt oder gezielt Situationen schafft, um sich den Kindern körperlich zu nähern. Problematisch wird es zudem, wenn Erwachsene die Bedürfnisse von Kindern nach körperlicher Nähe mit den Augen eines Erwachsenen interpretieren, z.B. sexuelle Wünsche in das Kind hinein projizieren, die ihnen später die Rechtfertigung dafür liefern sollen, das Kind habe „es“ ja so gewollt. Nutzt ein Pädagoge das Bedürfnis der Kinder nach emotionaler Nähe zur bewussten Grenz-

verschiebung bei vermeintlich harmlosen Gelegenheiten aus, stellt dies ein fachliches Fehlverhalten dar.

In der Beurteilung der von dem Altschüler geschilderte Annäherung bei den Schnitzarbeiten wäre darum entscheidend darauf abzustellen, ob es sich um eine situations- und beziehungsangemessene Annäherung handelte oder es sich in der „Hilfe beim Schnitzen“ bereits um gezielte sexuelle Annäherungen oder gar Vorbereitungshandlungen („grooming“) für einen sexuellen Missbrauch handelte. Für einen Außenstehenden ist die Angemessenheit der Handlung freilich in einer Einzelsituationen kaum zu erkennen, sondern erschließt meist nur nach längerer Beobachtung. Spätestens als „Pater Eugen“ die Einzelbetreuung auf sein Zimmer verlegte, legt dies den Rückschluss auf Vorbereitungshandlungen jedoch sehr nahe. Ex post betrachtet tritt der Umstand hinzu, dass er nach den berichteten „Aufklärungshandlungen“ seine bisher sehr enge Beziehung zu dem Jungen abbrach und aus dem Kontakt ging.

Strafrechtliche Bewertung:

Das Berühren der Geschlechtsteile zur vermeintlichen „Aufklärung“ ist strafrechtlich aufgrund des Alters des Altschülers als „Schwere Unzucht“ und „Unzucht mit Abhängigen“ zu bewerten.

16. Pater „Johannes“

Strafrechtliche Bewertung:

Mangels näherer Beschreibung der „Annäherungsversuche“ kann eine Bewertung, ob es sich hierbei um den Versuch einer „Unzucht mit Abhängigen“ handelt, nicht erfolgen.

17. Der weltliche Lehrer „Reinhardt“

Fachliche Bewertung:

Hinsichtlich der beschriebenen körperlichen Misshandlungen war der Lehrer an die Vorgaben aus dem Kultusministererlass von 1947 gebunden, nach dem körperliche Züchtigungen grundsätzlich zu unterlassen waren und lediglich bei schweren Vergehen eingesetzt werden durften. Ein wahlloses Boxen auf die Oberarme stellt sich insoweit als fachliches Versagen dar. Gleiches gilt für die geschilderten gezielten Schläge ins Gesicht oder an den Kopf.

Strafrechtliche Bewertung:

Obgleich die Strafgerichte -trotz anders lautender Vorgaben der Kultusminister an die Schulen- ein gewohnheitsrechtlich begründetes Züchtigungsrecht anerkannten, so-

lange es sich in gewissen Grenzen hielt, war hierfür immer ein Erziehungszweck erforderlich. Handelte es sich um reine Schikane, wie dies ein wahlloses Boxen beim Durchschreiten der Reihen darstellt, war dies nicht der Fall. Für heftige Ohrfeigen war auch in der Rechtsprechung umstritten, ob diese aufgrund der damit einhergehenden Gefahr einer Gesundheitsschädigung hinnehmbar seien. Verbunden mit der geschilderten verbalen Einleitung: „Schon mal de Kopfverletzung gehabt?“ stellt sich das geschilderte Verhalten daher als strafrechtlich relevant dar.

Der konkret beschriebene sexuelle Übergriff wäre jedenfalls als versuchte „Schwere Unzucht“ und „Unzucht mit Abhängigen“ strafbar gewesen, da der Schüler noch keine 14 Jahre alt war. Das Abhängigkeitsverhältnis bestand grundsätzlich, sodass es nicht darauf ankam, ob der Übergriff im Rahmen einer Nachhilfetätigkeit und nicht in der Schule stattfand.

18. Pater „Ludwig“

Fachliche Bewertung:

Der geschilderte Vorfall, dass Pater „Ludwig“ einem Altschüler derart hart mit der Hand, an der er einen Siegelring getragen habe, ins Gesicht geschlagen habe, dass dessen Lippe blutete, ist weder zeitlich noch im Hinblick auf die genauen Umstände näher konkretisiert, so dass unklar bleibt, ob bereits der Runderlass des Kultusministers von 1971 in Kraft war, mit dem körperliche Züchtigungen für Lehrer gänzlich verboten wurden. Jedenfalls waren auch zuvor nur in seltensten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei Rohheits- oder Grausamkeitsvergehen der Schüler, körperliche Bestrafungen erlaubt. Da hier geschildert wurde, der Schlag habe während des Unterrichts stattgefunden ist von einem solchen Anlass nicht auszugehen und damit ein fachliches Fehlverhalten festzustellen.

Die weiteren geschilderten und aus der Akte bekannten Gewalttätigkeiten erfolgten im Rahmen der Jugendarbeit, sodass hier die Kultusministererlasse nicht einschlägig waren.

Inwieweit es sich bei den im Strafbefehl geahndeten Ohrfeigen um körperliche Übergriffe auf Pater „Ludwig“ anvertraute Jugendliche handelte, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, sodass hier eine fachliche Bewertung entfallen muss.

Bei dem geschilderten Faustschlag ins Gesicht im Rahmen der Exerzitien in der Jugendarbeit handelt es sich aufgrund der damit verbundenen Gefährlichkeit jedenfalls um fachliches Fehlverhalten.

Strafrechtliche Bewertung:

Die berichteten Schläge ins Gesicht waren auch nach der bis teilweise in die 70er Jahre als „züchtigungsfreundlich“ zu bezeichnenden Rechtsprechung der Strafgerichte aufgrund der damit verbundenen Gesundheitsgefahren nicht unumstritten. Das

Schlagen mit einer siegelberingten Hand und auch ein Faustschlag ins Gesicht bergen darüber hinaus weitere Gefahren, sodass hier jedenfalls in den Fällen 1 und 3 von einer strafbaren Handlung ausgegangen werden kann.

Die Ohrfeigen, die Pater „Ludwig“ zwei Jungen im Rahmen der ND-Arbeit gegeben hatte, wurden 1972 mit Strafbefehl geahndet, so dass die Strafbarkeit bereits ausdrücklich festgestellt ist.

Die geschilderten sexuellen Missbrauchshandlungen aus der Mitte der 80er Jahre stellen strafrechtlich einen mehrfachen sexuellen Missbrauch Schutzbefohlener und Vergewaltigung sowie mehrfache Nötigung dar. Auch diese Taten wären allerdings, unabhängig davon, dass Pater „Ludwig“ verstorben ist, mittlerweile verjährt.

19. Pater „Gregor“

Fachliche Bewertung:

Lehrern war ab 1971 das Schlagen von Schülern eindeutig untersagt, das geschilderte Verhalten Pater „Gregors“ als Musiklehrer wäre daher, soweit bekannt, ab dieser Zeit disziplinarrechtlich zu verfolgen gewesen.

Bezüglich des Berichts über „das an die Wand werfen“ und Ohrfeigen handelte Pater „Gregor“ hier weder als Lehrer noch als Erzieher. Insoweit bestand auch keinerlei Züchtigungsrecht.

Strafrechtliche Bewertung:

Wie bereits mehrfach erwähnt sahen sich die Strafgerichte bei der Bewertung einer Körperverletzung durch Lehrer nicht an die Kultusministererlasse gebunden. Schläge ins Gesicht als „Züchtigungsmaßnahme“ waren jedoch aufgrund der ihnen innewohnenden Gefahr auch in der Rechtssprechung umstritten und in den 70er Jahren gab es vermehrt erstinstanzliche Urteile, die von einem veränderten Gewohnheitsrecht ausgingen und insoweit auch mit der Rechtfertigung von Körperverletzungen zurückhaltender waren. Soweit von dem Zeugen beschrieben wird, dass ein Schüler aufgrund der Wucht des Schlages einige Meter durch den Saal geflogen sei, stellt dies auch strafrechtlich kein verhältnismäßiges Mittel mehr dar.

Für den zweiten beschriebenen Vorfall gab es keinerlei „Züchtigungsrecht“, da Pater „Gregor“ hier nicht als Erzieher handelte. Insoweit sind die beschriebenen Ohrfeigen und auch das „gegen die Wand werfen“ als strafbare Körperverletzungshandlungen zu werten, der Zwang, an die Eltern einen Brief zu schreiben, als Nötigung.

20. „Herbert“

Der Berichterstatter schildert, „Herbert“ nachts nackt mit einem älteren Schüler auf dem Bett sitzend angetroffen zu haben. Dies könnte einen Anfangsverdacht wegen

sexuellen Missbrauchs eines Schutzbefohlenen nach § 174 StGB begründen. Nach dieser Vorschrift sind sexuelle Handlungen mit einem Jugendlichen, der zur Erziehung anvertraut ist, strafbar, wenn entweder der Jugendliche unter 16 Jahren alt ist oder der Jugendliche unter 18 Jahren ist und ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis missbraucht wird. Es liegen jedoch weder Angaben zum Alter des „älteren Schülers“, noch zur Art des Verhältnisses zwischen „Herbert“ und diesem vor. Es kann deshalb nach den vorliegenden Angaben nicht festgestellt werden, dass die Strafbarkeitsvoraussetzungen gegeben sind.

Aus den uns vorliegenden Berichten und Beschreibungen anderer Altschüler und Zeugen in Bezug auf „Herbert“ finden sich keine Hinweise, wonach er ein sexuelles Interesse an Jungen gehabt haben könnte. Erschwert wird die Bewertung der Angaben des Altschülers dadurch, dass sich im Protokoll seiner polizeilichen Vernehmung Jahres- und Altersangaben zu seiner Einschulung fanden, die objektiv unmöglich waren. Im späteren persönlichen Gespräch mit uns ordnete der Berichterstatter jedoch die Ereignisse zeitlich anders ein. Die Einordnung im persönlichen Gespräch deckte sich auch mit den Daten seiner Schülerakten.

Der Berichterstatter hat den Schulverweis als Folge des oben geschilderten Vorfalls wahrgenommen. Diese bestätigt sich aus der eingesehenen Schülerakte nicht. Ausweislich der Akte, die verschiedene entsprechende Vermerke über einen längeren Zeitraum enthält, erfolgte die Entlassung zum Schuljahresende aufgrund schlechter Leistungen.

Die Angaben betreffend die Zeit ab den 80er Jahren führen zu folgender Bewertung:

1. Der Kommentar anlässlich der Bildbetrachtung über das Aussehen des Berichterstatters – noch dazu ohne jede Veranlassung – wäre eine Bloßstellung vor der Gruppe Gleichaltriger und geeignet, den Schüler der Lächerlichkeit preis zu geben. Eine Grenzverletzung in Form einer entwürdigenden Behandlung wäre deshalb gegeben.
2. Das sich aus dem Erlass des Kultusministeriums ergebende Züchtigungsverbot ist auf den schulischen Bereich begrenzt. Dennoch waren „heftige“ Ohrfeigen jedenfalls Mitte der 80er Jahre kein adäquates und fachlich anerkanntes Erziehungsmittel mehr.
Eine strafrechtliche Bewertung der Züchtigungen kann angesichts der unklaren und differenzierenden Rechtsprechung mangels näherer Angaben zur Intensität und zum Anlass der Ohrfeigen nicht erfolgen.
3. Die Ohrfeige, die zur Folge gehabt haben soll, dass die Brille des Schülers vom Kopf fiel und der Schüler vom Stuhl stürzte, dürfte in ihrer Heftigkeit und der damit verbundenen Gesundheitsgefährdung nicht mehr vom Züchtigungsrecht, das in der Rechtsprechung zudem in den 80er Jahren bereits deutlich restriktiver ausgelegt und seltener bejaht wurde, gedeckt gewesen sein. Der Straftatbestand der Körperverletzung wäre damit erfüllt.

Auf die soziale Herkunft eines Schülers abzielende Aussagen stellen herabwürdigende, grenzverletzende Bemerkungen dar.

4. Die Sanktion, bei nächtlichen Regelverstößen Gedichte auswendig zu lernen, ist willkürlich und läuft ihrem eigentlichen Sinn – Sicherung der Nachtruhe – zuwider. Sie bringt keine Nachtruhe, sondern verkürzt den Nachtschlaf. Sie stellt keine fachlich begründete, sondern eine willkürliche und unverhältnismäßige Sanktion dar.

Das Werfen von Gegenständen aus dem Fenster ist keine fachlich gebotene und pädagogischen Standards entsprechende Sanktion, sondern Ausdruck grenzverletzenden Verhaltens. Soweit die geworfenen Gegenstände dabei beschädigt worden sein sollten, wäre auch der Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt.

Die Sanktion, nachts in einem kalten Raum auf dem Fußboden auf einem kratzigen Bodenbelag zu übernachten, wäre im Wortsinne erniedrigend und von keinerlei pädagogischen Erwägungen getragen. Für eine Prüfung der Strafbarkeit beispielsweise wegen Körperverletzung fehlen ausreichende Anhaltspunkte.

5. Im Gegensatz zu den später ausführlich analysierten Berichten über das Verhalten Pater „Georgs“ in den Duschen, schildern die Berichterstatter hier, „Herbert“ habe die Jungen nicht beobachtet, sondern sei in den Duschaum gekommen, habe sich geduscht und die Dusche anschließend wieder verlassen. Angesichts der baulichen Verhältnisse und des Fehlens eines auf die Jungen gerichteten Interesses kann hier weder von einem Fehlverhalten noch von einer strafbaren Handlung ausgegangen werden.
6. Für beide geschilderten Vorfälle gilt das oben Ausgeführte: Es wäre eine massive Grenzverletzungen in Form psychischer Gewalt, Sachen eines Schülers aus dem Fenster zu werfen und diesen nachts damit zu bestrafen, dass der Schüler nackt auf dem Fußboden auf einem kratzigen Untergrund schlafen muss. Insbesondere die letztgenannte Sanktion ist demütigend und erniedrigend.

21. „Alexander“

Bei dem Bericht, der uns zu „Alexander“ vorliegt handelt es sich um einen Bericht vom Hörensagen, der noch dazu zu unkonkret ist, um ihn einer strafrechtlichen Bewertung zu unterziehen. Die Annahme, es sei zu sexuellen Handlungen gekommen, wäre reine Mutmaßung.

Die intensive Einzelbetreuung, die von dem beschuldigten Lehrer eingeräumt wird, wertet dieser selbst fachlich als nicht professionell.

22. „Harald“

1. Die Berührungen der Genitalien des Berichterstatters im Alter von 13 Jahren auch oberhalb von Schlafsack und Kleidung stellten einen sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) dar. Die sexuellen Handlungen nach Vollendung des 14. Lebensjahres wären wegen des bestehenden Betreuungsverhältnisses strafbar als sexueller Missbrauch eines Schutzbefohlenen nach § 174 StGB.
2. Auch im Falle dieses Berichterstatters ist vom Bestehen eines Betreuungsverhältnisses auszugehen. Die sexuellen Handlungen wären aufgrund des Alters des Berichterstatters nicht als sexueller Missbrauch von Kindern, wohl aber als sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB strafbar.
3. Auch hier wird ein Betreuungsverhältnis zwischen der Berichterstatterin und „Harald“ geschildert. Bezüglich der sexuellen Handlungen vor Vollendung des 16. Lebensjahres wäre deshalb von einer Strafbarkeit nach § 176 StGB auszugehen. Soweit nach Vollendung des 16. Lebensjahres das bestehende Betreuungsverhältnis für die sexuellen Handlungen ausgenutzt wurde, gälte für diese Zeit das Gleiche.
Soweit die Berichterstatterin angibt, vor den sexuellen Handlungen erhebliche Mengen Alkohol getrunken zu haben, käme je nach Grad der Alkoholisierung und deren Folgen auch eine Strafbarkeit nach § 179 StGB wegen sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger in Betracht.

23. Pater „Georg“

Manche der Zeugen haben die berichteten Ereignisse – zum Duschen, zum FKK-Baden, zum Fotografieren nackter oder halbnackter Jungen und der Zurschaustellung dieser Fotos – nicht als Grenzverletzungen erlebt und wahrgenommen und fühlen sich nicht als „Betroffene“. Viele Berichterstatter schildern, das Duschen in Anwesenheit Pater „Georgs“ oder der „Zwang zur Nacktheit“ seien als normal empfunden und die Auswahl von Jungen zu „Lieblingen“ Pater „Georgs“ sei einfach nur zur Kenntnis genommen worden. Die entsprechenden Schüler seien allenfalls kurzzeitig gehänselt worden. Es sei auch nicht als peinlich, sondern als Auszeichnung empfunden worden, auf großformatigen Fotos, z.T. nur teilweise bekleidet, abgebildet im öffentlichen Raum ausgehängt zu werden.

Auffallend ist, dass sich verschiedene Berichte auf das erste Duschen unter Beobachtung Pater „Georgs“ beziehen.

Berichterstatter 1 schildert die Änderung mit dem Beginn von Pater „Georgs“ Tätigkeit am Aloisiuskolleg. Die plötzlich verlangte Nacktheit sei als Gräuelp empfunden worden. Berichterstatter 3 schildert, er habe anfangs aus Scham eine Badehose anbehalten. Pater „Georg“ habe ihn vor den Duschen mit den Worten „Bei uns duscht man nackt, hier wird keine Badehose angezogen, geh raus und zieh sie aus“ weggeschickt und aufgefordert, ohne Badehose wieder zu kommen. Berichterstatter 6 schildert, an seinem Ankunftstag von Pater „Georg“ in die Duschräume beordert

worden zu sein. Dort habe er ihn aufgefordert, sich auszuziehen. Dem Zehnjährigen sei das befremdlich vorgekommen, er habe die Situation als unheimlich und bedrohlich empfunden. Ähnliches schildert Berichterstatter 13 von seinem Ankunftstag: Pater „Georg“ habe erklärt, dieses Duschen fände für seinen Jahrgang jeden Abend statt. Er solle bereits jetzt einmal duschen, damit er sich später nicht schäme. Dieses Duschen nach der Ankunft klingt nach einer Art Initiationsritual.

Die Berichterstatter 31, 33 und 35 schildern auch aus den 2000er Jahren, das Duschen in Anwesenheit Pater „Georg“ sei unangenehm gewesen. Schüler, die versucht hätten, ihre Genitalien zu bedecken – also die Nacktheit nicht als normal empfunden hätten – seien aufgefordert worden, diese Bedeckung zu unterlassen. In Bericht 34 wird von einem Austauschschüler berichtet, der diese Nacktheit in Anwesenheit eines Erwachsenen gerade nicht als normal empfand, weil sie auf seiner Heimschule nicht üblich war. Exemplarisch aufgeführt sei hier auch der Bericht 12, in dem der Berichterstatter erläutert, dass Nacktheit in seinem ersten Urlaub, an dem ausschließlich Internatsschüler teilgenommen hätten, normal gewesen, die erzwungene Nacktheit jedoch im zweiten Urlaub, an dem zwei externe Schüler teilgenommen hätten, immer wieder von diesen thematisiert worden sei.

An diesen Berichten zeigt sich, dass die von vielen als „normal“ empfundene Nacktheit vor den Augen eines Paters nicht per se als „normal“ angesehen wurde, sondern die Normalität Ergebnis einer Einübung und Eingewöhnung war.

Das Aloisiuskolleg ist geprägt von Traditionen, die Selbstbewusstsein und Loyalität schaffen. In vielen Schülerfamilien ist es seit Generationen üblich, ein AKO-Schüler zu sein. Die bestehenden Traditionen werden also über die Großeltern, Eltern und Geschwister weitergegeben, die ihrerseits die Regeln akzeptieren und legitimieren. Ein Altschüler schildert, dass darüber hinaus auch im Kolleg selbst sehr schnell Traditionen und Rituale vermittelt werden. Hier erfolgt die Weitergabe durch Erzählungen von älteren Schülern, Lehrern und Erziehern. Die „Normalität“ stellt sich also her.

Diese besondere „Normalität“ innerhalb des Aloisiuskollegs zeigt sich auch im Umgang mit und der Wahrnehmung von den über viele Jahre sichtbar ausgestellten oder in den AKO-Heften veröffentlichten Fotos. Außenstehende oder neu Hinzukommende haben die Fotografien und deren Zurschaustellung als befremdlich, und unangemessen empfunden, sie fanden die Bilder „irritierend“, „grenzwertig“ und „zu intim“. Innerhalb des Kollegs und bei dem Adressatenkreis des Ako-Heftes, also der Elternschaft und den ehemaligen Schülern, wurden die Bilder ebenso wie das Fertigen der Fotografien als normal empfunden. Besonders deutlich wird diese unterschiedliche Wahrnehmung von „innerhalb“ und von „außerhalb“ des Kollegs durch die Angaben des Berichterstatters 4: Das Fotografieren sei ihm als Jugendlicher nicht unangenehm gewesen oder unpassend erschienen. Als Erwachsener werte er jedoch das Fotografieren und das Ausstellen der Bilder als befremdlich und nicht tolerierbar.

An beiden Komplexen wird deutlich, dass unter der Ära Pater „Georgs“ am Aloisiuskolleg eine Verschiebung der Grenzen, wie sie oben unter „Täterstrategien“ erläutert wurde, stattgefunden hat, die an nachfolgende Schülergenerationen tradiert wurde. Schülern, die eine Grenzüberschreitung wahrnahmen und die versuchten, sich dagegen zu wehren (Anbehalten der Badehose zum Duschen, Bedecken der Genitalien ...) wurde vermittelt, sie seien prüde und ihre Wahrnehmung damit falsch. Durch das Zurschaustellen von Fotografien wenig oder gar nicht bekleideter Jungen wurde die Grenzverschiebung dokumentiert und zementiert.

Die uns vorliegenden Berichte, die sich auf das Fotografieren beziehen, geben Auskunft über Situationen, in denen die betreffenden Schüler das Besondere der Situation – also das Überschreiten einer Grenze - wahrgenommen haben: Während der Urlaube ist offensichtlich das Fotografieren nackter Jungen am Strand, beim Sonnenbaden oder nach dem Saunieren als „normal“ angesehen worden. Erst die – teilweise nur sehr vage – Wahrnehmung einer besonderen Absicht des Fotografierenden (Berichte 12, 25 und 26) hat dazu geführt, dass den betreffenden Schülern das Fotografiert-werden unangenehm war und als unangemessen erschien.

Auch die weiteren Berichte, die sich auf das Fotografieren beziehen, betreffen Situationen, die sich auf eine besondere Wahrnehmung des fotografierenden Pater „Georg“ beziehen. Dieser hatte entweder in den betreffenden Situationen von den Jungen etwas verlangt, was diesen unverständlich war (Kleidungsstücke ablegen und bestimmte Posen einnehmen, Bericht 3; in Sporthose im Schlamm herumwälzen, Bericht 5; Turnübungen vorführen, Bericht 6; Posieren auf der Pferdekoppel, Bericht 15; Nacktfotos im Park, z. T. in dazu überreicher zu großer Badehose; Berichte 15 und 21;) und/oder sich auffällig verhalten (wohlige Laute von sich gegeben, Bericht 15; gegen den ausdrücklichen Willen des –externen - Schülers gehandelt, Bericht 22).

Die Verschiebung der fachlich angemessenen Grenzen zwischen professioneller Nähe und Distanz zeigt sich auch daran, dass scheinbar nicht mehr hinterfragt wurde, ob es angemessen war, dass Pater „Georg“ – später gemeinsam mit Pater „Hans“ – zum einen überhaupt mit einigen auserwählten Schülern in Urlaub gefahren ist und zum anderen diese Urlaube teilweise an FKK-Stränden verbracht oder mit den mitreisenden Jungen nackt gebadet, gesonnt oder sauniert hat.

Die nachfolgende Bewertung erfolgt in der Reihenfolge der oben chronologisch dargestellten Berichte. Da viele Erlebnisse (Duschen, Fotografieren ...) wiederkehrend und gleichartig geschildert werden, wird in diesen Fällen zur Vermeidung von Wiederholungen entweder eine zusammenfassende Bewertung vorgenommen oder zur Begründung späterer Bewertungen auf bereits erfolgte Ausführungen verwiesen.

1./2./3. Die Berichterstatter 1, 2 und 3 schildern, von Pater „Georg“ während des Duschens beobachtet worden zu sein, die Berichterstatter 1 und 3 darüber hinaus, zur Nacktheit gezwungen worden zu sein.

Der geschilderte „Zwang zur Nacktheit“ – d.h. die wiederkehrende Anweisung von Schülern, sich auch gegen ihren Willen zu entkleiden oder unbedeckt zu zeigen, ist nach den von uns verwendeten Kriterien ein Ausdruck latenter psychischer Gewalt, weil sich ohne sachlichen Grund über das individuelle Schamgefühl hinweggesetzt wird.

Sowohl vor als auch nach der Reform des Sexualstrafrechts lagen die Voraussetzungen einer schweren Unzucht bzw. eines sexuellen Missbrauchs nur vor, wenn eine sexualbezogene Handlung an einem Kind stattgefunden hat oder das Kind zur Vornahme von sexuellen Handlungen verleitet wurde. Weiter muss eine Sexualbezogenheit des Vorgangs nach außen erkennbar gewesen sein. Beide Voraussetzungen erfüllt das Beobachten nackter Kinder oder der Zwang zur Nacktheit im Kontext des Duschens nicht.

- 3a. Der Berichterstatter 3 schildert weiter, er sei von Pater „Georg“ während des Fotografierens angewiesen worden, die Hose auszuziehen und bestimmte Posen einzunehmen.

Für die Aufforderung, sich auszuziehen gilt das oben Gesagte: Weder die bloße Aufforderung an ein Kind, sich auszuziehen noch das Anschauen des nackten Kindes sind eine sexuelle Handlung im Sinne des Strafrechts, sehr wohl aber eine Grenzverletzung in Form psychischer Gewalt.

Das gleiche gilt nach damaliger Rechtslage für das bloße Fotografieren eines nackten Kindes oder die Aufforderung, zum Fotografieren bestimmte Posen einzunehmen.

Die Grenzverletzung zeigt sich hier nicht nur in der Aufforderung, sich zu entkleiden, sondern auch darin, zum Objekt des Fotografierenden zu werden und diesem –nicht zuletzt wegen der möglichen Verwendung der Fotografien – ausgeliefert zu sein.

Auch nach aktueller Gesetzeslage handelt es sich bei dem oben geschilderten Fotografieren noch nicht um die Herstellung kinderpornografischer Bilder. Als strafbares "Posing" wird das "aufreizende Zur-Schau-Stellen" der unbedeckten Genitalien oder Schamgegend des Kindes (auf Geheiß des Betrachters) definiert. Das bedeutet, dass nicht jedes Posieren vor der Kamera ein "Posing" im strafrechtlichen Sinne ist und auch nach aktueller Gesetzeslage das Fotografieren von nackten Kindern rechtlich nicht per se Kinderpornographie darstellt. Es ist vielmehr erforderlich, dass das Kind bei der Vornahme sexueller Handlungen oder Haltungen fotografiert wird.

- 3b. Der Berichterstatter 3 schildert weiter, er sei von Pater „Georg“ mit der flachen Hand, manchmal auch mit einer Art Rohrstock, auf das Gesäß geschlagen worden und gibt an, einmal dabei eine Erektion bei Pater „Georg“ gespürt zu haben.

Schläge auf das nackte Gesäß waren auch Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre nicht von einem Züchtungsrecht gedeckt und damit eine Körperverletzung. Einschlägiger Tatbestand für ein Sexualdelikt war zu dieser Zeit § 174 StGB, „Unzucht mit Abhängigen“, der den Missbrauch zur Unzucht eines unter 21-jährigen Schutzbefohlenen unter Strafe stellte und § 176 „Schwere Unzucht“, wenn es sich um unter 14jährige handelte. Auch eine Züchtigung kann bereits nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtshofs dann eine Unzucht darstellen, wenn sie aus sexuellen Motiven erfolgt und dies erkennbar ist. Bezogen auf die Schläge mit Erektion ist deshalb zusätzlich jedenfalls von einer Strafbarkeit wegen Unzucht mit Abhängigen auszugehen.

- 3c. Außerdem schildert Berichterstatter 3, Pater „Georg“ habe ihn davon abgehalten, wegen einer Erkältung auf die Krankenstation zu gehen und ihm anstatt dessen selbst bei entblößtem Unterkörper rektal Fieber gemessen. Dabei habe er *„gegrummelt oder gebrummelt“*.

Eine Handlung ist dann als Unzucht (bis 1973) zu bewerten, wenn sie in wolüstiger Absicht erfolgte, bzw. als sexueller Missbrauch von Kindern und/oder Schutzbefohlenen (ab 1973), wenn ein Sexualbezug von einiger Erheblichkeit gegeben ist. Wegen der Erkältung des Schülers war eine Indikation für das Fiebermessen gegeben. Ob nach der Rechtslage vor 1973 das rektale Fiebermessen „objektiv nach gesunder Anschauung das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung“ im Sinne des Unzuchtsparagrafen verletzt, ist sehr fraglich. Nach neuerer Rechtslage ist, wie oben erläutert, bei sogenannten ambivalenten Handlungen, also Handlungen die entweder pflegerisch/medizinisch indiziert oder sexualbezogen sein können, darauf abzustellen, ob ein hypothetischer objektiver Betrachter aus den Begleitumständen der Handlung einen nicht-sexuellen sozial adäquaten Charakter in der Handlung erkennt. Im oben geschilderten Fall war wohl das Fiebermessen medizinisch indiziert. Allerdings wollte sich der Berichterstatter dazu auf die eigentlich zuständige Krankenstation begeben.

Die Durchführung des Fiebermessens durch Pater „Georg“ war damit nicht geboten. Hinzu kommen die vom Berichterstatter wahrgenommenen Laute, so dass von einem Sexualbezug und damit von einer Strafbarkeit ausgegangen werden kann.

4. Berichterstatter 4 schildert, ihm sei unbehaglich gewesen, als er während eines gemeinsamen Urlaubs mit Pater „Georg“ eine Männersauna habe aufsuchen müssen. Hier gelten die Ausführungen zum „Zwang zur Nacktheit“, eine Strafbarkeit ist nicht gegeben, s. 1-3.
5. Berichterstatter 5 schildert gleichfalls eine Situation gestellter Fotoaufnahmen. Hier gilt das oben unter 3a. Ausgeführte. Eine Grenzverletzung in Form psychischer Gewalt ist gegeben, eine strafbare Handlung ist hingegen nicht festzustellen.

6. Berichterstatter 6 schildert, er habe bei seiner Aufnahme Anfang der 70er Jahre nackt in der Dusche Rad und Handstand schlagen müssen und wäre aufgefordert worden zu zeigen, wie er seinen Penis wäscht und ob er wisse, wie er die Vorhaut zurückzuziehen habe.

Oben ist bereits dargestellt, dass es sich bei dieser „Aufnahmehandlung“ um eine erste Verschiebung der Grenzen von Nähe und Distanz handelt und erstmalig die Wahrnehmung des Schülers infrage gestellt und vernebelt wird. Eine Grenzverletzung ist bereits durch die Aufforderung, allein vor den Augen des Erwachsenen nackt Turnübungen vorzuführen, gegeben. Hinzu kommt die explizite Aufforderung, zu zeigen, wie man den Penis wasche. Hierbei handelt es sich um eine Aufforderung, die erheblich geeignet ist, das Schamgefühl zu verletzen. Eine fachliche Begründung war für beide Aufforderungen nicht gegeben.

Im Kontext des Duschens und mangels einer körperlichen Berührung dürfte es bei der Aufforderung zu zeigen, wie der Schüler seinen Penis wasche, an einer erheblichen sexuellen Handlung im strafrechtlichen Sinne fehlen.

Die Aufforderung, nackt ein Rad zu schlagen und Handstand zu machen, könnte dann den Tatbestand einer unzüchtigen Handlung erfüllen, wenn sie von Seiten des Angeschuldigten aus in wollüstiger Absicht erfolgt ist. Nach der Rechtsprechung des BGH¹⁰⁹ war jedoch darüber hinaus erforderlich, dass das Kind einen gewissen Sexualbezug der Handlung erkennt. Vorliegend hat der Berichterstatter angegeben, das seltsame Verlangen Pater „Georgs“ nicht verstanden zu haben. Damit hat er einen solchen Sexualbezug nicht hergestellt, so dass eine Strafbarkeit nicht gegeben ist.

Der Berichterstatter schildert weiter, wegen eines Regelverstoßes zusammen mit einer Gruppe anderer Schüler zunächst mit einem öffentlichen Redeverbot belegt worden zu sein. Anschließend seien die Schüler unter der Dusche nackt und in gebeugter Körperhaltung mit einer Art Bambusstock der Reihe nach mehrfach auf das Gesäß geschlagen worden.

Stockschläge auf das nackte Gesäß sind, da besonders entwürdigend, selbst bei der Annahme des Bestehens eines Züchtigungsrechts für Erzieher und unter Zugrundelegung der damaligen „züchtigungsfreundlichen“ Rechtsprechung als rohe Misshandlung und damit jedenfalls als Körperverletzung zu werten. Dies gilt erst Recht bei einer besonders demütigenden Situation, in der die Schüler sich vollständig unbedeckt in einer Reihe bücken mussten, um sodann geschlagen zu werden.

7. Der Berichterstatter gibt an, dass er gemeinsam mit zwei anderen Schülern nachmittags nach dem Duschen nackt eine halbe Stunde lang die Duschen habe putzen müssen. Die Maßnahme sei nach Schilderung des Berichterstatters ohne jeden erzieherischen Anlass – soweit ein solcher überhaupt vorstellbar wäre – erfolgt.

¹⁰⁹ BGHSt 17, 280 ff

Die geschilderte Sanktion war damit fachlich nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus handelt es sich nach den von uns verwendeten Kriterien um psychische Gewalt: Die Maßnahme diente in ihrer Anlasslosigkeit der Schikane der Schüler und war entwürdigend.

Mangels eines Sexualbezuges im Sinne der oben dargelegten Rechtslage liegt eine Strafbarkeit der Handlung nicht vor.

8. Auch Berichterstatter 8 berichtet von körperlichen Züchtigungen, u.a. von Schlägen mit einem Stock auf das Gesäß bei einer Gruppe von Schülern. Hier gilt das oben unter 6 Geschilderte. Als besonders entwürdigend ist es anzusehen, wenn ein Schüler zunächst aufgefordert wird, selbst den Stock zu suchen, mit dem Gruppe anschließend eine ganze Gruppe geschlagen werden soll.

Das „*Knechten*“, nämlich das Drücken mit dem Daumen an der Muskulatur an Schlüsselbein und Schultern, wird von allen Berichterstattern nicht als Sanktion, sondern als ruppig-zärtliche Geste und Auszeichnung geschildert. Hierin sehen wir keine Grenzverletzung.

Der Berichterstatter schildert, wie verschiedene andere auch, bei der Duschaufsicht einen halb erigierten Penis bei Pater „Georg“ bemerkt zu haben. Weiter schildert er die Prozedur des Abspritzens mit kaltem Wasser.

Eine sexuelle Handlung, die für eine strafrechtliche Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Schutzbefohlenen Voraussetzung ist, erfordert eine sexuelle Motivation. Das Abspritzen mit kaltem Wasser nach dem Duschen lässt keine eindeutige sexuelle Motivation erkennen. Motivation kann gewesen sein, die Nähe und Aufmerksamkeit der nackten Jungen zu suchen. Das Verhalten ist dann als Grenzverletzung zu bewerten.

Allein das Zurschaustellen der eigenen Nacktheit reicht im strafrechtlichen Sinne gleichfalls nicht aus, um zwingend auf eine sexuelle Handlung zu schließen. Zudem setzt Strafbarkeit voraus, dass die fragliche Handlung von einiger Erheblichkeit ist. Hier geht die Rechtsprechung – abhängig vom Alter des Kindes und der Intensität der Handlung – nicht einmal bei einfachen Berührungen von einer Erheblichkeit aus. Erheblichkeit im Sinne der Rechtsprechung ist deshalb erst Recht nicht gegeben, wenn keine Berührung stattfindet. Auch eine Strafbarkeit wegen Exhibitionismus setzt und setzt eine sexuelle Motivation voraus: Die Entblößung muss gerade wegen der sexuellen Zielrichtung erfolgen. Weil sich die teilweise Zurschaustellung der Nacktheit hier in der Dusche und damit in einem Rahmen, in dem Nacktheit in der Regel anders motiviert ist, ereignet hat, kann eine eindeutige sexuelle Motivation nicht nachgewiesen werden.

Ungeachtet der strafrechtlichen Bewertung schildern uns die meisten der Altschüler, dass sie die Anwesenheit und Nacktheit Pater „Georgs“ als voyeuristisch und unangenehm empfunden hätten. Eine Grenzverletzung in Form einer Missachtung des Schamgefühls der Kinder und Jugendlichen ist deshalb bei dem beschriebenen Geschehen jedenfalls gegeben.

Der Berichterstatter schildert weiter eine Situation, in der er von Pater „Georg“ beim Ausziehen und in einer roten Badehose mit Hundewelpen posierend fotografiert worden sei.

Hier gilt das oben unter 3a Festgestellte: Wegen der ungefragten Herabwertung zum Fotoobjekt noch dazu in spärlich bekleidetem Zustand und fremder Badehose liegt eine Grenzverletzung vor. Eine Strafbarkeit ist nicht gegeben. Schränke aufzureißen und Auszukippen, um die Schüler zur Ordnung zu erziehen, mag eine umstrittene pädagogische Maßnahme sein. Wir vermögen darin jedoch weder psychische Gewalt beispielsweise wegen einer besonderen Demütigung noch strafbares Verhalten zu sehen. Das käme allenfalls in Form einer Sachbeschädigung in Betracht, wenn Gegenstände beschädigt oder zerstört worden wären.

9. Der Berichterstatter schildert, dass Pater „Georg“ nackt und mit einer Erektion in der Gemeinschaftsdusche erschienen und einzelne Duschzellen aufgesucht haben soll.

Die Aussage des Berichterstatters ist knapp und unterscheidet sich insofern von anderen Berichten zu der Situation in den Duschen, als ihr zu entnehmen ist, dass Pater „Georg“ bereits mit einer Erektion die Duschen aufgesucht habe und dann gezielt in einzelne Duschkabinen gegangen sei. In dieser zeitlichen Reihenfolge ist von einer sexuellen Motivation auszugehen, so dass eine Strafbarkeit sowohl wegen Exhibitionismus als auch wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Betracht käme. Wegen der Knappheit der Aussage und ihrer Alleinstellung müsste jedoch vor einer abschließenden strafrechtlichen Bewertung geprüft werden, ob es sich bei der obigen Darstellung der zeitlichen Reihenfolge um eine unzulässige Schlussfolgerung oder eine Wiedergabe der Beobachtung handelt.

Aus der Beobachtung, Pater „Georg“ sei im Park einen Arm um einen Mitschüler legend im Unterholz verschwunden, lassen sich keine verwertbaren Schlussfolgerungen ziehen.

10. Der Berichterstatter gibt an, er sei gezwungen worden, seine Arbeiten im Putzspind zu schreiben, um zu prüfen, ob er die Arbeiten allein verfasse. Zeitweise habe Pater „Georg“ sich mit ihm zusammen in diesem Putzspind auf engstem Raum aufgehalten.

Bei dem beschriebenen Verhalten handelt es sich um eine unverhältnismäßige und entwürdigende Maßnahme, die zu keinem Zeitpunkt anerkannten pädagogischen Standards entsprach.

Weiter habe Pater „Georg“ ihm im Unterricht vorgeworfen, er würde stinken. Zur Demonstration habe er sich von Pater „Georg“ und etlichen seiner Mitschüler am ganzen Körper, den Genitalbereich eingeschlossen, beschnuppert lassen müssen. Auch hierbei handelt es sich um eine demütigende und schikanierende Maßnahme, die durch keinerlei Begründung zu erklären oder zu rechtfertigen ist.

Auch der Bericht, Pater „Georg“ habe ihm über einen längeren Zeitraum hinweg untersagt, während der Pausen den Klassenraum zu verlassen, weil er zu hässlich sei, um sich vor der Schule in der Öffentlichkeit zeigen zu können, beschreibt eine willkürliche und unverhältnismäßige „Sanktion“, die noch dazu ehrverletzend und herabwürdigend ist. Alle 3 geschilderten Handlungen beschreiben psychische Gewalt.

Die beiden letztgenannten Handlungen stellen gravierende Ehrverletzungen dar und sind somit eine strafbare Beleidigung (§ 185 StGB). Herabwürdigungen und Unterstellungen, jemand sei Drogenhändler, Vergewaltiger und Schläger, sind gleichfalls wegen der darin enthaltenen Ehrverletzungen als Beleidigungen strafbar.

Ein auf unbegründete Verdächtigungen gestützter Schulverweis wäre rechtswidrig gewesen. Dies konnte nicht überprüft werden, da die Akte des Schülers nicht mehr auffindbar war.

11. Die knappen Angaben dieses Berichterstatters ermöglichen keine gesonderte Bewertung.

12. Der Berichterstatter schildert, ähnlich wie nachfolgende Berichterstatter, Sanktionen gegen nächtliche Regelverstöße: Die Schüler seien aus den Zimmern geholt und gezwungen worden, Gedichte auswendig zu lernen oder Seiten aus dem Lesebuch abzuschreiben.

Solche Sanktionen laufen ihrem eigentlichen Sinn – Sicherung der Nachtruhe als Voraussetzung für Leistungsfähigkeit am Folgetag – zuwider. Sie bringen keine Nachruhe, sondern verkürzen den Nachtschlaf und mindern damit die Leistungsfähigkeit. Es handelt sich damit nicht um fachlich begründete, sondern um willkürliche und unverhältnismäßige Sanktionen.

Der Berichterstatter erzählt weiter von Ohrfeigen, die Pater „Georg“ – z.T. auch kollektiv an mehrere in einer Reihe aufgestellte Jungen – verteilt habe.

Eine strafrechtliche Bewertung der Züchtigungen kann angesichts der unklaren und differenzierenden Rechtsprechung mangels näherer Angaben zur Intensität der Ohrfeigen nicht erfolgen. Von einer massiven Grenzverletzung ist angesichts der Demütigung von „kollektiven“ Ohrfeigen auszugehen.

Hinsichtlich des „Knechtens“ und der Kopfnüsse, die der Berichterstatter als ruppig-zärtliche Art der Zuwendung beschreibt, sowie hinsichtlich der Anwesenheit beim Duschen mit halberigtem Penis verweisen wir auf die Ausführungen unter 8.

Hinsichtlich der arrangierten Fotos im Urlaub – auch halb- oder unbekleidet – gilt das oben unter Pkt. 3a Ausgeführte. Eine Grenzverletzung in Form psychischer Gewalt ist gegeben, eine strafbare Handlung ist hingegen nicht festzustellen.

Der Berichterstatter schildert kokettierendes Verhalten von Pater „Georg“ in der Sauna, in dem er die Haut der Jungen angepustet oder sie veranlasst habe, sich wechselseitig leicht mit Birkenzweigen zu schlagen. Einerseits scheint er mit diesem Verhalten Körperkontakt mit den Jungen gesucht zu haben, an-

dererseits war das Verhalten eingebettet in gemeinsame Saunabesuche und begründet mit angeblich dort üblichen Gepflogenheiten. Auch hier wird die Grenze zwischen Nähe und Distanz, die bei einem gemeinsamen Saunabesuch bereits deutlich verschoben ist, noch weiter ausgedehnt, ohne dass die Grenzüberschreitung angesichts ihres Kontextes offensichtlich erscheint. Mangels explizit feststellbarer Sexualbezogenheit fehlt es jedoch auch hier an einer Strafbarkeit der Handlung.

Hinsichtlich des „Zwangs zur Nacktheit“ gegen die beiden sichtlich irritierten externen Schüler verweisen wir auf die Ausführungen oben unter 1-3.

Der Berichterstatter schildert weiter, Pater „Georg“ habe seinen Penis angefasst und hochgehoben, um ihn am Unterleib eincremen zu können. Er habe sich in dieser Situation sehr unbehaglich gefühlt, die Berührungen seien ihm zu weit gegangen. Das Anfassen des Penis, um den Unterkörper einzucremen, stellt bei einem 13-jährigen Jungen keine äußerlich neutrale, sondern eine sexuell motivierte Handlung dar, so dass bei einem Vorfall wie dem geschilderten von einer Strafbarkeit wegen sexuellen Missbrauchs eines Schutzbefohlenen und sexuellen Missbrauchs eines Kindes auszugehen ist.

13. Auch dieser Berichterstatter schildert das erste Duschen in Anwesenheit Pater „Georgs“ am Ankunftstag und die abendlichen Beobachtungen beim Duschen. Wir verweisen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter 1-3 und 6. Hinsichtlich des gleichfalls geschilderten „*Knechtens*“ verweisen wir auf die Ausführungen unter 8.

Der Berichterstatter schildert weiter sommerliche Wasserschlachten im Park, bei denen Pater „Georg“ die Kinder mit kaltem Wasser abgespritzt und zeitweise aufgefordert habe, sich zu entkleiden. Soweit auch hier ein „Zwang zur Nacktheit“ gegeben war, verweisen wir auf die Ausführungen zu 1-3.

Soweit Pater „Georg“ und Pater „Hans“ nachts heimlich Fotoaufnahmen gefertigt haben, erfüllt dies keinen Straftatbestand. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung läge wegen der Heimlichkeit der Aufnahmen jedoch vor.

Der Berichterstatter schildert, dass er vor dem Schlafengehen von Pater „Georg“ aufgefordert worden sei, mit ihm in einen separaten Raum zu kommen und dort für eine Phimosekontrolle die Hose herunter zu lassen und die Vorhaut zurück zu ziehen. Hier wäre eine eindeutige sexuelle Motivation strafrechtlich nicht nachzuweisen, weil auch eine pflegerische Indikation vorgelegen haben könnte und wegen der Unschuldsvermutung deshalb der Sexualbezug nicht unterstellt werden darf. Von einer Grenzverletzung ist wegen der Missachtung des Schamgefühls jedoch auszugehen.

Der Berichterstatter schildert weiter, Ohrfeigen erhalten zu haben, von denen eine so heftig gewesen sei, dass er davon hingefallen sei.

Wie oben in der Einleitung erläutert, bestand noch bis in die 90er Jahre hinein ein von der Rechtsprechung im Wesentlichen anerkanntes Züchtigungsrecht, dass – abhängig von Intensität und gesundheitlichen Folgen, auch Ohrfeigen umfasste. Mindestens die Ohrfeige, von der der Berichterstatter hinfiel, dürfte

nach ihrer Intensität und Gesundheitsgefährdung das zu dieser Zeit noch anerkannte Züchtigungsrecht deutlich übersteigen.

Das berichtete Werfen von Gegenständen, u.a. einer Stereoanlage, aus dem Fenster ist keine fachlich gebotene und pädagogischen Standards entsprechende Sanktion, sondern Ausdruck grenzverletzenden Verhaltens. Soweit die geworfenen Gegenstände dabei beschädigt wurden, ist auch der Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt.

14. Die Angaben des Berichterstatters zu den „ordentlichen Ohrfeigen“ reichen nicht aus, um nach den oben erläuterten Kriterien eine strafrechtliche Bewertung vorzunehmen. Das gleiche gilt für den Versuch eines sexuellen Übergriffs durch einen Sportlehrer.

Hinsichtlich der Angaben zum Duschen, zum Saunieren und den FKK-Urlauben verweisen wir auf die Ausführungen oben unter 1-3 und 12.

15. Hinsichtlich des Fotografierens auf der Pferdekoppel verweisen wir nach oben auf die Ausführungen unter 3. Eine Grenzverletzung ist darin zu sehen, von strafbarem Verhalten kann nicht ausgegangen werden. Die berichtete Anwesenheit von Pater „Hans“ bei einigen der Situationen stellt keine eigene Grenzverletzung dar.

Der Berichterstatter schildert, er sei nach dem Fotografieren von Pater „Georg“ unter der Dusche an Kopf und Oberkörper eingeseift worden. Das Einseifen und Abtrocknen von Unter- oder Mittelstufenschülern ist weder pflegerisch geboten noch sozial-adäquat. Soweit zur Sicherung der Hygiene eine Überwachung erforderlich ist, kann diese auch ohne Körperkontakt durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für das ebenfalls geschilderte Einseifen von Schülern während der morgendlichen Duschaufsicht. In der von dem Berichterstatter geschilderten Situation nach der Pferdekoppel lässt sich darüber hinaus weder eine Notwendigkeit für das Duschen noch für eine Kontrolle erkennen. Von einer erheblichen sexuellen Handlung kann deshalb ausgegangen werden.

Nächtliches Einsperren im Hundekeller erfüllt den Tatbestand der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und ist strafbar.

Die Strafe, für einen nächtlichen Regelverstoß nackt Liegestützen machen zu müssen, ist jedenfalls eine willkürliche und entwürdigende Erziehungsmaßnahme. Eine Sexualbezogenheit, die sich bereits aus dem äußeren Geschehen ergeben muss, lässt sich nicht ohne Weiteres herstellen.

Ein erzwungener Oralverkehr durch Schüler ist stets strafbar wegen sexuellen Missbrauchs eines Schutzbefohlenen.

16. Der Berichterstatter schildert, ihm sei als Strafe für kleinere Regelverstöße im Externat Gartenarbeit auferlegt worden, die dem zeitlichen Umfang nach über die Betreuungszeiten im Externat hinausging. Hier wird eine der Art und dem Umfang nach unangemessene Strafe beschrieben, die erkennbar in keinem pädagogischen Zusammenhang mit den Regelverstößen stehen.

Weiter schildert der Berichterstatter, dass einzelne Schüler in Vertretungsstunden beim Lösen von Mathe-Rätseln vor der gesamten Klasse bis zum Ausbruch in Tränen vorgeführt worden seien. Hierbei handelt es sich um eine schikanöse und ehrverletzende Behandlung, die nicht pädagogisch gerechtfertigt und damit grenzverletzend ist.

17. Hinsichtlich der Duschaufsicht in unbekleidetem Zustand mit leichter Erektion verweisen wir auf die Ausführungen oben zu 8. Zweifel am Zurschaustellen des leicht erigierten Penis ergeben sich in diesem Fall auch daraus, dass der Berichterstatter schildert, er habe den Eindruck gehabt, die Situation sei Pater „Georg“ unangenehm gewesen.

Auch hinsichtlich des Einseifens und des Abspritzens mit dem Feuerwehrschauch verweisen wir auf die Ausführungen oben (15. und 8.) Hinsichtlich des rektalen Fiebermessens gilt, dass eine Indikation für das Fiebermessen offensichtlich gegeben war und die Voraussetzungen eines Sexualbezugs von einiger Erheblichkeit nicht festgestellt werden können. Auch die wahrgenommenen grunzenden Laute habe der Berichterstatter nicht als wollüstig empfunden, sondern als kindlich spontane Äußerungen. Die Voraussetzungen einer Strafbarkeit sind für das hier Geschilderte deshalb nicht gegeben.

Hinsichtlich der geschilderten Sanktionen wird gleichfalls auf die Ausführungen oben verwiesen (Ohrfeigen, s. 13.; umfängliche Gartenarbeit als Sanktion, s. 16; nächtliches Auswendiglernen von Gedichten s. 12.; Gewalt gegen Sachen s. 13.)

18. Auch dieser Berichterstatter macht zunächst Angaben zum morgendlichen Duschen und der Anwesenheit Pater „Georgs“. Wir verweisen auf 1-3. Weiter schildert der Berichterstatter, dass er wegen eines Regelverstoßes nachts im Pyjama von Pater „Georg“ in den Neubau gebracht worden sei, dort in einem Raum, in dem sich nur ein Bett befand, habe übernachten müssen und am folgenden Morgen sich erst nackt unter einem Wandfön abtrocknen und dann unbekleidet durch die Stella in sein Zimmer habe laufen müssen. Eine solche umfängliche Sanktion ist nicht nur willkürlich und unverhältnismäßig, sondern darüber hinaus bloßstellend und demütigend. Es handelte sich damit um eine massive Grenzverletzung.

Schließlich schildert der Berichterstatter, er sei mit 13 Jahren von Pater „Georg“ beim Baden eingeseift und aufgefordert worden, seine Genitalien selbst zu waschen. Pater „Georg“ habe ihm dabei unverwandt zugeschaut. Hinsichtlich des Einseifens verweisen wir auf die Ausführungen zu 15. Auch wenn der Berichterstatter nicht im Genitalbereich eingeseift, sondern explizit aufgefordert wurde, diesen selbst zu waschen, ist ein Sexualbezug wegen der fehlenden pflegerischen Notwendigkeit bei einem 13-jährigen festzustellen, so dass von einer Strafbarkeit auszugehen ist.

Für den „Zwang zur Nacktheit“ in Anwesenheit einer jungen Frau gilt das oben unter 1-3 Gesagte.

19. Hinsichtlich der Situation des Fotografierens der unbekleideten Jungen im Park verweisen wir auf die obigen Ausführungen unter 3. Eine Grenzverletzung ist auch hier festzustellen, strafbares Verhalten nicht.

Der Berichterstatter berichtet weiter von heftigen Ohrfeigen, die einzelnen Schülern erteilt worden seien. Angesichts der oben geschilderten Rechtsprechung zum Umfang des Züchtigungsrechts in Bezug auf Ohrfeigen gehen wir davon aus, dass eine strafrechtliche Verurteilung möglicherweise nicht erfolgt worden wäre. Pädagogischen Standards entsprachen Ohrfeigen als Erziehungsmaßnahmen in den 80er Jahren jedoch keinesfalls mehr.

20. Der Berichterstatter schildert grenzverletzendes und herabwürdigendes Verhalten Pater „Georgs“ im Unterricht.

21. Der Berichterstatter schildert eine weitere Situation rektalen Fiebertestens. Er berichtet, dass er sich für das Fiebertesten komplett nackt ausziehen und auf den Boden legen musste. Weiter habe Pater „Georg“ ihm während des Fiebertestens Oberschenkel, Pobacken und Rücken gestreichelt und dabei gebrummt und genüsslich gesummt. Eine Indikation für das Fiebertesten war nach der Schilderung auch hier gegeben. Wie oben erläutert ist eine Handlung dann als sexueller Missbrauch von Kindern und/oder Schutzbefohlenen zu bewerten, wenn ein Sexualbezug von einiger Erheblichkeit gegeben ist. Da vorliegend zum Fiebertesten ein Streicheln von Oberschenkeln, Pobacken und Rücken hinzutrat und der Berichterstatter genüssliche Laute wahrgenommen habe, kann vom Vorliegen dieser Voraussetzungen ausgegangen werden.

Hinsichtlich des sich anschließenden Fotografierens in einer viel zu großen, ausdrücklich zur Verfügung gestellten roten Badehose im Park verweisen wir auf die Ausführungen oben unter 3. Da hier der fiebernde Junge dazu veranlasst worden sei, längere Zeit in Badehose bzw. unbekleidet im Park zu bleiben, kann von einer Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden, die eine Körperverletzung (§ 223 StGB) verwirklicht.

Für das geschilderte Fotografieren beim Duschen nach der Karnevalsparty gilt gleichfalls das oben unter 3 Ausgeführte. Die massive Grenzverletzung ist hier auch darin zu sehen, dass der Schüler nicht anlässlich des Duschens beobachtet, sondern explizit dazu aufgefordert wurde, um unter der Dusche zum Objekt des Fotografierenden zu werden.

22. Auch hier ist eine massive Grenzverletzung darin zu sehen, dass die Schüler gegen ihren Willen beim Duschen fotografiert worden seien. Hinsichtlich der strafrechtlichen Bewertung verweisen wir auf 3.

23. Der Berichterstatter hat die morgendliche Duschaufsicht offensichtlich nicht als grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen.

24. In diesem Bericht geht es um den bereits mehrfach erörterten „Zwang zur Nacktheit“, hier in einem FKK-Bad, der nach unserer Bewertung eine Grenzverletzung, jedoch kein strafbares Verhalten darstellt.

- 25./26. Beide Berichterstatter schildern Situationen, in denen Pater „Georg“ im Urlaub Fotos von ihnen gefertigt hat, die sich nach ihrer Wahrnehmung deutlich von den üblichen Urlaubsfotos unterschieden hätten, weil sie dafür bestimmte Positionen hätten einnehmen sollen, die nicht sexualisierter Art gewesen sein sollen. Wir verweisen auch hier auf die obigen Ausführungen unter 3. Eine Grenzverletzung ist festzustellen, strafbares Verhalten nicht.
27. Auch dieser Berichterstatter berichtet von einer erzwungenen Nacktheit am Badestrand während eines Urlaubs. Der Wunsch des Schülers, die Badehose anzubehalten, sei von Pater „Georg“ nicht akzeptiert worden, sondern er sei ohne Rücksicht auf sein Schamgefühl dazu veranlasst worden, sich nackt zu zeigen. Auch hier wird eine Grenzverletzung geschildert, strafbares Verhalten nicht (s. 1-3). Aus den Angaben des Berichterstatters ergibt sich nicht, dass Pater „Hans“ bei der Aufforderung, die Badehose auszuziehen, anwesend war oder davon wusste.
28. Der Berichterstatter bestätigt die Schilderungen zum morgendlichen Duschen unter Beobachtung, zum Abspritzen mit kaltem Wasser und zum erzwungenen FKK-Besuch. Hier verweisen wir auf die Ausführungen oben unter 1—3 und 8.
- Soweit der Berichterstatter schildert, Pater „Georg“ habe beim Abtrocknen kontrolliert, ob er richtig trocken sei, gilt das bereits zum Einseifen Festgestellte: Weder das Einseifen noch das Abtrocknen von Unterstufenschülern ist pflegerisch geboten oder sozial-adäquat. Eine u. U. erforderliche Kontrolle kann auch ohne Körperkontakt durchgeführt werden. Von einer erheblichen sexuellen Handlung und damit Strafbarkeit kann deshalb ausgegangen werden.
- Zum rektalen Fiebermessen schildert der Berichterstatter, er habe sich komplett nackt ausziehen und auf den Fußboden legen müssen. Zwar sei eine Indikation zum Fiebermessen gegeben gewesen. Andererseits entsprach rektales Fiebermessen bei 12jährigen Anfang der 90er Jahre nicht mehr der üblichen Praxis. Darüber hinaus ist es zu keinem Zeitpunkt angemessen oder erforderlich gewesen, sich zum Fiebermessen vollständig entkleidet auf den Fußboden zu legen. Es liegen also erhebliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Tätigkeit nicht sozial-adäquat sondern sexuell motiviert war. Das rektale Einführen eines Fieberthermometers überschreitet auch die Erheblichkeitsschwelle, so dass von einer Strafbarkeit wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes auszugehen ist.
- 29./30. Beide Berichterstatter schildern Situationen beim morgendlichen Duschen. Hier verweisen wir auf die Ausführungen oben unter 1-3 und, soweit Pater „Georg“ versuchte, seine Erektion zu verbergen, auf 8. Auch hier scheitert eine Strafbarkeit wegen Exhibitionismus daran, dass die Erektion nicht zur Schau gestellt worden sei, sondern Pater „Georg“ versucht habe sie zu verbergen.

31. Der Berichterstatter schildert eine Situation, in der er allein in der Dusche war, Pater „Georg“ mit geöffnetem Bademantel zu ihm gekommen sei und ihn mit Shampoo am ganzen Körper bis hin zum Gesäß eingeseift habe. Erst als der Schüler gesagt habe er, er käme allein zurecht, habe Pater „Georg“ von ihm abgelassen. Auch für diese Situation gilt, dass es an einer Sozialadäquanz der Handlung fehlte. Ein Sexualbezug ist deshalb festzustellen. Dieser ist insbesondere auch daran festzumachen, dass Pater „Georg“ den Schüler bis hin zum Gesäß eingeseift habe und davon erst abgelassen hat, als der Schüler sich mit den Worten, er käme allein zurecht, zu wehren gewusst hätte. Strafbarkeit wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern bzw. Schutzbefohlenen ist deshalb bei dieser Schilderung gegeben.
- Hinsichtlich der Aufforderung an einen Jungen, die schützend vor den Genitalbereich gehaltene Shampooflasche zu entfernen, verweisen wir auf die Ausführungen oben unter 1-3.
32. Die Berichterstatter haben geschildert, Pater „Georg“ habe Schülern in seinem Büro Zecken mit einer Zeckenzange u.a. auch aus dem Schambereich entfernt. Offensichtlich handelt es sich hier um eine pflegerisch gebotene Maßnahme, so dass ein Sexualbezug nicht gegeben ist und damit eine Strafbarkeit nicht vorliegt.
- Fachlich wäre es – auch wegen der mit einer Entfernung verbundenen Gefahrgelassen, die Zecken auf der Krankenstation zu entfernen. Die Schilderungen erfolgten nicht unmittelbar uns gegenüber. Aus ihnen geht nicht hervor, ob Pater „Georg“ die betreffenden Schüler ausdrücklich in sein Büro gerufen und damit eine Aufgabe an sich gerissen habe, die nicht in seine Kompetenz fällt, oder ob die Schüler ihn von sich aufgesucht hätten. Auch in letztem Fall wäre es jedoch geboten gewesen, die Schüler an die Krankenstation zu verweisen, so dass fachliche Grenzen überschritten sind.
- 33.-35. Die Berichte 33 bis 35 beziehen sich wiederum auf den „Zwang zur Nacktheit“ unter der Dusche, die Pater „Georg“ offensichtlich auch noch eingefordert habe, als er bereits nicht mehr auf der Stella wohnte und nur noch stundenweise dort eingesetzt war. Wie bereits mehrfach erläutert handelt es sich hierbei um grenzverletzendes, nicht jedoch strafbares Verhalten (s. 1-3).

VIII Berichtete Folgen der Grenzverletzungen

Im nachfolgenden Kapitel möchten wir die uns berichteten Folgen der erlebten Grenzverletzungen darstellen.

Unter den Altschülern, die uns von Pater „Georg“ berichteten, geben mehrere Personen an, die beschriebenen Handlungen damals nicht als Grenzverletzungen wahrgenommen oder bewertet zu haben. Sie hätten dieses Verhalten seinerzeit zwar als

„befremdlich“ oder „gewöhnungsbedürftig“ empfunden, es habe sie aber nicht nachhaltig psychisch belastet. Andere Berichterstatter schildern erhebliche Folgen, die z.T. das nachfolgende Leben massiv beeinflusst haben oder erst nach Jahrzehnten offenkundig geworden sind.

Aus den uns vorliegenden Berichten wird deutlich, dass ein Grund für die Schwere der Folgen die Intensität und Dauer der Grenzverletzung ist. Gleichfalls wird offenkundig, dass die „Schwere des Delikts“ nicht der einzig ausschlaggebende Faktor für den Umfang der Folgen ist. Von entscheidender Bedeutung ist darüber hinaus, ob die Grenzverletzung mit einer Demütigung, Erniedrigung oder einem subjektiv als schwerwiegend empfundenen Vertrauensverlust verbunden war. In diesem Fall kann die Grenzverletzung nicht als Problem des Anderen bewertet, d.h. von der eigenen Person abstrahiert werden. Sie wird zum Angriff auf die Integrität der Person und damit zum eigenen Problem, das den inneren Kern der Persönlichkeit betrifft.

Wie oben bereits dargelegt wird zwischen Kurzzeitfolgen, die unmittelbare Reaktionen auf den sexuellen Missbrauch sind, und Langzeitfolgen, die anhaltend sind oder erst später auftreten, unterschieden¹¹⁰.

Unmittelbare Folgen

Aus einigen der Schilderungen ergibt sich, dass die körperlichen Übergriffe zum Teil Verletzungen verursacht haben.

Als unmittelbare Folgen erlebter Grenzverletzungen benennen uns verschiedene Berichterstatter den Abfall ihrer schulischen Leistungen. Einige schildern, dass ihr Abgang von der Schule entweder in unmittelbarem Zusammenhang mit grenzverletzendem Erleben gestanden habe oder sie infolge des Leistungsabfalls das Aloisiuskolleg verlassen mussten. Dies habe teilweise dazu geführt, dass sie auch in nachfolgenden Schulen nicht mehr klar gekommen seien und so auf direktem Weg keinen Schulabschluss erlangen konnten. Teilweise wird geschildert, dass der vorzeitige Abgang auch die weitere berufliche Laufbahn maßgeblich bestimmt hätte. Wiederum andere berichten, sie seien später in der Lage gewesen, das Abitur nachzuholen und zu studieren oder seien trotz ihres Abgangs am Aloisiuskolleg beruflich noch recht erfolgreich geworden.

Als weitere soziale Folgen schildern verschiedene Berichterstatter Veränderungen in ihrem Sozialverhalten. So berichtet uns ein Altschüler, er sei ab dem Alter von 14 Jahren mehrfach abgehauen und dann schließlich von seinen Eltern abgemeldet worden. Er habe immer gedacht, bei ihm sei etwas verkehrt.

¹¹⁰ Moggi in Bange/Körner, Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, 2002, S. 117

Einige Berichterstatter benennen psychische und psychosomatische Folgen, die bereits zur Zeit der missbräuchlichen Vorkommnisse auftraten, wie z.B. schlimme morgendliche Kopfschmerzen, Alpträume, Schlafstörungen oder Atembeschwerden.

Manche Berichterstatter schildern selbstschädigendes Verhalten als unmittelbare Folgen der erlebten Grenzverletzungen: *„Ich habe ... angefangen, meine Irritationen und Verletzungen durch Alkohol und Drogen zu betäuben. In manchen Nächten nahm ich mir eine Nadel oder ein Messer und begann, meine Haut an verschiedenen Stellen des Körpers zu ritzen. Ich hatte Selbstmordgedanken. Man könnte sagen, ich habe Hostien durch Drogen, Alkohol und Zigaretten und das Vater unser durch „The Cure“ und „Angel of Death“ ersetzt. Die alte Tiefgarage des Globus wurde schnell zu meiner Kathedrale, in der ich auch bei Sonnenschein Elefant-Starkbier soff.“*

Andere Berichterstatter schildern, sie hätten sich in Folge der erlebten Grenzverletzungen ausgegrenzt und isoliert gefühlt:

Ein Altschüler berichtet, er habe sich aufgrund der schweren sexuellen Übergriffe befleckt und gezeichnet gefühlt. Er habe gedacht, er sei der Einzige, dem so etwas widerfahre, deshalb habe er sich seinen Altersgenossen gegenüber nicht mehr dazugehörig gefühlt. Er habe sich zum Schweigen verurteilt gefühlt und unter sehr großer Scham gelitten, die immer noch anhalte. Er habe es so empfunden, als habe er ein Doppelleben geführt. Er sei einsam und ein Außenseiter gewesen, und dieses Gefühl habe sich auch auf seine Familie bezogen. Das Problem, keine Nähe zu anderen Menschen empfinden zu können und sich als Außenseiter zu fühlen, habe sich durch sein gesamtes Leben gezogen.

Ein anderer Altschüler schildert, dass er sich über eine Grenzverletzung in Form psychischer Gewalt in einem Brief an seine Eltern beschwert habe, der seinerzeit offen zum Versand gegeben werden musste. Unvorbereitet sei er einige Zeit später zum Rektor gerufen worden, bei dem seine Eltern und der angeschuldigte Pater gesessen hätten. Von dem Pater, dem er die Grenzverletzung vorgeworfen hatte, sei er aufgefordert worden, doch noch einmal genau zu schildern, was geschehen sei. Nachdem er vor Angst keinen Satz herausgebracht habe, habe er um Verzeihung bitten, sich vor dem Pater verbeugen und den Raum verlassen müssen. Seine Eltern seien ohne Abschied wieder gefahren: Er schildert seine Empfindung folgendermaßen: *„Sie haben mir keine Chance gegeben. Haben mich nicht beschützt. Es war so, als wäre ich verloren gegangen.“*

Andere Berichterstatter schildern, es hätte sie sehr verwirrt und enttäuscht, das gerade die Patres, zu denen sie ein besonders vertrautes, beinahe väterliches Verhältnis gehabt hätten, diese andere unbegreifliche und ihnen nicht nachvollziehbare Seite gehabt hätten. Es sei besonders schmerzlich gewesen zu erkennen, dass es in der Beziehung offensichtlich nicht um sie als Person, sondern um ihre Körper gegangen sei.

Langzeitfolgen

Verschiedene Berichterstatter schildern erhebliche Langzeitfolgen der erlittenen Grenzverletzungen:

Ein Altschüler, der von körperlicher Gewalt berichtet, schildert, hiervon bleibende Gesundheitsschäden davongetragen zu haben: Eine in seiner Kindheit weitestgehend korrigierte Augenfehlstellung sei durch die erlittenen heftigen Schläge auf den Kopf wieder aufgetreten. Er leide seither unter einer nicht reparablen Augenfehlstellung, die ihn körperlich und psychisch beeinträchtige.

Andere Berichterstatter schildern, dass die psychischen Schäden erst später massiv aufgetreten seien. So berichtet ein Altschüler, er sei seit 2005 wegen Depressionen und Panikattacken psychotherapeutischer Behandlung. Ein anderer Altschüler gibt an, er habe seine Erlebnisse 30 Jahre verdrängt. Seit der Aufdeckung könne er nicht mehr schlafen, habe Schweißausbrüche und lebe wieder vollständig in der Vergangenheit. Ein weiterer Altschüler berichtet, bei ihm sei im Alter von über 50 Jahren eine schwere Depression diagnostiziert und behandelt worden, die nach Angaben der Therapeutin „vierzig Jahre alt“ wäre. Ein weiterer Altschüler berichtet von Panikattacken und seiner Unfähigkeit, am Aloisiuskolleg nur vorbei zu fahren.

Etliche Altschüler berichten von jahrelangen Psychotherapien, Teilnahme an Selbsthilfegruppen oder Medikamenteneinnahme.

Ein Altschüler schildert, noch Jahrzehnte nach seiner Zeit auf dem Aloisiuskolleg unter den Folgen der traumatischen Erlebnisse gelitten zu haben. Er sei nachts schweißgebadet aufgewacht und habe Todesängste gehabt. Erst eine traumatherapeutische stationäre Therapie habe ihm sehr geholfen. Erst seitdem könne er die traumatischen Erinnerungen zulassen, ohne dass diese weiterhin den massiv bedrohlichen und zerstörerischen Aspekt hätten.

Andere Altschüler berichten davon, dass sie seit ihrer Schulzeit unter Minderwertigkeitskomplexen oder einem gestörtem Verhältnis zur Sexualität gelitten hätten. Manche schildern, ihre Fähigkeit, enge Bindungen einzugehen, sei erheblich gestört, was Einfluss auf die Beziehungen zu Partnerinnen und Kindern habe.

Einige ehemalige Schüler berichten von Alpträumen, die sie noch viele Jahre nach Beendigung ihrer Schulzeit gehabt hätten.

Mehrere Altschüler erklären, auch heute noch unter den seelischen Folgen des Missbrauchs zu leiden. Ein Berichterstatter gibt dazu an, dass er es so empfinde, als habe ihm sein Peiniger die Haut abgezogen. Das sei viele Jahre so gewesen. Mittlerweise sei die Haut zugenarbt. Das seelische Kleid sei aber immer noch sehr eng, würde nicht richtig passen und immer wieder Probleme bereiten.

Verschiedene Berichterstatter schildern, erst jetzt das jahrelange Schweigen brechen und innerhalb ihrer Familie über ihre Erfahrungen sprechen zu können. Andere sind

auch heute noch nicht dazu in der Lage, in ihren Familien über Einzelheiten der erlittenen Verletzungen sprechen zu können.

Auffällig und letztlich ein typisches Begleitbild bei sexuellem Missbrauch oder Machtmissbrauch durch Geistliche ist der hohe Anteil derer, die uns detailliert und eindringlich ihre hierdurch entstandene Abneigung gegen die katholische Kirche schildern. Ein Altschüler berichtet beispielsweise, er habe als Kind Priester werden wollen und sei zunächst deshalb begeistert auf das Aloisiuskolleg gegangen. Aufgrund der Erlebnisse dort sei er aber mit 16 aus der Kirche ausgetreten. Ein anderer Berichterstatter, der angibt als Jugendlicher aus dem ND herausgeworfen worden zu sein, schreibt, er sei vor vielen Jahren aus der Kirche ausgetreten. Zur Taufe seiner Kinder habe er selbst wieder eintreten wollen. Dies und die Taufe seiner Kinder sei ihm verweigert worden. Er solle warten, bis die Kinder selbst entscheiden könnten, ob sie eintreten wollten oder nicht. Dieses Vorgehen empfindet der Berichtserstatter als ein erneutes Ausschließen aus der Gemeinschaft.

IX Reaktionsweisen der Verantwortlichen

In den meisten Fällen fanden sich weder im Rahmen der Dokumentenanalyse, noch im Gespräch mit den Verantwortlichen und anderen Zeitzeugen Hinweise, wonach die Kollegs- und bzw. oder Provinzleitung vor 2010 positive Kenntnis von uns berichteten Vorfällen erlangt hat.

Soweit sich in der Zeit vor 2010 Hinweise auf eine entsprechende Kenntnis fanden, haben wir versucht, die Reaktionsweisen der Verantwortlichen zu rekonstruieren.

1 50er und frühe 60er Jahre

1.1 Körperliche Züchtigungen und andere entwürdigende Strafen

Nach Angaben der Berichterstatter, die ihre Schulzeit am Aloisiuskolleg in den 1950er und 1960er Jahren schilderten, bildete die körperliche Züchtigung damals noch eine absolut gängige und offenkundige Praxis. Dies bestätigten uns mehrere Jesuiten, die in dieser Zeit selbst als Internatsschüler oder Erzieher am Kolleg waren. Unter **Pater „Bernhard“** als Internatsleiter seien die Erzieher angewiesen gewesen, Vergehen der Internatsschüler - z.B. Verspätungen - dem Internatsleiter zu melden, der dann die Strafe mit dem Rohrstock vollstreckte. Den Erziehern selbst sei das Züchtigen von Schülern hingegen eindeutig verboten gewesen. Einem ehemaligen Erzieher zufolge galten Ohrfeigen allerdings nicht als Züchtigungen und durften darum auch von Erziehern verteilt werden. Ein anderer Jesuit, etwa zur gleichen Zeit

Erzieher im Internat, gibt hingegen an, wann immer einem Erzieher „die Hand ausrutschte“, sei er verpflichtet gewesen, dies dem Internatsleiter zu melden.

Als Beispiel für Vergehen, die „die übliche ritualisierte Strafe“ Pater „Bernhards“ in Form von 20 Schlägen auf das bedeckte Gesäß nach sich zog, nennt ein Jesuit, damals Internatsschüler am Aloisiuskolleg, Verspätungen. Der Zeuge gibt an, auch von anderen Erziehern und von Lehrern geschlagen worden zu sein. Derartige Strafen hätten sie eher sportlich genommen. Manche Erzieher und Lehrer ließen die Jungen offenbar zwischen Strafarbeiten und Ohrfeigen wählen. Nach Angaben ehemaliger Schüler und Erzieher wählten die Jungen dann oft die (schnellere) Ohrfeige.

Auch der damalige Schulleiter führte, wie spätere Patres es beschreiben, ein strenges Regiment und griff zu „harten oder gar unbegreiflichen Methoden“, die andere Patres der Kommunität befremdeten.

Dass der damalige Rektor des Kollegs von Züchtigungen wusste, liegt in Anbetracht der uns vorliegenden Schilderungen sehr nahe. Der spätere Rektor und Schulleiter Pater Gelberg gab an, bis 1971/1972 seien Ohrfeigen bei einigen Lehrern gang und gäbe gewesen. Ältere Jesuiten erklärten uns, dass für sie als Kriegsgeneration Ohrfeigen, z.T. aber auch andere Formen der Züchtigung, in den 50er und 60er Jahren noch als normal galten.

Hinweise, wonach am Kolleg das mit Erlass des Kultusministers von 1947 angeordnete Strafverzeichnis geführt wurde, in das die (auch) im Unterricht eingesetzten Patres und Laien ihre Züchtigungen hätten eintragen müssen, haben wir nicht gefunden. Die von uns hierzu befragten Patres gaben an, niemals zuvor von einem solchen Strafverzeichnis gehört zu haben. Einige Laienmitarbeiter erinnern sich, wohl aus anderen Zusammenhängen von einem „Prügelbuch“ gehört, ein solches jedoch nie am Aloisiuskolleg gesehen zu haben.

Uns liegen aber in den Personalakten früherer Patres und Mitarbeiter Erklärungen vor, in denen sie zu Beginn ihres Einsatzes am Aloisiuskolleg der Schulbehörde per Unterschrift bestätigten, dass sie diesen Erlass zur Kenntnis genommen haben.

Die uns aus dem Zeitraum der 1950er und frühen 1960er Jahre berichteten Misshandlungen von Schülern fanden wir in den Personalakten der beschuldigten Lehrer nicht vermerkt. Daher fanden sich dort natürlich auch keine Hinweise auf die Reaktionsweisen der Verantwortlichen.

Lediglich in „**Josefs**“ Personalakte lieferten drei Fundstellen Hinweise, wonach er Jungen körperlich misshandelte. Der erste Eintrag aus den 50/60er Jahren fällt in seine Zeit als Scholastiker. In einem Schreiben vom 29.04.1954 kritisiert Provinzial Pater Junk (Amtszeit 1951 – 1958) den damals als Erzieher im Internat eingesetzten Frater „Josef“ dafür, dass er verschlossen sei und zur Kritik neige. *„Dazu kommt noch ein erschwerender Fall, der sich kurz nach der letzten Visite zugetragen haben soll. Bei der Visite wurde von mir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir keine*

körperlichen Züchtigungen austeilen. Trotzdem haben Sie kurz nachher einen Jungen körperlich bestraft und das noch in seiner solchen Weise, daß man auf Jähzorn schließen muss. Unter diesen Umständen wird es nicht möglich sein, Sie zum nächsten Termin zur Theologie [gemeint ist sein Studium, Anm. der Verf.] zuzulassen, sondern Sie werden sich noch weiter in der Präfektur bewähren müssen. Eine Entscheidung über (...) kann auch erst gefällt werden, wenn die Bedenken behoben sind.“ Frater „Josef“ blieb darum ein weiteres Jahr Präfekt als Aloisiuskolleg und kehrte nach Abschluss seines Studiums 1966 als Lehrer an das Kolleg zurück. Ob und welche Vorkehrungen der Provinzial 1954 zum Schutz der Jungen vor weiteren Schlägen des Fraters traf, ist nicht dokumentiert.

Unklar bleibt auch, ob Provinzial Junk die Weisung, wonach *„wir keine körperlichen Züchtigungen austeilen“* nur Frater „Josef“ oder aber der gesamten Kommunität bzw. dem Kollegium erteilte.

Die Formulierung legt zunächst den Rückschluss nahe, dass nicht nur das Kultusministerium, sondern auch der Orden körperliche Züchtigungen verboten hatte.

Zu den Scholastikern, deren Interstiz ebenfalls zur Bewährung verlängert wurde, zählte auch **Frater „Daniel“**. Er war von 1952 – 1956 als Erzieher am Aloisiuskolleg eingesetzt. Über ihn liegt ein Bericht von wiederholter körperlicher Misshandlung von Schülern vor.

Am 25.07.1953 konfrontiert der Provinzial den Scholastiker schriftlich mit eine Reihe von Vorwürfen, die an ihn vom Internatsleiter Pater „Bernhard“ herangetragen worden waren. Unter anderem werde berichtet, er bade und spiele trotz gegenteiliger Anweisungen mit den Jungen. Die „regula tactus“¹¹¹ werde von ihm am meisten verletzt: *„Er lässt sich auch in letzter Zeit von den Jungen in den Arm nehmen und auf die Schulter klopfen“*.

Der Provinzial erinnert den Frater daran, dass das „Spielen“ mit den Jungen *„aus Gründen der Aufsicht und Distanz“* verboten sei und das gemeinsame Baden *„auch von A.R.P. General verboten wurde“*. Wenn diese Vorwürfe der Wahrheit entsprächen, so der Provinzial weiter, *„haben Sie sich eine Unmenge, zum Teil bedeutsamer Verstöße gegen Disziplin und Gehorsam zu schulden kommen lassen, die (...), falls keine Besserung erfolgt, Anlass zur Entlassung geben könnten.“* Die erbetene Rückäußerung des Fraters fand sich nicht bei den Akten. Seine zuvor geäußerte Bitte, als Lehrer eingesetzt zu werden bzw. zum Studium der Theologie zugelassen zu werden, wurde abgelehnt. Erst müsse er sich weiter als Erzieher am Kolleg bewähren. Den ihm später in Aussicht gestellten Studiumsbeginn verweigerte der Provinzial 1955 erneut. Dieses Mal stützte der Provinzial seine schriftliche Weigerung darauf,

¹¹¹ Die „regula tactus“ ist auf den Ordensgründer Ignatius von Loyola zurückzuführen. Sie verpflichtet Jesuiten, den Anderen aus Achtung für gewöhnlich nicht zu berühren. Ausgenommen sind Berührungen zu besonderen Gelegenheiten, wie z.B. das Schütteln der Hände zur Begrüßung oder eine Umarmung zum Trost oder Abschied. Vgl. *Wucherpennig SJ, Ansgar* in: *Vatican* 3/10 S.9 – 12 (10).

Frater „Daniel“ sei nach wie vor zu stur und hartnäckig. Darüber hinaus kritisierte er den unverhältnismäßig autoritären Erziehungsstil des Fraters. Bei seiner Präfektentätigkeit handele es sich *„fast nur um ein bloss äusserst Reglementieren, Befehlen und Strafen, ohne das übernatürliche und religiöse Motive geboten würden.“* Sogar Eltern hätten sich darüber beklagt. Der Provinzial teilte dem Frater mit, wenn er sich nicht bessere, könne er nicht zu den heiligen Weihen zugelassen werden. *„In diesem Falle ist es besser, Sie bitten um Ihre Entlassung“*. Frater „Daniel“ blieb ein weiteres Jahr am Kolleg mit der Auflage, sich zweiwöchentlich mit den Oberen besprechen.

Dem Scholastiker **Frater „Lorenz“** wurde in den Sechziger Jahren von der Provinzleitung nahe gelegt, den Orden zu verlassen. Von Frater „Lorenz“ wurde uns berichtet, er habe die seltenen Naschereien, die Eltern einem Schüler ans Kolleg schickten, vor den Augen des Elfjährigen verspeist und ihn gezwungen, zur Strafe nachts auf dem zugigen Flur auf einem Quadrat des Linoleumbodens still zu stehen. Ob die Kollegs- und Provinzleitung von derartigen Erziehungsmethoden Kenntnis erlangte, konnte nicht festgestellt werden. Auslöser für sein Ausscheiden aus dem Orden bildete letztlich ein Arztbericht von 1959, der Frater Lorenz eine „endocrine Störung“ bescheinigte, die nach Auffassung des Arztes das *„kindliche, fast kindische Charakterbild“* des Fraters erklärte. Er sei in seiner Entwicklung quasi in der Pubertät stecken geblieben, ohne Verständnis für sein Krankheitsbild. Aufgrund seiner geringen Belastbarkeit sei er dem intensiven Theologie-Studium innerhalb des Ordens voraussichtlich nicht gewachsen. Frater „Lorenz“ erbat daraufhin um seine Entlassung aus dem Orden und um die Lösung seiner Gelübde.

Hinsichtlich **Frater „Paul“** lässt sich der Personalakte lediglich entnehmen, dass dieser sich seine berufliche Laufbahn innerhalb des Ordens offenbar anders vorgestellt hatte, jedenfalls bat dieser in drei Briefen den damaligen Provinzial Junk jeweils um andere Stellen bzw. Freistellungen vom Präfektendienst zu Studienzwecken. Hierüber war offenbar schon vorher mündlich gesprochen worden, denn der Provinzial drückt in seiner Absage sein Bedauern darüber aus, *„denn zweifellos nehme ich nur sehr ungern ein gegebenes Wort zurück.“* Er erklärt den abschlägigen Bescheid in seinem Schreiben vom 15.02.1961 wie folgt: *„Es stehen in diesem Jahr so wenige Scholastiker zur Verfügung, die in die Präfektur gehen können, so dass wir in den Kollegien in die grösste Notlange kommen.“* Ebenfalls noch vor Beginn seiner Tätigkeit fragt Frater „Paul“ an, ob er die großen Ferien im Ausland zum Sprachstudium verbringen könnte. Auch diese Bitte wurde unter Hinweis auf die Personalnot abgelehnt. Bereits im Februar 1962 wiederholt Frater „Paul“ erfolglos die Bitte um Versetzung. Er schreibt: *„Doch möchte ich betonen, dass ich dies nicht etwa schreibe, weil mir die Präfektur keine Freude macht, sondern nur, weil mir scheint dass man in einer Arbeit nur dann etwas leisten kann, wenn man dauernd dahinter bleibt“* Dies gelte vor allem für sein Studium.

Dieser Schriftwechsel sagt zwar nichts darüber aus, ob es Hinweise auf Verfehlungen Frater „Pauls“ gab. Er macht aber deutlich, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für die jungen Fratres eine Pflichtzeit war, unabhängig von ihren persönlichen Neigungen, Interessen und Zielen. Viele werden die Arbeit dennoch gerne und so gut und gewissenhaft gemacht haben, wie es ihnen ohne eine entsprechende erzieherische Ausbildung möglich war. Anderen lieferte sie aber möglicherweise Anlass und Gelegenheit, ihre persönlichen Frustrationen an den Kindern abzureagieren.

Zu **Pater „Bernhard“**, der sich offenbar als Internatsleiter ein vermeintliches Recht und das Monopol zur Züchtigung der Internatsschüler eingeräumt hatte und der von vielen Altschülern, aber auch einzelnen Erziehern als brutal und sadistisch beschrieben wird, lieferten die Akten hingegen keine Hinweise auf eine positive Kenntnis des Ordens oder der Kollegsleitung von seinen Strafmethoden.

Ein Altschüler berichtet, die Kollegsleitung habe Kenntnis von seiner (folge-)schweren Misshandlung durch seinen Lateinlehrer **Pater „Jakob“** im Jahr 1959 oder 1960 gehabt. Seine Eltern hätten den damaligen Schuldirektor Pater Lillig über den Vorfall informiert. Daraufhin habe ein Oberstudienrat, der mit dem Vater des Altschülers zusammen kegelte, die Eltern besucht. Der Zeuge gibt an, er sei ins Bett geschickt worden und habe nicht erfahren, was besprochen wurde. Ihm sei aber anschließend ein Buch „im Namen des Rektors“ überreicht worden.

Auch hier fanden sich jedoch weder in der Personalakte des Paters, noch in den Konsult- und Visitenberichten Einträge zu dem beschriebenen Vorfall oder zu Gewaltanwendungen gegenüber anderen Schülern. Den Akten ließ sich lediglich entnehmen, dass der Schuldirektor im Jahr 1966 die Unterrichtsstunden Pater Jakobs ohne Vorankündigung auf ein Mindestmaß reduzierte. In einem Protokoll des Provinzkonzults heißt es später, Pater Jakobs Unterrichtsstunden seien wegen einer Krankheit verkürzt worden [PK 25.04.1966].

Auch die vom Aloisiuskolleg geführten Personalakten der beschuldigten Laienmitarbeiter enthielten in der Regel keine Eintragungen über gewalttätige Erziehungsmaßnahmen. Dies gilt insbesondere für den **Lehrer „Hermann“**, von dem berichtet wurde, er habe einen Schüler vor den Augen der ganzen Klasse zusammengeschlagen und auf den am Boden liegenden Jungen eingetreten.

Bei Lehrer **„Theodor“**, über dessen entwürdigende Erziehungsmaßnahmen uns Altschüler berichteten, fanden sich im entsprechenden Zeitraum keine Eintragungen. Seine Personalakte enthält jedoch die Durchschrift eines Schreibens des Schuldirektors an „Theodor“ vom 28.11.1966.

Darin heißt es u.a.:

„Ihr tiefer geheimer Wunsch, beide Fächer in einer Hand zu haben, ist mir ja zu gut bekannt“. Der Absender schreibt weiter, er werde den Wunsch des Lehrers, beide Fächer zu unterrichten, jedoch nur ungern erfüllen, weil es „im Laufe der letzten Jahre viele heftige Angriffe gegen Ihre Unterrichtsweise und Ihre Behandlung von Schülern gab. (...) Es ist – auch von Kollegen – die Erfahrung gemacht worden, daß manche Schüler, die mehrere Jahre in Ihrer Zucht in zwei Fächern gewesen sind, außerordentlich darunter gelitten haben und mit ihnen ihre Eltern. Darum bin ich von mehreren Seiten bestürmt worden, entweder Ihre Mitarbeit einzuschränken oder Ihnen nur ein Fach in einer Klasse zuzubilligen. In diesem Falle stand ich auch unter obrigkeitlichem Druck.“

Was genau „Theodor“ über mehrere Jahre hinweg zum Vorwurf gemacht wurde, erfährt der Leser/die Leserin nicht. Ob „Theodor“ hierüber zumindest mündlich informiert wurde, konnte nicht ermittelt werden. Die im Schreiben vor der Mitteilung der Beschwerden gewählte Formulierung des Schulleiters: *„Aber in diesem Augenblick muß ich Ihnen verraten...“* lässt jedoch vermuten, dass die Weitergabe der Beschwerden an den Lehrer zuvor nicht erfolgt war. Offen bleibt, warum der Schulleiter es dann unterlassen hat, „Theodor“ zeitnah von den Vorwürfen in Kenntnis zu setzen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Schüler zu ergreifen. Soweit den Schülern tatsächlich „außerordentliches Leid“ zugefügt wurde und die Schulleitung dies untätig geschehen ließ, trüge sie eine rechtliche Mitverantwortung.

Das Schreiben gibt Anlass zur Vermutung, dass der Schulleitung 1966 weniger an einer Verhaltensänderung „Theodors“, als an einer Machtdemonstration gelegen haben dürfte. Hierfür spricht auch, dass der Lehrer zu diesem Zeitpunkt bereits das Rentenalter mehrere Jahre überschritten hatte und auch im Folgeschuljahr weiter am Aloisiuskolleg im Schuldienst eingesetzt blieb. Über eine Kontrolle seines Verhaltens nach 1966 findet sich in der Akte kein Hinweis.

Zwischenergebnis

Der Erlass des Kultusministeriums (grundsätzliches Züchtigungsverbot, eingeschränkte Züchtigungserlaubnis) von 1947 fand in den 1950er und 1960er Jahren am Aloisiuskolleg offenbar keine Beachtung. Patres und Laien, die im Schuldienst eingesetzt waren, mussten der Schulbehörde zwar mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie ihn zur Kenntnis genommen haben. Es ist aber nicht erkennbar, dass die Kollegsleitung jemals Maßnahmen ergriff, das im Erlass dargelegte Ansinnen, körperliche Züchtigungen ganz aus den nordrhein-westfälischen Schulen zu verbannen, am Aloisiuskolleg um- und gegebenenfalls auch disziplinarisch durchzusetzen. Das angeordnete Strafregister wurde offenbar nicht geführt.

Schul- und Internatsleiter der damaligen Zeit standen Zeugen zufolge selbst im Ruf, harte oder gar sadistische Erziehungspraktiken anzuwenden.

Ehemalige Scholastiker und ein Schüler gaben an, dass den Erziehern im Internat jedoch Züchtigungen (zumindest solche, die über eine Ohrfeige hinaus gingen) verboten gewesen seien. Dies nicht, weil Züchtigungen im Internat grundsätzlich abgelehnt worden seien. Sie hätten aber nur vom Internatsleiter vollstreckt werden dürfen. Die Rechtsprechung räumte zur damaligen Zeit Erziehern noch ein eingeschränktes Züchtigungsrecht ein. Die Gerichte billigten körperliche Strafen, wenn sie erzieherischen Zwecken und dem (damals so verstandenen) Interesse des Kindes dienten. Exzesse, gesundheitsschädigende und entwürdigende Strafen waren jedoch bereits verboten. Viele der uns berichteten Strafen, darunter auch Strafen des Internatsleiters, waren mithin auch nach damaligem Verständnis rechtswidrig. Ein Erzieher, der Schüler mit Bienen quälte und sadistisch schlug, hätte auch nach damaligem Verständnis nicht als Internatsleiter eingesetzt werden dürfen.

Ob die Regelung am Aloisiuskolleg, wonach lediglich der Internatsleiter züchtigen durfte, mit der Provinzleitung abgestimmt oder gar von dieser festgelegt worden war oder die Weisung des Provinzials „*wir teilen keine körperlichen Züchtigungen aus*“ sich nicht nur an Scholastiker, sondern an alle Mitglieder des Kollegiums richtete, konnte nicht geklärt werden. Soweit sie allgemeingültig war, ist sie von der Internatsleitung offenbar systematisch unterwandert worden. Ob der Orden hiervon Kenntnis erlangte, konnte jedoch nicht geklärt werden.

In den 1950er und 60er Jahren sind Maßnahmen gegen Jesuiten wegen Fehlverhaltens gegenüber den Schülern lediglich bei einigen Scholastikern belegt. Der Provinzial nahm entsprechende Anzeigen zum Anlass, den Fratres über die reguläre Zeit von zwei Jahren hinaus ein weiteres Jahr im Erzieherdienst aufzuerlegen. Ob und wie die Kinder in dieser „Bewährungszeit“ allerdings vor weiterer Gewalt der Scholastiker geschützt wurden, ist nicht ersichtlich.

Es fanden sich keinerlei Eintragungen zu pädagogischem Fehlverhalten der Patres und Laien. Dieser Umstand könnte damit zu erklären sein, dass sich die Scholastiker in ihrer Bewährungsphase befanden und unter engmaschiger Aufsicht standen, die Patres und fest angestellte Laien hingegen im Internat bzw. in Unterricht vergleichsweise frei agieren konnten.

Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass deren gewalttätigen und teilweise auch für die damalige Zeit bereits strafbaren Erziehungsmethoden der Provinzleitung ebenfalls (zumindest vage) bekannt waren, von ihr aber toleriert wurden.

1.2 Sexualisierte Übergriffe

Soweit uns von sexualisierten Übergriffen durch den damaligen Internatsleiter **Pater „Bernhard“** berichtet wurde, fanden sich keine Hinweise, wonach die Provinzleitung, die Kollegsleitung oder einzelne Mitglieder des Kollegiums hiervon vor 2010 Kenntnis erhielten. Das gleiche gilt für die berichteten Übergriffe in den 1950er und frühen 1960er Jahren durch **Pater „Klaus“**, **Pater „Eugen“** und **Pater „Johannes“** und eines Fraters, dessen Namen ein Berichterstatter nicht erinnerte.

Im gesamten zu untersuchenden Zeitraum fanden sich nur in zwei Fällen Nachweise, wonach die Kollegsleitung positive Kenntnis vom Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Schülern durch Patres und Laien des Kolleges erhalten hat.

Im ersten Fall, der „Causa „Julius““ hatten nachweislich auch der Provinzial sowie der Generalobere in Rom entsprechende Kenntnis.

1.2.1 Die Causa „Julius“

Den Berichten mehrerer Altschüler zufolge hat Pater „Julius“ in den 1950er und 1960er Jahren mehrere Jungen sexuell missbraucht.

1961 wurde er ohne vorherige Ankündigung vom Kolleg entfernt und zunächst ins Ötztal (Tirol) geschickt.

Hinweise diesbezüglich finden sich erstmals im Dezember 1961 im Provinzkonstult. Hier wird über seine Nachfolge am Kolleg beraten [PK 10./11.12.1961, S.1].

Am 31.03.1962 schreibt Provinzial Buuck dem Generaloberen in Rom:

(Übersetzung aus dem Lateinischen)

„Sehr verehrter Vater in Christo!

P[ax].Chr[isti].

Über einen äußerst traurigen Fall muß ich Eure Väterlichkeit in Kenntnis setzen. Es handelt sich um (...). Ein sehr schweres Delikt beging jener mit einem Alumnus dieses Kollegs, von welchem selbst ich endlich unterrichtet worden bin. Nachdem ich jenen Genossen des Verbrechens beschuldigt hatte, gestand er sogleich mit der einzigen Einschränkung, daß der Betroffene nicht ohne Schuld sei.

Da schon seit längerer Zeit jener Genosse schwer erkrankt war, was allgemein bekannt war, konnte ich ihn sogleich entfernen, damit nicht Gerüchte aufkämen. Zur Zeit hält er sich an einem Orte auf, zu finden im (...). Er leidet an sehr schweren Krankheiten, z.B. Knochentuberkulose, einem starken und auch tuberkulösen Darmgeschwür und ziemlich schwerer Beanspruchung des Herzens. Dieser Tage wird er in ein Sanatorium überführt.

Über längere Zeit drohte durchaus die ernste Gefahr eines Suizids, weswegen mir nichts anderes übrigblieb als die Hoffnung auf Stärkung durch die göttliche Barmher-

zigkeit. Allmählich konnte größere Ruhe erreicht werden und die eher natürliche Verzweiflung wich einer religiösen und übernatürlichen Hoffnung.

Von Anfang an habe ich ihn ermahnt, daß dieser überaus traurige Fall zu seiner Zeit Eurer Väterlichkeit vorzulegen sei, die allein entscheiden könne. Darum erwartet er gewissermaßen die Entlassung. (Sein Grad: Coadj.spir.).

Es ist zu bemerken, daß nur äußerst wenige von diesem Fall Kenntnis haben. Möglich freilich ist, daß wegen der plötzlichen Abreise jenes irgendein Verdacht bei diesem oder jenem von den Unseren entstanden wäre, aber ich bin überzeugt, daß niemand den wahren Sachverhalt vermutet, da niemals zuvor auch nur die geringsten Anzeichen einer solchen Perversität bekannt geworden sind. Nichtsdestoweniger kann jener niemals nach Deutschland zurückkehren.

Meine Meinung, wenn ich sie vorbringen darf, ist diese, zur gegenwärtigen Zeit Gott das Urteil über jenen zu überlassen, da dessen Lebenszeit vielleicht nur noch kurz ist. Ferner bringt eine Entlassung im Augenblick zumindest die Gefahr mit sich, daß jener Fall, der mit großer Wahrscheinlichkeit anders völlig verborgen bliebe, Gerüchte hervorrufen wird, die zu großem Schaden gereichen können.

Kaum nötig ist zu versichern, daß mein eigenes Urteil in jeder Hinsicht sich dem Urteil Eurer Väterlichkeit unterwerfen wird.

Ich empfehle mich mit Heiligen Opfern

*Eurer Väterlichkeit
Diener in Christo
[handschr.:] B.*

Die Antwort der Kurie des Generaloberen (unterzeichnet von dessen Generalvikar) datiert auf den 10.04.1962:

(Übersetzung aus dem Lateinischen)

Verehrter Vater in Christo

P. Xti

Ich habe den schmerzlichen Brief vom 31. März über den traurigen Fall P. (J.) empfangen.

In der Tat scheinen sich die dreijährigen Informationen über ihn schon vom Jahr 1950 an allmählich unmerklich zum schlechteren gewendet zu haben, nicht nur hinsichtlich der physischen Gesundheit, sondern gerade auch hinsichtlich seiner geistlichen und religiösen Verfassung.

Bei aufmerksamer und wohlwollender Betrachtung der Sache und der Person stimme ich insgesamt dem zu, was Euer Hochwürden angeordnet hat, nämlich ihn in ein Krankenhaus außerhalb des Vaterlandes zu schicken. Wenn durch göttliche Güte vermieden werden kann, daß die Sache in der Öffentlichkeit bekannt wird, bringt uns die Frömmigkeit und Barmherzigkeit dazu, ihm die Entlassung aus der Gesellschaft nicht aufzuerlegen; allerdings muß das allgemeine Wohl der Religion Vorrang haben. Darum sende ich vorsichtshalber eine Ermächtigung, ihn auch gegen seinen Willen zu entlassen, eine Vollmacht, die nur angewandt werden darf im Falle, daß die Sache öffentliche Rechtsangelegenheit wird und die Gefahr eines großen Ärgernisses gegen die Gesellschaft besteht.

Gebete für den unglücklichen von einer doppelten Krankheit gedrückten Mann richten wir gerne an die Barmherzigkeit Gottes.

Ich empfehle mich ss. SS..

Mit Anlagen

Euer Hochwürden Diener in Xto

(Unterschrift)

[Joannes L. Swain, SJ]

Hinweise, worauf sich die vom Generalvikar erwähnten „dreijährigen Informationen“ genau bezogen, haben wir nicht gefunden.

Bei der vom Generalvikar angekündigten Ermächtigung handelt sich um ein auf Formularvordruck verfasstes Eventualdekret. Die dem Provinzial erteilte Vollmacht, Pater „Julius“ aus der Gesellschaft Jesu zu entlassen, erfolgte darin unter dem Vorbehalt, dass das Schreiben Pater „Julius“ nicht zu übergeben ist, *„bevor der Bischof wohlwollend befunden hat, ihn entweder bloß oder einfach zurückzuziehen, oder versuchsweise auf drei Jahre, oder daß er ihm allein die Messe zu lesen erlaubt.“* (Übersetzung aus dem Lateinischen)

Im Provinzkonstult findet Pater „Julius“ nachweislich erstmals wieder im September 1962 Erwähnung.

Es wird gemutmaßt, dass Pater „Julius“ nach Deutschland zurückgekehrt sei. Der Rektor des Kollegs, Pater Dohle wird beauftragt, über einen anderen Geistlichen *„von neuem Verbindung mit dem Pater zu suchen und nach Möglichkeit eine Klärung der Angelegenheit herbeizuführen.“* [PK 15.9.1962]

Dies hatte offenbar den Hintergrund, dass Pater „Julius“ sehr auf eine Rückkehr gehofft, Provinzial Buuck ihm jedoch im August 1962 deutlich gemacht hatte, dass er diesem Wunsch nicht entsprechen werde. Mittlerweile, schrieb der Provinzial dem Pater, hätten sich wohl aufgrund seiner plötzlichen Abreise Gerüchte verbreitet, wonach Pater „Julius“ den Oberen unbequem geworden und deshalb unter dem Vorwand seiner Krankheit abgeschoben worden sei. *„Sehen wir einmal von dem anderen Risiko ab, so würde es zu unmöglichen Konsequenzen führen, wenn ich sie an irgendeiner Stelle in Deutschland einsetzen würde. Ich würde (...) bestürmt, Sie nach G. zurückzuholen. Bei den Versuchen, die schon geschehen sind, war es mir bereits jetzt fast unmöglich, eine befriedigende Antwort abzugeben.“* Pater Buuck schlägt Pater „Julius“ vor, eine Stelle in Davos als Geistlicher zur Betreuung von deutschen Patienten in Sanatorien anzunehmen [PA 11.08.1962].

Am 1.10.1962 wendet sich Pater Dohle nach Rücksprache mit dem Vizeprovinzial Junk schriftlich an den Bischof von Innsbruck, dem Pater „Julius“ persönlich bekannt war. Er berichtet dem Bischof, man habe Pater „Julius“ nach einem *„völligen gesundheitlichen Zusammenbruch“* vergangenes Jahr auf seine eigene Bitte hin zur Erholung ins Ötztal geschickt. Nun erscheine ein längerer Aufenthalt in höheren

Berglagen angeraten. Er bittet den Bischof, *„einmal zu überlegen, ob Sie nicht eine Stelle in Ihrer Diözese für ihn wissen, wo er die nächsten Monate verbringen kann.“* [PA 01.10.1962]

Die zuvor in Erwägung gezogene Entlassung und der wahre Hintergrund des Auslandsaufenthaltes finden in dem Schreiben keine Erwähnung. Der Bischof von Innsbruck wird darin auch nicht darauf hingewiesen, dass Pater „Julius“ vorsorglich von Kindern fernzuhalten ist.

Auf dem Provinzkonsult im November 1962 wird berichtet, Pater „Julius“ habe nun eine Aushilfe in Ranggen/Tirol übernommen. Weiter heißt es im Protokoll: *„Pater General stellte die Frage, ob nun nicht die Zeit gekommen sei, um für ihn einen Episcopus benevolus [= einen Bischof, der bereit ist, ihn nach seiner Entlassung aus dem Orden als Priester aufzunehmen – Anm. d. Verf.] zu suchen?“*

Hiergegen erhob *„vor allem“* der Rektor des Kollegs, Pater Dohle, Bedenken. Er argumentierte, *„dass die Gründe für sein [gemeint ist Pater „Julius“ – Anm. d. Verf.] Verbleiben im Orden heute ebenso dringlich seien wie damals: 1) Sein kritischer Gesundheitszustand, so dass man bei der Entlassung Schlimmstes befürchten müsste; 2) die Gefahr eines grossen Skandals, wenn die Sache dadurch publik würde. Diese Gefahr sei jetzt seines Erachtens grösser als damals.“*

Auf die Überlegung eines Mitglieds des Konsults, *„dass diese Gefahr wohl nicht so groß sei, wenn Pater „Julius“ selbst um seine Entlassung bitte. Dann könnte man darauf hinweisen, dass er schon früher daran gedacht habe, die Gesellschaft zu verlassen“*, erwidert Pater Dohle: *„Dann wird aber doch die ganze Schuld dem Aloisiuskolleg gegeben.“* Der Protokolleintrag endet sodann mit folgendem Satz *„Man einigte sich, vorläufig alles im gegenwärtigen Zustand zu belassen.“* [PK 26./27.11.1962]

Im Jahresheft des Kollegs wird den Eltern und Schülern 1962 Pater „Julius“ neue Adresse in Tirol mitgeteilt. Altschüler berichten, dass Eltern in der Folgezeit ihre Kinder in den Ferien nach Tirol schickten. Im Kollegsheft von 1965 darf eine Jungengruppe über ihren Besuch bei Pater „Julius“ in Tirol berichten. Ein Berichterstatter schildert, auch er habe damals eine Woche zu Pater „Julius“ zum Nachhilfeunterricht nach Tirol reisen müssen. Dort habe ihn Pater „Julius“ erneut täglich missbraucht.

Im Nachruf auf Pater „Julius“ im deutschen Mitteilungsblatt des Ordens *„Aus der Provinz“* wird es später heißen, Pater „Julius“ sei in Tirol in den Wintermonaten *„oft wochenlang mit niemanden außer den Kindern in der Schule und den Kranken“* zusammen gekommen. Dem Nachruf ist zu entnehmen, dass er dort außerdem im Kontakt mit Ministranten stand.

Im Juni 1963 rät Pater Dohle im Konsult erneut davon ab, Pater „Julius“ die Bitte um Entlassung nahe zulegen. Er nennt drei Gründe: *„Pater („Julius“) würde es sehr schwer nehmen“, „in Godesberg würde es dann erst einen richtigen Skandal geben“* und *„man habe ihm damals gesagt, dass P. General Gnaden walten lassen wolle, weil man ihn wegen seiner schweren Krankheit in der Sache für nicht voll zurech-*

nungsfähig halte“. Der Protokollvermerk endet mit dem Eintrag: *„Daher schien es auch den übrigen Konsultoren das beste, die Sache vorläufig auf sich ruhen zu lassen.“* [PK 04./05.06.1962]

Im Oktober 1962 wird Pater Buuck als Provinzial von Pater Junk abgelöst. Pater „Julius“ findet in den Protokollen des Provinzkonsults erstmals wieder 1964 Erwähnung:

Auf der Sitzung am 5./6.Juni 1964 berichtet Pater Dohle dem Konsult, der Vater eines 17-jährigen Jungen sei zu ihm gekommen und habe erklärt: *„Pater (‘Julius’) habe seinerzeit mit mehreren Jungen zusammen gebraust und sei dann mit ihnen zu Bett gegangen. Letzteres sicher mit seinem Sohn.“* Der Vater fordere, dass Pater (‘Julius’) hierfür zur Rechenschaft gezogen werde.

Pater Dohle folgert, dass Pater „Julius“ nun entlassen werden müsse, *„denn P. General habe dies gefordert für den Fall, dass etwas an die Öffentlichkeit dringe.“* Die Entlassungsermächtigung, die die Kurie 1962 geschickt habe, sei mittlerweile jedoch ungültig. Pater Dohle erläutert dem Konsult: *„Damals meinte man, dass es sich um einen vereinzelt Fall handele und es mehr oder weniger ein Hereinfall gewesen sei. Die Frage ist jetzt zunächst, ob die neue Anzeige stimmt. Sie muss auf jeden Fall erst Pater (‘Julius’) vorgelegt werden. Trotz aller Schwierigkeiten muss die Sache geklärt und mit möglichst geringem Aufwand bereinigt werden. Es steht ja doch der Ruf des Kollegs auf dem Spiel.“* Im Protokoll werden nachfolgend Handlungsziele genannt: *„1. verhindern, dass die Jungen weiterhin zu ihm laufen, 2. ihn selbst zur Entlassung bringen, eventuell auch invitus.“* *„Beides sollte so schnell wie möglich geschehen.“*

Die Konsultoren waren sich nicht ganz einig darüber, ob man die Eltern der betreffenden Jungen sofort informieren werden sollte oder besser damit warte, bis die Entlassungssache einigermaßen klar sei. Der Provinzial forderte Pater Dohle auf, mit Pater (‘Julius’) zu reden und ihm die Entlassungsbitte nahe zu legen. *„Ihm sagen, es sei jetzt an die Öffentlichkeit gekommen.“* [PK 24.07.1967, Ziff. 6]

Ob der von Pater Dohle 1964 geschilderte Vorwurf eines Vaters identisch ist mit demjenigen, der in dem uns vorliegenden Bericht von einem Betroffenen geschildert wird, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Dafür spricht die zeitliche Nähe. Wir wissen, dass der Berichterstatter 1963 mit Eintritt in die Untertertia den Entschluss fasste, die Schule zu wechseln, sich seinem Vater offenbarte und dieser dann mit Pater Dohle sprach, sodass der Junge zur Untersekunda 1964 auf ein anderes Gymnasium konnte. Dagegen spricht, dass der Berichterstatter in dem uns vorliegenden Bericht erst im September 1964 17 Jahre wurde, während Pater Dohle im Provinzkonsult vom Vater eines 17jährigen Jungen berichtet.

Der nächste Vermerk zu Pater „Julius“ findet sich erst wieder im Protokoll des Provinzkonsult vom 24.07.1967. Hier wird berichtet, dass der österreichische Provinzial anfragte, ob der Status des Pater „Julius“ verändert werden sollte. Der Konsult war sich aber darin einig, diesen so zu belassen [PK 24.07.1967, Ziff. 6]. 1972 nimmt Pater „Julius“ offenbar einen letzten Vorstoß vor, nach Deutschland zurückzukehren.

Im Provinzkonsult wird berichtet, er habe von seinem Vorschlag aufgrund seiner Erkrankung dann aber wieder Abstand genommen [PK 26./27.01.1972, S.2].

Pater „Julius“ verstarb im selben Jahr in Tirol. Seine Leiche wurde überführt und in Godesberg beigesetzt. Den Nachruf für das Mitteilungsblatt des Ordens schreibt ein Mitbruder, der Pater „Julius“ offenbar erst in Tirol kennen gelernt hatte. Er hebt zum Gedenken an den Verstorbenen u.a. das positive Wirken Pater „Julius“ auf die Jugend hervor und schreibt: *„Als P. („Julius“) das Kolleg krankheitshalber verlassen musste, wunderten sich manche, dass er ohne sich zu verabschieden gegangen war. Das war Anlass zu gänzlich verfehlten Vermutungen. Es wäre Pater („Julius“) völlig unmöglich gewesen, sich zu verabschieden. Er sagte: „so sehr ich mich über jeden Besuch meiner Jungen freue, aber der Abschied!“*

Ehemalige Erzieher und Mitarbeiter des Kollegs geben an, sie hätten Pater „Julius“ plötzlichen Weggang damals nicht verstanden und die wahren Gründe auch nicht erfahren. Sexueller Missbrauch sei nach Pater „Julius“ Weggang am Aloisiuskolleg kein Thema gewesen.

1.2.2 Lehrer „Reinhardt“

Für die Jungen blieb es jedoch offenbar Thema. Von 1963 bis 1964 soll der Assessor „Reinhardt“, der in dieser Zeit am Aloisiuskolleg Latein unterrichtete, Schüler zum Nachhilfeunterricht zu sich nach Hause bestellt und sie dort zu sexuellen Handlungen aufgefordert bzw. gezwungen haben. Darüber, so unsere Berichterstatter, sei unter den Schülern auch gesprochen worden. Offenkundig erhielt auch der damalige Schulleiter Pater Lillig Kenntnis von „Reinhardts“ Übergriffen. Seine Reaktionsweisen hatten wir bereits in unserem Zwischenbericht geschildert: In einem Schreiben an das Regierungspräsidium erklärt er 1964, er sei zwar mit dem weiteren Einsatz des Studienassessors im Schuldienst einverstanden, habe jedoch *„die dringende Bitte, Herrn (...) nicht mehr an eine Jungenschule, sondern an eine Mädchenschule zu überweisen.“*

Diese Bitte fand keine Beachtung, „Reinhardt“ wurde vom Schulkollegium Düsseldorf im April 1964 an das Staatliche Landfermann Gymnasium in Duisburg abgeordnet, das zu diesem Zeitpunkt noch als reine Jungenschule geführt wurde. Die Altschüler des Aloisiuskollegs berichteten uns, „Reinhardt“ sei in Duisburg später einschlägig strafrechtlich verurteilt worden. Sicher ist, dass das Schulkollegium in Düsseldorf spätestens 1965 ein Disziplinarverfahren gegen ihn einleitete, im Zuge dessen vier Schüler des Aloisiuskollegs protokollarisch befragt wurden. Einer dieser Schüler gehört zum Kreis unserer Berichterstatter. Unser Versuch, Informationen über den weiteren Werdegang von „Reinhardt“, über den Ausgang des Disziplinarverfahrens und ein mögliches Strafverfahren in Erfahrung zu bringen, verlief erfolglos. Die für das Landfermann Gymnasium zuständige Bezirksregierung Düsseldorf hat dankenswer-

ter Weise nach entsprechendem Archivmaterial gesucht, musste jedoch feststellen, dass die Personalakten des Lehrers wohl im üblichen Verfahren nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen vernichtet wurden.

Daher konnte auch nicht mehr aufgeklärt werden, ob die Bitte Pater Lilligs, „Reinhardt“ nicht mehr in einer Jungenschule einzusetzen, vom Schulkollegium übersehen, der Hintergrund seiner Bitte nicht richtig interpretiert oder aber nicht ernst genommen wurde. Pater Lillig stand aber offenbar 1965 mit dem Schuldirektor des Landfermann-Gymnasiums in Kontakt und erkundigte sich dort nach dessen Führung. Es finden sich keine Hinweise, dass er die Provinzleitung jemals über die gegen „Reinhardt“ bestehenden Verdachtsmomente informiert hat.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Erhält der Träger einer Schule oder sozialen Einrichtung oder die Kirche Kenntnis von Tatsachen, die auf die Gefährdung von schutzbefohlenen Kindern durch ein/en Mitarbeiter (hier: Mitbruder) schließen lassen, finden sich die Entscheidungsträger in einer Interessenkollision wider: Sie wollen zum Schutz der Organisation negative Öffentlichkeit vermeiden, sind aber zuvörderst zum Schutz der Kinder und damit in der Regel auch zur Weitergabe ihrer Verdachtsmomente verpflichtet. Sie haben hierbei aber auch die Belange der Tatverdächtigen Mitarbeiter/innen und Geistlichen zu beachten und Schutzmaßnahmen, die in deren Belange eingreifen, auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die Aufklärung von Verdachtsmomenten und die Interventionsplanung verlangt den Entscheidungsträgern mithin hohe fachliche und ethische Kompetenz ab.

In der „Causa „Julius““ fanden sich im Archivmaterial keine Hinweise, wonach sich der Generaloberer der Jesuiten in Rom, der Provinzial der Westdeutschen Provinz, seine Konsultoren und die Kollegsleitung zu Beginn jemals ernsthaft um Aufklärung bemüht hätten. Ein Altschüler der berichtet, 1964 mehrfach zu Pater Dohle zitiert und von ihm zu den durchlittenen Übergriffen befragt worden zu sein, erinnert sich, ihm sei mehrmals eingeschärft worden, Stillschweigen darüber zu bewahren. Das erlittene Leid der missbrauchten Schüler, ihr Befinden und das ihrer Familien fand offenbar keine Berücksichtigung. Die Frage nach der Verantwortung des Paters und des Ordens gegenüber den Kindern wurde nicht gestellt. Die Einleitung eines Strafverfahrens – sei es nach kirchlichem oder staatlichem Recht – wurde offenbar ebenfalls nicht in Erwägung gezogen.

Durch die öffentliche Bekanntgabe seines Aufenthaltsorts in Tirol und das Verschweigen der gegen Pater „Julius“ bestehenden Vorwürfe hat die Kollegsleitung entscheidend dazu beigetragen, dass Schüler des Aloisiuskollegs einzeln oder in Gruppen von ihren ahnungslosen Eltern zu Pater „Julius“ nach Tirol geschickt wurden und der Gefahr (erneuten) sexuellen Missbrauchs ausgesetzt wurden. Die Korrespondenz lässt darauf schließen, dass auch dem Bischof von Innsbruck gegenüber

die Tatsachen bewusst verschleiert wurden und man billigend in Kauf nahm, dass Pater „Julius“ dort erneut mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Für die Verantwortlichen hatte der Schutz des Ordens vor Gerede bzw. einem „riesigen Skandal“ oberste Priorität. Vor dem Hintergrund der damaligen Rechtsprechung erscheint es allerdings sehr unwahrscheinlich, dass die Justiz seinerzeit in Kenntnis dieser Vorgänge ein Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen wegen der Beihilfe zu einer Straftat eingeleitet hätte.

Ungeachtet ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit war die Vorgehensweise der Verantwortlichen aber bereits nach damaligen Maßstäben geeignet, erhebliche Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des Schulträgers zu begründen, die aufsichtsrechtliche Maßnahmen hätten nach sich ziehen müssen.

Im Fall des Lehrers „Reinhardt“ hat der Schulleiter hingegen ordnungsgemäß die Schulbehörde informiert, um weitere Übergriffe auf weitere Schüler zu verhindern. Ob diese Maßnahmen rechtzeitig erfolgten und ausreichend waren, kann nicht beurteilt werden, da unklar ist, über welche Informationen der Schulleiter zum damaligen Zeitpunkt verfügte. Eine Information des Ordens über die Verdachtsmomente gegen „Reinhardt“ war zwar nicht, jedenfalls nicht zum Schutz der Kinder, erforderlich. Es handelte sich um einen Laien und staatlichen Beamten, der mit seinem Weggang von der Schule nur noch der Aufsicht und Weisung der Schulbehörde unterstand. Je häufiger die Provinzleitung von derartigen Vorfällen informiert worden wäre, um so eher hätte sie aber erkennen können und müssen, dass es sich bei Pater „Julius“ nicht um einen Einzelfall handelte.

Weder im Fall „Julius“ noch im Fall „Reinhardt“ finden sich Hinweise, wonach man sich in der Folgezeit nach dem Befinden der Jungen erkundigte oder den Kindern und ihren Familien Genugtuung geleistet worden wäre.

Die Vorfälle gerieten augenscheinlich im allgemeinen Ordens- und Kollegsbetrieb schnell in Vergessenheit. Erst 2004 wurden die nachfolgenden Generationen von Ordens- und Kollegsoberen gezwungen, sich erneut mit der Causa „Julius“ und deren Folgen für die Schüler auseinander zu setzen. Ein Altschüler meldete sich im Juni bei Pater Schneider, um diesem von seinen traumatischen Erlebnissen zu berichten. Der Altschüler war zu diesem Zeitpunkt schwer erkrankt und stand kurz vor einer Operation. Die Erkrankung habe ihn mit den „Schatten“ in seinem Leben konfrontiert, die er endlich aufarbeiten müsse. Pater Schneider informiert Provinzial Pater Meures über den Anruf des Altschülers. Provinzial Meures bat Pater Schneider, den Altschüler an die als Beauftragte des Ordens für Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs eingesetzte Sr. Josefine Heyer zu verweisen und ließ zeitgleich den Vorgang im Archiv recherchieren. Sr. Heyer führte im Juli ein Telefonat mit dem Altschüler und berichtete hiervon anschließend dem Sozios des Provinzials.

Im Konsultprotokoll vom 23.07.2004 heißt es:

„Sr. Heyer nimmt den Fall sehr ernst. Seitens der Provinz ist ihr Dr. (...) als Berater an die Seite gestellt.“ Das Angebot von Sr. Heyer, sich zu einem persönlichen Gespräch zu treffen, habe der Altschüler jedoch bisher nicht angenommen. Der Konsult versucht, die Causa „Julius“ anhand des Archivmaterials zu rekonstruieren. Die Konsultoren raten, Sr. Heyer zu bitten, erneut mit dem Altschüler Kontakt aufzunehmen. „Sie soll ihm deutlich machen, dass der Orden den Fall sehr ernst nimmt und ihm Hilfe zur Klärung und Aufarbeitung anbietet. Zugleich soll sie versuchen zu eruieren, um was es dem Betroffenen geht (Aufarbeitung? Entschädigung?).“ An der Sitzung des Provinzkonsult nahm bereits der destinierte Nachfolger des Provinzials, Pater Dartmann teil. Er bat die Konsultoren um Rat, wie er sich verhalten solle, wenn er nach Missbrauchsfällen im Orden gefragt werde. Die Konsultoren rieten, „unter Wahrung der Persönlichkeitsschutzes immer bei der Wahrheit zu bleiben und jeden Anschein von Vertuschung und Verleugnung zu vermeiden.“ [PK 23.07.2004, S.3].

Der Berichterstatter berichtet, dass es in der Folgezeit keinen Kontakt mehr zwischen Sr. Heyer und ihm gab. Er habe sich direkt nach dem telefonischen Kontakt mit ihr einer Operation und langwierigen Rehabilitationsbehandlung unterziehen müssen. Seine Erkrankung habe darum lange Zeit im Vordergrund gestanden.

2010 habe er dann erneut mit Pater Schneider Kontakt aufgenommen, der sich auch sofort an ihn erinnerte.

Pater Schneider bestätigt dies und gibt an, er habe sich zuvor mehrmals im Provinzialat erkundigt, um zu erfahren, „was aus der Geschichte dieses Altschülers geworden ist“. Er habe die Auskunft erhalten, Sr. Heyer habe mit ihm gesprochen. Er habe dem Provinzial auch berichtet, dass er zwischenzeitlich mehrere Altschüler auf Pater „Julius“ angesprochen habe. Später sei in den Medien kolportiert worden, der Provinzial habe ihm geantwortet: „Spiel nicht Sherlock Holmes.“ Dies sei so aber nicht richtig. Provinzial Dartmann habe ihm nur zu verstehen gegeben, dass sich das Provinzialat um die Angelegenheit kümmere. Provinzial Dartmann erläutert, dass gemäß den Richtlinien die Angelegenheit von Sr. Heyer weiter betreut werden sollte.

2 Ab Ende der 1960er Jahre bis 2009

1971 erlässt der Kultusminister von Nordrhein-Westfalen einen neuen Runderlass zur körperlichen Züchtigung in Schulen. Darin heißt es: „*Körperliche Züchtigung wird in allen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen untersagt. Das Recht des Lehrers auf Notwehr und Notstand (§§ 53, 54 StGB) bleibt unberührt.*“

*Der Runderlaß vom 20.Juni 1947 (ABl.KM.NW. 1948 3.Beilage S.10) wird aufgehoben.*¹¹²

Damit wurden körperliche Strafen auch in den bislang noch vom Züchtigungsverbot ausgenommenen „(...) seltensten Fällen (etwa bei Roheits- und Grausamkeitsvergehen)...“ verboten. Zugleich wurde mit dem Runderlass von 1971 auch die Pflicht zur Führung des Strafverzeichnisses aufgehoben.

Pater Gelberg, der zu diesem Zeitpunkt sowohl Rektor als auch Schuldirektor des Kollegs war, erinnert sich, dass er diesen Erlass damals an der Schule durchsetzen musste und ihm dies auch wichtig gewesen sei. Sobald er davon erfahren habe, dass ein Lehrer Schüler geschlagen habe, habe er ihn zu sich zitiert. Im Internat sei seiner Kenntnis nach aber weiter geschlagen worden.

Sowohl im Gespräch mit Pater Gelberg als auch im Rahmen unserer Archivrecherche gewannen wir den Eindruck, dass Schulleitung und Kollegium 1971 irrtümlich davon ausgingen, ihnen sei durch den Erlass nun erstmals das Züchtigen verboten worden. Die Formulierung des Erlasses „...wird verboten“ legt eine solche Interpretation zwar nahe, aber tatsächlich war die Schule ja bereits seit 1947 durch Runderlass verpflichtet „die körperliche Strafe als Erziehungsmittel auszuschalten.“ Dass seit 1947 körperliche Strafen allenfalls als Sanktion schwerster, insbesondere roher und grausamer Verfehlungen der Schüler, gerechtfertigt waren, hätte dem gesamten Kollegium bekannt sein müssen, da alle Mitglieder des Kollegiums der Schulbehörde zu Beginn ihres Schuldienstes schriftlich zu bestätigen hatten, dass sie von dem Erlass von 1947 zum Züchtigungsverbot Kenntnis genommen haben.

Pater Gelbergs Aussage, wonach er ab 1971 Lehrer für Züchtigungen zur Rede gestellt habe, fanden wir zumindest in einem Fall bestätigt. Der Personalakte von **Pater „Josef“** war zu entnehmen, dass dieser 1975 in einer Lehrerbesprechung von Pater Gelberg für das Ohrfeigen zweier Schüler der 8.Klasse zur Rechenschaft gezogen wurde. Pater „Josef“ äußert sich anschließend in einem Brief kritisch zu dem Erlass von 1971, der *„so übernommen und verkündet wurde, daß bestimmte Schüler einem auf jede Weise deutlich machen können, daß man ihnen doch gar nichts anhaben kann und bestimmte Lehrer einiges tun, um sie darin zu bestärken. Ich halte es für beschämend, dass alte Lehrer, wie in der Lehrerbesprechung geschehen, fragen müssen: ‚Was können wir denn eigentlich noch tun?‘ Dem gegenüber wirkt auch der Einwand, wir hätten andere Möglichkeiten, recht wenig überzeugend. Wir haben in den letzten Jahren erlebt, was sie wert sind. Ich möchte aber zu bedenken geben, wie weit mir diese Ohrfeigen wohl von einem Direktor angelastet werden können, der nicht nur einmal erzählt hat, wie pädagogisch wertvoll eine Ohrfeige im rechten Augenblick sein kann. (...)“*

Der Einsatz von Körperstrafen spaltete in den 1970ern offenbar die verschiedenen Generationen von Lehrern. Die Älteren wollten nicht auf sie verzichten, weil sie kein

¹¹² RdErl. v. 16.6.1971 – III A 5.36 – 20/0 – 1110/71; ABl.KM.NW S.420

anderes pädagogisches Handlungsrepertoire erlernt hatten und es auch nicht für wirkungsvoll erachteten.

Zeugen zufolge bezogen sich die damaligen Diskussionen aber nur auf die Frage nach Sinn und Unsinn des gezielten Einsatzes von Ohrfeigen zu Erziehungszwecken. Nach Angaben von Altschülern beschränkten sich einzelne Patres jedoch nicht auf Ohrfeigen. Diese Altschüler berichteten vielmehr von schwerer Gewalt.

Aus dem Zeitraum Ende der Sechziger Jahre – Anfang der Siebziger Jahre berichtet uns ein Altschüler von einem körperlichen Übergriff durch **Pater „Klaus“**: Dieser habe ihn beim Schwimmunterricht so gewürgt, dass dies bis heute bei ihm nachwirke.

In der Akte von Pater „Klaus“ fanden sich keine Hinweise auf dessen Fehlverhalten. Auch unsere Befragung einzelner Zeitgenossen von Pater Klaus lieferte leider keine sachdienlichen Informationen.

Auch gegen Pater „Ludwig“, Pater „Gregor“ und Pater „Georg“ werden Vorwürfe erhoben. Sie sollen Kinder und Jugendliche nicht nur körperlich schwer misshandelt, sondern in einem oder mehreren Fällen auch sexuell missbraucht haben. Die berichteten Grenzverletzungen erstreckten sich über lange Zeiträume. Nachfolgend wird dargestellt, ob und wann die Verantwortlichen von dem Fehlverhalten der beiden Patres nachweislich Kenntnis erlangten.

Pater „Ludwig“

Pater „Ludwig“ wird uns von verschiedenen Zeugen innerhalb und außerhalb des Ordens als „Einzelgänger“ und „U-Boot“ beschrieben, der sich wenig in die Kommunität einbrachte und dort nicht über seine Jugendarbeit in Cassel sprach. Er verbrachte viel Zeit in Cassel, baute dort das Jugendheim in Eigenarbeit aus. Ordensmitglieder schildern ihn als einen „gebrochenen“ Mann mit sehr schwachem Selbstbewusstsein, der sich – so vermuten sie – den anderen Mitgliedern der Kommunität nicht gewachsen fühlte. Berichtet wird uns weiterhin, er habe nie an überörtlichen Treffen des ND teilgenommen, sondern seine ND-Gruppe nach außen abgeschottet. Seine engsten Bezugspersonen waren offenbar die ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen, einige Eltern sowie der Koch des Kollegs und dessen Frau. Manche Eltern arbeiteten ehrenamtlich in Cassel mit, mit Einzelnen soll er Zeugen zu Folge abends in der Kneipe oder auch im Jugendheim sehr viel getrunken haben.

Wie bereits berichtet, erging gegen Pater „Ludwig“ im Dezember 1972 Strafbefehl wegen vorsätzlicher Körperverletzung zweier Kinder. Die Tat wurde von Pater „Ludwig“ eingeräumt und eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen à 20 DM festgesetzt. Die Staatsanwaltschaft Koblenz und das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler übersandten den Strafbefehlsantrag und später den rechtskräftigen Strafbefehl vom

28.12.1972 jeweils an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln, das die Schreiben an den damaligen Provinzial Gerhartz (1972 – 1981) weiterleitete. Im Provinzialat der Jesuiten fanden sich beide Dokumente – ohne weiteren Kommentar – in der Personalakte von Pater Ludwig.

Der Vorfall ist weder in den Konsultakten dokumentiert, noch fanden sich Hinweise, wonach Provinzial Gerhartz die Kollegsleitung von dem Strafbefehl schriftlich in Kenntnis gesetzt hat.

Wir haben Pater Gerhartz hierzu befragt. Er erinnerte sich noch an den Strafbefehl, aber nicht mehr an seinen Umgang damit. Er vermutet, dass der Orden (oder das Kolleg) die Strafe bezahlt und er einmalig das Gespräch mit Pater „Ludwig“ gesucht habe. In diesem Gespräch habe er vermutlich den Eindruck gewonnen, dass Pater Ludwig einsichtig und eine Wiederholung nicht zu erwarten sei. Damit habe er die Angelegenheit wohl für erledigt betrachtet. Denn anderenfalls hätte er die Angelegenheit sicher in den Provinzkonsult eingebracht.

Pater Gerhartz kann sich nicht erinnern, seinerseits das Kolleg von dem Strafverfahren in Kenntnis gesetzt oder andere Maßnahmen veranlasst zu haben, um sicher zu stellen, dass es wirklich bei dem (mutmaßlich) einmaligen Vorfall bleibt. Der Kontakt zu den misshandelten Jungen wurde vom Orden nicht gesucht.

Ein Altschüler berichtet, von Pater Ludwig zwei Jahre später (1974) mit der Faust ins Gesicht geschlagen worden zu sein. Seine Wutausbrüche seien gefürchtet gewesen.

Die ehemalige Teilnehmerin einer Jugendfreizeit des Heliand-Bundes, die von schwersten sexualisierten Übergriffen und Misshandlungen durch Pater Ludwig berichtet, datierte diese auf Ostern 1983 oder 1984.

Auf der Suche nach Hinweisen zu diesen Vorfällen, möglichen Zeugen oder weitere potentiellen Opfern erhielten wir dankenswerter Weise Unterstützung vom Heliand-Bund und der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ).¹¹³ In deren Archiven ist die Arbeit Pater Ludwigs für diese Organisationen jedoch nicht dokumentiert. Auch im Aloisiuskolleg fanden sich keine Unterlagen.

Wir befragten Pater Gelberg, den damaligen Rektor des Aloisiuskollegs. Er gibt an, von dem Strafbefehl und anderen möglichen Gewalthandlungen Pater „Ludwigs“ sowie von dem berichteten Märtyrium der Freizeit-Teilnehmerin erstmals 2010 aus dem Bericht von Frau Raue erfahren zu haben.

Pater „Ludwig“ war lange Zeit alkoholkrank. Mehrere Zeugen, darunter auch ein Jesuit, berichten, dass er auch einzelne Jugendliche zum Trinken verleitet habe.

Wir versuchten herauszufinden, ab wann seine Erkrankung so offenkundig war, dass sie Zweifel an seiner persönlichen Eignung für die Jugendarbeit hätten begründen müssen.

¹¹³ Arbeitsgemeinschaft der Verbände der katholischen Jugendverbände Heiland-Mädchenkreis und Schüलगemeinschaft Bund-Neudeutschland

Alkoholerkrankungen manifestieren sich schleichend. Wie frühzeitig die Personen im Umfeld entsprechende Symptome erkennen und richtig deuten können, hängt von der Intensität ihres Kontaktes mit dem Alkoholiker und ihrer eigenen Sensibilisierung für dessen Erkrankung zusammen.

Ein Jesuit gibt an, er habe Pater „Ludwigs“ Alkoholproblem bereits Anfang der 1970er Jahre bemerkt. Er selbst war damals noch Schüler und als solcher konnte er mit dem Pater nicht darüber reden. Pater „Ludwig“ habe lange versucht, seine Sucht zu verheimlichen. Man habe den Alkohol aber gerochen und er halte es für möglich, dass es den damaligen Mitgliedern der Kommunität bekannt war, aber möglicherweise tabuisiert worden sei. Seiner Meinung nach hätte Pater „Ludwig“ spätestens 1974 aus der Jugendarbeit herausgezogen werden müssen. Ein Jesuit, der Mitte der Achtziger Jahre als Scholastiker am Aloisiuskolleg eingesetzt war, sagt, dass Pater „Ludwigs“ Alkoholproblem vor allem in Cassel sichtbar war, weil er dort - fern ab der Kommunität – hemmungsloser getrunken habe. Ein weiterer Jesuit berichtet, Pater Ludwig habe zwischen 1977 – 1979 auf einem Adventsbasar des Kollegs einen Zusammenbruch erlitten, dessen Ursache offenkundig gewesen sei. Spätestens hier sei sicherlich nicht nur ihm, sondern auch den anderen Anwesenden klar geworden, dass Pater „Ludwig“ alkoholkrank war. Diese Angabe fanden wir in der Personalakte Pater „Ludwigs“ bestätigt. Dort ist vermerkt, dass Pater „Ludwig“ Ende November 1977 einen Zusammenbruch erlitt, anschließend Sabbatzeit nahm und seine Arbeit am Aloisiuskolleg Mitte 1979 wieder aufnahm. Einem Zeugen zu Folge habe er damals im Bekanntenkreis auch offen über sein Alkoholproblem gesprochen.

Pater Gelberg, der nach eigenen Angaben ein sehr gutes Verhältnis zu Pater „Ludwig“ hatte, will dennoch in seiner Zeit als Rektor des Kollegs (1967 – 1973) bzw. Schuldirektor (1969 – 1985) das Alkoholproblem nicht wahrgenommen haben. Ihm sei lediglich aufgefallen, dass Ludwig ab und an zuviel trank. Er habe aber keinen Zweifel an dessen Eignung gehabt. Pater „Ludwig“ sei ein tüchtiger Mann gewesen, der für seine Gruppe hart geschuftet habe. Er habe ihm freie Hand gelassen.

Auch Pater Gerhartz gibt an, von Pater „Ludwigs“ Alkoholproblem weder in seiner Zeit als Provinzial (1972 – 1981) noch später erfahren zu haben.

Im Provinzkonstultprotokoll vom Januar 1972 ist zwar vermerkt, dass Pater „Ludwig“ als Religionslehrer abgezogen werden müsse, Gründe hierfür sind aber nicht angegeben [PK 16./27.01.1972]. In seinem Visitenbericht beschreibt der Provinzial Pater Ludwig 10 Monate später als „*sehr eifrig*.“ Der Pater betreue ca. 250 Jungen im Rahmen des ND und wirke bezüglich der Jugendarbeit gut, sein Lebensstil sei jedoch „*ziemlich hektisch und ungeordnet*“ [VB v. 12.-22.10.1972, S.3]. 1974 hebt der Provinzial erneut seinen „*sehr guten*“ Eindruck von Pater Ludwigs Arbeit hervor und berichtet, dass aus dessen Gruppe einer im Noviziat sei und zwei weitere die Absicht hätten, in den Orden einzutreten [VB v. 29.10.1974, S. 3].

Pater „Ludwigs“ Zusammenbruch 1977 findet in den nachfolgenden Konsultberichten keine Erwähnung. Er wurde nach dem Sabbatjahr erneut in der Jugendarbeit einge-

setzt und blieb mit seiner Arbeit in der Eifel in den darauf folgenden Jahren mehr oder weniger sich selbst überlassen. 1981 stellt der Provinzial bei seiner Visite fest: *„Die außerschulische Jugendarbeit von Pater [Ludwig] ist vom Blickwinkel der Kommunität her etwas abseits und verborgen. Er fühlt sich auch seinerseits etwas vernachlässigt.“* [VB 1981 S.3]

1982 berichtet Provinzial Pfahl (1981 – 1986) von seiner Visite am Aloisiuskolleg, dass die Frage der Ablösung von Pater „Ludwig“ bei der Jugendarbeit akuter werde, hierfür jedoch die Nachfolge des Rektors Pater Rendenbach abgewartet werden solle [VB v. 01.02.1983, S. 2].

Pater Rendenbach wird im darauf folgenden Jahr (1983) von Pater Lachmund im Amt des Rektors abgelöst, Pater Ludwigs Ablösung aber weiterhin nicht veranlasst.

1986 berichtet Provinzial Höfer (1986 – 1992) von seiner Visite: *„Die Situation von Pater [Ludwig] hat sich stabilisiert, vor allem auch deshalb, weil P.Lachmund sich sehr gut um ihn kümmert und ihn in seine Elternarbeit mit hineinnimmt. Ich rechne damit, daß er in zwei Jahren abgelöst und dann als Minister oder für Familienarbeit Verwendung finden kann. Über diese Situation haben wir miteinander gesprochen.“* [VB 28.01.-01.02.1986, S.3]

Wenige Monate später besucht ein Jesuit Pater „Ludwig“ auf einer seiner Jugendfreizeiten in Cassel. Er berichtet, Pater „Ludwig“ sei den ganzen Tag „besoffen“ gewesen und habe jegliche Autorität über die Jugendlichen verloren. Der Berichterstatter gibt an, den damaligen Rektor Pater Lachmund (1983 – 1989) nochmals auf Pater „Ludwigs“ *„massives Alkoholproblem“* hingewiesen zu haben. Lachmund habe geantwortet, es gäbe niemanden, der Pater „Ludwigs“ Arbeit übernehmen könne. Ein anderer Jesuit, der Pater „Ludwig“ von 1986 – 1988 als Scholastiker in Cassel unterstützte, erinnert sich, dass Pater Lachmund in dieser Zeit allenfalls ein- oder zweimal zu Besuch gekommen sei, ansonsten aber niemand aus der Kommunität. Er selbst habe Pater Lachmund 1987 auf Pater „Ludwigs“ weit fortgeschrittene Alkoholerkrankung hingewiesen. Pater Lachmund habe gefragt: *„Weißt Du einen Nachfolger?“* Er habe geantwortet: *„Nein, aber das schafft das Problem nicht aus der Welt“.*

Pater Lachmund berichtet noch im selben Jahr dem Konsult von den Problemen. Pater „Ludwig“ müsse motiviert werden, sich psychosozial behandeln zu lassen. Pater „Ludwig“ zeigt sich in Folge aber nicht therapiebereit [PK v. 2.12.1987]. Provinzial Höfer holt ein Gutachten des Hausarztes von Pater „Ludwig“ ein, in dem eine Alkoholerkrankung allerdings verneint wird. 1988 zieht er Pater „Ludwig“ aus der Jugendarbeit ab. Als Gründe nennt er uns im Gespräch, Pater „Ludwig“ sei in der Jugendarbeit nicht mehr zu recht gekommen, seine Arbeit sei – auch in finanzieller Hinsicht – undurchsichtig gewesen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die jeweiligen Verantwortlichen über 16 Jahre hinweg weder den Strafbefehl wegen der Misshandlung von Kindern von 1972, noch die in Folge zunehmend deutlicher werdenden Anzeichen einer Alkoholerkrankung zum Anlass nahmen, Pater „Ludwigs“ Arbeit näher in den Blick zu nehmen und die

ordnungsgemäße Betreuung der Kinder und Jugendlichen sicher zu stellen. Zwar wurden ihm zeitweise Scholastiker zur Unterstützung zur Seite gestellt. Die jungen Fratres waren jedoch weder in der Position noch sonst in der Lage, Einfluss auf Pater „Ludwigs“ Situation zu nehmen. Spätestens mit Pater „Ludwigs“ Zusammenbruch 1977 muss seine Alkoholerkrankung jedoch für viele Menschen am Kolleg offenkundig gewesen sein. Er wurde dennoch nach einem Sabbatjahr wieder in der Jugendarbeit eingesetzt. Der damalige Rektor ließ ihm „freie Hand“ und sah offenbar keinen Anlass, sich seine Jugendarbeit genauer anzusehen. Spätestens 1982 war die Provinzleitung selbst davon überzeugt, dass Pater Ludwig nicht mehr mit Jugendlichen arbeiten konnte. Dennoch ließ sie weitere sechs Jahre verstreichen, bis sie ihn endlich aus der Jugendarbeit abzog. Nach Einschätzung eines Pater „Ludwig“ nahe stehenden Jesuiten wäre dies aber bereits 1974 veranlasst gewesen.

Provinzial Gerhartz gab im Gespräch an, er sehe im Nachhinein, dass er Pater „Ludwig“ bereits aufgrund des Strafbefehls besser hätte kontrollieren müssen. Dies ist auch unser Ergebnis. Dass später von solch massiven Taten berichtet werden könnte, wie nun geschehen, konnte Pater Gerhartz damals freilich nicht absehen. Dass er die ihm bekannten Probleme nicht ausreichend ernst nahm, war ein folgenschweres Versäumnis, dass aber nicht nur ihm, sondern auch seinen beiden Amtsnachfolgern anzulasten ist, die die spätestens 1982 sichtbar „akut werdende Ablösung“ Pater „Ludwigs“ nochmals um Jahre hinausschoben.

3 Pater „Georg“

Weitere Hinweise auf eine mögliche positive Kenntnis der Provinz- und Kollegsleitung von Fehlverhalten beginnend ab den 80er Jahren bis 2009 fanden wir im Übrigen nur im Fall von Pater Georg.

Grundlage der nachfolgenden Auswertung sind die Visitenberichte der Provinziäle am Aloisiuskolleg und die Protokolle des Provinzkonzults von 1968 – 2010, die persönliche Akte Pater Georgs sowie die Akten anderer Mitglieder des Ordens, Protokolle von Kollegssitzungen und ausgewählte Schülerakten. Des Weiteren haben wir die Korrespondenz zwischen Kollegs- bzw. Internatsleitung mit Eltern ehemaliger Schüler gesichtet und mit einer breiten Anzahl von (ehemaligen) Schülern, (ehemaligen) Mitgliedern des Kollegiums, sieben (ehemaligen) Leitungsverantwortlichen des Kollegs, fünf (ehemaligen) Provinziälen sowie anderen Ordensmännern, die mit dem Kolleg zumindest zeitweise in engerer Verbindung standen, gesprochen.

Kenntnis innerhalb des Kollegiums und der Kommunität

Wir haben insgesamt 16 ehemalige und gegenwärtige Ordensmitglieder sowie 27 ehemalige und gegenwärtige „Laien“- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kollegs zu ihrer allgemeinen Wahrnehmung von Pater „Georgs“ pädagogischem Wirken und nach ihrer konkreten Kenntnis möglicher Grenzverletzungen befragt.

Hier zeichneten sich zunächst folgende Tendenzen ab:

Je früher bzw. länger unsere Gesprächspartner am Aloisiuskolleg tätig waren, umso häufiger und detaillierter konnten sie Auskunft über bestimmte Verhaltensweisen oder Eigenschaften Pater „Georgs“ geben. Bis Ende der 1980er Jahre wird er von den meisten Zeugen als omnipräsent und als „Fürst“ des gesamten Kollegs beschrieben. Patres und Laien, die ihn in dieser Zeit als „diktatorisch“, „jähzornig“ oder „despotisch“ erlebten, nannten hierfür beispielhaft vor allem Situationen, die seinen Führungsstil bzw. kollegialen Umgang betrafen. Dies deckt sich mit den Ergebnissen unserer Auswertung der Visitenberichte. Auch hier betrafen die Beschwerden der Mitbrüder überwiegend Pater „Georgs“ Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern der Kommunität.

Dies könnte zum einen darauf zurück zu führen sein, dass die meisten wenig Gelegenheit hatten, Pater „Georg“ über längere Zeit hinweg im Umgang mit einzelnen Schülern zu beobachten. Eine andere Erklärung wäre, dass sie ihren Fokus insgesamt stärker auf die Probleme in Fragen der Leitung, Organisation und Zusammenarbeit richteten, als auf seinen Umgang mit den Kindern.

Mit der Übergabe der Schulleitung an seinen Nachfolger im Jahr 1992 verlor Pater „Georg“ im Gesamtkollegium offenbar zunehmend an (sichtbarem) Einfluss und Autorität. Mitarbeiter, die erst in den nachfolgenden Jahren ans Aloisiuskolleg gekommen sind, geben überwiegend an, Pater „Georg“ persönlich kaum gekannt und allenfalls noch als „graue Eminenz“ der Stella Rheni wahrgenommen zu haben. Ein Mitglied des Lehrkörpers beschreibt, als es Anfang 2000 ans Kolleg gekommen sei, habe Pater „Georg“ keine sichtbare Macht, sondern allenfalls noch „Narrenfreiheit“ gehabt. Ein anderes Mitglied des Lehrkörpers, das etwa zeitgleich an der Schule begann, erlebte Pater „Georg“ hingegen immer noch als denjenigen, der das ganze Kolleg bestimmte. Ein weiterer Zeuge schildert, mit zunehmendem Alter habe der Pater auch bei den Schülern an Respekt verloren. Zwar habe er die Schüler noch immer gezielt eingeschüchtert, für sie sei er aber „ein alter Mann“ gewesen.

Wir haben unsere Gesprächspartner befragt, ob sie bei Pater „Georg“ jemals ein Fehlverhalten gegenüber den Schülern beobachtet haben. Als selbst wahrgenommenes Fehlverhalten werden am häufigsten das „Anbrüllen“ bzw. „Einschüchtern“ und die „Ungleichbehandlung von Schülern“, seine „mangelnde Beherrschung“ und „Unberechenbarkeit“ als Erzieher bzw. Lehrer sowie die zumindest teilweise als unverhältnismäßig angesehenen Strafen („hart“, „überzogen“, „sinnlos“) genannt. Auch hier zeigt sich ab den 1990er Jahren eine abnehmende Tendenz. Dienstältere (ehemalige) Lehrer oder Erzieher, die ihn noch als Internatsleiter kennen gelernt haben,

nennen als Beispiel von Willkür mehrfach den „*plötzlichen Schulrauswurf*“ aus nichtigen oder unklaren Gründen.

- Dass Pater „Georg“ Schüler schlug, haben im gesamten untersuchten Zeitraum nach eigenen Angaben nur drei der befragten Ordensmänner und zwei der befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kollegs selbst beobachtet. Drei dieser Personen geben an, hiervon die damaligen Verantwortlichen informiert zu haben. Drei dieser Personen geben an, nur von Ohrfeigen gewusst zu haben.
- Weitere Personen geben an, von Schlägen oder „*brutalen Strafen*“ gehört zu haben. Ihre Informationen vom Hörensagen konnten sie überwiegend nicht mehr genauer spezifizieren, eine Person gibt an, ihr sei lediglich von einer Ohrfeige berichtet worden, die sie für ein einmaliges Vergehen hielt.
- Eine Person gab zunächst an, nur von Ohrfeigen gewusst zu haben, erwähnt später aber auch, von einmaligem Schlägen mit dem Stock gehört zu haben und berichte darüber hinaus, dass Pater „Georg“ Schüler „*verdroschen*“ habe.
- Eine Person gibt an, Pater „Georg“ persönlich nie gewalttätig erlebt zu haben, als Schuldirektor habe er es aber gebilligt, dass andere Patres und Lehrer Schüler schlugen.
- Eine Person nennt als Beispiel unverhältnismäßiger Strafen Pater „Georgs“, dieser habe langhaarigen Schülern zur Strafe den Schädel rasiert oder einen Mecki-Schnitt verpasst und so die Jungen an den Pranger gestellt. Eine andere Person erinnert sich, Pater „Georg“ habe Jungen beauftragt, ihre Mitschüler zu disziplinieren.
- Vier Zeugen geben an, aufgrund eigener Wahrnehmung oder entsprechender Berichte gewusst zu haben, dass Pater „Georg“ ein oder mehrmals Sachen der Jungen aus dem Fenster warf.
- Neun Personen erklären, Pater „Georg“ habe erkennbar ein besonderes Interesse an Jungen eines bestimmten Alters und Typs gehabt. Von diesen neun Personen meinen vier, dieses Interesse an „*hübschen Jungen*“ sei auch allgemein bekannt gewesen; vier sagen, er habe offenkundig die in seinen Augen besonders attraktiven Jungen in die Stella Rheni geholt oder sie in anderer Weise bevorzugt. Zwei Zeugen halten es für nicht ausgeschlossen, dass sein ästhetisches Empfinden zumindest auch Einfluss auf die Auswahl hatte. Vier Zeugen zogen aus seinem Interesse für Jungen eines bestimmten Alters und Erscheinungsbildes den Rückschluss, er könnte pädophil sein. Die anderen Zeugen geben an, sich nichts weiter dabei gedacht zu haben, zwei davon nennen zur Begründung, dass sie einem Pater nie ein sexuelles Interesse an Kindern zugetraut hätten.
- Die Kenntnisse von Pater „Georgs“ Duschaufsicht variieren sehr stark. Vor allem (frühere) Erzieher wussten natürlich, dass er Duschaufsicht führte, weil dies alle Erzieher taten. Fünf (ehemalige) Erzieher geben an, gewusst zu ha-

ben, dass er sich nackt in Gegenwart den Schülern duschte, zwei sagen, dies hätten sie für unproblematisch gehalten und dies ab und an – z.B. nach dem Sport – selbst getan. Die anderen beiden Zeugen empfanden diese Praxis hingegen grenzüberschreitend. Beide Zeugen geben an, dies auch gegenüber den Verantwortlichen thematisiert zu haben. Weitere Zeugen wussten vom gemeinsamen Nacktduschen oder Pater „Georgs“ geöffneten Bademantel nach eigenen Angaben allenfalls vom Hörensagen, die Mehrheit gibt an, hiervon nie gehört zu haben. Drei der Zeugen, die davon gehört hatten, nennen als Quelle (ehemalige) Schülern, die ihnen aber eher belustigt davon erzählt hätten. Die Zeugen hätten den Schilderungen darum keine größere Bedeutung beigemessen. Einer dieser drei Zeugen berichtet, in seiner Zeit als Zivildienstleistender am Aloisiuskolleg von einem Schüler erfahren zu haben, dass Pater „Georg“ bei der Duschaufsicht einmal eine Erektion gehabt hätte. Der Schüler habe davon lachend erzählt. Ein anderer Zeuge berichtet, in den 1980er Jahren seien Gerüchte kursiert, wonach das Duschen auch sexuelle Konnotationen gehabt hätte. Er habe dieses Gerücht damals aber der Phantasie pubertierender Jungs zugeschrieben.

- Das Wissen und die Reaktionen auf Pater „Georgs“ Fotografien von halbnackten oder nackten Schülern variieren ebenfalls sehr stark. Ein Zeuge berichtet, seinerzeit den Rektor des Kollegs davon in Kenntnis gesetzt zu haben, dass Pater „Georg“ einen 12jährigen fiebernden Jungen gezwungen habe, sich nach dem rektalen Fiebermessen draußen in Badehose und nackt als Aktmodell vor die Kamera zu stellen. Ein anderer Jesuit gibt an, Pater „Georg“ mehrmals auf die Nacktfotografien angesprochen und ihm deutlich gemacht zu haben, dass er selbst so etwas nie machen würde, weil es zu intim sei. Diejenigen, die angeben, nie bei der Entstehung der Bilder dabei gewesen zu sein, (Teile der) Fotos aber gekannt zu haben, fanden sie häufig „normal“. Andere bezeichneten sie als „geschmacklos“, „grenzwertig“, „künstlich“ oder als „Softy-Bilder“. Vor allem einige jüngere Mitglieder des Kollegiums geben an, entsprechende Bilder vor 2010 nie gesehen zu haben bzw. sie zwar gekannt, aber nicht mit Pater „Georg“ als Fotografen in Verbindung gebracht zu haben.
- Zwei Mitglieder der Redaktion des AKO-Heftes schildern, Pater „Georg“ habe sich bis 2001 als leitender Bildredakteur verstanden und wiederholt kurz vor Redaktionsschluss ausgewählte Fotografien von halbnackten Jungen vorbeigebracht mit dem Kommentar „das ist wunderschön! Das muss ins Heft!“ Alle seien verstummt, man habe gewartet, bis er wieder den Raum verlassen hätte und anschließend diskutiert, wer ihm sagt, dass das nicht ginge. Ein Redaktionsmitglied gibt an, in diesem Zusammenhang sei auch über Pater „Georgs“ mögliche pädophile Veranlagung diskutiert worden. Ein anderes Mitglied hingegen sagt, man habe nie offen über die Fotos und einen möglichen pädophilen Hintergrund gesprochen, sondern sich allenfalls über deren „blumigen“ Bildunterschriften oder die gekünstelte Darstellung lustig gemacht.

- Einhellig hingegen äußern nicht nur diese beiden Zeugen, sondern fast alle Ordensmänner und Laien, dass sie sich zu keinem Zeitpunkt Gedanken darüber gemacht haben, wie diese Bilder eigentlich zu Stande kamen und wie sich die fotografieren Schüler dabei gefühlt hätten.
- Sie bewegte allenfalls die Frage, ob solche Bilder noch als Kunst, oder nicht eher als Kitsch oder auch „Softy-Bilder“ einzuordnen waren und ob ihre Veröffentlichung nicht das Ansehen der Schule schädigte.
- Lediglich zwei Jesuiten geben an, mit den Schülern über die Fotos gesprochen zu haben. Der erste Jesuit sah nicht nur diese Situationen, sondern Pater „Georgs“ Umgang mit den Schülern generell als hochproblematisch an und gibt an, die Verantwortlichen innerhalb und außerhalb des Kollegs seit Ende der 1980er Jahre mehrfach darüber informiert zu haben. Ein anderer Jesuit gibt an, die Eltern zweier Schüler hätten ihm auf Nachfragen erklärt, in diese Art von Fotos ihrer Söhne eingewilligt zu haben. Auch bei den Schülern habe er keinen Widerwillen und keine Überforderung feststellen können.
- Ein (ehemaliger) Zivildienstleistender fand einige der von Pater „Georg“ gefertigten Bilder eines Jungen in Badehose so grenzwertig und auffällig, dass er intuitiv beschloss, Kopien davon zu fertigen: „*rein vorsorglich, zu Beweis Zwecken.*“ Diese Kopien hatte er mehrere Jahre aufgehoben und uns übermittelt.
- Drei Personen geben an, Kenntnis gehabt zu haben, dass Pater „Georg“ den Jungen rektal das Fieber maß. Zwei geben an, dies sei normal gewesen. Unsere Frage, ob dies auch auf der Krankenstation des Internats so gehandhabt wurde, konnten beide Zeugen nicht beantworten.
- Die Frage, ob sie jemals konkrete Hinweise auf sexuelle Handlungen zwischen Pater „Georg“ und Schülern erhalten haben, haben alle Zeugen verneint.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Es fanden sich keine Hinweise, wonach Mitglieder und Verantwortliche des Kollegs vor 2010 positive Kenntnis von denjenigen berichteten Handlungen erlangten, die wir vorangehend als Sexualstraftat eingestuft haben.

Aus heutiger Sicht lieferten die uns von Altschülern, mehreren Mitarbeitern und einzelnen Ordensmitgliedern berichteten Verhaltensweisen aber deutliche Hinweise, dass Pater „Georg“ ein gesteigertes Interesse an Jungen im vorpubertären Alter hatte. Die Stella Rheni bot ihm ein Umfeld, in dem er weitgehend frei vom Einfluss und der Kontrolle Dritter agieren konnte. Er war nicht nur für die ihm anvertrauten Jungen, sondern auch innerhalb des Kollegs und der Provinz eine respektierte und gefürchtete Autorität, die offenbar zu vermitteln wusste, dass ihr „niemand etwas anhaben konnte.“

Den Berichten von Altschülern, aber auch vielen anderen Zeugen, zu Folge suchte und schaffte Pater „Georg“ laufend Gelegenheit, um die Kinder nackt betrachten,

fotografieren und sich ihnen in Einzelfällen auch körperlich nähern zu können. Er bevorzugte bestimmte Jungen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und verlor das Interesse, sobald sie äußerlich erkennbare Anzeichen der Geschlechtsreife (Körper- und Schambehaarung) entwickelten. Bis dahin aber schenkte er ihnen ein Maß an Aufmerksamkeit, das anderen Kindern oft nicht zu teil wurde. Seine „Lieblinge“ fühlten sich „*auserwählt*“ und „*dankbar*“. Ihren Berichten zu Folge wurde ihnen zum Beispiel suggeriert, dass es ein Privileg war, sich vor ihm auszuziehen und nackt vor der Kamera zu präsentieren. In seinem Nachlass fanden sich 20 Serien von Bildern verschiedener Jungen, die erkennen ließen, dass sie sich vor der Kamera nach und nach ausgezogen hatten, sowie ein auffallend hoher Anteil von Fotos, auf denen Jungen alleine und oft knapp bekleidet, für den Fotografen bestimmte Stellungen einnahmen.

Pater „Georgs“ beschriebenes Verhalten lässt die Diagnose einer „Pädophilie“ im Sinne der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandten Gesundheitsbeeinträchtigungen (ICD-10 GM-2011) F.65.4 oder sowie im Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM-IV) 302.2 sehr wahrscheinlich erscheinen. Zur Prüfung seiner persönlichen Eignung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wäre aus diesem Grunde eine frühzeitige diagnostische Abklärung durch eine/n Fachärztin oder einen Facharzt geboten gewesen. Als die Deutsche Bischofskonferenz 2002 ihre ersten Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichte, die die Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDA)¹¹⁴ für die Orden adaptierte, hieß es dort unter Ziff. VIII.14:

„Auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Handlungen kann es Verhaltensweisen im pastoralen oder erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben (z. B. Distanzlosigkeit oder vertrauliche Berührungen), die zu meiden sind. Wenn im Einzelfall Anlass zu der Sorge besteht, dass ein Verhalten auf pädophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt.“

Aus der Diagnose einer Pädophilie kann auf ein hohes Risiko geschlossen werden, dass der Betreffende Kinder missbraucht oder missbrauchen wird. Einen gesicherten Rückschluss auf ein entsprechendes Verhalten liefert die Diagnose jedoch nicht. Weder sind alle Männer, die Kinder sexuell missbrauchen, pädophil, noch ließe sich nachweisen, dass alle Männer mit einer entsprechenden Diagnose Kinder sexuell missbrauchen.¹¹⁵

Männer mit einer entsprechenden Veranlagung werden zu Tätern, wenn sie sowohl ihre inneren und als auch äußeren Hemmungen verlieren. Als innere Hemmungen bezeichnen wir hier die Bereitschaft und Fähigkeit von Menschen, ihre Impulse zu kontrollieren, um sich an gesellschaftlichen und religiösen Werten und Normen zu

¹¹⁴ die VDO hat sich 2006 zusammen mit den beiden anderen Ordensobern-Vereinigungen zur Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) zusammengeschlossen.

¹¹⁵ Zum aktuellen Forschungsstand: Heyden, Saskia/ Jarosch, Kerstin: Missbrauchstäter, Stuttgart: Schattauer 2010 S.17

orientieren. Männer, die Kinder sexuell missbrauchen, überwinden ihre inneren Hemmungen oft, indem sie auf falsche Vorstellungen zurück greifen und sich z.B. einreden, dass ihr Handeln nicht sexuell sei, dem Kind nicht schade, von ihm gewollt oder provoziert sei. Enthemmend wirken natürlich auch Alkohol und andere Substanzen. Überwindet ein Mann seine inneren Hemmschwellen, muss er sich darüber hinaus aber auch aktiv um entsprechende Kontakte mit Kindern bemühen, ihr Vertrauen gewinnen und Situationen schaffen, in denen er mit ihnen allein sein und ihren Widerstand überwinden kann („grooming“). Dazu wenden Täter nicht notwendiger Weise Gewalt an, vielfach machen sie sich das Kind nach und nach „gefügig“, in dem sie beim gemeinsamen Spielen, Raufen oder der Körperpflege oder unter dem Vorwand der Sexualaufklärung für die Kinder oft unmerklich die Grenzen der körperlichen Distanz verschieben.

Die Arbeit in therapeutischen, seelsorgerischen, erzieherischen Arbeitsfeldern kann Menschen mit der Diagnose einer Pädophilie ebenso wie Menschen, die Kinder aus anderen Gründen missbrauchen, ein Umfeld bieten, in dem sie wenig äußere Hemmungen zu überwinden haben. Das gilt für Internate, andere stationäre Einrichtungen und Ferienfreizeiten in besonderem Maße. Ob und in welcher Form sie zu Tätern werden, hängt bei pädophilen Pädagogen oder Seelsorgern in diesen Arbeitsfeldern mithin entscheidend davon ab, wie stark sie ihre Impulse kontrollieren können.

In seiner Position wäre es Pater „Georg“ ohne weiteres möglich gewesen, eine Vielzahl der ihm anvertrauten Jungen wiederholt sexuell zu missbrauchen.

Von den uns vorliegenden 35 Berichten enthielten zehn Berichte Schilderungen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Mit einer Ausnahme einer berichteten Handlung waren diese Handlungen aber zumindest ihrem äußeren Anschein nach in erzieherisch oder pflegerisch intendierte Formen der Annäherung eingebettet. Kein Berichterstatter schildert, über einen längeren Zeitraum hinweg von Pater „Georg“ wiederholt sexuell missbraucht worden zu sein.

Hier sind folgende Erklärungen denkbar:

Möglicherweise hat Pater „Georg“ zumindest versucht, sich auf Formen von körperlicher Nähe zu beschränken, die er meinte, als Akte der Fürsorge oder des künstlerischen Schaffens rechtfertigen zu können – sei es vor anderen oder vor sich selbst. Möglicherweise blieb er sich dabei aber stets bestimmter Grenzen bewusst und war zumindest überwiegend auch in der Lage, seine Impulse entsprechend zu kontrollieren.

Denkbar ist auch, dass er nicht nur die uns berichteten, sondern weitere und gegebenenfalls auch weitergehende sexuelle Übergriffe auf Schutzbefohlenen verübt hat, von denen die Untersuchungskommission aber keine Kenntnis erlangt hat.

Beide Erklärungsansätze schließen einander nicht aus.

Der Vollständigkeit halber ist aber darauf hinzuweisen, dass sich beide Erklärungsansätze auf die Grundhypothese stützen, wonach Pater „Georg“ pädosexuell veran-

lagt gewesen sein könnte. Diese kann aber post mortem nicht mehr verifiziert oder falsifiziert werden.

Unsere Prognose der hohen Wahrscheinlichkeit einer Pädophilie beruht auf der Auswertung vieler Zeugenaussagen von Altschülern unterschiedlichster Jahrgänge, (ehemaligen) Mitarbeiter und Ordensmitgliedern und auf der Auswertung seiner Fotosammlung aus dem Nachlass,¹¹⁶ d.h. einer Fülle von Informationen aus unterschiedlichen Zeiten und Perspektiven, die sich vielen Verantwortlichen und Mitarbeitern so nicht erschließen musste oder konnte.

Von Erziehern und Lehrern kann auch kein kriminologisches Expertenwissen über sexuellen Missbrauch und pädophile Täterprofile verlangt, sondern lediglich die für die alltägliche pädagogische Praxis erforderlichen Grundkenntnisse erwartet werden.

Ungeachtet ihres möglicherweise pädophilen Hintergrundes waren jedoch die meisten der berichteten Handlungen Pater „Georgs“ in fachlicher Hinsicht beziehungsunangemessen und weder pädagogisch noch pflegerisch geboten.

Dass Pater „Georg“ die Schamgrenzen der Kinder in einer fachlich nicht mehr vertretbaren Weise missachtete, hätte sich insbesondere all denjenigen aufdrängen müssen, die wussten, dass er wiederholt Jungen im Alter von rund neun bis dreizehn Jahren als Aktmodelle vor seine Kamera stellte. Mehrere Patres und Mitarbeiter gaben an, diese Fotos ausschließlich als künstlerische Aktfotografie eines Hobbyfotografen angesehen und dessen mögliches sexuelles Interesse nicht in Betracht gezogen zu haben. Die entscheidende Frage ist aber nicht, welchen künstlerischen Wert die Bilder hatten oder welche Antriebskraft Pater „Georg“ zu seinem Hobby motivierte. Entscheidend ist vielmehr, dass er Kinder zu Aktmodellen instrumentalisierte, die ihm in seiner Funktion als Erzieher, Lehrer, Internats- und Schulleiter anvertraut waren. Es macht einen Unterschied, ob Internatserzieherinnen und -erzieher ihre künstlerischen oder sportlichen Neigungen und Fähigkeiten zum Wohl und zur Förderung der Kinder in die Arbeit einbringen oder ob sie ihre berufliche Stellung bzw. ihr apostolisches Amt und die Abhängigkeit der Kinder ausnutzen, um ihrem Hobby nachgehen zu können.

Wichtiger, als die mutmaßliche Schuld der Einzelnen zu beurteilen, erscheint es uns vorliegend jedoch, den Blick auf das System zu richten, in dem die einzelnen handelten bzw. untätig blieben. Dieses System kennzeichnet, dass

- fast alle von uns befragten (ehemaligen) Mitglieder des Kollegiums und andere Ordensmänner angeben, zu keinem Zeitpunkt an die Kinder gedacht und deshalb viele Verhaltensweisen von Pater „Georg“ nicht hinterfragt oder als grenzverletzend wahrgenommen haben. Im Vordergrund standen vielmehr der

¹¹⁶ Die Auswertung erfolgte anhand der „COPINE-Scale“, vgl. hierzu Taylor, M./ Holland, G./ Quayle, E.: Typology of Paedophile Picture Collections. In: The Police Journal (2001), vol.74 No.2, pp. 97-102; Quayle, E.: The Copine Project. In: Irish Probation Journal (2008) vol.5, pp. 65 – 83. Wir danken unserer wissenschaftlichen Mitarbeiterin Mirja Horn für ihre aufwändige und sorgfältige Analyse.

Ruf und die Interessen des Kollegs und des Ordens.

- diejenigen, die bestimmte Verhaltensweisen „komisch“, „anrüchig“ oder „grenzwertig“ fanden, oft an ihrer eigenen Wahrnehmung zweifelten, weil alle anderen sie doch scheinbar normal fanden,
- Grenzverletzungen, die als solche nicht erkannt wurden, auch nicht als „Problem“ weiter kommuniziert wurden
- diejenigen, die den besten Einblick in seine pädagogische Arbeit hatten, ihre Beobachtungen und Eindrücke für sich behielten,
- diejenigen, die Verhaltensweisen von Pater „Georg“ als grenzwertig empfanden und dies an die Verantwortlichen weiter kommunizierten, feststellen mussten, dass ihre Bedenken nicht ernst genommen wurden und
- es keine Person oder Stelle gab, bei der die verschiedenen Informationen zusammen flossen.

Reaktionsweisen der Provinz- und Kollegsleitung

In Pater „Georg“ wurden zu Beginn seiner Zeit am Aloisiuskolleg (1968) hohe Erwartungen gesetzt. Es sei allerhöchste Zeit, schreibt ihm Provinzial Ostermann, „*daß dem Kolleg geholfen wird*“.¹¹⁷ Zu jener Zeit stand insbesondere zur Diskussion, das Internat deutlich zu verkleinern, da die Versorgung der inzwischen 230 internen Schüler in Folge von Personalmangel nicht mehr gewährleistet erschien. Andererseits befürchtete die Provinzleitung, dass das Kolleg den Abbau der Internatsschülerzahlen finanziell nicht verkraften würde.¹¹⁸

Pater „Georg“ legte wenige Wochen nach seinem Amtsantritt als Internatsleiter der Provinzleitung ein erstes Konzept vor, das den personellen Ausbau und weit reichende bauliche Veränderungen der zu diesem Zeitpunkt heruntergekommenen Kollegsgebäude vorsah. Noch vor Jahresende fand er fünf neue Erzieher. In Bezug auf Pater „Georgs“ baulichen Pläne heißt es im Konsultprotokoll: „*P. [„Georg“] ist unbedingt Mut zu machen; er muß aber eine realistische Konzeption vorlegen, in der eine Übergangslösung vorgeschlagen wird mit (...) Kostenberechnungen für sie, vor allem f.d. großen Endprojekte*“.¹¹⁹

Die Baumaßnahmen wurden kurze Zeit später aufgenommen, zum Teil aber offenbar ohne vorherige Absprachen mit dem Orden und der Erzdiözese durchgeführt. So war der Ausbau der Stella Rheni in den der Provinzleitung 1968 vorgelegten Bauplanungen offenbar gar nicht vorgesehen und mit dem Provinzialat abgesprochen. Die Baukosten schnellten in die Höhe und der Provinzial beriet sich in Folge mehrmals mit

¹¹⁷ PA Schreiben v. 1.6.1968

¹¹⁸ PK v. 7.1.1968 S.2/ 19.9.1968 S.1

¹¹⁹ PK v. Dez.1968 S.2

seinem Konsult über Wege und Möglichkeiten, die entstandenen Finanzierungslücken zu stopfen. Der Kollegsleitung wurde 1972 ein Ökonom zur Seite gestellt.

Auch innerhalb seiner neuen Kommunität fand Pater „Georg“ mit seiner offensiven Vorgehensweise von Anbeginn nicht nur Anklang. In einem Schreiben an den Provinzial beschwert sich am 11.10.68 ein Mitbruder über die *„Rücksichtslosigkeit und Taktlosigkeit, mit der Pater [„Georg“] vorgeht.“* Er zitiert einen anderen Mitbruder, der Pater „Georgs“ Verhalten beschreibt *„als ob das Kolleg ihm gehöre.“*

In Gegenwart eines Lehrers, so der Beschwerdeführer, habe Pater „Georg“ ihn aufgefordert *„gefälligst in Internatsangelegenheiten den Mund zu halten.“* Auf seinen Hinweis, *„dass sich nicht alles auf einmal verwirklichen lasse“* habe ihm Pater „Georg“ *„mit allem Nachdruck klar gemacht, dass wir unseren Kram alleine machen könnten, wenn sein Ziel nicht in einem Jahr erreicht sei.“*¹²⁰

Provinzial Ostermann antwortete am 21.10.1968:

*„Nun würde ich Ihnen raten, nicht alle Äußerungen P. [„Georgs“] auf die Goldwaage zu legen. Sie müssen bedenken, daß er (...) darauf brennt, endlich etwas zu leisten. Daß er hier und da etwas über die Stränge schlägt, ist vielleicht besser, als wenn er zu lahm wäre. Tatsächlich gibt es ja im Aloisiuskolleg in dieser Übergangszeit einiges aufzuholen. Sicherlich wäre es schöner, wenn er 100% psychologisch verfahren würde. Aber auch ein gewisses Ungestüm kann vielleicht positive Wirkungen haben.“*¹²¹

Mit Ende der Amtszeit von Pater Ostermann wurde Pater Gerhartz zum neuen Provinzial berufen (Januar 1972 – Januar 1980).

Am 5.12.1972 wandte sich junges Ordensmitglied mit einem persönlichen Schreiben an Provinzial Gerhartz und berichtet diesem über seine Arbeit als Internatserzieher am Aloisiuskolleg. Er beschreibt, dass es am Kolleg *„keinen Dialog zwischen Schulleitung und Lehrern bzw. zwischen Leitung und Schülern“* gebe und *„man Ordnung nur noch durch drastische Maßnahmen aufrecht zu erhalten in der Lage ist.“*

Er schildert seine *„wirklich grundsätzliche Bedenken gegen die Internatsführung von Pater [„Georg“]“. „Ich kann keinen Erziehungsstil bzw. –maßnahmen akzeptieren, die völlig meinen Kenntnissen, meinen Erfahrungen und meinem Gewissen widersprechen, zumal sie sich nicht vernünftig begründen lassen. (...) Wenn man erlebt, wie Pater [„Georg“] ohne jegliche Beherrschung einen Jungen, der das Gespräch mit ihm sucht, anbrüllt, ihn nicht zu Wort kommen läßt und ihn überhaupt nicht anhört, wie er, wenn ein Zimmer mal nicht so 100% seinen Ordnungsvorstellungen entspricht, dann herumtobt und die Sachen einfach auf den Boden schmeißt oder zum Fenster hinauswirft, (...) dann kommen einem wirklich Zweifel nicht nur an den erzieherischen, sondern auch menschlichen Qualitäten von Pater [„Georg“]. Vor allem sind das alles*

¹²⁰ PA S. v. 11.10.1968

¹²¹ PA S. v. 21.10.1968

Dinge, die nicht nur hin und wieder mal vorkämen und von daher zu entschuldigen seien, sondern die den Grundtenor seiner Erziehung bilden.

(...) Es gibt keinerlei Teamarbeit unter den Erziehern, weil Pater [„Georg“] nichts davon hält (...). Konflikte, die sich natürlicherweise immer dort ergeben, wo Menschen miteinander auskommen müssen, werden hier nur mit Gewalt gelöst. (...) Ich habe es noch nie erlebt, daß er versucht hat, in einem vernünftigen und ruhigen Gespräch das Problem zu klären. Immer wird gleich geschrien und herumkommandiert. Jungen befinden sich grundsätzlich im Unrecht, auch sinnvolle Kritik ihrerseits wird sofort als Antihaltung gedeutet, ohne daß es in den allermeisten Fällen stimmte. Von christlicher oder religiöser Erziehung sollte man lieber erst gar nicht reden, wenn nicht einige menschliche Grundhaltungen, wie z.B. Ehrlichkeit, gegenseitige Achtung, Vertrauen und Diskretion einigermaßen verwirklicht sind. Unter Erziehung versteht Pater [„Georg“] nur Ordnung und Gehorsam. Er vertritt eine Art Ästhetizismus und Milieutheorie in der Erziehung. Unter Milieu versteht er dabei nur die äußere Umgebung, wie z.B. ein gut oder schlecht eingerichtetes Zimmer.“

Er vermisse „das Vorleben einer echten christlichen Lebenshaltung – nicht in schöngeistigen Worten, sondern in Taten“. „Ich komme nicht umhin, die Erziehung, die hier geleistet wird, als dilettantisch zu bezeichnen. Grundkenntnisse der Psychologie, die heute bereits zur Allgemeinbildung gehören, sind nicht einmal bekannt.“¹²²

Der Verfasser des zitierten Schreibens berichtete uns, ihm sei damals am Kolleg auch das besondere Interesse Pater „Georgs“ an den Jungen aufgefallen. Er habe in seiner Abteilung auf der Stella Rheni stets Jungen bevorzugt, die seinen ästhetischen Vorstellungen entsprachen, zwischen etwa 8-12 Jahre alt waren und griechischen Epheben ähnelten. Wenn sie älter wurden und sich äußerlich veränderten, habe Pater „Georg“ nicht mehr viel mit ihnen anfangen können. Diese Beobachtungen habe er dem Provinzial 1972, kurz bevor er das Schreiben verfasste, in einem persönlichen Gespräch geschildert und dabei auch berichtet, dass sich Pater „Georg“ mit den Schülern nackt dusche. In seinem Schreiben habe er dieses Thema nicht mehr aufgegriffen, weil er in seinem vorangegangenen Gespräch mit dem Provinzial auf keine erkennbare Sensibilität gestoßen sei und zum anderen aus Angst vor eigenen Nachteilen nicht wäge, schriftlich derart schwere Vorwürfe zu erheben. Seine Stellung im Orden sei zu diesem Zeitpunkt gefährdet gewesen und er damals davon ausgegangen, dass ein gegen Pater „Georg“ schriftlich geäußertes Vorwurf der Pädophilie für ihn negative Konsequenzen haben würde.

Der Erledigungsvermerk Pater Gerhartz auf diesem Brief dokumentiert, dass der Provinzial wenige Wochen später das persönliche Gespräch mit dem Beschwerdeführer suchte und ihm u.a. zusagte, mit Pater „Georg“ zu reden. In den Akten fanden sich keine Hinweise, ob dieses Gespräch mit Pater „Georg“ statt fand. Auch Pater Gerhartz konnte uns dies nicht mehr beantworten. Er gab an, an den ganzen Vorgang keine Erinnerung mehr zu haben.

¹²² PA, Schreiben v. 2.12.1972

Zwei Jahre (1974) später wurde er anlässlich seiner Visite in Bad Godesberg von weiteren Mitgliedern der Kommunität und des Kollegiums auf Pater „Georgs“ Pädagogik angesprochen. In seinem Visitenbericht schreibt Provinzial Gerhartz, Pater „Georg“ könne nach einer in Bad Godesberg *„ziemlich allgemein verbreiteten“* Auffassung *„den hergestellten Rahmen inhaltlich-pädagogisch nicht ausfüllen“*.¹²³ Der genaue Gegenstand der damaligen Kritik an Pater „Georg“ wird im Bericht nicht näher benannt. Der Provinzial berichtet weiter, er habe Pater „Georg“ daraufhin *„zu regelmäßigem Besprechen mit seinen Mitarbeitern und zur ruhigen, stetigen Einflußnahme auf die Jungen“* ermahnt. *„Er nahm alles gut auf, wie überhaupt das Gespräch positiv war (...). Ob sich etwas ändern kann, ist sehr fraglich. Seine Schwächen werden zum Teil ausgeglichen durch die Anwesenheit des Erziehers Schneider, mit dem sich P. [„Georg“] gut versteht und viel bespricht, der einen Großteil des Internats faktisch leitet und überall angesehen ist.“*¹²⁴

Weitere Maßnahmen sind nicht dokumentiert und wurden jedenfalls nicht mit den Konsultoren beraten. Aus dem Visitenbericht ergibt sich jedoch deutlich, dass Pater Gerhartz selbst erhebliche Zweifel hatte, ob seine bereits getroffenen Maßnahmen geeignet und ausreichend waren. Er setzte seine Hoffnung auf die neuen Erzieher, ging aber davon aus, dass diese Pater „Georgs“ pädagogischen Schwächen allenfalls zum Teil ausgleichen können. Es wäre also sinnvoll und erforderlich gewesen, dies kritischer weiter zu verfolgen, als geschehen.

Der Konsult befasst sich Ende 1974 alleine mit der Frage, ob es sinnvoll ist, das Internat im AKO weiterzuführen unter der Voraussetzung, dass keine zusätzlichen Jesuiten dorthin destiniert werden. Als Probleme werden die personale Knappheit und der Mangel an religiöser Erziehung genannt. Der von Pater „Georg“ in einem Exposé unterbreitete Vorschlag einer Ausweitung des Internats (ggf. durch Kooperation mit anderen Schulen) findet keine Zustimmung.¹²⁵

Das weitere Schicksal des Internats steht auch im Zentrum der Visite Pater Gerhartz im Aloisiuskolleg 1975. In seinem Visitenbericht formuliert der Provinzial als Fragen, *„die sich immer wieder stellen“*: *„Bekommen wir in Zukunft (...) ein genügendes Angebot von Jungen, die für unser Internat geeignet sind? Was sind die Möglichkeiten, was ist die Konzeption eines Jesuiteninternats und dessen Erziehung heute? Sind wir nicht immer mehr ein Internat „für die Reichen“? Lässt sich Erziehungsarbeit im Sinne positiver christlicher Einflussnahme auf Jungen nicht mit weniger Aufwand (...), nachhaltigerer Wirkung auf andere Weise erzielen?“*

Sein Eindruck vom Internat fällt im Vergleich mit dem Vorjahr positiv aus:

„Zur Zeit scheint es im Internat Aloisiuskolleg gut vielleicht sogar sehr gut zu gehen. (...) Gute Mitarbeiter hat der Internatsleiter P. [„Georg“] besonders auch in den bei-

¹²³ VB 1974 S.3

¹²⁴ VB 1974 S.3

¹²⁵ PK v. 7./8.12.1976 S.2 u. 3

*den Erziehern, Frau (...) und Herrn Schneider. Dies alles balanciert (auch im Religiösen) den etwas naturalistischen und unruhigen Zug P. [„Georgs“] aus.“*¹²⁶

1976 erhält Provinzial Pater Gerhartz erneut einen Hinweis auf grenzverletzendes Verhalten Pater „Georgs“ gegenüber Schülern. Ein Mitglied der Kommunität des Aloisiuskollegs fragt den Provinzial in einem persönlichen Brief vom 05.12.1976:

„Kann eine hinreichende Gewähr dafür gegeben werden, daß Schüler, die sich in einer P. [„Georg“] nicht genehmen Richtung äußern, vor Repressalien sicher sind?“ Ausweislich seiner handschriftlichen Notiz führte Pater Gerhartz mit dem Beschwerdeführer zwei Tage später ein Telefonat.¹²⁷

An dessen Inhalt hat Pater Gerhartz heute keine Erinnerung mehr und weiß auch nicht mehr, ob er Pater „Georg“ damals mit den Vorwürfen seines Mitbruders konfrontierte. Zu diesem Zeitpunkt bereitete er bereits die Zusammenlegung der Westdeutschen und Ostdeutschen Provinz zur „Norddeutschen Provinz“ vor, die Anfang 1978 vollzogen und von Pater Gerhartz bis Januar 1981 geleitet wurde.

In der Rückschau schildert uns Pater Gerhartz, dass er damals beide Beschwerdeführer für generell sehr kritische Ordensmitglieder hielt und möglicherweise darum ihre Berichte nicht ernst genug genommen habe. Er sieht heute, dass er wohl besser auf sie hätte hören müssen. Er habe Pater „Georg“ stets für einen Diktator, aber auch einen exzellenten Pädagogen gehalten. Er habe vor allem mit dem Ausbau der Stella Rheni Enormes für die Jungen geleistet. Auf der Stella Rheni hängende Bilder von nackten Jungen habe er nie (bewusst) wahrgenommen. Er erinnere sich aber an die Fotografien „schöner Jünglinge“ im AKO-Heft. Diese seien ihm immer übertrieben vorgekommen, er habe daraus aber nie Rückschlüsse auf einen möglichen sexuellen Missbrauch gezogen. So etwas hätte er sich zur damaligen Zeit nicht vorstellen können. Er habe damals die „Causa „Julius““ (s.o.) für einen absoluten Einzelfall gehalten. Er werfe sich das heute vor, aber tatsächlich habe man damals auch nicht das Wissen der heutigen Zeit gehabt. Er habe erstmals im Zuge der Entwicklungen der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch von Kindern durch Geistliche 2001 oder 2002 durch den Vortrag einer Psychologin erfahren, wie häufig solche Übergriffe vorkommen und wie nachhaltig und schwer sie die Kinder schädigen können. Davon habe er in seiner Zeit als Provinzial nicht die geringste Ahnung gehabt. Er sei damals in dieser Hinsicht naiv gewesen.

Pater Gerhartz ist zuzugestehen, dass es zu seiner Amtszeit noch keine gesicherten Erkenntnisse über die hohe Prävalenz von sexuellem Missbrauch, über dessen Erscheinungsformen und die verschiedenen Täterprofile gab. Doch hätten nicht nur die Hinweise auf Pater „Georgs“ auffallendes Interesse an Jungen eines bestimmten Alters, sondern auch der Hinweis, wonach er Konflikte mit Jungen gewalttätig löste, Anlass gegeben, ihn nicht nur einmalig zu ermahnen, sondern darüber hinaus den

¹²⁶ VB 1975 S.2

¹²⁷ PA Schreiben v. 5.12.1976

Rektor des Kollegs darum zu bitten, Pater „Georgs“ Umgang mit den Kindern für eine längere Zeit besser zu beobachten.

Wie viele andere Gesprächspartner sagt Pater Gerhartz, dass er erstmals 2010 von dem Ausmaß der möglichen Grenzverletzungen Pater Georgs erfahren habe.

Isoliert betrachtet war im Fall von Pater „Georg“ wohl tatsächlich keiner der Hinweise, die die einzelnen Provinziäle – zumindest nachweisbar - erhalten haben, geeignet, ein konkreten Verdacht Straftaten zu begründen. Um das tatsächliche Ausmaß erkennen zu können, hätte es einer Organisationskultur innerhalb des Kollegs und des Ordens bedurft, in der die Belange der Kinder wahrgenommen, Hinweisen auf pädagogische Missstände nachgegangen und die sich im Zuge der Sachverhaltsklärung ergebenden Erkenntnisse so gebündelt werden, dass sie den Entscheidungsträgern ein möglichst umfassendes Bild liefern. Im Fall von Pater „Georg“ haben unterschiedlichste Personen zu unterschiedlichen Zeiten Verhaltensweisen wahrgenommen, die ihnen grenzwertig vorkamen oder gelegentlich auch Hinweise auf einzelne Vorkommnisse erhalten, die sie für grenzverletzend erachteten, ohne dass diese jemals zusammen fließen konnten. Dort, wo sie flossen, fanden sie nicht die entsprechende Berücksichtigung, weil dem Verdienst Pater Georgs für das Kolleg und den Orden höheres Gewicht beigemessen wurde, als den Interessen der Kinder.

Damit Informationen zusammen fließen und in entsprechende Maßnahmen hätten münden können, hätte es innerhalb des Ordens und des Kollegs folgender Voraussetzungen bedurft:

- Wahrnehmung und Berücksichtigung der Schülerinteressen
- Berücksichtigung ihrer Rechte im Erziehungsverhältnis
- Begrenzung der Macht Pater „Georgs“ innerhalb des Kollegs
- Transparenz in der pädagogischen Arbeit der Einzelnen
- gemeinsame Verständigung auf bestimmte Grenzen im Umgang mit Kindern (Definition Fehlverhalten)
- vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Kollegiums oder einzelner Teams, die es deren Mitgliedern und der Leitung ermöglicht, sich ein wechselseitiges Feedback zu geben und gemeinsam Fragen von Macht und Ohnmacht in der professionellen Beziehung zu reflektieren.
- offene und zuverlässige Kommunikation von Verdachtsmomenten innerhalb des Kollegs und wechselseitiger Informationsfluss zwischen Kollegs- und Provinzleitung sowie den Eltern
- eindeutige Verantwortungsübernahme der Oberen für den Kinderschutz
- Lösung von Interessenkonflikten zugunsten des Kindeswohls anstatt zu Gunsten des Ordens und des Kollegs
- Systematische Dokumentation aller Verdachtsmomente

In unserem Zwischenbericht haben wir bereits auf die Mängel des Dokumentationswesens hingewiesen: Beschwerden über Mitbrüder fanden wir stets in den Akten der Beschwerdeführer abgelegt, ohne dass der Gegenstand ihrer Kritik in den Akten der kritisierten Ordensmänner vermerkt worden wäre. Selbst eine Vielzahl von schriftlichen Hinweisen unterschiedlicher Mitbrüder hätten sich demzufolge nie zu einem Gesamtbild zusammenfügen können.

Im Rückblick ist festzustellen, dass sich bereits in der ersten Dekade Pater „Georgs“ am Kolleg eine Entscheidungspraxis der Provinzleitung abzeichnet, die auch die nachfolgenden Dekaden prägte:

Die Provinziäle wussten um Pater „Georgs“ große Verdienste für das Kolleg und den Orden und räumten den Interessen der Institution stets oberste Priorität ein. Sie nahmen damit jahrzehntelang nicht nur die Unzufriedenheit anderer Mitbrüder über Pater „Georgs“ eigenmächtiges Handeln in Kauf, sondern auch seinen bekanntermaßen „autoritären“ Erziehungsstil nicht näher in den Blick. Soweit wir im Archiv oder aus Gesprächen mit Zeugen Hinweise fanden, wonach die Provinziäle über konkrete Grenzverletzungen oder eine mögliche pädosexuelle Neigung Pater „Georgs“ informiert wurden oder informiert worden sein sollen, konnten sich die befragten Provinziäle hieran meist nicht erinnern. In wenigen Fällen waren die Hinweise und die Reaktionsweisen der Provinziäle jedoch schriftlich belegt. In diesen Fällen nachgewiesener Kenntnis wurden keine eingehenderen Nachforschungen angestellt. Niemand nahm die Jungen in den Blick.

Die Auswertung des Archivmaterials ab 1968 ergab, dass die Provinziäle von ihren Visiten im Aloisiuskolleg in erster Linie über die Entwicklung der Schülerzahlen, die Auslastung des Internats und die in ihren Augen bedenklich ansteigenden Internatspreise berichteten. Diese Informationen haben für die Gesellschafter einer Träger gGmbH auch zentrale Bedeutung. Sie hatten umso mehr Gewicht, als das bisherige Engagement des Ordens im Schulbildungssektor wiederholt zur Disposition stand und erwogen wurde, das Aloisiuskolleg oder andere Kollegien aus personellen und finanziellen Erwägungen zu verkleinern oder einem anderen Träger zu überantworten. Das Interesse der Provinziäle galt vor allem dem guten Ruf des Kollegs. Im Konsult wurde wiederholt mit Sorge betrachtet, dass sich das Aloisiuskolleg zu einem „Kolleg der Reichen“ entwickelte und Möglichkeiten diskutierte, dem entgegen zu steuern. In diesem Zusammenhang fand auch Pater „Georgs“ aufwändiger Lebensstil und die Gestaltung der Stella Rheni wiederholt kritische Erwähnung. In Bezug auf die pädagogische Arbeit beschränkte sich das erkennbare Interesse der Provinzleitung im Wesentlichen auf die Sicherung der religiösen Erziehung. Auch diese wurde aber überwiegend an rein quantitativen Maßstäben gemessen, d.h. darauf geachtet, ob *„Gebet, Buße, Messe, Gespräch und geistige Führung“* in ausreichendem Umfang sicher gestellt waren.

Pädagogische Konzepte, Inhalte und Methoden spielten in der Beurteilung der Kollegien durch die Ordensoberen hingegen kaum eine erkennbare Rolle. Die inhaltliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit lag vielmehr in der Zuständigkeit der

Kollegrektoren. Die Provinziäle ließen ihnen hierbei weitgehend freie Hand. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Einzelnen kam möglicherweise im Rahmen ihrer Gewissensrechenschaft gegenüber dem Provinzial zur Sprache. Diese werden aber vertraulich behandelt und daher nicht dokumentiert. Über die Erziehungsarbeit Pater „Georgs“ berichteten die verschiedenen Provinziäle im Wesentlichen nur, dass Pater „Georg“ „*Erziehung durch Kultur*“ leistete: „*Ein wichtiger Erziehungsgrundsatz*“, fasst ein Provinzial diese zusammen, „*besteht darin, daß die Jugendlichen durch einen äußerst anspruchsvollen Rahmen auch eine innere Kultur entwickeln.*“¹²⁸ Auf die emotionale Entwicklung der Jungen wird in keinem der Berichte Bezug genommen.

Ein Jesuit beschrieb uns, zur Eigenart des Ordens zählten seine kleinen Königreiche. Die einzelnen Werke agierten sehr autark. Es gelte der Grundsatz: „Wenn Du mich nicht fragst, frage ich Dich auch nicht.“ Ein anderer Jesuit bestätigt dies und zitiert einen Mitbruder, der einmal gesagt habe „im Jesuitenorden leben wir in einem Verschonungspluralismus.“ Dies fand er generell, für das Aloisiuskolleg aber besonders treffend. Dieser „Verschonungspluralismus“ führte nach Einschätzung eines anderen Gesprächspartners dazu, dass aus Sicht der Provinzleitung Mitbrüder, die sich in besonders hohem Maß mit einem Werk identifizierten, faktisch nicht versetzt („destiniert“) werden konnten, weil sie dort als unabkömmlich galten oder man es ihnen nicht zumuten wollte.

So erklärte uns ein ehemaliger Provinzial, an eine Versetzung Pater „Georgs“ sei nie zu denken gewesen, „da habe sich keiner ran getraut.“

Vor diesem Hintergrund wäre es nicht verwunderlich, wenn im Laufe der nachfolgenden Jahre immer seltener Beschwerden über Pater „Georg“ aus dem Aloisiuskolleg an die Provinzleitung herangetragen worden wären. Mitbrüder kritisierten zwar weiterhin „*unter der Hand*“ seinen Stil¹²⁹ oder berichteten dem Provinzial, sie „*fühlen sich ausgeschlossen.*“¹³⁰, aber letztlich dürften die meisten überzeugt davon gewesen sein, dass sie bei der Provinzleitung gegen Pater „Georg“ nichts ausrichten konnten. Über Pater „Georgs“ Umgang mit den Kindern ist möglicherweise auch deshalb selten etwas nach außen gedrungen.

Pater Höfer gibt an, in seiner Amtszeit als Provinzial (31.8.1992-30.9.1998) nie von Vorwürfen, wie sie heute gegen Pater „Georg“ erhoben werden, erfahren zu haben. Dass Pater „Georg“ sehr autoritär war, sei ihm bewusst gewesen, alles andere aber bedeutsamer erschienen. Pater Höfer schildert, das Kolleg noch aus Zeiten zu kennen, in denen es sehr heruntergekommen war. Für ihn sei Pater „Georg“ derjenige gewesen, der dem Aloisiuskolleg ein neues Format gegeben und viel daraus gemacht habe, wenn auch in einem zum Teil aufwändigen Stil, der damals bei vielen in der Kommunität für Unmut sorgte. Pater Höfer erklärt, er habe lediglich einige der Bilder aus dem AKO-Heft gekannt und sich damals gefragt: „*Muss man denn Kinder so fotografieren? Wenn sich das häuft, hat das keinen guten Geschmack*“. Auf Nach-

¹²⁸ VB 1987 S.2

¹²⁹ PK 16./17.10.1982

¹³⁰ VB 1986 S.1

frage, was ihm daran geschmacklos erschien, meinte er: „*Kinder so plakativ darzustellen*“. Er habe sich gefragt, „*Welchen Eindruck macht das, wenn man das AKO-Heft in die Hand bekommt?*“

Diese Gedanken habe er Pater „Georg“ nie mitgeteilt. Er habe damals aber in einem Bericht nach Rom darauf hingewiesen, er sehe beim Aloisiuskolleg die Gefahr einer „überzogenen Ästhetik“.

Pater Höfer wurde als Provinzial 1992 von Pater Werner abgelöst, der die Provinz bis 1998 leitete und dann die Nachfolge Pater Gieseners als Rektor des Aloisiuskolleg antrat (bis Januar 2007).

Pater Werner berichtet aus seiner Zeit als Provinzial (1992 - 1998), ihm seien nie Beschwerden über Pater „Georgs“ pädagogischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zugetragen worden. Er beschreibt Pater „Georg“ als „auf nicht schlechte Weise autoritär“. Er habe sich mit ihm viel über pädagogische Prinzipien unterhalten und viel von ihm gelernt. Eine sehr starke Seite seiner Pädagogik habe darin bestanden, für die Jungen ein ästhetisches Umfeld zu schaffen, das sich positiv auf deren Verhalten auswirkte. Als Pater „Georgs“ Ablösung als Schuldirektor bevorstand (1997), habe er eigentlich in Erwägung gezogen, Pater „Georg“ anschließend an einen neuen Einsatzort zu destinieren. Es sei für ihn stets ein fester Grundsatz gewesen, im Falle eines Leitungswechsels den Amtsvorgänger abzuziehen, um für dessen Nachfolger den Weg frei zu machen. Bei seiner Visite am Kolleg sei ihm dann jedoch aus dem Kollegium einhellig signalisiert worden, Pater „Georg“ solle auch nach seiner Ablösung als Rektor bleiben, er sei am Kolleg unverzichtbar.

Der nachfolgende Provinzial, Pater Meures (1998 -2004) gibt an, er habe sich damals gewundert, dass Pater „Georg“ emeritiert und dennoch weiterhin als Erzieher im Internat tätig war, weil dies für Nachfolger schwierig sei. Ihm sei aber von allem zurückgemeldet worden, dies sei kein Problem, sondern gut so, weil man die Jungen dort nicht alleine wohnen lassen könne. Ein direkter Vorwurf gegen Pater „Georg“ sei ihm nie zu Ohren gekommen.

Dass aus dem Aloisiuskolleg selten Hinweise auf Grenzverletzungen nach außen gedrungen sein dürften, gilt nicht nur für die Kommunikation zwischen Kolleg und Provinzleitung, sondern auch für die Kommunikation zwischen den Ordensmitgliedern.

Mehrere Jesuiten beschrieben uns, dass das Aloisiuskolleg in den vergangenen Jahrzehnten in besonderem Maß von einer Binnenkultur geprägt war und einen Solitär in der jesuitischen Landschaft bildete. Das Kolleg habe eine nahezu autarke Existenz geführt. Pater „Georg“ z.B. habe die jährlichen Provinzsymposien gemieden, im ordensinternen Austausch seien aus dem Aloisiuskolleg heraus in der Regel nur Erfolgsmeldungen verlautbart worden. Man habe sich in Bad Godesberg als etwas Besonderes gefühlt und wenig Interesse an der kritischen Reflexion der eigenen Arbeit und am Austausch mit anderen Kollegien gezeigt. Ein Pater bemerkt kritisch, seiner Meinung nach sei das pädagogische Konzept des Aloisiuskollegs bis heute wesent-

lich vom elitären Selbstverständnis Pater „Georgs“ geprägt. Es baue auf den Pfeilern „Leistung“, „sozialer Status“ und „Schönheit“ auf.

Zur Kommunikation innerhalb des Kollegs

Nur wenige Altschüler gaben an, sich an die Kollegsleitung bzw. an Vertreter der zweiten Leitungsebene (Schuldirektor/Internatsleiter) gewandt zu haben. Da wir in der Kürze der uns zur Verfügung stehenden Zeit nicht alle Leitungspersonen befragen konnten, die in der langen Ära Pater „Georgs“ am Aloisiuskolleg tätig waren, haben wir uns auf diejenigen Gesprächspartner beschränkt, die nach den von uns aus der Dokumentenanalyse und Gesprächen gezogenen Informationen am ehesten konkrete Hinweise erhalten haben bzw. in spezifischer Form reagiert haben könnten. Dies bedeutet aber nicht, dass diese größere Verantwortung trugen, als ihre Amtsvorgänger oder -nachfolger.

Als Pater „Georg“ an das Aloisiuskolleg destiniert wurde, war Pater Gelberg dessen Rektor (1967 – 1973) und damit dem neuen Internatsleiter Pater „Georg“ vorgesetzt (Oberer). Von 1969 bis 1985 war er zudem Direktor der Schule des Kollegs und damit verantwortlich für das fachliche Verhalten Pater „Georgs“ als Lehrer an der Schule. Von 1974 bis 1985, d.h. in der Zeit, in der Pater Gelberg noch die Schule, aber nicht mehr das gesamte Kolleg leitete, unterstand Pater „Georg“ seiner Aufsicht und Weisungsbefugnis noch als Lehrer, nicht mehr als Internatsleiter. Pater Gelberg wurde vom Provinzial 1985 an das Canisiuskolleg nach Berlin destiniert und sein bisheriges Amt als Schulleiter des Aloisiuskollegs auf Pater „Georg“ übertragen.

Pater Gelberg wurde uns von vielen Altschülern und Ordensmitgliedern als interessanter Ansprechpartner genannt, weil er am Neuaufbau des Kollegs Ende der 1960er Jahre mitgewirkt und hier eng mit Pater „Georg“ zusammen gearbeitet hatte, zugleich aber - auch bei den Schülern - dafür bekannt war, dass er Pater „Georg“ im Gegensatz zu vielen anderen offen zu kritisieren wagte.

Ein Altschüler berichtet, 1974 anlässlich seines Abgangs von der Schule in Rahmen des Abschlussgesprächs seinen Schuldirektor Pater Gelberg sowohl über das gemeinsame Nacktduschen mit Pater „Georg“, als auch über dessen Nacktfotos, das rektale Fiebertessen und Züchtigungen mit der Hand auf das nackte Gesäß informiert zu haben. Ein anderer Altschüler, der das Aloisiuskolleg als externer Schüler besuchte, berichtet, 1976 oder 1977 habe Pater „Georg“ ihn während des Unterrichts zu Pater Gelberg geführt, um sich die Genehmigung zu holen, ihn zu duschen, weil er stinke. Pater Gelberg habe Pater „Georg“ diese Erlaubnis offenbar verweigert. Pater „Georg“ habe daraufhin wütend den Raum verlassen.

Wir haben Pater Gelberg zu diesen Begebenheiten befragt. Er bestreitet, dass es 1974 ein Gespräch dieses Inhalts gegeben habe. An die Begebenheit 1976 oder

1977 könne er sich nach so langer Zeit nicht mehr erinnern. Aus seiner Sicht sei es aber völlig unwahrscheinlich, dass Pater „Georg“ von ihm die Zustimmung verlangt habe, den Schüler zu duschen.

Pater Gelberg war nach eigenen Angaben bekannt, dass Pater „Georg“ wie andere Erzieher auch die Duschaufsicht geführt habe. Eine Erzieherin habe ihm einmal erzählt, dass Pater „Georg“ dabei auch selbst nackt unter der Dusche gestanden habe. Er habe dies für nicht richtig, aber auch nicht weiter bemerkenswert gefunden. Er selbst habe erstmals 2010 von sexuellem Missbrauch gehört, zuvor aber nie entsprechende Hinweise hierauf erhalten. Er sei nie von Schüler, Eltern oder Lehrern auf sexuelle Übergriffe angesprochen worden. Er könne aber auch nicht gesichert ausschließen, angesprochen worden zu sein.

Ihm sei aufgefallen, dass Pater „Georg“ Lieblinge gehabt hätte. Dies habe man daran gemerkt, wie Pater „Georg“ bestimmte Jungen angesehen habe. Ebenso habe man an seinem Blick erkannt, gegen welche Jungen er Antipathien hegte. Für diese Ungleichbehandlung habe er Pater „Georg“ auch in einem persönlichen Gespräch kritisiert.

Befragt, ob er jemals Kenntnis von körperlichen Züchtigungen der Schüler am Aloisiuskolleg erlangt hat, gibt Pater Gelberg zunächst an, er habe nur von Ohrfeigen, nie aber von stärkeren körperlichen Züchtigungen erfahren. Er selbst habe den Ministerialerlass des Kultusministeriums von 1971, mit dem Lehrern die Züchtigung von Schülern verboten wurde, durchsetzen müssen und sei jedem Hinweis auf Züchtigungen an der Schule nachgegangen.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs berichtet Pater Gelberg dann aber, eine Erzieherin des Internats habe ihm erzählt, dass Pater „Georg“ Schüler im Internat auch „mit dem Stock verdrosch.“ Dies sei ihm als einmaliger Vorfall geschildert worden. Im weiteren Verlauf des Gesprächs bemerkt er, Pater „Georg“ habe sich seiner Meinung nach manchmal gar nicht um seine Gruppe auf dem Internat gekümmert, dann wiederum habe er sie verdroschen und angebrüllt, er habe sie auch eingesperrt und schwierige körperliche Beschäftigungen handwerklicher Art angeordnet. Er selbst habe mit Pater „Georg“ wegen dessen über-autoritären Methoden mehrere Auseinandersetzungen geführt. Er habe aber nichts über den Kontext und das Ausmaß solcher Disziplinierungen der Schüler gewusst.

Aufgrund unserer Archivrecherche wussten wir, dass Pater Gelberg sich auch der Provinzleitung gegenüber wiederholt kritisch über Pater „Georg“ geäußert hatte. Hierzu befragt, gibt Pater Gelberg an, seine Beschwerden hätten sich im Wesentlichen auf das Finanzgebaren Pater „Georgs“, dessen Erpressungsversuche und auf konkurrenzes Verhalten bezogen. Er könne sich nicht erinnern, dass es jemals um pädagogische Dinge gegangen sei.

Auch wenn Pater Gelberg angibt, nichts von Pater „Georgs“ Praxis des rektalen Fiebermessen gewusst und dem Umstand des gemeinsamen Nacktduschens mit den Schülern damals nicht ausreichend Bedeutung beigemessen zu haben, so steht fest,

dass er konkrete Hinweise auf andere Straftaten (Körperverletzung, Freiheitsberaubung) zum Nachteil von Schülern hatte. Er ließ im Gespräch keinen Zweifel daran, dass er den Berichten der Erzieherin von der Züchtigung mit dem Stock Glauben schenkte und Pater „Georg“ nach seinem Dafürhalten Kinder geohrfeigt und eingesperrt hat. Weder ist er diesen Hinweisen nachgegangen, noch hat er anderweitige Maßnahmen zum Schutz der Schüler veranlasst.

Es konnte nicht mehr rekonstruiert werden, ob Pater Gelberg von den Verdachtsmomenten bereits als Rektor des Kollegs Kenntnis erlangte oder erst später, als er „nur“ noch Schulleiter und damit nicht mehr für das Internat verantwortlich war.

Dies ist rechtlich aber im Ergebnis insoweit nicht von Belang, als er in beiden Funktionen zum Handeln berechtigt und verpflichtet gewesen wäre. Die von Pater „Georg“ im Internat geohrfeigten, „verdroschenen“ oder eingesperrten Schüler waren zugleich Schutzbefohlene des Schulleiters. Als Schulleiter hatte Pater Gelberg zudem die dienstliche Führung Pater „Georgs“ als Lehrer zu überwachen. Für die Beurteilung der dienstlichen Führung eines Lehrers ist jedoch nicht alleine dessen Verhalten im Unterricht relevant. Selbst Fehlverhalten im ganz privaten Lebensbereich kann und muss dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, soweit dieses Verhalten bei objektiver Betrachtung ernsthafte Zweifel an der persönlichen und fachlichen Eignung des Lehrers begründet.¹³¹ Ein Schulleiter kann es daher nicht untätig hinnehmen, dass ein Lehrer die ihm anvertrauten Schüler außerhalb des Unterrichts misshandelt und einsperrt.¹³²

Ob die nachfolgenden Rektoren des Kollegs, Pater Pöppinghaus (1973 – 1977), Pater Rendenbach (1977 – 1983) und Pater Lachmund (1983 – 1989) Kenntnis von konkretem Fehlverhalten Pater „Georgs“ erlangt hat, konnte nicht ermittelt werden. Es fanden sich keine entsprechenden Hinweise und die Patres konnten nicht mehr befragt werden.

Im Juli 1989 setzte Provinzial Höfer Pater Giesener als neuen Rektor und Geschäftsführer der Aloisiuskolleg GmbH ein.

Pater Giesener beschreibt im Gespräch, der Schwerpunkt seiner Amtsführung von 1989 bis Januar 1998 habe auf der Geschäftsführung des Kollegs gelegen, z.B. der Neuregelung der Finanzen und Strukturen (Umwandlung der Trägergesellschaft in eine gGmbH) sowie auf der Initiierung und Betreuung der dringend überfälligen und umfangreichen Sanierung der Internats- und Schulgebäude. Es habe Bereiche gegeben, die er nicht „geleitet“ habe, dazu hätten u.a. die Schule, das Internat, der AKO PRO e.V. gezählt.

1985 hatte Provinzial Pfahl den Schulleiter Pater Gelberg nach Berlin destiniert und Pater „Georg“ als neuen Schuldirektor eingesetzt. Pater „Georg“ übte aber weiterhin die Aufgaben eines Erziehers auf der Stella Rheni aus. Sein bisheriges Amt als Internatsleiter übertrug die Provinzleitung Pater Schneider.

¹³¹ LAG Berlin, Urt. v. 15.12.1989 (2 Sa 29/89) in RzK I 6a 60; BVerwG Urt. v. 07.11.1990 1 D 33/90

¹³² BGH VersR 1955, 742, 743; OLG Köln NJW 1986, 1947; BGHSt 43, 82, 97; BGH

Pater Giesener gibt an, Pater Schneider habe das Internat sehr eigenständig betreut und es habe zu Beginn seiner Amtszeit als Rektor und Geschäftsführer wenig Austausch unter den Mitbrüdern gegeben. Pater „Georg“, Pater Schneider und ein Mitarbeiter des Kollegs hätten damals eine geschlossene Einheit gebildet, die teilweise sehr eigenständig agierte. So habe er z.B. im Herbst 1991 feststellen müssen, dass er von Pater „Georg“ bei der Neubesetzung der Schulleitung vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Pater Giesener berichtet, er habe sich mit Pater Schneider sehr gut verstanden.

Da er selbst am Aloisiuskolleg weder lehrend noch als Seelsorger tätig war, habe er als Rektor wenig Kontakt zu den Schülern gehabt. Er könne sich nicht erinnern, dass jemals Beschwerden an ihn herangetragen wurden. Er selbst habe nie von körperlichen Strafen oder einem besonderen Interesse Pater „Georgs“ an Jungen gehört oder ein solches in Erwägung gezogen. Wie Pater „Georg“ Duschaufsicht führte oder Fieber maß, sei ihm nicht bekannt gewesen.

Er habe aber Kenntnis gehabt, dass Pater „Georg“ Eigentum der Jungen aus dem Fenster warf. Auch hier kann er sich aber nicht an Beschwerden der Eltern oder Schüler erinnern.

Er habe nur diejenigen Fotos gekannt, die im AKO-Heft abgedruckt wurden und auf der Stella hingen. Er erinnert sich, dass sich ein Mitglied seiner Familie – selbst Lehrer – bei einer Besichtigung der Stella angesichts dieser Fotos irritiert gezeigt habe. Er selbst habe die besagten Fotos komisch gefunden, hieraus aber nie auf eine pädophile Neigung geschlossen. Während seiner Amtszeit sei Pater „Georg“ dann als Leiter der Bildredaktion des AKO-Heftes von anderen Redaktionsmitgliedern abgelöst worden.

Ein Jesuit, der Anfang der 1990er Jahre als Erzieher im Internat eingesetzt war, gibt an, Rektor Pater Giesener von verschiedenen Grenzverletzungen Pater „Georgs“, insbesondere von den Berichten eines Schülers informiert zu haben. Dieser habe angegeben, Pater „Georg“ habe ihm als 12jährigem zunächst rektal das Fieber gemessen und ihn dann trotz seines Fiebers angewiesen, sich draußen im Park von Pater „Georg“ mit und ohne Badehose fotografieren zu lassen. Im Gespräch mit uns konnte sich der damalige Erzieher nicht sicher erinnern, ob er dies damals nur Pater Giesener oder auch dem damaligen Provinzial Pater Höfer berichtet habe. Dass er sich in irgendeiner Form am Kolleg für die Jungen eingesetzt haben muss, lässt sich aber den Protokollen des Provinzkonzults entnehmen. Dort heißt es 1991, dass es gegen den jungen Frater Beschwerden von Mitbrüdern der Godesberger Kommunität gebe. Diese würden ihm u.a. vorwerfen, dass er „*die Jugendlichen gegen sie solidarisiert*“.¹³³

Pater Giesener bestätigt uns, dass er mit dem Frater damals ein längeres Gespräch geführt habe, an dessen Inhalt könne er sich aber nicht mehr erinnern und könne darum auch nicht sagen, ob ihm der Scholastiker in diesem Zusammenhang auch

¹³³ PK 22.05.1991

von derartigen Vorgängen berichtet habe. Als er sie Jahre später 2004 in dem Roman eines Altschülers beschrieben fand, habe er keinen Wiedererkennungseffekt gehabt, der darauf schließen ließe, dass ihm derartige Details bereits in seiner Zeit am Aloisiuskolleg zugetragen worden waren.

Pater Giesener übergab im Januar 1998 die Leitung des Kollegs an seinen Nachfolger Pater Werner, der zuvor die Provinz geleitet hatte. Zu diesem Zeitpunkt war Pater „Georg“ noch als Erzieher auf der Stella Rheni tätig, übte jedoch keine Leitungsfunktionen mehr aus. Die Schulleitung war ein Jahr zuvor einem weltlichen Lehrer übertragen worden, das Internat leitete seit 1984 Pater Schneider.

Befragt, ob er in seiner Zeit als Provinzial oder später als Rektor des Kollegs jemals Hinweise auf ein mögliches Fehlverhalten Pater „Georgs“ erhalten habe, antwortete Pater Werner, ihm sei natürlich klar gewesen, dass Pater „Georg“ die Jungen beim Duschen beaufsichtigte, das sei aber üblich gewesen und ihm sei nie zu Ohren gekommen, dass Pater „Georg“ bei der Duschaufsicht einen geöffneten Bademantel trug oder sich in anderer Weise auffällig verhielt.

Er habe nur diejenigen Fotos Pater „Georgs“ gekannt, die als Vorlagen für das AKO-Heft dienten, dafür hätten aber hunderte von Bildern zur Auswahl gestanden und er könne sich nicht erinnern, darunter je ein Bild von vollständig nackten Jungen gesehen zu haben. Er erinnert sich nur an Jungen mit nacktem Oberkörper oder beim Zähneputzen. Ihm sei bekannt gewesen, dass Pater „Georg“ gerne fotografierte, er habe aber nie den Eindruck gehabt, dass er dabei ein besonderes Interesse an den Jungen hatte. Derartiges sei ihm auch nie zugetragen worden.

Wir befragten Pater Schneider, der von 1984 bis 2006 als Internat leitete sowie Dr. Haep, der Pater Schneider 2004 als stellvertretender Internatsleiter an die Seite gestellt wurde und die Internatsleitung 2006 übernahm, zu deren Kenntnissen.

Pater Schneider hatte 1967 im Alter von 20 Jahren begonnen, neben seinem Studium als erzieherische Hilfskraft im Internat in der Studienbetreuung (Hausaufgabenbetreuung) und Freizeitbetreuung zu arbeiten. Nach Abschluss seines Studiums war er drei Jahre als hauptamtlicher Erzieher im Internat und als Religionslehrer eingesetzt (1977-1979). Nach einem Aufbaustudium und seinem Referendariat (1981 – 1983) übernahm er 1984 die Internatsleitung und begann wieder zu unterrichten.

Mit dem Wechsel der Internats- und Schulleitung wurde 1984 bei rein formaler Betrachtung folgender Wechsel innerhalb der hierarchischen Ordnung zwischen Pater „Georg“ und Pater Schneider vollzogen: Pater „Georg“, bislang Pater Schneiders Vorgesetzter im Internat, wurde nunmehr zu dessen Vorgesetzten in der Schule. Im Internat verkehrte sich zeitgleich die Hierarchie: Hier arbeitete Pater „Georg“ nunmehr bis 2006 als Erzieher unter der Leitung von Pater Schneider. Am 15.01.2007 rückte Pater Schneider als Rektor des Kollegs an die Spitze der Hierarchie und übernahm zeitgleich die Geschäftsführung der Aloisius gGmbH, der Trägergesellschaft des Kollegs. Als Rektor genoss Pater Schneider sowohl bei den Schülern, Eltern als auch im Kollegium und bei der Provinzleitung offenkundig hohes Ansehen, er

galt als Integrationsfigur. Er trat am 08.02.2010 von seinem Amt als Rektor zurück, um der Untersuchung der Missbrauchsvorwürfe nicht im Wege zu stehen.

Pater Schneider war Pater „Georg“ jahrzehntelang eng verbunden. Er wurde uns von Altschülern, Mitgliedern und Ordensmännern als Pater „Georgs“ engster Vertrauter genannt. Damit drängte sich zu Beginn 2010 mit Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Pater „Georg“ vielen die Frage auf, ob Pater Schneider von diesen gewusst und Pater „Georg“ gegebenenfalls sogar gedeckt hat. Zu den Berichten, denen zufolge er selbst grenzverletzend gehandelt oder an Grenzverletzungen Pater „Georgs“ mitgewirkt haben soll, haben wir bereits anonymisiert Stellung genommen.

Wie in jeder hoch emotionalisierten Debatte war auch vergangenes Jahr mit dem Bekanntwerden der Missbrauchsvorwürfe das öffentliche (Medien-)Interesse vorrangig darauf gerichtet, nach einfachen Erklärungen und einzelnen Schuldigen zu suchen. Als wir im Sommer 2010 unsere Untersuchung begannen, war nicht nur der Fokus der Öffentlichkeit, sondern auch der vieler Eltern und Kollegiumsmitglieder überwiegend auf die Person Pater Schneiders und die Frage nach seiner möglichen Beteiligung gerichtet. Damit haben ihnen viele – wenn auch unbewusst und ungewollt – in die Rolle eines mutmaßlichen Sündenbocks gedrängt, anstatt den Blick auf das gesamte System und ihren eigenen Anteil daran zu lenken. Es ist nicht gerechtfertigt, Pater Schneider die Verantwortung für die Geschehnisse der letzten sechzig Jahren aufzuerlegen.

Wir befragten Pater Schneider unter anderem zu seinen Erinnerungen an seine ersten Jahre am Kolleg. Er schildert, dass er als Student bereits nach wenigen Monaten daran dachte, wieder am Aloisiuskolleg aufzuhören. In den Nachkriegsjahrzehnten sei zwar viel geleistet worden, um die Kollegien wieder zu eröffnen, pädagogisch habe man damals aber an die Vorkriegszeit angeknüpft. Als er ans Kolleg kam, sei dort sowohl baulich als auch konzeptionell alles verkommen gewesen. Als klar wurde, dass es einen großen personellen Wechsel geben und Pater „Georg“ die Internatsleitung übernehmen würde, habe er beschlossen, zu bleiben. Pater „Georg“ habe er 1966 bei Exerzitien kennen gelernt und legte große Hoffnung in ihn. Er ließ sich überreden zu bleiben, um den Übergang mit zu gestalten. Pater „Georg“ habe tatsächlich sofort nach seinem Amtsantritt vieles verändert. Er habe neue Regeln eingeführt und Ordnung in die verwahrlosten Zustände gebracht. Um dem Drogenproblem Herr zu werden, habe man sich in Folge von vielen Schülern trennen müssen. Schnell habe man auch mit der baulichen Um- und Neugestaltung des Kollegs begonnen.

Pater Schneider verteidigt die von Pater „Georg“ 1968 eingeführte Regelung, wonach sich alle Schüler täglich nackt duschen mussten und sich hierbei niemand verstecken durfte. Dies sei aus seiner Warte aufgrund der teilweise nachlässigen Körperhygiene der Jungen pädagogisch geboten gewesen. Zuvor hätten die Schüler beim Duschen herumgealbert, ihr Verhalten sei von Verklemmtheit und Prüderie in Bezug auf den eigenen Körper und Nacktheit gekennzeichnet gewesen. Dass sich Pater „Georg“ manchmal gemeinsam mit Schülern duschte oder im Bademantel die Duschaufsicht

fürte, sei durch den Tagesablauf bestimmt gewesen. In der Stella Rheni gab es keine gesonderten Duschen für die Erzieher, Pater „Georg“ habe sich daher morgens bevor die Schüler kamen geduscht. Pater Schneider erklärte uns, auch er habe gelegentlich zeitgleich mit Jungen geduscht, z.B. nach dem Sport. Einzelnen Jungen, die erkennbar Probleme mit dem gemeinsamen Duschen hatten, sei es ermöglicht worden, sich alleine zu duschen. Sie hätten dann aber nach kurzer Zeit ihre Scheu verloren und sich der Gruppe angeschlossen.

Wir haben Pater Schneider Berichte von Altschülern vorgehalten, die angaben, ihn in ihrer Schulzeit auf die Duschaufsicht Pater „Georgs“ angesprochen und darin ihre Überforderung und Belastung zum Ausdruck gebracht zu haben. Pater Schneider gibt an, sich an derartige Gespräche nicht erinnern zu können. Einer der Altschüler hatte uns berichtet, dass er das Gespräch mit Pater Schneider seinerzeit in dessen Auto führte. Dass er ein Fahrzeug des von dem Altschüler beschriebenen Fahrzeugtyps fuhr, konnte Pater Schneider bestätigen.

Dass Pater „Georg“ Schüler auch einseifte oder andere anrühige Dinge tat, sei ihm in seiner Zeit als Erzieher oder Internatsleiter nie zur Kenntnis gelangt.

Zur Frage, ob er Kenntnis von der Praxis des rektalen Fiebermessens hatte, gibt Pater Schneider an: Außerhalb der Öffnungszeiten der Krankenabteilung, d.h. am Nachmittag und Abend, sei es grundsätzlich Aufgabe der Erzieher, erkrankten Kindern das Fieber zu messen. Dass Pater „Georg“ rektal maß, habe er stets als normal empfunden, solange es die heutigen Messmethoden noch nicht gab. Ob auch auf der Krankenstation rektal gemessen wurde, vermochte er nicht zu beantworten. Einen sexuellen Bezug habe er in dieser von Pater „Georg“ geübten Praxis nie gesehen.

Pater Schneiders Kenntnis zufolge hat Pater „Georg“ Schüler nicht gezielt oder systematisch geprügelt, wohl aber „aus dem Affekt heraus“ geohrfeigt. Pater Schneider räumt ein, mindestens in zwei Fällen selbst Schüler geohrfeigt zu haben. Er habe dies im Nachhinein jedes Mal sehr bereut. Er schildert, wann immer er mitbekam, dass Pater „Georg“ Schüler geohrfeigt habe, hätte er ihn hierfür kritisiert und aufgefordert, sich bei den betroffenen Jungen zu entschuldigen. Er habe in Folge auch mehrmals nachgehakt, um sicher zu stellen, dass Pater „Georg“ dies auch getan habe.

Pater Schneider erklärt, ihm sei bekannt gewesen, dass Pater „Georg“ Eigentum der Schüler zum Fenster hinaus geworfen habe, er selbst habe dies auch getan. Er überreicht uns eine ironisch-humoristische „Dokumentation“ eines Schauprozesses, den Schüler einst wegen dieser Praxis gegen ihn geführt haben.

Befragt, ob er von Ohrfeigen Pater „Georgs“ und ähnlichen Grenzverletzungen auch noch aus der Zeit erfahren habe, in der er selbst Rektor des Kollegs wurde, antwortet Pater Schneider, zu dieser Zeit habe Pater „Georg“ die Altersmilde schon längst erreicht gehabt.

Wir fragten Pater Schneider, von wem und anhand welcher Kriterien entschieden wurde, welche Schüler zu Pater „Georg“ auf die Stella Rheni zogen. Pater Schneider zufolge lag die Entscheidung bei neuen Schülern in der Kompetenz der Internatsleitung, weil diese zusammen mit der Schulleitung die Aufnahmegespräche führte und daher die persönliche und auch familiäre Situation der Schüler besser einzuschätzen vermochte, als die Erzieher. In der 7. und 8.Klasse sei dann nochmals neu überlegt und von der Erzieherkonferenz entsprechende Vorschläge entwickelt worden.

Konfrontiert mit der Aussage von Mitarbeitern, wonach Pater „Georg“ sich regelmäßig über Entscheidungen der Erzieherkonferenz hinweggesetzt habe, gibt Pater Schneider an, kurzfristige Änderungen seien erfolgt, wenn es kurz vor Schulbeginn weitere Neuaufnahmen gegeben habe. Diese Änderung sei Sache der Leitung gewesen, weil diese die Aufnahmegespräche führte und daher die Kinder besser einschätzen können als die Erzieher. Für die Entscheidung, wer auf die Stella ziehe und wer im Neubau bleibe, sei zum anderen der individuelle Förderbedarf der Schüler maßgeblich gewesen. Schüler, die z.B. schwach in Latein gewesen seien, wären einem Erzieher zugeteilt worden, der sie bei den Latein-Hausaufgaben unterstützen können, Kinder, die ein Instrument spielten, habe man dafür wohl eher in die Gruppe der Erzieherin verwiesen, die zugleich Musiklehrerin war. Nicht zuletzt hätten die Kinder Wünsche äußern können, mit wem sie sich das Zimmer teilen wollten und auch diesen Wünschen habe man nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Wir sprachen mit Pater Schneider darüber, ob bei der Entscheidung Pater „Georgs“, wer auf die Stella zieht, auch das äußere Erscheinungsbild der Schüler eine Rolle gespielt habe. Pater Schneider gibt an, Pater „Georg“ habe sich selbst darüber geärgert, dass er Lieblinge gehabt hätte und die Schüler nicht so gleichwertig zu behandeln vermochte, wie dies mancher Erzieherin gelang. Das äußere Erscheinungsbild sei für Pater „Georg“ immer ein Kriterium beim Betrachten eines Menschen, nicht aber für seine Beurteilung dieses Menschen gewesen. Sollten seine ästhetischen Vorstellungen je Einfluss auf die Auswahl von Schülern gehabt haben, so könne deren Erscheinungsbild allenfalls eines von vielen Kriterien gewesen sein, denen Pater „Georg“ gleiches Gewicht beimaß.

Befragt, nach welchen Kriterien Pater „Georg“ und er bestimmte Schüler ausgewählt hätten, um sie zu einem gemeinsamen Urlaub einzuladen, antwortet Pater Schneider, diese Auswahl habe Pater „Georg“ alleine getroffen und nicht mit ihm besprochen. Sein Part sei es gewesen, sich um die gesamte Organisation der Reise, die Route, die Ausrüstung etc. zu kümmern. Sie hätten aber stets darauf geachtet, auch Schüler einzuladen, für die eine solche Ferienfahrt z.B. aus finanziellen Gründen nie in Frage gekommen wäre oder bei denen aktuelle familiäre Probleme dies nahe gelegt hätten. So hätten sie z.B. einen Schüler mitgenommen, dessen Eltern gerade bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückt wären und einen anderen, dessen Mutter zuvor ins Krankenhaus eingeliefert worden sei. Ob Pater „Georg“ im Übrigen gezielt seine Lieblinge einlud, vermag Pater Schneider nach eigenen Angaben nicht zu be-

urteilen. Pater „Georg“ habe immer eine ganze Reihe von Schülern gefragt und ihnen dann Zeit gelassen, dies mit ihren Eltern zu besprechen.

Pater Schneider gibt an, ihm sei bekannt gewesen, dass Pater „Georg“ Schüler teilweise nackt, gelegentlich auch völlig nackt fotografiert habe. In den wenigen Malen, in denen er im Laufe von 40 Jahren hiervon Kenntnis erhalten habe, habe er Pater „Georg“ vehement darauf hingewiesen, dass er selbst dies nie tun würde, weil er solches Fotografieren für zu intim halte und für ihn jedes Nacktfoto von einem anderen die Grenze zur Indiskretion überschreite. Er habe sich mit Pater „Georg“ hierüber gestritten, der ihn als prüde und verklemmt bezeichnet habe. Er habe zwischen 1989 und 1997 auch mit den Eltern von drei auf diese Weise fotografierten Schülern gesprochen, die angaben, hierzu ihr Einverständnis erteilt zu haben. Er habe auch mit den Schülern gesprochen, dabei jedoch nicht den Eindruck gewonnen, dass die Schüler Widerwillen empfanden oder mit der Situation überfordert schienen. Er gibt an, 2010 nach seinem Rücktritt 25-30 Altschüler kontaktiert und zu den gemeinsamen Urlauben befragt zu haben. Alle hätten angegeben, entweder nicht nackt fotografiert worden zu sein oder sich daran nicht gestört zu haben.

Den uns vorliegenden Berichten zufolge gab es jedoch auch eine Reihe von Altschülern, die dies nicht nur störte, sondern zum Teil nachhaltig belastete.

Wir schließen nicht aus, dass es Jungen gab, die es tatsächlich weder in der Situation noch in der Folgezeit unangenehm fanden, sich nackt oder halbnackt fotografieren zu lassen und sich hierzu nach seinen Anweisungen in bestimmter Haltung aufzustellen, hinzulegen oder zu setzen. Hieraus konnte Pater Schneider aber nicht den Rückschluss ziehen, dass dies auf *alle* Jungen zutrifft. Pater Schneider verfügte aufgrund seines Studiums über Kenntnisse in Psychologie und Pädagogik. Er hätte erkennen können, dass Jungen in diesem Alter weder in der Position sind, noch ein so ausgereiftes Selbstbewusstsein haben, einer gemeinhin als autoritär gefürchteten Respektsperson den Gehorsam zu verweigern oder auch nur eine Bitte abzuschlagen. Er sah das Fotografieren aus gutem Grund für grenzverletzend an. Mit wiederholter Diskussion wurde für ihn erkennbar, dass er Pater „Georg“ nicht mit Argumenten vom Fotografieren abzuhalten vermochte, sondern dafür lediglich den Vorwurf der „Prüderie“ und „Verklemmtheit“ erntete. Zwischen 1989 – 1997, dem Zeitraum, in dem diese Gespräche stattgefunden haben sollen, war Pater Schneider Internatsleiter und damit in der Verantwortung, grenzverletzendes Verhalten eines Internats Erziehers zu unterbinden.

Er hätte sich als Internatsleiter folglich nicht mit Diskussionen begnügen dürfen, das Fotografieren der Jungen endgültig unterbinden müssen.

Aufgrund der Angaben von Pater Schneider und Pater Giesener gehen wir davon aus, dass es zwischen der Internats- und Kollegsleitung zum damaligen Zeitpunkt keinen Austausch über die Nacktfotografien Pater „Georgs“ gab.

In ihrem Zwischenbericht vom 28.05.2010 erwähnt die Beauftragte des Ordens ein Graffiti, das 1997 an der AKO-Fassade angebracht worden sei mit dem Inhalt: „Willst Du einen Arschfick haben, musst Du nur die Patres fragen.“ Eine Auseinandersetzung darüber habe nicht stattgefunden, es sei sofort übermalt worden. Die Beauftragte schließt hieraus, man hätte diese Worte damals als Hilfeschrei von verzweifelten, möglicherweise missbrauchten Jungen verstehen und darauf eingehen müssen.¹³⁴

Pater Schneider gibt an, es habe in dieser Zeit mehrere Jahre hinweg Sprayaktionen gegeben. Die Graffiti stammten augenscheinlich von ein und demselben Sprayer, der auch in anderen Teilen Bad Godesberg Graffiti hinterlassen habe. Das von Frau Raue angesprochene Graffiti datiert Pater Schneider bereits auf 1995. Es sei auf die kurz zuvor frisch renovierte Außenfassade des Schulgebäudes aufgesprüht worden. Das Graffiti habe sich bis auf einen nahe stehende Bus einer ungarischen Schülergruppe erstreckt, auf dem weiterhin zu lesen gewesen sei: „*Satan lebt ... in Dier, weil er ist gesund*“. Auch der Bus des Kollegs sei durch Lackfarbe beschädigt worden. An der Fassade der Sporthalle seien weitere Graffiti gefunden worden, u.a. „*Ich will BUMSEN ...ist geil*“, „*Fuck Nazis raus*“, mehrere Drudenfüße, Satanszeichen und einem bestimmten Sprayerzeichen.¹³⁵ Mit Ausnahme eines Graffiti aus dem Jahr 1996 habe die Kollegsleitung die Graffiti am Kolleg allesamt der Polizei gezeigt und dort zur Anzeige gebracht. Das Graffiti „*Willst Du....*“ habe weder er, noch sonst jemand als Hilferuf interpretiert. In Anbetracht des Ausmaßes der Sprayaktionen und der Vielzahl unterschiedlichen Botschaften habe man dem von Frau Raue nun hervorgehobenen Satz darum nicht die gleiche Brisanz beigemessen, wie sie dies nun bei isolierter Betrachtung tue. Sie alle hätten die meterlangen Schmierereien als Ausdruck willkürlicher Zerstörungswut angesehen, zumal nicht nur das Kolleg, sondern auch andere Gebäude in Godesberg betroffen waren.

Bis 2010 wurden die Fachdiskurse über sexuellen Missbrauch in und außerhalb der Kirche und die wiederholte öffentliche Berichterstattung zum Thema innerhalb des Kollegiums offenbar nicht nennenswert zur Kenntnis genommen. Das gilt auch für die ersten Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche“, die 2002 von Deutschen Bischofskonferenz auf ihrer Herbst-Vollversammlung verabschiedet und von den Ordensobern in einer eigenen Leitlinie adaptiert wurden. Über die Entwicklung und Verabschiedung dieser Leitlinien wurde damals in den Medien mehrfach berichtet.¹³⁶ Sie verpflichteten alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ab 1.1.2003 Verdachtsmomente von sexuellem Missbrauch oder Verhalten, das auf pädophile Neigungen hinweist, an die hierfür eigens eingesetzten Beauftragten weiter zu melden.

¹³⁴ Raue, Ursula: Abschlussbericht v. 27.05.2010; dies.: Was ist hilfreich für die Ordensoberinnen und Ordensoberen? In: Ordenskorrespondenz 3/2010 S.321 (326)

¹³⁵ gemeint ist offenbar ein „tag“ – Anm. der Verf.

¹³⁶ die DBK hatte 2002 mehrere Presseerklärungen zum Thema „pädophile Priester“ und zur Entwicklung und Verabschiedung ihrer Leitlinien veröffentlicht, die von den Medien aufgegriffen wurden.

Wir fragten den zu dieser Zeit amtierenden Rektor Pater Werner, wie er diese Leitlinien damals am Aloisiuskolleg eingeführt und umgesetzt habe. Pater Werner gibt an, sich nicht daran zu erinnern, ob die Leitlinien vom Provinzialat zur Veröffentlichung übersandt wurden oder man dies nur der Presse hätte entnehmen können.

Im ersteren Fall, so vermutet er, wird er sie wohl am Schwarzen Brett oder auf anderem Wege in der Schule oder im Internat bekannt gemacht haben, je nachdem, für wen sie relevant waren. Er könne sich nicht vorstellen, sie damals „feierlich verkündet“ zu haben. Er habe keine Veranlassung gehabt, ihnen sonderliches Gewicht beizumessen, denn es habe nie jemand entsprechende Verdachtsmomente geäußert.

Dr. Haep, der Mitte 2002 als Erzieher eingestellt wurde, 2004 stellvertretender Internatsleiter wurde und 2006 Pater Schneiders Nachfolge als Internatsleiter antrat, gibt an, die Leitlinien seien den leitenden Kollegsmitarbeitern erstmals von Pater Schneider in einer Kollegsratsitzung im Oktober 2008 bekannt gegeben worden. Bis zu diesem Zeitpunkt habe keine Kenntnis über die Richtlinien bestanden.

Feststeht, dass der Beauftragten des Ordens erstmals 2007 Verhaltensweisen Pater „Georgs“, die auf eine pädophile Neigung hinweisen könnten, mitgeteilt wurden.

Unklar bleibt, wie konkret diese Verhaltensweisen bereits zuvor in Gremiensitzungen oder an anderer Stelle offen thematisiert wurden.

Anlass zur Thematisierung lieferte 2004 die Veröffentlichung des Romans „Sacro Pop“ mit dem Untertitel „*Schuljungen-Report*“. Über diesen Roman, geschrieben von einem Altschüler, der das Kolleg rund 10 Jahre zuvor mit seinem Abitur verlassen hatte, hatten sowohl Frau Raue in ihrem Bericht vom 27.05.2010 als auch wir in unserem Zwischenbericht vom 27.10.2010 berichtet. Es handelt sich um einen Schlüsselroman, in dem der Ich-Erzähler über seine Schulzeit an einem Jesuitenkolleg berichtet. Die beschriebenen Personen und Orte waren für „Eingeweihte“ zweifelsfrei dem Aloisiuskolleg zuzuordnen und die Romanfigur des „Pater Steinfels“ als Pater „Georg“ zu identifizieren.

Aus der ersten Kollegsratsitzung, auf der „Sacro Pop“ thematisiert wird, wird im Protokoll vom 26.01.2004 berichtet, in dem Buch würden *„Internatsleitung, Lehrer und Erzieher (...) in unverschämter Weise dargestellt. Da die Veröffentlichung dieses Bundes sicherlich nicht verhindert werden kann, soll Herr Haep anwaltlichen Rat-schlag einholen um zu erfahren, in welcher Weise wir uns gegen dieses Buch wehren und wie wir ihm in der Öffentlichkeit entgegen treten können.“*

Im Kollegsrat vom 04.03.2004 wurde ausweislich des Protokolls besprochen, Pater „Georg“ auf jeden Fall aus dieser Angelegenheit herauszuhalten. Es wurde darüber nachgedacht, einen Vertreter des Kollegs als Beobachter auf die erste öffentliche Autorenlesung nach Freiburg zu senden, um dort auf mögliche Reaktionen zu achten.

Am 06.05.2004 wird im Kollegsrat berichtet, der Bonner Generalanzeiger habe – für das Kolleg positiv verfasst- über das Buch berichtet. Dessen Verkaufszahlen seien rückläufig. Weiter heißt es: *„es ist dringend erforderlich, dass über Maßnahmen der Kollegsleitung nach außen nichts bekannt wird.“* Der Verkauf des Buches wird noch bis Juli weiterverfolgt. Die letzte Eintragung dazu findet sich im Protokoll der Kollegsratssitzung vom 08.07.2004. Dort heißt es: *„Der Verkauf stagniert. Es gibt nichts Neues (...).“*

Wir befragten damalige Mitglieder des Kollegsrats, ob auf diesen Sitzungen jemals über den möglichen Wahrheitsgehalt der Schilderungen gesprochen wurde und erhielten hierzu widersprüchliche Angaben. Mehrere Sitzungsteilnehmer geben an, es habe zwar kontroverse Diskussionen gegeben, dabei habe aber die Frage, wie man sich gegen die Veröffentlichung verteidigen könne, im Vordergrund gestanden. Der damalige stellvertretende Internatsleiter Dr. Haep hingegen berichtet, er selbst und andere hätten in diesen Sitzungen darauf hingewiesen, dass sich verschiedene im Buch beschriebene Verhaltensweisen der Figur des „Pater Steinfels“ – z.B. das Fotografieren und rektale Fiebertessen – durchaus mit der Wirklichkeit deckten. Er habe dem Kollegsrat u.a. von einem Gespräch berichtet, das er 1995/1996 als Zivildienstleistender mit einem ehemaligen Internatsschüler geführt habe. In diesem Gespräch habe ihm der Schüler lachend berichtet, Pater „Georg“ habe einmal während der Duschaufsicht eine für die Jungen erkennbare Erektion gehabt, die er damals zu verbergen versuchte. Dr. Haep gibt an, in den nachfolgenden Jahren habe er aufgrund von verschiedenen Erfahrungen und Beobachtungen sukzessiv den Eindruck gewonnen, Pater „Georg“ könne pädophil veranlagt sein. Er habe darum auf der Kollegsratssitzung auch bei den Verantwortlichen darauf gedrängt, bestimmte Verhaltensweisen Pater „Georgs“ zu unterbinden und die Fotos in der Stella Rheni abzuhängen. Er habe aber kein Gehör gefunden und die Bilder dann mit seinem Amtsantritt als Internatsleiter 2006 abgehängt. Ein Mitglied konnte uns bestätigen, dass das Abhängen der Bilder in der Stella kontrovers diskutiert wurde, im übrigen sei das Buch aber nicht ernst genug genommen und über die darin berichteten Vorfälle nicht gesprochen worden. Man habe sich ausschließlich um den guten Ruf der Schule gesorgt.

Pater Werner gibt an, er wisse zwar noch, dass über den Wahrheitsgehalt einzelner Romanszenen diskutiert wurde, könne sich aber nicht daran erinnern, dass von Seiten der Internatsleitung, d.h. von Pater Schneider und Dr. Haep, konkrete Hinweise auf mögliche sexuelle Annäherungen gegeben wurden. Er könne seine Hand nicht dafür ins Feuer legen, sich aber nicht vorstellen, dass er Hinweise auf eine Erektion oder ähnliches, wären sie ihm mitgeteilt worden, unbeachtet gelassen hätte.

Er habe sich damals zur Überprüfung der Vorwürfe an den Autor gewandt und diesen gebeten, Fakten zu nennen, die den Realitätsbezug seiner Schilderungen belegen. Der Autor habe ihm geantwortet, es handele sich um bloße Erfindungen.

Hinweise, wonach die in diesem Roman beschriebenen und mit eindeutig sexuellen Konnotationen versehenen Handlungen Pater „Steinfels“ (Duschaufsicht mit geöffne-

tem Bademantel, Fotografieren halb- oder ganznackter Schüler, rektales Fiebermessen...) kritisch auf deren möglichen Wahrheitsgehalt hin hinterfragt wurden, ließen sich den Kollegsratsprotokollen nicht entnehmen.¹³⁷ Die damalige Protokollführerin gibt an, dass diese Protokolle eher als Erinnerungsstütze dienten und nicht den genauen Diskussionsverlauf wiedergaben. Auch sie erinnert sich an kontroverse Diskussionen, jedoch nicht mehr an deren konkreten Inhalt.

Kann letztlich nicht mehr gesichert geklärt werden, ob bzw. wie offen und konkret 2004 im Kollegsrat über Grenzverletzungen Pater „Georgs“ gesprochen wurde, so bleibt festzustellen, dass entsprechende Hinweise, sollten sie thematisiert worden sein, jedenfalls nicht für dokumentationswürdig erachtet oder gar an die Ordensbeauftragte weitergeleitet wurden.

Andere Mitglieder des Kollegiums und des Ordens, die sich an die Diskussionen um die Veröffentlichung von „Sacro Pop“ erinnerten, berichten ausschließlich von der Empörung, die das Buch bei den Leitungsverantwortlichen und im Kollegium hervorgerufen habe.

Der damalige Provinzial Pater Meures (Amtszeit 1998 – 2004) gibt an, er habe Pater Schneider angewiesen, den Inhalten von „Sacro Pop“ nachzugehen. Ihm sei zurück gemeldet worden, dass das beschriebene Duschen korrekt sei. Ausweislich der Protokolle des Provinzkonvikts machten sich Pater Meures und sein Konvikt 2004 die in den Kollegsratsprotokollen dokumentierte Haltung des Kollegs und den von deren Anwalt empfohlenen Umgang („Abwarten mit Gelassenheit“¹³⁸) mit dem Roman zu eigen. Ein damaliges Mitglied des Konvikts gibt an, über den Wahrheitsgehalt der Romanszenen sei auf der Konviktsitzung nicht gesprochen worden.

Einem Pater, der an die Provinzleitung die Frage richtete, ob dieses Buch nicht Vorgänge schildere, die den Tatbestand des sexuellen Kindesmissbrauchs erfüllen, antwortete der Provinzial, der Orden habe sein Vorgehen in Bezug auf diese Veröffentlichung in mehreren Gremien beraten und Rechtsanwälte eingeschaltet. Der Autor habe mit seinem Vorspann den Interpretationsschlüssel für das ganze Buch geliefert.

In diesem Vorspann heißt es:

„Abgesehen von den gelegentlich erwähnten Personen des öffentlichen Lebens sind alle beschriebenen Personen samt Begebenheiten frei erfunden. Jede Ähnlichkeit mit lebenden Personen ist völlig unbeabsichtigt.“

Der Provinzial schreibt weiter, *„wenn jemand mit dieser Vorgabe einen „Schuljungen-Report“ schreibt und dabei offiziell seinen obszönen Phantasien freien Lauf lässt, kann ich dies nicht zum Anlass einer offiziellen Voruntersuchung gegenüber Mitbrüdern machen, auf die in diesem Buch angespielt wird. Ich habe Vorwürfe ernst zu*

¹³⁷ der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass im Roman viele Szenen, nicht nur jene mit Pater Steinfels, sexuell konnotiert sind und sprachlich an Vulgarismen nicht gespart wird.

¹³⁸ Protokoll d. Kollegsratsitzung v. 04.03.2004

nehmen, um Opfer zu schützen und möglichem weiteren Missbrauch vorzubeugen, und ich habe den guten Ruf von Mitbrüdern zu schützen.“¹³⁹

Pater „Georg“ blieb bis 2006 auf der Stella Rheni wohnhaft und tätig. Mit der Übergabe der Internatsleitung an Dr. Haep wurden 2006 im Herbst neue Erzieher eingestellt, die Pater „Georg“ ablösten. Der damalige Rektor Pater Werner gibt an, er habe vor dem Wechsel der Internatsleitung klar gemacht, dass Pater „Georg“ nun aus der Stella ausziehen und von den Laienmitarbeitern abgelöst werden müsse. Pater Schneider berichtet, er habe seinen Willen gegen Pater „Georgs“ Widerstand durchgesetzt, als er ihn anwies, aus der Stella auszuziehen. Dr. Haep gibt an, dass Pater „Georg“ maßgeblich auf sein Drängen hin die Stella verließ.

Uns liegen Berichte von Altschülern vor, wonach Pater „Georg“ auch 2007/2008 noch Duschaufsicht geführt und Schüler medizinisch versorgt haben soll. Allerdings hatten die Berichtersteller nicht genau datiert, in welches der beiden Jahre diese Ereignisse genau fielen. Zu diesem Zeitpunkt war Pater „Georg“ nach Angaben vieler Zeugen schon sehr gebrechlich.

Dass Pater „Georg“ auch nach 2006 noch aushilfsweise auf der Stella Rheni tätig war, wurde uns von Pater Schneider bestätigt. Auch Dr. Haep gibt an, Pater „Georg“ habe 2007 noch vereinzelt auf der Stella übernachtet, dies sei aber ohne Absprache mit ihm geschehen. Er habe Pater Schneider als dem zuständigen Oberen erklärt, dass dies nicht in Frage komme. Er selbst sei Pater „Georg“ gegenüber nicht weisungsbefugt gewesen.

Dr. Haep hat die Duschaufsicht in der nachfolgenden Zeit neu geregelt. Nunmehr befinden sich die Erzieher während des Duschens nur noch in Hörbereitschaft.

2007 wandten sich erneut zwei Patres an den Provinzial und machten ihn auf die Medienberichterstattung über einem ehemaligen Schüler des Kollegs aufmerksam, der in den USA wegen des Besitzes von Kinderpornografie verhaftet worden war. Sie baten den Provinzial unter erneutem Hinweis auf die Figur des „Pater Steinfels“ aus dem Roman „Sacro Pop“, mögliche Verbindungen zu Pater „Georg“ zu prüfen.

Provinzial Dartmann schaltete darauf hin die Beauftragte des Ordens Rechtsanwältin Ursula Raue ein, die – entsprechend den Leitlinien - in Gegenwart eines weiteren Anwalts ein Gespräch mit Pater „Georg“ führte. Gegenstand dieses Gesprächs waren im Wesentlichen die in „Sacro Pop“ beschriebenen Verhaltensweisen und die von Pater „Georg“ gefertigten Bilder nackter Jungen. Ausweislich des Protokolls hat Pater „Georg“ in seinem Gespräch mit der Beauftragten Frau Raue deren Frage, ob er eine pädophile Neigung habe, spontan bejaht. Weiter heißt es, im weiteren Verlauf des Gesprächs habe er sich hiervon aber wieder distanziert. *„Er hat dazu später erklärt, er habe während des Gesprächs nach einem passenden Begriff für seine Empfindungen gesucht, habe aber erst nach seinem spontanen Bejahen gemerkt, dass*

¹³⁹ PA

„Pädophilie“ der falsche Begriff gewesen sei. Er habe auch die nackten Jungen fotografiert, sie aber niemals körperlich berührt. Er legt Wert darauf, dass es sich immer um schöne Fotos handelt (...).“

Pater „Georg“ habe ihr daraufhin die Schwarzweißaufnahme nackter Jungen vorgelegt. Sie schreibt weiter: *„Ich erkläre, dass das Foto für mich eine starke erotische Komponente habe. Pater [“Georg“] sieht das auch so.“* Man habe dann über das Thema Nähe und Distanz gesprochen und dass es für die Frage der Übergriffigkeit auf die Wahrnehmung des Opfers ankomme. Jugendliche hätten ein starkes Gefühl für ihre eigenen Schamgrenzen, könnten diese aber oft nicht sofort formulieren, ihnen Grenzverletzungen aber im Gedächtnis blieben. *„Ich berichte ihm von einem Gespräch mit einem Betroffenen, der sagt, dass die Erinnerung für ihn immer noch mit Schamgefühlen besetzt sei. (...) Es würde ihn aber entlasten, zu wissen, dass derartige Fotos nicht mehr existieren.“*

Im weiteren Verlauf des Gesprächs erklärt sich Pater „Georg“ bereit, alle Fotos zu vernichten. *„Er stellt die Frage, was zu tun sei, wenn jemand aus dem Kreis der Betroffenen „seine“ Fotos oder die Alben, die bei ihm existierten, haben möchte. Herr (...) und ich sind der Meinung, dass die Wahrscheinlichkeit gering sei (...) und dass man niemals wissen kann, wohin diese Fotos dann gelangen. Die Gefahr, dass sie eines Tages im Internet wieder zu finden, bleibt bestehen. Deswegen sei es richtig, alles zu vernichten.“*

Laut einer Gesprächsnotiz, die wir in den Akten des Provinzialats fanden, empfahl Frau Raue Pater „Georg“ im Laufe des Gesprächs auch, sich an die Beratungsstelle für Pädophile an der Berliner Charité zu wenden. Der damals amtierende Provinzial Dartmann meint, sich vage zu erinnern, dass Pater Schneider und er jedoch der Meinung waren, dass es keinen Sinn mache, den fast 80jährigen und körperlich schon sehr gebrechlichen Mann zu einer Beratung nach Berlin zu schicken. Pater Schneider gibt an, sich weder an eine entsprechende Empfehlung von Frau Raue, noch an ein Gespräch mit dem Provinzial hierzu erinnern zu können.

In dem Gespräch hatte sich Pater „Georg“ gegenüber der Beauftragten verpflichtet, „alle“ Bilder zu vernichten. Das Protokoll lässt allerdings keinen gesicherten Rückschluss zu, ob die Parteien damit alle Aufnahmen von Schülern oder nur Aufnahmen von ganz nackten oder auch halbnackten Schülern meinten. In unserem Gespräch gab Pater Schneider an, mit „allen Fotos“ seien damals seiner und Pater „Georgs“ Meinung nach diejenigen Bilder gemeint gewesen, die Pater „Georg“ in einer Schatulle aufbewahrt und Frau Raue im Gespräch gezeigt hatte. Frau Raue konnte sich im Gespräch mit uns nicht mehr genau daran erinnern, was mit „alle Fotos“ gemeint war. Sie konnte sich nicht an eine Schatulle, sondern lediglich an zwei oder drei Bilder erinnern, die Pater „Georg“ ihr zu Anschauungszwecken auf den Tisch gelegt habe.

Pater Schneider hat Frau Raue später bestätigt, er sei bei der Vernichtung der Bilder dabei gewesen und diese Angabe 2010 in einer öffentlichen Erklärung für Schüler, Eltern, Lehrer und Kollegen nochmals wiederholt.

Im Gespräch mit uns gibt Pater Schneider an, er habe die Vernichtung der Bilder nicht direkt verfolgt, sondern sich im Nachbarzimmer aufgehalten und dort den Schredder gehört. Er sei anschließend ins Zimmer gekommen und habe festgestellt, dass die Schatulle leer war. Da Frau Raue als Expertin in Sachen Missbrauch mit der Vernichtung der Bilder die Angelegenheit für erledigt betrachtet habe, habe er keinen Grund gesehen, aus dem Verhalten Pater „Georgs“ weitergehende Schlüsse auf mögliche Missbrauchshandlungen zu ziehen. Pater „Georg“ sei zu diesem Zeitpunkt nur noch selten auf der Stella und in körperlich schlechter Verfassung gewesen.

In unserem Zwischenbericht stellten wir fest, dass sich auf den Bildern, die wir im August 2010 im Nachlass Pater „Georgs“ fanden, auch eine Vielzahl von Jungen mit nacktem Oberkörper abgebildet waren, ohne dass zu erkennen war, ob sie eine Hose trugen, sowie Jungen in Badehosen oder Unterwäsche. Auf zwei Bildern waren Jungen vollständig entkleidet.

Ob alle anderen Nacktbilder tatsächlich vollständig vernichtet wurden, wird sich nicht mehr aufklären lassen. Die Tatsache, dass sie sich nicht mehr in Pater „Georgs“ Nachlass befanden, legt dies aber nahe.

Die Fotos aus dem Nachlass Pater „Georgs“ hatten wir von Pater Schneider ausgehändigt erhalten und sie zusammen mit einer großen Anzahl von Fotos, die Pater Schneider gesammelt hatte und die seinen Angaben zufolge von ihm und verschiedenen anderen Mitgliedern des Kollegiums aufgenommen worden waren, ausgewertet. Das Ergebnis dieser Auswertung haben wir in unserem Zwischenbericht mitgeteilt. Danach handelte es sich in keinem der Bilder um Abbildungen, die – auch nach heutiger Rechtslage – als Kinderpornografie einzustufen waren.

Die Sammlung Pater Schneiders enthielt im Gegensatz zur Sammlung Pater „Georgs“ auch keine Fotos von Kindern, die man als „erotisch“ hätte interpretieren können.

Trotz unseres Hinweises, wonach wir kein kinderpornografisches Material gefunden haben, erstatteten in Reaktion auf unseren Zwischenbericht drei Altschüler Strafantrag gegen verschiedene Vertreter des Ordens und des Kollegs. Wir haben die Bilder, die wir zu Untersuchungszwecken ausgehändigt erhielten, darum der Staatsanwaltschaft Bonn übergeben. Die Strafverfahren sind zwischenzeitlich mangels Tatverdachts eingestellt.

In Bezug auf Pater Schneider ist abschließend festzustellen, dass er zwar positive Kenntnis davon hatte, dass Pater „Georg“ mehrmals das Eigentum von Schülern zum Fenster hinaus geworfen, Schüler geohrfeigt und ihnen rektal Fieber gemessen hatte. Er wusste des Weiteren, dass sich Pater „Georg“ nackt mit Schülern duschte, gibt aber an, dies als normal empfunden und selbst ab und an so gehandhabt zu ha-

ben. Und liegen keine Berichte vor, wonach Pater Schneider zugegen gewesen soll, wenn Pater „Georg“ Fieber maß oder Jungen einseifte. Er gibt an, von Handlungen wie dem Einseifen oder jedweden sexuellen Berührungen nichts gewusst zu haben.

Insgesamt gewannen wir in den beiden Gesprächen, die wir mit Pater Schneider führten, den Eindruck, dass Pater Schneider nicht nur dem Aloisiuskolleg, sondern auch Pater „Georg“ und dessen Pädagogik aufs Engste verbunden ist. Es scheint für ihn unvorstellbar, dass Pater „Georg“ sich Jungen jemals aus sexuellen Motiven heraus genähert oder deren Grenzen in einem ihm bislang unbekanntem Maß verletzt haben könnte. Ihm war es wichtig, seine positiven Erfahrungen mit Pater „Georg“ zu schildern.

Pater Schneider haben die vierzig Jahre an Pater „Georgs“ Seite zweifellos sehr stark geprägt. Im Gegensatz zu vielen unserer Ansprechpartner im Orden und Kolleg stand er auch dessen Führungsstil nicht erkennbar kritisch gegenüber. Ob die Einschätzung einiger Gesprächspartner, wonach Pater Schneider auch noch als Internatsleiter und Kollegsrektor in Teilen Pater „Georgs“ Adlatus geblieben sei, zutrifft, können wir nicht beurteilen. Unserer Einschätzung nach vermochte Pater Schneider aber im Laufe der Jahre allenfalls ein geringes Maß an kritischer Distanz zu seinem Mitbruder zu entwickeln, der ihn auf seinen eigenen Lebensweg so lange begleitet und maßgeblich geprägt hat.

Um als Internatsleiter und Kollegsrektor Pater „Georg“ in seine Grenzen zu verweisen, hätte Pater Schneider jedoch eine sehr weitreichende kritische Distanz und Entschiedenheit entwickeln müssen. Er selbst schildert, es habe zwischen ihnen durchweg Konflikte wegen Pater „Georgs“ Umgang mit den Jungen gegeben. Nach einem solchen habe er Pater „Georg“ z.B. einmal acht Tage lang weder begrüßt noch mit ihm gesprochen, bis Pater „Georg“ einlenkte und sich entschuldigte. Des Weiteren habe er ihn mehrfach dazu veranlasst, sich für ein Klärungsgespräch mit Eltern, Schülern oder Altschülern zusammen zu setzen und 2006 seinen Willen gegen Pater „Georgs“ Widerstand durchgesetzt, als er ihn anwies, aus der Stella auszuziehen.

Pater Schneider gab in einer öffentlichen Erklärung im Juni 2010 an: *„Aus heutiger Sicht gebe ich klipp und klar zu, dass es geboten gewesen wäre, dem Verhalten von Pater („Georg“) näher nachzugehen und ggf. Handlungen rigoroser zu unterbinden, selbst wenn sie nur Gegenstand von bloßen Missverständnissen hätten sein können. Heute weiß ich, dass ich nachdrücklich auch bei ihm hätte unterbinden müssen, was mein eigener Kompass für mich als richtig anzeigte, was möglicherweise Jugendlichen schadete, auch wenn sie das zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu artikulieren wagten, wie starke unabhängige Erwachsene das für sich tun. Dass ich dies nicht getan habe, war ein gravierender Fehler. Heute – nach vielen Gesprächen mit Betroffenen - erkenne ich im Übrigen auch, wie unterschiedlich Situationen nicht nur aus der Perspektive von damals und heute, sondern wie verschieden schon damals ein und derselbe Vorgang, das gleiche Verhalten, die gleiche Situation (wie des gemeinsamen Duschens oder Schwitzens in der Sauna, das Fotografieren des in Umrissen als nackt erkennbaren Jungen im Gegenlicht durch Pater „Georg“) von Betrof-*

fenen und Dritten empfunden werden können: vom einem als völlig normal und nicht weiter bemerkenswert, vom anderen vielleicht als deutlicher Übergriff, der noch nach Jahren als verletzend empfunden werden mag. Dies hätte ich früher und sensibler wahrnehmen und im Zweifel den Empfindsameren Rechnung tragen müssen.“

Als Provinzial Gerhartz 1974 Pater „Georg“ zur *„ruhigen und stetigen Einflussnahme auf die Jungen“* ermahnte, resümierte er dieses Gespräch mit den Worten: *„Ob sich etwas ändern kann, ist sehr fraglich. Seine Schwächen werden zum Teil ausgeglichen durch die Anwesenheit des Erziehers Schneider, mit dem sich P. [„Georg“] gut versteht und viel bespricht, der einen Großteil des Internats faktisch leitet und überall angesehen ist.“*¹⁴⁰

Damit wurde dem damals 27jährigen Erzieher eine hohe Verantwortung auferlegt. Pater Schneider dürfte zwar – wie von Provinzial Gerhartz prognostiziert - tatsächlich derjenige gewesen sein, der in den nachfolgenden Jahren am ehesten auf Pater „Georg“ einzuwirken vermochte. Doch er konnte dessen Schwächen eben nur teilweise ausgleichen. Es hätte in der Verantwortung und Zuständigkeit der Provinziäle gelegen, für mehr als einen nur teilweisen Ausgleich zu sorgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Frage, wer innerhalb des Kollegs und des Ordens Kenntnis von bestimmten Verhaltensweisen Pater „Georgs“ erhalten hat oder erhalten haben müsste, nicht befriedigend geklärt werden konnte. Zweifellos war die Möglichkeit unserer verschiedenen Ansprechpartner, von Grenzverletzungen, wie sie berichtet werden, Kenntnis zu erhalten, unterschiedlich groß. Dass diejenigen, die keinen unmittelbaren Einblick in den Internatsbetrieb auf der Stella Rheni oder in den sonstigen pädagogischen Umgang Pater „Georgs“ hatten, angeben, keine Grenzverletzungen beobachtet zu haben, erscheint grundsätzlich plausibel. Aus entsprechender Distanz hätten allenfalls die Fotos leicht- bis unbekleideter Jungen ihre Aufmerksamkeit erregen können und müssen. Hier gilt, was an anderer Stelle schon beschrieben wurde: die Bilder weckten bei den Kollegiumsvertretern allenfalls die Sorge um den guten Ruf des Kollegs, nicht aber die Sorge um das Wohl der fotografierten Jungen. Offenbar bildete das Aloisiuskolleg ein sehr geschlossenes System mit eigenen Werten und Normen, die – ebenso wie die Autorität Pater „Georgs“ - von vielen Mitarbeitern unhinterfragt akzeptiert wurden.

Wir erfuhren aber, dass es im Laufe der Jahrzehnte durchweg auch Mitglieder im Kollegium gab, die nach eigenen Angaben Hinweise auf grenzverletzende Verhaltensweisen Pater „Georgs“ erhielten, angefangen vom „Anbrüllen“ und „Ohrfeigen“ der Schüler bis hin zum Nacktfotografieren oder seiner Erektion während der Duschaufsicht. Viele haben die Verantwortlichen hierüber nicht oder allenfalls spät informiert. Sie zweifelten entweder an ihrer Wahrnehmung oder nahmen die Hinweise nicht ernst genug, beurteilten die Grenzverletzungen nicht als (sehr) schwerwiegend, hielten es für aussichtslos, sich über „Pater Georg“ zu beschweren oder berufen sich heute darauf, (damals) nur Mitarbeiter ohne Leitungsverantwortung gewesen zu sein.

¹⁴⁰ VB 1974 S.3

Die Leitungsverantwortlichen wiederum sagen überwiegend, sie seien nie auf derartiges Fehlverhalten hingewiesen worden.

Soweit uns in Einzelfällen Altschüler, Ordensleute oder Mitarbeiter das Gegenteil berichteten, konnten sich die Leitungsverantwortlichen nach eigenen Angaben an diese Gespräche oder schriftlichen Hinweise nicht mehr erinnern. Ob die vorhandenen Kritikpunkte innerhalb des Kollegiums oder einzelnen Gremien jemals offen thematisiert wurden, bleibt unklar, weil es hierzu widersprüchliche Angaben gibt.

So erlebten wir, dass die meisten unserer Gesprächspartner sich offenbar handlungsunfähig erlebten oder zumindest so beschrieben. Die einen beriefen sich auf einen Mangel an Informationen, die anderen auf ihre mangelnde Entscheidungsgewalt und Einflussmöglichkeiten.

Leitungskräfte können nur auf Grenzverletzungen reagieren, die ihnen diejenigen, die die Verhältnisse vor Ort kennen, zutragen. Dies werden jene aber nur tun, wenn sie darauf vertrauen können, dass ihnen hierdurch keine Nachteile erwachsen und die Leitungsverantwortlichen ihre Hinweise ernst nehmen und weiterverfolgen.

Pater Schneider hatte angegeben, 2007 auf die fachliche Einschätzung der Beauftragten des Ordens für Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs, Rechtsanwältin Ursula Raue vertraut zu haben. Wir wollen darum nachfolgend Aufgaben und Funktion der Beauftragten näher beleuchten.

Ein entsprechendes Amt wurde erstmals mit Erlass der Leitlinien von 2002, die zum 1.1.2003 verbindlich wurden, eingerichtet.

Ziel der Leitlinien war und ist es, eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. Aufgabe der/des Beauftragten ist es, Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs an Kindern zu prüfen. Ihr/Ihm konnte nach den Leitlinien ein Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite gestellt werden.

In den Leitlinien von 2002 hieß es: *„Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.“*

Die Leitlinien regeln das weitere Verfahren der Verdachtsprüfung und der Planung des weiteren Vorgehens. Hierzu zählten Schutzmaßnahmen und Hilfen für Opfer und Täter, Maßgaben an die öffentliche Preisgabe von Informationen, Zeitpunkt der Einschaltung der jeweiligen Verantwortlichen, Maßgaben an die Versetzung des Täters, die Zusammenarbeit mit staatlichen Strafverfolgungsbehörden sowie die Verfolgung nach kirchenstrafrechtlichen Maßgaben.

Auch Verhaltensweisen, die auf eine pädophile Neigung hinweisen, waren bereits nach den Leitlinien von 2002 der Beauftragten zu melden, damit eine diagnostische

Abklärung durchgeführt wird.

2002 berief der Orden zunächst Sr. Heyer in das Amt der Beauftragten. Aus der Amtszeit von Sr. Heyer liegen mit Ausnahme des Vorgangs zu „Pater Julius“ keine Mitteilungen über Verdachtsmomente von sexuellem Missbrauch am Aloisiuskolleg vor.

2007 löste Rechtsanwältin Frau Raue die bisherige Beauftragte aus Altersgründen ab. Provinzial Dartmann informierte hierüber alle Ordensmitglieder in einem Rundschreiben und nahm die Einsetzung von Frau Raue zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass es in der Provinz *„unzweifelhaft Fälle von Missbrauch von Jugendlichen beiderlei Geschlechts gegeben hat“* und sie als Jesuiten anerkennen müssten *„dass wir uns gegenüber jungen Menschen, die uns in unserem Apostolat und unserer Arbeit anvertraut waren, schuldig gemacht haben – nicht nur durch konkrete Übergriffe, sondern auch durch Wegsehen und (zumindest objektive, wenn auch im Einzelfall nicht bewusst vorgenommene!) Verschleierungen im jesuitischen Umfeld. Sicher hat es in den letzten Jahrzehnten einen Bewusstseinswandel gegeben, der zu größerer Sensibilität auf diesem Gebiet geführt hat. Das reicht aber nicht aus, um das Handeln bei früheren Verfehlungen zu erklären oder zu entschuldigen.“* Er fordert seine Ordensbrüder auf, professionelle Regeln der Nähe und Distanz zu achten und sich Gedanken über geeignete Präventionsmaßnahmen zu machen. *„Wir alle tragen Verantwortung dafür, dass die tatsächlich gelebte Praxis dem guten Ruf gerecht wird, den wir bei vielen genießen und der auf dem vorbildlichen apostolischen Engagement vieler Mitbrüder heute und in der Vergangenheit beruht. Jeden Mitbruder, der merkt, dass es ihm schwer fällt, die notwendigen Grenzziehungen zu wahren, bitte ich daher dringend, sich den Mitbrüdern oder Oberen anzuvertrauen, oder, wenn er diesen Schritt nicht tun kann, professionelle Hilfe zu suchen.“*¹⁴¹

Im Gespräch erklärte Pater Dartmann, die in dem Rundbrief angesprochenen bekannten Verdachtsfälle betrafen insbesondere die Causa „Julius“, bezogen sich aber nicht auf aktuelle Verdachtsmomente. Das Rundschreiben habe kontroverse Diskussionen ausgelöst. Von dem Angebot des Provinzials, ihnen Experten für eine Weiterbildung zu vermitteln, haben nach Angaben des Provinzialats lediglich ein oder zwei Kommunitäten Gebrauch gemacht.

Wie bereits berichtet, meldeten sich aber unmittelbar im Anschluss unter dem Eindruck der Berichterstattung über einen Altschüler, der wegen des Besitzes von Kinderpornographie verurteilt worden war, zwei Jesuiten beim Provinzial mit der Bitte, endlich die in der Vergangenheit bekannt gewordenen Vorwürfe (Nacktduschen, Nacktfotos) gegen Pater „Georg“ zum Anlass zu nehmen, geeignete Maßnahmen, z.B. seine Versetzung zu veranlassen.

Einer der beiden Jesuiten wies den Provinzial in einem ausführlichen Gespräch darauf hin, dass die Schilderungen in „Sacro Pop“ nicht erfunden seien und nannte als

¹⁴¹ Schreiben v. 15.3.2007

Zeugen zwei Altschüler, die ihm von Nacktfotografien bzw. rektalem Fiebermessen erzählt hatten. Hierüber habe er seinerzeit bereits seine Oberen informiert, ohne dass seines Wissens Maßnahmen veranlasst wurden. Der Jesuit erklärte, einer der Altschüler sei bereit, über seine Erfahrungen zu berichten und gab Provinzial Dartmann dessen Telefonnummern, die dieser in seinem Gesprächsprotokoll vermerkte und dieses anschließend an Frau Raue weiterleitete, mit der Bitte, der Angelegenheit nachzugehen.

Nach Angaben des Altschülers erhielt er daraufhin während der Arbeit einen Anruf von Frau Raue. Er sei zunächst überrumpelt gewesen, habe ihr aber nochmals seine Erlebnisse geschildert, sie aber gebeten, in einem Gespräch mit Pater „Georg“ Still-schweigen über die Quelle dieser Information zu bewahren.

Nachdem Frau Raue das Gespräch mit Pater „Georg“ geführt hatte, erhielt der Altschüler im Mai 2007 einen Brief von Pater „Georg“, indem sich dieser für die „Fotoaf-faire“ entschuldigte und hierzu erklärte, ihm sei damals nicht bewusst geworden, dass er damit das Schamgefühl des Schülers verletzt habe. Vier der gefertigten Bil-der seien damals missraten, zwei aber sehr gut geworden, diese habe er dann auch behalten.

Heute schildert der Altschüler, weitaus schwerer als die damaligen Fotos wiege heu-te für ihn der Umstand, wie anschließend damit umgegangen worden sei. Die von ihm erbetene Vertraulichkeit sei nicht gewahrt worden und er fühlte sich sowohl von Frau Raue als auch dem späteren Brief Pater „Georgs“ überrumpelt. Niemand habe ihn gefragt, was mit den Bildern geschehen solle. 2010 sei die Information über ihn als „Betroffenen“ offenbar an die Bild-Zeitung gedrungen. Reporter hätten ihm in sei-nem persönlichen und beruflichen Umfeld nachgestellt und ihm erklärt, dass sie von der Existenz des Briefes von Pater „Georg“ wüssten, für dessen Veröffentlichung sie sogar Geld anboten. Er habe die Entschuldigung Pater „Georgs“ damals angenom-men in dem Glauben, in der Annahme, sein Bericht sei 2007 zum Anlass genommen worden, alle derartigen Vorfälle am Aloisiuskolleg zu untersuchen. Stattdessen habe man sich damals, wie er 2010 erfuhr, mit der (für ihn nicht nachprüfbaren) Vernich-tung der Nacktfotos begnügt und diese Vorgehensweise anschließend als beispiel-hafte „Mediation“ bezeichnet.

Wir befragten Frau Raue zu ihrer damaligen Vorgehensweise. Sie gibt an, den Na-men des Altschülers weder im Gespräch mit Pater „Georg“ noch zu einem späteren Zeitpunkt erwähnt zu haben. Pater „Georg“ habe damals von sich aus ein Foto die-ses Altschülers vorgelegt und seinen Namen genannt.

Wie die Informationen letztlich an die Presse gelangten, konnte nicht gesichert re-konstruiert werden.

Frau Raue gibt weiterhin an, sowohl sie als auch der hinzugezogene Anwalt hätten Pater „Georg“ in dem Gespräch 2007 sichtbar betroffen erlebt. Sie teilten damals die Einschätzung, dass ihm die Wirkung der Fotos auf die Schüler offenbar nicht be-

wusst gewesen sei. Er habe wirklich entsetzt gewirkt in Anbetracht der Vorstellung, dass die Bilder die Jungen verstört haben könnten. Nachdem er ihr mehrmals glaubhaft versichert habe, sich den Jungen niemals körperlich in sexueller Weise genähert zu haben, sei sie in dem Gespräch zur Überzeugung gelangt, dass es sich in ihm um einen „kopfpädophilen“ Mann handele. Aus diesem Grunde habe sie auch keine Veranlassung für weitere Nachforschungen oder Schutzmaßnahmen, letzteres auch deshalb nicht, weil Pater „Georg“ zu diesem Zeitpunkt bereits ca. 80 Jahre alt war und ihres Wissens nach nicht mehr auf der Stella wohnte und mit Kindern nicht mehr im unmittelbaren Kontakt stand. An ihre damals ausgesprochene und durch eine Telefonnotiz belegte Empfehlung an Pater „Georg“, sich an die Beratungsstelle für Pädophile an der Berliner Charité zu wenden, konnte sie sich nicht mehr erinnern.

Gemäß den Vorgaben der Leitlinien hätte Frau Raue den Verdacht einer pädophilen Neigung zum Anlass nehmen müssen, diesen diagnostisch abklären zu lassen. Ihre Erwägungen, wonach dies aufgrund des hohen Lebensalters Pater „Georgs“ und der Tatsache, dass er ihrem Informationsstand zufolge nicht mehr mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stand, nicht mehr adäquat bzw. erforderlich war, sind nachvollziehbar. Die Abklärung der Verdachtsmomente dient nach den Leitlinien jedoch nicht alleine der Prävention, sondern auch als Grundlage für die Prüfung möglicher Hilfen für die Opfer. Die Tätigkeit ist mithin nicht nur vorwärts, sondern auch rückwärts gerichtet. Frau Raue lagen Angaben von Zeugen vor, wonach Pater „Georg“ mehrere Jungen nicht nur nackt fotografiert hatte, sondern sich auch in anderen Situationen gegenüber den Jungen auffällig verhalten hatte. Entsprechende Verhaltensweisen waren auch in „Sacro Pop“ beschrieben. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch dem ersten Anschein nach erzieherisch oder pflegerisch motivierte Handlungen als sexueller Missbrauch von Kindern einzustufen sein. Dies hat Frau Raue möglicherweise verkannt oder zu sehr auf die Richtigkeit der Angaben Pater „Georgs“ vertraut, der jegliche sexuellen Handlungen bestritten hatte. Im Nachhinein, sagt sie, sei sie klüger geworden. Tatsächlich handelte es sich um einen Fall des „non liquet“, d.h. um eine Situation, in der aufgrund widersprüchlicher Aussagen weder von der Schuld des Beschuldigten, noch von dessen Unschuld ausgegangen werden konnte, so dass die Verdachtsmomente nicht ausgeräumt waren und eine weitere Überprüfung veranlasst gewesen wäre.

X **Zwischenfazit**

Im Rahmen unserer Untersuchung haben wir von 123 Personen aus dem Kreis der Altschüler, ihrer Angehörigen und anderer nahe stehender Personen Hinweise auf Grenzverletzungen erhalten. Wie bereits erläutert, können wir nicht beurteilen, ob sich die berichteten Vorfälle genau so, wie sie erinnert und berichtet werden, ereignet haben. Das Gleiche gilt für die Erinnerungen der (ehemaligen) Verantwortlichen und

Mitarbeiter. Objektive Beweise oder unmittelbare Zeugen gibt es typischerweise nicht. Das menschliche Erinnerungsvermögen hat Grenzen, neue Gedächtnisspuren können alte überlagern. Bestehen in einem Strafverfahren Zweifel am Erinnerungsvermögen von Zeugen oder der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage, wird die Justiz Glaubhaftigkeitsgutachten in Auftrag geben. Auch forensische Gutachter können jedoch nicht feststellen, ob sich das, was eine Zeugin oder ein Zeuge berichtet, tatsächlich genauso ereignet hat. Sie überprüfen lediglich, ob andere Erklärungen für die Aussage als deren Erlebnisfundiertheit ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen unserer Untersuchung wurden weder die Aussagen der Berichterstatter, noch die der Vertreter des Ordens und des Kollegs forensisch begutachtet. Anders als in den meisten Strafverfahren üblich lagen uns allerdings in vielen Fällen Berichte von mehreren Personen über Grenzverletzungen durch die selben Ordensleute oder Mitarbeiter vor. Hier fanden sich oftmals hohe Übereinstimmungen in der Schilderung des äußeren Rahmengeschehens oder einzelner Tatmodalitäten. Bei den Schilderungen im Hinblick auf Pater „Georg“ erstrecken sich diese Übereinstimmungen teilweise über mehrere Generationen von Schülern, die von sehr ähnlichen Geschehensabläufen berichten. Gestützt werden die Berichte zum Teil auch durch Angaben von Ordensmitgliedern und Mitarbeitern.

Berichte, die sich auf einzelne Ordensmitglieder oder Mitarbeiter erstrecken oder singuläre Handlungen schildern, können nicht durch andere Berichte gestützt werden. Hier haben wir – ohne das dies annähernd die Anforderungen an eine Begutachtung im Rahmen eines Strafprozesses erfüllen kann – die Glaubhaftigkeit der Berichte im Hinblick auf ihre Entstehung, ihre Widerspruchsfreiheit und das Vorliegen von Realkennzeichen untersucht und Angaben, die anhand der Akten objektiviert werden können, durch Abgleich der Daten überprüft.

Einzelne Berichte, die auf Mutmaßungen beruhten oder deren Realitätsbezug aus anderen Gründen Zweifel erweckte, wurden nicht verwertet. Mit zahlreichen Berichterstattern wurden Einzelgespräche geführt. In zwei Fällen konnten im Zuge der Untersuchung Verdachtsmomente entkräftet werden, in einem weiteren Fall festgestellt werden, dass es aufgrund einer Personenverwechslung zu einer Falschbeschuldigung gekommen war. Noch lebende Beschuldigte erhielten die Möglichkeit, zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen und haben hiervon teilweise Gebrauch gemacht. Wir befragten insgesamt 17 (ehemalige) Jesuiten und 27 (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kollegs zu möglichen eigenen Wahrnehmungen von Grenzverletzungen und dem institutionellen Umgang mit Verdachtsmomenten.

Unterstellt, dass sich die berichteten Grenzverletzungen genau so ereignet haben, wie sie berichtet wurden, erfüllten viele objektiv einen Straftatbestand, darunter sexueller oder schwerer sexueller Missbrauch, Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Beleidigung. Der überwiegende Anteil der berichteten Handlungen wäre nach der zum Tatzeitpunkt geltenden Rechtslage nicht strafbar, gleichwohl aber rechtswidrig gewesen. Unter diese Fallgruppe fielen ein Teil der aus den 1950er und 1960er

Jahre berichteten Züchtigungen sowie berichtete entwürdigende Erziehungsmethoden (psychische Gewalt).

Der Erlass des Kultusministeriums (grundsätzliches Züchtigungsverbot, eingeschränkte Züchtigungserlaubnis) von 1947 fand in den 1950er und 1960er Jahren am Aloisiuskolleg offenbar keine Beachtung. Patres und Laien, die im Schuldienst eingesetzt waren, mussten der Schulbehörde zwar mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie ihn zur Kenntnis genommen haben. Wir konnten jedoch nicht feststellen, dass die Kollegsleitung vor 1971 jemals Maßnahmen ergriff, diesen konsequent umzusetzen. Viele der berichteten Handlungen hätten bei den Verantwortlichen erhebliche Zweifel an der persönlichen und fachlichen Eignung des Beschuldigten als Lehrer oder Erzieher begründen müssen.

Im Fall des Pater „Julius“ wurde der von dem Beschuldigten auch eingeräumte sexuelle Missbrauch von Kindern zum Anlass genommen, den Ordensbruder umgehend vom Aloisiuskolleg zu entfernen. Diese Maßnahme diente aber nicht etwa dem Schutz der Kinder vor weiteren Übergriffen, sondern dazu, Kolleg und Orden vor einem Skandal zu bewahren. Hier haben die Ordensleitung in Rom, der deutsche Provinzial, sein Konsult und die Kollegsleitung kollusiv zusammengewirkt, um die Hinweise auf keinen Fall an die Öffentlichkeit dringen zu lassen.

Der Pater wurde unter dem Vorwand seiner schweren Krankheit ins Ausland abgeschoben und zugelassen, dass er dort erneut mit Kindern arbeitete. Das Kollegium, die Eltern und Kinder wurden über die Verdachtsmomente nicht informiert, sondern vielmehr zugelassen und gefördert, dass ahnungslose Eltern ihre Kinder weiterhin zu dem Pater schickten. Aus dieser Zeit wird uns von weiterem fortgesetzten sexuellen Missbrauch berichtet. Die im Laufe der Zeit bekannt gewordenen Taten wurden weder zur Anzeige gebracht, noch fanden sich Anhaltspunkte, wonach der Täter oder seine Oberen gegenüber den geschädigten Kindern in anderer Form Verantwortung übernommen hätten.

Hinweise auf eine positive Kenntnis der Schulleitung von dem konkreten Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Schülern konnte im Übrigen nur im Falle eines Lehrers gefunden werden. Hier versuchte die Schulleitung, wenn im Ergebnis auch erfolglos, die Schulbehörde davon abzuhalten, den Tatverdächtigen an ein anderes Jungengymnasium zu versetzen. Innerhalb des Kollegiums wurde offenbar ein Mantel des Schweigens über diese Vorfälle gebreitet. Es fanden sich auch keine Hinweise, wonach die Provinzleitung hierüber informiert wurde.

Im Übrigen fanden wir keinen Beleg für die von einzelnen Berichterstattern geäußerte und in der Medienöffentlichkeit diskutierte Vermutung, wonach die Provinz- und Kollegsleitung über mehrere Jahrzehnte hinweg Straftaten gegen Kinder und Jugendliche am Aloisiuskolleg systematisch *vertuscht* hätte. Hierzu hätten sie ein entsprechendes Unrechtsbewusstsein haben müssen, genau daran hat es ihnen aber in der überwiegenden Zahl der Fälle, in denen sie mehr oder weniger deutliche Hinweise auf Fehlverhalten erhielten, erkennbar gefehlt.

Der zentrale und unseres Erachtens fast erschreckendere Grund, warum Kinder und Jugendliche am Aloisiuskolleg immer wieder schutzlos dem Machtmissbrauch durch verschiedene Jesuiten und Laienmitarbeiter ausgesetzt waren, ist: Die Kinder wurden nicht wahrgenommen. Meist wurde nicht etwa gezielt vertuscht oder weggesehen, sondern gar nicht erst *hingesehen*. So wurden Nacktbilder von Schülern mit Sorge betrachtet, weil sie dem Ruf der Schule schaden könnten. „An die Schüler“, sagen uns die Beteiligten heute, „haben wir gar nicht gedacht.“

Weggesehen haben eine Vielzahl von Verantwortlichen, die während ihrer Amtszeit zwar einzelne oder wiederholte Hinweise auf aggressive, gewalttätige oder sexuell grenzverletzende Erziehungsmethoden einzelner Ordensmänner/Laien oder auf deren Alkoholerkrankungen erhielten, diese aber nicht zum Anlass nahmen, genauer nachzuforschen. Kinderrechte und die zu ihrem Schutz geltenden staatlichen Vorschriften (z.B. Züchtigungsverbot und Strafnormen) wurden systematisch ignoriert.

Entscheidungsträger fühlten sich nicht zuständig, werteten die Vorkommnisse für einen bedauerlichen Einzelfall oder maßen ihnen aus anderen Gründen kein Gewicht bei. Die Verdienste der Tatverdächtigen für das Kolleg und dessen Ansehen wurden stets höher bewertet, als deren autoritärer, gewalttätiger oder auch sexuell grenzverletzender Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern. Bestenfalls wurde das einmalige Gespräch mit dem beschuldigten Pater gesucht, im Übrigen aber keine geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen und die Hinweise auch nicht dokumentiert. Die Vorfälle gerieten wieder in Vergessenheit.

Wir haben eine Reihe von strukturellen Risikofaktoren identifiziert, die entscheidend dazu beigetragen haben dürften, dass einer Vielzahl von Ordensmännern und Laien Raum für vielfältige Formen des Machtmissbrauchs eröffnet wurde. Diese Risikofaktoren sind nicht nur auf spezifische Organisationsabläufe zurückzuführen, sondern wurzeln vielmehr im spezifischen Werte- und Normensystem des Ordens und des Kollegs. Hieraus wird nachfolgend einzugehen sein.

XI Anregungen für die weitere Organisationsentwicklung

1. Strukturelle Risikofaktoren

Aus der vorangegangenen Chronologie der institutionellen Reaktionsweisen ließen sich wiederkehrende Handlungsmuster, Einstellungen und strukturelle Faktoren herausfiltern, die wesentlich dazu beigetragen haben, dass am Aloisiuskolleg Grenzverletzungen nicht zur Kenntnis genommen, unterbewertet, verharmlost oder sogar gezielt vertuscht wurden. Hier zeigen sich zum einen Probleme im spezifischen Ablauf der

Organisationsprozesse (z.B. mangelnder Dokumentation und Kommunikation), viele der identifizierten strukturellen Risikofaktoren wurzelten aber tief in der Organisationskultur des Kollegs, des Ordens und der Kirche.

Als Organisationskultur bezeichnen wir den „Geist“ einer Institution, d.h. die bewusst oder unbewusst entwickelten Vorstellungen und Haltungen, Normen und Werte, die immer dort handlungsleitende Funktion erhalten, wo Vorgänge beurteilt und Ermessensspielräume genutzt werden müssen.

Dieses Verhalten wird nicht alleine durch formale Strukturen der Organisation, d.h. den Regelungen zu Aufbau-, Aufgaben- und Ablauforganisation bestimmt, sondern ebenso durch die die Organisation charakterisierenden Vorstellungs- und Orientierungsmuster.

Macht und Machtmissbrauch

Die meisten der identifizierten Risikofaktoren wurzeln in dem spezifischen Verhältnis des Ordens und des Kollegs zur Macht. Dieses war geprägt von der inneren Überzeugung der Akteure, dass der Schutz der Institution oberste Priorität hat, hinter dem andere Interessen – z.B. die der Kinder, soweit sie zur Kenntnis genommen wurden - zurückzutreten hatten. Dies deckt sich mit den Beobachtungen der Berichterstatte-rinnen Fischer und Raue, sowie ausländischen Studien zu institutionellen Reaktionsweisen in der katholischen Kirche, wie z.B. dem John Jay Report.¹⁴² Die Entscheidungsträger sahen in diesem Selbsterhaltungsinteresse offenbar keinen Widerspruch zu dem Grundanliegen ihres Ordensgründers Ignatius von Loyola, wonach sich die ganze Lebensform der Ordensmitglieder am Apostolat - dem Dienst am Nächsten – auszurichten hat. Den Widerspruch zwischen diesem apostolischen Anspruch und der Wirklichkeit am Aloisiuskolleg thematisierten nur einzelne kritische Ordensmänner und ernteten hierfür teilweise von ihren Oberen den Vorwurf, sie seien unangepasst und nicht bereit, sich in die Ordensgemeinschaft einzugliedern. Kritik am System schien weder im Orden noch im Kolleg erwünscht zu sein und wurde durch intransparente Kommunikations- und Entscheidungswege zusätzlich erschwert.

Innerhalb der Ordenslandschaft und des Kollegs bildeten sich Inseln der Macht, d.h. Werke oder Arbeitsfelder, die von einzelnen Patres oder Mitarbeitern stets weitgehend autonom nach eigenen Vorstellungen gestaltet werden konnten und gestaltet wurden. Ein Jesuit bezeichnete dieses Phänomen als „Verschonungspluralismus“, in dem die Regel galt: „Fragst Du mich nicht, frage ich Dich auch nicht.“ Bis heute haben am Kolleg viele der Patres und Mitarbeiter einen großen Freiraum, um ihre pädagogische Arbeit und den Unterricht eigenverantwortlich zu ges-

¹⁴² John Jay College of Criminal Justice (2004): The Nature and Scope of the Problem of Sexual Abuse of Minors by Catholic Priests and Deacons in the United States". Onlineversion unter: http://www.bishop-accountability.org/reports/2004_02_27_JohnJay/index.html (Stand: 11.01.2011)

talten. Solche Freiräume sind grundsätzlich positiv, sie fördern die Motivation und das Engagement der Einzelnen und führen oft zu einer hohen Identifikation mit der eigenen Arbeit bzw. dem Werk. So finden sich auch unter den beschuldigten Pateres und Mitarbeitern hoch engagierte Männer, die sich um den Auf- und Ausbau verschiedener Arbeitsfelder innerhalb des Kollegs sehr verdient gemacht und damit zu dessen Ansehen beigetragen haben. Die Qualität ihrer Arbeit wurde von Seiten der Provinz- und Kollegsleitung in erster Linie an diesen Verdiensten gemessen. Hinweisen auf einen möglichen autoritären, gewalttätigen oder sexuell grenzverletzenden Umgang mit den Kindern wurde vergleichsweise geringe oder keine Beachtung geschenkt.

Die Kehrseite der eingeräumten Gestaltungsfreiräume bildet deren mangelnde Transparenz und soziale Kontrolle, das Risiko der Vereinzelung der Akteure und ihrer Überidentifikation mit der eigenen Arbeit. Am Aloisiuskolleg entstanden „Inseln der Macht“ mit eigener Binnenkultur, die nur noch schwer kontrollierbar und faktisch oft unkontrolliert waren.

Hierzu zählten nicht nur die Stella Rheni unter Pater „Georg“, sondern insbesondere auch diejenigen Tätigkeitsfelder, die vom restlichen Betrieb des Kollegs räumlich getrennt gestaltet werden (z.B. Jugendfreizeiten) und/oder organisatorisch ganz oder teilweise verselbständigt waren oder sind. So waren die ND-Leiter in Cassel überwiegend sich selbst überlassen und hatten ihre Jugendarbeit zum Teil offenbar auch gezielt nach außen hin abgeschottet.

Die Jugendarbeit des ND - jetzt KSJ - wird seit geraumer Zeit nicht mehr von Vertretern des Aloisiuskollegs gestaltet.

Dafür expandierte in den letzten Jahrzehnten das freizeitpädagogische Angebot des AKO-PRO Seminars e.V. Der Verein AKO-PRO ist das Jugendbildungs- und Freizeitzentrum am Aloisiuskolleg. Der Verein wird geführt vom Vorstand, dessen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender laut Satzungen nur Mitarbeiter des Aloisiuskollegs werden können. Im Übrigen handelt es sich um einen von der Aloisius gGmbH, d.h. dem Schulträger, rechtlich unabhängigen Verein. Die vom Verein genutzten Räumlichkeiten befinden sich auf dem Gelände des Aloisiuskollegs, das vielfältige Angebot richtet sich aber nicht nur an Kollegsschülerinnen und –schüler, sondern an alle Mädchen und Jungen im Einzugsgebiet beginnend ab der 3.Klasse.

Auch in Bezug auf das AKO-PRO e.V. fanden wir in den Berichten von 14 ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Hinweise auf die Ausbildung von „Machtinseln“, die für die Kollegsleitung offenbar kaum noch transparent waren und in denen sich spezifische Binnenkulturen entwickeln konnten. Eine solche Binnenkultur haben uns ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jugendfreizeitangebote des Vereins wie folgt beschrieben :

Das Freizeitprogramm des Vereins umfasst eine Vielfalt von unterschiedlichen Kursen und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche. Die Schilderungen unserer Berichtserstatter bezogen sich ausschließlich auf Gruppenstunden, gemeinsame Zeltlager,

Sommerfahrten, Hüttenlager, Trekkingtouren und Sozialprojekte. Zentrale Figur sei ein verantwortlicher Mitarbeiter gewesen.

Teil des pädagogischen Konzepts sei es gewesen, den Jugendlichen ein einfaches, naturnahes Leben nahe zu bringen. Dies bedeutete nach Angaben ehemaliger Mitglieder auch die Forderung nach dem Verzicht auf Alkohol oder Zigaretten. Während der Lager seien elektronisches Spielzeug und Handys für die Teilnehmer verboten gewesen. Auch romantische Beziehungen der Teilnehmer/innen oder Gruppenleiter/innen untereinander waren nach Angaben ehemaliger Gruppenmitglieder nicht gern gesehen. Der Gruppenzusammenhalt und die Loyalität gegenüber der Gruppe hätten einen hohen Stellenwert im Rahmen des Programms gehabt.

Die Gruppen wurden nach den Berichten ehemaliger Mitglieder geleitet von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 15 Jahren und 20 Jahren. Diese Gruppenleiter hätten die Anfängergruppen geleitet, die Fortgeschrittenengruppen seien im Wesentlichen von dem verantwortlichen Mitarbeiter geführt worden. Aus den Fortgeschrittenengruppen seien neue Gruppenleiter rekrutiert worden. Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins und die Zivildienstleistenden wurden nach Angaben unserer Berichterstatter überwiegend von verantwortlichen Mitarbeitern aus ehemaligen Gruppenmitgliedern rekrutiert.

Das gesamte Programm sei geprägt von einem starken Gruppen- und Gemeinschaftsgefühl, das auf den gemeinsamen Fahrten, insbesondere im Osterlager, und durch diverse Rituale und Regeln geschaffen und etabliert werde.

Zentraler Stützpunkt sei eine Waldhütte in der Eifel gewesen. Nach Angaben des Rektors des Aloisiuskollegs steht diese Waldhütte im Eigentum eines Privatmannes, wurde aber mit Mitteln des Vereins ausgebaut und renoviert. Ehemalige Mitglieder der Gruppen berichteten von häufigen Wochenendfahrten zu dieser Hütte, von regelmäßigen Zeltlagern an einer Burgruine und gemeinsamen Sommerlagern. Die Gruppenaktivitäten umfassten die wöchentlichen Gruppenstunden und die Lager. Die wichtigste Freizeit sei dabei das Osterlager gewesen. Dieses Osterlager habe unter einfachen Bedingungen auf einer Wiese statt gefunden. Alle Teilnehmer des Osterlagers hätten in gemischten Gruppen in Zelten übernachtet. Die Zeugen schildern übereinstimmend verschiedene Rituale, die während des Lagers gemeinsam zelebriert wurden. Am letzten Abend im Osterlager seien Auszeichnungen verliehen worden, die den verschiedenen Graden in der Hierarchie der Gruppe entsprachen (Wölfling, Wolf, Grauer Wolf, Weißer Wolf).

Alle ehemaligen Gruppenmitglieder berichten von der zentralen Bedeutung, die die Gruppe in ihrem Leben gehabt habe und von der hohen Identifikation mit der Gruppe. Die Erfahrungen, die sie aufgrund des archaisch-naturnahen erlebnispädagogischen Ansatzes und der exotischen Reisen gemacht hätten, seien einzigartig gewesen. Ein Teil berichtet, die Gruppe habe sich als Elite gesehen, es sei als normal und angemessen empfunden worden, sich über jüngere Kinder oder Kinder, die nicht über die richtigen „Fähigkeiten“ verfügten (schnell Holz hacken können, die richtige

Ausrüstung dabei haben, Gitarre spielen zu können), lustig zu machen oder diese auszugrenzen. In der Gruppe habe ein hoher Loyalitätsdruck geherrscht. Es habe als „Verrat“ gegolten, nicht mit ins Zeltlager zu fahren oder andere Aktivitäten außerhalb der Gruppe auszuüben. Ein Ausstieg aus der Gruppe sei mit dem schmerzhaften Verlust der persönlichen Kontakte verbunden gewesen.

Nach Angaben zweier ehemaliger Mitglieder soll es innerhalb der Gruppe einen geheimen Orden mit dem Namen „ohne Grenzen“ gegeben haben. Dieser Orden habe aus 12 Mitgliedern bestanden, die jeweils eine Tugend repräsentieren sollten. Sie seien in einer Wahl mit schwarzen und weißen Murmeln in die Gruppe hinein gewählt und zum Stillschweigen über den Orden und seine Ziele verpflichtet worden. Der Orden führe ein eigenes Wappen. Die Mitglieder des Geheimordens hätten sich als Elitegruppe verstanden und die in den Gruppenleitertreffen anstehenden Entscheidungen vorbereitet.

Die ehemaligen Gruppenmitglieder schildern den verantwortlichen Mitarbeiter als charismatische Persönlichkeit, der sowohl Kinder und Jugendliche als auch deren Eltern in seinen Bann gezogen habe. Er sei als „großer Häuptling“ oder „weißer Häuptling“ bezeichnet worden. Es habe immer bestimmte Kinder und Jugendliche gegeben, die in einem besonderen Verhältnis zu ihm standen und als seine „Lieblinge“ bezeichnen wurden. Es sei eine Auszeichnung gewesen, zu dieser Gruppe der „Auserwählten“ zu gehören, und verbunden mit einem hohen sozialen Status in der Gruppe. Der Mitarbeiter, so wird berichtet, habe zu diesem engeren Kreis auch private Kontakte unterhalten und mit ihnen private Fahrten und Ausflüge unternommen und sie zu Übernachtungen zu sich nach Hause eingeladen. Mitarbeiter des Kollegs berichten, der Mitarbeiter habe auch gegenüber Erwachsenen versucht, diese für sich einzunehmen und von sich abhängig zu machen.

Andere Berichterstatter geben an, er habe unangemessene Komplimente an junge Mädchen ausgesprochen und seine Beziehungen zu jungen Frauen seien immer wieder Gesprächsthema gewesen. Eine ehemalige Gruppenleiterin berichtet, sie habe beobachtet, dass der Mitarbeiter starkes Interesse an einem ehemaligen Grüppling gehabt habe, die zu diesem Zeitpunkt zwischen 15 und 17 Jahren alt gewesen sein soll. Als sie ihn auf die Unangemessenheit einer solchen Beziehung sowohl im Hinblick auf den großen Altersunterschied als auch auf das Verhältnis Leitung – Grüppling angesprochen habe, habe er nicht sein Interesse an der Jugendlichen abgestritten, sondern darauf verwiesen, dass es nur menschlich sei, wenn er sich verliebe.

Ein Teil der Zeugen berichtet, durch die einseitige Bevorzugung einzelner Kinder und Jugendlichen und die Ausgrenzung und Abwertung von anderen Mädchen und Jungen sei innerhalb der Gruppen ein System von „Lieblingen“ und „Losern“ aufgebaut worden, dass die Kinder und Jugendlichen dazu veranlasst habe, sich zu bemühen, den Anforderungen des Mitarbeiters zu genügen. Ältere Jugendliche und junge Erwachsene, die eigene Gruppen leiteten und die mit zunehmendem Alter eine kritische Distanz zu dem System aufgebaut hätten, seien in Diskussionen öffentlich aus-

gegrenzt und abgekanzelt worden. Ein ehemaliges Gruppenmitglied berichtet, im Hinblick auf diese Auseinandersetzungen und seine rhetorische Unterlegenheit noch jahrelange Alpträume gehabt zu haben, das Gruppenleben im Übrigen jedoch als sehr positiv zu erinnern.

Weiter wird berichtet, die Eltern seien nur sehr eingeschränkt in die Jugendarbeit eingebunden gewesen. Besuche der Eltern in den Zeltlagern seien nicht gern gesehen gewesen. Es sei versucht worden, Telefonate jüngerer Kinder mit ihren Eltern während der Zeltlager zu unterbinden. Ein Teil der ehemaligen Gruppenmitglieder berichtet, den Jugendlichen sei vermittelt worden, ihre Eltern könnten ohnehin nicht verstehen, was sie im Rahmen der Gruppe für Erfahrungen machen würden („Guck Dir Deine Eltern doch mal an: Glaubst Du, die könnten nachempfinden, was Du erlebst?“ „Eure spießigen Eltern verstehen Euch sowieso nicht“). Elternabende hätten vor den Zeltlagern stattgefunden, ebenso einmal jährlich ein Grillfest.

In den Beschreibungen spiegeln sich eine Vielzahl von Mustern wider, die charakteristisch für geschlossene Systeme sind. In diesen Systemen gelten spezifische Normen, Werten und hierarchische Ordnungen, durch die Kinder und Jugendliche in große Abhängigkeit von einzelnen erwachsenen Bezugspersonen geraten können. Wenn diese Bezugspersonen in der alltäglichen Arbeit nicht oder kaum in ein Team eingebunden sind oder sich dynastiegleich ihre Mitarbeiter oder Nachfolger aus dem Kreis der eigenen ehemaligen Schülerinnen und Schüler rekrutieren, wird es am Ende keine Kolleginnen und Kollegen geben, die diese Strukturen noch aus kritischer Distanz heraus beurteilen und bestenfalls korrigierend in sie eingreifen können.

Geschlossenheit des Systems / Anspruch auf Unfehlbarkeit

In der Rekonstruktion des institutionellen Umgangs mit den Verdachtsmomenten innerhalb des Ordens und des Kollegs haben wir festgestellt, dass die Institution in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Energie darauf verwendet hat, unfehlbar zu sein oder zumindest so zu erscheinen. Oberstes Ziel war es nicht nur, den Orden vor Skandalen zu bewahren, sondern generell den guten Ruf des Kollegs zu pflegen und gegen jede (innere und äußere) Kritik abzuschotten.

Nacktbilder von Schülern wurden nicht etwa deshalb als problematisch angesehen, weil sie Hinweise auf pädagogisches Fehlverhalten lieferten, sondern weil ihre Veröffentlichung im Jahresheft dem Ansehen der Schule schaden könnte. Die Veröffentlichung von „Sacro Pop“ wurde nicht zum Anlass genommen, die beschriebenen Verhaltensweisen „Pater Georgs“ genauer auf deren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen, sondern es wurde in erster Linie diskutiert, wie man sich gegen die Veröffentlichung wehren kann. Wo immer es Anzeichen innerer Unruhe gab, war man darauf bedacht, davon „nichts nach außen dringen“ zu lassen.

Das ausgeprägte Bedürfnis des Aloisiuskollegs, sich gegen jede Kritik abzuschotten, ist sicherlich auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass über Jahrzehnte hinweg immer wieder zur Diskussion stand, ob sich der Orden vom Aloisiuskolleg (oder einem seiner anderen Kollegien) trennen soll und muss. Damit war das Kolleg permanentem Legitimationsdruck ausgesetzt.

Die innere Überzeugung, das gute Ansehen der Schule gegen Kritik verteidigen zu müssen, wurde 2010 durch die überwiegend skandalisierende Presse und die Reaktionen der Politik nochmals dramatisch verstärkt.

Mit der im Januar 2011 öffentlich verlautbarten Entscheidung, mit Pater Siebner ab Juli 2011 erneut einem Jesuiten die Kollegsleitung zu übertragen, hat der Orden nun aber ein deutliches Signal gesetzt, dass er das Aloisiuskolleg auch zukünftig als jesuitische Schule weiterführen will.

Damit fällt vom Aloisiuskolleg hoffentlich wesentlicher Druck von außen ab. Dies erscheint uns notwendig, damit die Schulgemeinschaft ihre Verteidigungshaltung ab und den Augenmerk auf die dringend erforderliche innere Auseinandersetzung legen kann.

Pädagogische Ausrichtung

Bislang gab es für das Kolleg keine umfassende pädagogische Konzeption, in der sich das Kollegium oder Vertreter der gesamten Schulgemeinschaft auf gemeinsame Wirkungs- und Handlungsziele und konkrete Maßnahmen zu deren Umsetzung verständigt hätten. Der Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung der Schüler wurde zu Beginn des untersuchten Zeitraums kaum Bedeutung beigemessen. Dies hat sich im Laufe der Jahre bis zu einem gewissen Grad verändert, dennoch steht bis heute die schulische Förderung - auch im Internat – deutlich im Vordergrund. Der Umgang mit der Macht in der professionellen Beziehung oder die Frage nach dem fachlich angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz wurden nicht reflektiert, aus diesem Grunde gab es kein einheitliches Bewusstsein bestimmter Grenzen und offenbar auch geringe Sensibilität für Grenzverletzungen. Selbst gesetzliche Züchtigungsverbote oder –einschränkungen wurden lange Zeit (insbesondere vor 1971) offenbar nicht zur Kenntnis genommen.

Unzureichendes Dokumentationssystem

Gerade im institutionellen Kinderschutz ist es wichtig, auch scheinbar geringfügige Grenzverletzungen ernst zu nehmen und weiter zu beobachten. Sexueller Miss-

brauch und Kindesmisshandlungen werden nicht in der Öffentlichkeit begangen, umso wichtiger ist es, auch vage Verdachtsmomente zu registrieren und zu dokumentieren.

Am Aloisiuskolleg wurden selbst deutliche Grenzverletzungen wie Züchtigungen vielfach nicht wahrgenommen, weil sie nicht als rechtswidrig oder fachlich unangemessen, sondern als normal betrachtet wurden. Erhielten Verantwortliche Kenntnis, so wurden diese Hinweise meist weder eingehender geprüft noch systematisch dokumentiert. Schriftliche Beschwerden von Ordensmitgliedern über das Fehlverhalten eines Ordensbruders wurden in der Akte des Beschwerdeführers abgeheftet. Spätestens mit dem Amtswechsel der Oberen dürfte dieser Hinweis damit „untergegangen“ gegangen sein.

Mangelnde Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung von Lehrer/innen, Erzieher/innen, Patres und Fratres

Waren zu Beginn des untersuchten Zeitraums im Internatsdienst noch überwiegend Fratres ohne jegliche pädagogische Vorbildung und –erfahrung als Internatserzieher eingesetzt, so ist im weiteren Verlauf eine deutliche Professionalisierung innerhalb der Mitarbeiterschaft zu verzeichnen. Allerdings mussten wir feststellen, dass – wie schon zuvor am Canisiuskolleg und in St. Blasien – auch am Aloisiuskolleg ein Tatverdächtiger verschoben wurde.

Der unter dem dringendem Tatverdacht des sexuellen Missbrauchs stehende und geständige Pater „Julius“ wurde nach Tirol abgeschoben und in Kauf genommen, dass er dort weiter mit Jugendlichen arbeitet und von Schülern aus Godesberg besucht wird. Im Falle des Lehrers „Reinhardt“ versuchte die Schulleitung zumindest, wenngleich erfolglos zu verhindern, dass dieser von der zuständigen Schulbehörde erneut in einem Jungengymnasium eingesetzt wurde. Wir mussten des Weiteren feststellen, dass in der Folgezeit die Provinzleitung einen Pater nach Godesberg destinierte, obwohl sie wusste, dass dieser die geistliche Begleitung einer rund 30jährigen Frau dazu missbraucht hatte, sexuelle Kontakte zu ihr aufzunehmen. Der Pater hatte diese eingeräumt. Besonders gravierend erschien uns, dass die Frau damals um seine geistliche Begleitung ersucht hatte, weil sie als junges Mädchen von einem Geistlichen sexuell missbraucht worden war und noch immer erheblich unter den Folgen litt. Der Pater wusste dies und argumentierte später, sein Verhalten sei rein therapeutisch motiviert gewesen, er habe ihr durch die sexuelle Annäherung helfen wollen, ihre Angst vor körperlicher Nähe zu einem Mann zu überwinden.

Die Provinzleitung sah damals die Angelegenheit nach einem einmaligen Gespräch mit dem Pater für erledigt an und wertete den Vorfall nicht als schweren Missbrauch seines Amtes, sondern lediglich als Verstoß gegen sein Gelübde. Er blieb weiterhin

in der Seelsorge eingesetzt und wurde einige Zeit später in die Kommunität nach Godesberg destiniert. Dem Oberen in Godesberg wurde freigestellt, wie er den Pater dort in die Arbeit mit den Jugendlichen einsetzen wolle, ohne über seine Vorgeschichte informiert zu werden. Auch der Pater sah keine Veranlassung, sich hierzu zu erklären, um der Kollegsleitung die Möglichkeit zu geben, die Gefahr einer Wiederholung einschätzen zu können.

Sexualmoral, Tabuisierung von Sexualität

Vor allem in den Fünfziger und Sechziger Jahren herrschte am Aloisiuskolleg noch eine äußerst rigide Sexualmoral. Jungen, die in die Pubertät kamen, wurde vermittelt, dass ihre eigenen Gefühle unrein und sündig seien. Umso „schmutziger“ müssen sich Jungen gefühlt haben, die in dieser Zeit von Patres sexuell missbraucht wurden. Ende der 60iger Jahre setzte Pater „Georg“ der ausgeprägten „Prüderie“ und „Schamhaftigkeit“ der Jungen den „Zwang zur Nacktheit“ entgegen. Wiederum wurde auf die Gefühle der Jungen und ihre körperliche und emotionale Entwicklungen keine Rücksicht genommen. Für ihr Gefühl von Scham und Beklemmung fanden viele Jungen keine Worte. Niemand hatte sie über sexuelle Grenzverletzungen aufgeklärt, es gab keinen Raum für sie darüber zu reden. Sie schämten sich auch gegenüber ihren Eltern oder wurden von diesen nicht ernst genommen. Eine rigide Sexualmoral und die Tabuisierung sexueller Gewalt erschwerte es Kindern und Jugendlichen, eigene altersangemessene Erfahrungen zu machen und über Grenzverletzungen zu berichten.

Die Tabuisierung der Sexualität und sexuellen Gewalt erschwerte es nicht nur den Kindern, sondern auch den Ordensmitgliedern und Mitarbeitern, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen und offen zu thematisieren. Über Missbrauchstaten wurde ein Mantel des Schweigens gebettet und auch die Nacktfotos von Jungen am Aloisiuskolleg wurden innerhalb des Kollegs und in der Ordensgemeinschaft offenbar nie offen thematisiert.

Viele Gesprächspartner aus dem Orden gaben an, man habe schon lange eine erkennbar „sexualisierte“ „homophile“ oder „pädophile“ Atmosphäre am Aloisiuskolleg wahrgenommen und sich darüber auch unter vorgehaltener Hand unterhalten. Doch es gab nur wenige Ordensmänner, die dies offen gegenüber den Oberen ansprachen und ihnen deutlich machten, dass Pater „Georg“ offenbar ein sexuelles Interesse an Jungen hatte. Auffallend ist, dass es sich in allen diesen Ordensmännern um Männer handelte, die sich im Orden gegen die rigide Sexualmoral wandten.

Zölibat und Homosexualität bilden keine identifizierbaren Risikofaktoren

In unserer Untersuchung konnten wir keinerlei Zusammenhang zwischen Zölibat und sexueller Gewalt feststellen. Die Altschüler und –schülerinnen berichteten sowohl von sexuellen Übergriffen durch geistliche als auch weltliche Männer. Für den in der öffentlichen Diskussion immer wieder hergestellten Zusammenhang zwischen Zölibat und einer erhöhten Missbrauchsbereitschaft finden sich auch in der Forschung keinerlei Belege.

Täter, die Kinder sexuell missbrauchen, leben ganz überwiegend nicht im Zölibat, dafür aber vielfach in Partnerschaften und Ehen. Vor Tendenzen, das Phänomen der sexuellen Gewalt in die unheilvolle Nähe anachronistischer Triebstautheorien zu rücken, kann daher nur gewarnt werden. Plausibler klingt die von Psychologen formulierte These, wonach sexuell unreife Männer, darunter auch Männer, die selbst sexuellen Missbrauch erlitten haben, eine höhere Bereitschaft haben könnten, sich für ein Leben im Zölibat zu entscheiden, weil sie sich hiervon die Befreiung von ihren inneren Konflikten erhoffen.

Sollte es tatsächlich unter katholischen Geistlichen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Gewalt- und Sexualstraftätern geben, so wäre dieser aber in erster Linie mit der Geschlechterstatistik zu erklären. Ausweislich der Kriminalstatistiken und der Dunkelfeldforschung werden Gewalt- und Sexualstraftaten überwiegend von Männern begangen. Auch uns wurden lediglich Grenzverletzungen durch Männer berichtet. In der katholischen Kirche muss schon aus diesem Grund das statistische Risiko, dass Amtsträger zu Tätern werden, höher sein als in allen anderen Institutionen, in denen Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ämtern haben.

Noch problematischer als ein behaupteter Zusammenhang zwischen sexuellem Missbrauch und Zölibat ist die immer wieder anzutreffende Gleichsetzung von Homosexualität und Pädophilie. Im Erleben der männlichen Betroffenen ist dies zunächst verständlich, denn sie waren sexueller Gewalt durch Männer ausgesetzt.

Aus diesen Übergriffen kann aber noch nicht auf eine gleichgeschlechtliche Orientierung des Täters geschlossen werden. Homophilie - die Liebe zum Gleichen – und Homosexualität als deren sexuelle Dimension bezeichnen ausschließlich das (sexuelle) Interesse eines Menschen an einer Person des gleichen Geschlechts. Aus der geschlechtlichen Orientierung eines Menschen kann jedoch keinerlei Rückschluss auf sein sexuelles Interesse an Kindern geschlossen werden. Wäre dem so, müsste man auch heterosexuellen Männern pädosexuelle Neigungen in Form einer sexuellen Fixierung auf Mädchen unterstellen. Ebenso wenig kann aus dem Umstand, dass ein Mann einen Jungen missbraucht, geschlossen werden, dass er homosexuell sei. Der Theologe und Psychotherapeut Wunibald Müller berichtet aus seiner therapeutischen Praxis, viele Priester, die Kinder sexuell missbraucht hätten, seien im Alter von

25 oder 35 Jahren noch nicht in der Lage, Auskunft über ihre geschlechtliche Orientierung zu geben.¹⁴³

Nur ein Teil der Menschen, die Kinder sexuell missbrauchen, gelten als pädosexuell. Unter den Tätern, die Jungen sexuell missbrauchen, finden sich auch Männer, die in Beziehungen zu Gleichaltrigen ausschließlich sexuelle Kontakte zu Frauen suchen.

Dass uns im Rahmen unserer Untersuchung überwiegend von sexuellen Übergriffen auf Jungen berichtet wurde, liegt zweifellos vor allem in dem Umstand begründet, dass die Schule erst seit wenigen Jahren koedukativ geführt wird und somit lange Zeit fast nur Jungen dem Zugriff potentieller Täter ausgesetzt waren.

Wie fatal die Vermischung von Homosexualität und Pädophilie bzw. sexuellem Missbrauch generell ist, belegte sehr anschaulich ein Gespräch, das wir mit einem Jesuiten führten, der zu Zeiten Pater „Georgs“ am Kolleg war und sich im Gespräch Gedanken machte, warum er dessen sexuelle Grenzverletzungen nicht wahrgenommen hatte. Er erklärte, dass für ihn alles, was in Richtung Homoerotik geht, „zum Kotzen sei.“ Das habe den Hintergrund, dass er selbst als Schüler von Homosexuellen angemacht worden sei, ohne dass etwas passiert wäre. Etwas Ähnliches habe sich noch einmal während seines Studiums ereignet. Das seien nur Begegnungen gewesen. Er habe eine gewisse Homophobie entwickelt und habe vielleicht deshalb am Kolleg nichts wahrgenommen.

Hier bildet sich ein gefährlicher Kreislauf ab: Wer Missbrauchstätern pauschal eine homosexuelle Orientierung unterstellt, schürt Homophobie, die sich nicht nur auf allen homosexuellen Männern entlädt, sondern zugleich die Wahrnehmung von Missbrauch gegen Kindern verschleiern kann. In diesem Zusammenhang sei nochmals erwähnt, dass diejenigen Ordensmitglieder, die sexuellen Grenzverletzungen wahrgenommen und die Oberen zum Handeln aufgefordert haben, eine deutlich liberalere Sexualmoral vertreten.

2. Anforderungen an die weitere Organisationsentwicklung

Die mediale Skandalisierung der „Missbrauchsvorfälle“ an Jesuitenkollegien und anderen Schulen in 2010 führte dazu, dass sich in der öffentlichen Diskussion die moralische Empörung auf einzelne Institutionen entlud und weitgehend ausgeblendet wurde, dass die Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung von Kindern sowie Lücken im Kinderschutz ein gesamtgesellschaftliches Problem sind. Sie können

¹⁴³ Müller, Wunibald: Verschwiegene Wunden. Sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche erkennen und verhindern. München: Kösel, 2010, S.84

nicht losgelöst von den in ihnen zum Ausdruck kommenden gesellschaftlichen Machtverhältnissen diskutiert werden, sei es das Geschlechterverhältnis (mehr als 90% aller Sexualstraftaten werden von Männern begangen), die Stellung von Kindern in unserer Gesellschaft oder auch das Verhältnis von Kirche und Staat.

Der Verweis auf die gesamtgesellschaftliche Verantwortung darf andererseits nicht dazu führen, dass sich die Vertreter kirchlicher und anderer Institutionen nun aus der Verantwortung flüchten mit dem Argument, dass Kinder ja überall, insbesondere auch in ihren Familien, sexuell missbraucht würden und es sich mithin nicht um ein spezielles Problem ihrer Institutionen handele. Zum Einen ist es der erklärte Anspruch der Kirchen und anderer Trägerinstitutionen, sich sozialen Problemen zu widmen, Wächter über moralische Werte und Normen in der Gesellschaft und Motor für soziale Veränderungen zu sein. Zum Anderen gibt es zwar überall in unserer Gesellschaft Menschen, die Kinder misshandeln und missbrauchen (könnten), sie können dies aber nur in einem Umfeld tun, das ihnen hierzu Raum, Gelegenheit und Schutz vor Entdeckung bietet. Es liegt in der Verantwortung und Gestaltungsmacht jeder Einrichtung, jedes Dienstes, in denen Kinder beschult, betreut und gefördert werden, sich so zu organisieren, dass sie den Einzelnen möglichst wenig Raum lassen, ihre institutionelle Macht über die Kinder zu missbrauchen.

Dies erfordert nicht nur Präventionsprogramme für die Zukunft, sondern vor allem eine selbstkritische Auseinandersetzung mit den eigenen Organisationsstrukturen.

Um die Vergangenheit wirklich aufarbeiten und hieraus Lehren für die Zukunft ziehen zu können, gilt es, am Aloisiuskolleg in vertrauensvoller, offener Atmosphäre folgende Fragen zu erörtern:

- *„Welche Faktoren haben dazu beigetragen, dass bei uns, d.h. vor unseren Augen Kinder gedemütigt, beschämt, misshandelt und missbraucht werden konnten?“*
- *„Warum haben wir nicht hingesehen oder aber weggesehen?“*
- *„Können wir ausschließen, dass Grenzverletzungen gegenwärtig und künftig passieren?“*
- *„Wovon müssen wir den Blick abwenden, um ihn stärker auf die Kinder lenken zu können?“*
- *„Messen wir bewusst oder unbewusst den Rechten der von uns betreuten Kinder geringes Gewicht bei als den Rechten der Mitarbeiter und den Interessen der Organisation?“*
- *„Welche Ressourcen haben wir bislang ungenutzt gelassen, die wir künftig zum Wohl der Kinder ausschöpfen können?“*
- *„Wovor fürchten wir uns?“*

Muss es auch das Ziel jeder Einrichtung sein, künftig jede Form des Machtmissbrauchs zu verhindern, so muss gleichzeitig realistisch festgestellt werden, dass es

keinen lückenlosen Schutz vor sexuellem Missbrauch und Misshandlungen gibt. Auch das Aloisiuskolleg wird das Risiko weiterer Kindeswohlgefährdungen bis hin zum sexuellen Missbrauch niemals vollständig eliminieren können.

Ein Schul- oder Einrichtungsträger, der behauptet, in seinen Einrichtungen und Diensten würde kein Kind (mehr) sexuell missbraucht oder misshandelt, hat Wesentliches nicht begriffen. Er lässt sich weiterhin von der Überzeugung leiten, dass nicht sein kann, was nicht sein darf und läuft darum Gefahr, künftig erneut die Augen vor der Realität zu verschließen.

Entwicklung einer Fehlerkultur

Der wichtigste und sicher auch langwierigste Schritt für das Aloisiuskolleg, d.h. sowohl Träger, Leitung, Kollegium, Eltern als auch Schülerinnen und Schüler, wird folglich darin bestehen, eine „Fehlerkultur“ zu entwickeln, die Fegert, Ziegenhain und Fangerau wie folgt beschreiben:

„Fehlereingeständnisse und Entschuldigungen sind Teil eines kulturellen Wandels, der in Institutionen notwendig ist. Es ist erforderlich generell anzuerkennen, dass Menschen fehlbar sind und Fehler nicht auszuschließen sind. Das Eingeständnis von Fehlern und die angemessene Information darüber an Kollegen und Institutionen sind wichtig, damit diese lernen, wo Verbesserungsbedarf besteht (...). Das Nichteingestehen von Fehlern kann den Bemühungen zur Verbesserung der Sicherheit zuwiderlaufen (...).“¹⁴⁴

Grundlage für einen gelingenden Kinderschutz ist also, dass das Aloisiuskolleg - entgegen den Erwartungen der Öffentlichkeit und seinem eigenen Anspruch – die eigene Fehlbarkeit, d.h. die Möglichkeit von Fehlern, grundsätzlich akzeptiert.

Es gilt, eine Kultur zu implementieren, in der sich der Umgang mit Fehlern nicht darin erschöpft, diese auszublenden, klein zu reden oder nach den Schuldigen zu suchen, sondern sie aktiv, präventiv und vorurteilsfrei wahrzunehmen und für positive Lernprozesse innerhalb der Organisationsentwicklung zu nutzen. „Um Vertrauen zu schaffen“ schreiben Fegert et al „heißt es in der Fehlerverarbeitungskultur nicht alleine, ‚wer ist schuld?‘, sondern, ‚Warum ist das Ereignis geschehen?“¹⁴⁵ Eine solche Fehlerkultur entbindet den Einzelnen innerhalb des Systems keineswegs von der Verantwortung, seinen Fehler einzugestehen, und zwar nicht nur vor Gott und sich selbst oder den Oberen, sondern auch vor den Leidtragenden und der Gesellschaft, deren Gesetze er möglicherweise verletzt hat. Seine Verantwortung verlangt es, sich zu entschuldigen und um Schadensausgleich zu bemühen. Den Blick nicht nur auf die Verantwortung des Einzelnen, sondern auch die Verantwortung auf das System

¹⁴⁴ Fegert, Jörg M. et al: Problematische Kinderschutzverläufe, Weinheim, München: Juventa 2010

¹⁴⁵ Fegert et al, a.a.O. S.133

zu richten, eröffnet aber die Chance, die strukturellen Bedingungen zu erkennen und zu verändern, die zum Fehlverhalten eines Einzelnen beigetragen haben.

Ablauf der Organisationsprozesse

In der Rekonstruktion der Reaktionsweisen der Verantwortlichen haben sich verschiedene Ablaufprobleme herauskristallisiert, denen wie folgt begegnet werden muss:

- Sorgfältige Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung der Ordensmitglieder und Mitarbeiter für den Einsatz in der pädagogischen Arbeit, beginnend ab dem Bewerbungsgespräch sowie im Laufe der weiteren Beschäftigung
- Sensibilisierung und Professionalisierung des Kollegiums in der Wahrnehmung und im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und anderen Grenzverletzungen
- Externe Ansprechpartner/innen für Schülerinnen und Schüler (Ombudspersonen)
- Aufbau eines Dokumentations- und Berichterstattungswesens
- Förderung einer vertrauensvollen und offenen Kommunikation auf allen Hierarchieebenen und zwischen den Hierarchieebenen, um Fehler offen und ohne Angst vor Nachteilen thematisiert zu können
- Förderung einer vertrauensvollen und offenen Kommunikation zwischen Schule, Schülern und Eltern
- Klärung von Verantwortlichkeiten und Entscheidungswegen
- angemessene Berücksichtigung des Kindeswohls im Rahmen von Güterabwägungen
- Förderung partizipativer Entscheidungsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Schülermitwirkung
- Transparenz von Entscheidungen und Informationswegen
- Frühzeitige Einbindung der Aufsichtsbehörden und anderer externer Fachleute bei Verdacht auf Fehlverhalten
- angemessene und altersgerechte Beteiligung von Mädchen und Jungen sowie ihren Eltern bei der Gefährdungseinschätzung und weiteren Verlaufsplanung
- Evaluation der Verfahrensabläufe unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern

Der neue Präventionsleitfaden des Aloisiuskollegs und die Dienstanweisungen tragen nahezu all diesen Punkten Rechnung und sind unseres Erachtens grundsätzlich ebenso durchdachte wie praktikable Instrumente, die Organisationsabläufe zu optimieren.

Allerdings kann die Prävention nicht an den Toren des Kollegs enden. Aus der Chronologie der Reaktionsweisen der Verantwortlichen wurde deutlich, dass auch die Provinzleitung für die oben beschriebenen Prozesse Verantwortung trägt und es zwischen Kollegsleitung und Orden eines wechselseitigen Kommunikationsflusses, transparenter Entscheidungswege und einer klaren Verteilung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bedarf.

Das neue Präventionskonzept des Aloisiuskolleg sieht vor, das Risiko von Grenzverletzungen künftig bereits in Bewerbungsgesprächen zu thematisieren und von Bewerberinnen und Bewerbern ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Sexualstraftaten gelangen zwar selten zur Anzeige und zur Verurteilung und damit auch selten in das Führungszeugnis, dennoch ist der beschrittene Weg sinnvoll und entspricht den gesetzlichen Standards in der Jugendhilfe.

Die geplante sorgfältige Auswahl kann freilich nur dort erfolgen, wo die Kollegsleitung das Auswahlermessen unter verschiedenen Bewerber/innen hat. Ordensleute werden nicht von der Kollegsleitung ausgewählt, sondern vom Orden destiniert. Auch die Provinzleitung muss sicherstellen, dass die persönliche Eignung der Kandidaten für eine pädagogische oder seelsorgerische Aufgabe vor deren Destination in das Amt sorgfältig geprüft wird, und die Kollegsleitung über jeden Zweifel an der persönlichen und fachlichen Eignung eines Ordensmannes unverzüglich und umfassend informieren.

Der Präventionsleitfaden wurde von einem Arbeitsstab unter erheblichen Zeit- und Öffentlichkeitsdruck entwickelt. Da nur einzelne Mitglieder der verschiedenen Gruppen innerhalb der Schulgemeinschaft vertreten waren, ist er allerdings nicht das Ergebnis eines gemeinsamen Organisationsentwicklungsprozesses, sondern kann allenfalls dessen Ausgangspunkt bilden. Wenn der Präventionsleitfaden und die Dienstanweisungen künftig wirklich Handlungsorientierung bieten und „mehr als ein Stück Papier“ sein sollen, müssen sie von einer entsprechenden Organisationskultur getragen werden, die es unseres Erachtens erst zu entwickeln gilt.

Organisationskultur innerhalb des Kollegs und des Ordens

Dazu müssen auf breiterer Ebene unter Einbeziehung des Kollegiums, der Schülerschaft und Elternschaft gemeinsame Normen, Werte und Haltungen erarbeitet werden. Wesentlich scheint uns hierbei zu sein:

Öffnung für Kritik und Kooperationen, Förderung des kollegialen Austausches und der Schülermitbestimmung

Es kommt nicht von ungefähr, dass es sich bei den wenigen Jesuiten, die sich in der Vergangenheit nachweislich an ihre Oberen wandten, um diese klar und deutlich und zum Teil auch wiederholt auf das pädagogische Fehlverhalten ihrer Mitbrüder am Kolleg hinzuweisen, ausnahmslos um Männer handelte, die generell als „unangepasst“ und „kritisch“ galten. Es waren Ordensbrüder, die nicht bereit waren, das Normen- und Wertesystem des Aloisiuskollegs unhinterfragt zu übernehmen.

Provinz- und Kollegsleitung sollten sich dieser Kritik öffnen und sowohl für die Schülerinnen, Schüler und Eltern, als auch innerhalb des Kollegiums Foren und eine Gesprächsbasis für einen lebendigen kritischen Austausch über bestehenden Regelungen, Werten und Haltungen oder das Verhalten Einzelner schaffen. Im Frühjahr 2011 plant die Schulleitung eine Klausurtagung, auf der unter externer Moderation die Struktur des Kollegs diskutiert werden soll. Dies erscheint uns ein erster wichtiger Schritt.

Sachliche Kritik muss vertrauensvoll, d.h. ohne Angst vor Nachteilen geäußert werden können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich anonym zu beschweren.

Vor allem in Internaten wird Schülerinnen und Schülern eine hohe Anpassung abverlangt, es herrscht ein ausgeprägter Corpsgeist und Gonschorek stellt Ende der 1970er fest *„wem diese Anpassung nicht gelingt, der wird an den Rand der Institution gedrängt, Regeln dienen oft eher dem Erhalt der Institution als dem einzelnen Jugendlichen.“*¹⁴⁶ Dies fanden wir in unserer Untersuchung für das Aloisiuskolleg bestätigt.

Viele Altschüler berichten, Kritik von Schülern sei zu ihrer Zeit nicht erwünscht gewesen und habe Sanktionen nach sich gezogen. Ein Altschüler, der das Kolleg in den Achtziger Jahren besuchte, sagt: *„Wer sich nicht anpasste, wurde passend gemacht oder ‚gegangen‘.“* Dies wurde uns von einigen Mitgliedern des Kollegiums bestätigt. Seit einem Jahrzehnt würden die Schüler aber zunehmend kritikfähiger und – mutiger. In unserem Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern war diesen sehr wichtig, vor allem die positiven Seiten des Aloisiuskollegs hervorzuheben. Einige kritisierten, dass diese nicht nur von der Presse, sondern auch im Rahmen unserer Untersuchung nicht genug Beachtung fänden. Dies fanden sie nicht richtig, u.a. deshalb, weil die Missbrauchsvorwürfe ausschließlich die Vergangenheit betrafen. Wir erlebten die Schüler in ihrer Kritik sowohl an der Schule als auch uns gegenüber zurückhaltend, aber auch außerordentlich differenziert, sachlich und argumentationsstark.

Der bereits begonnene Ausbau der Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Gremien ist zu begrüßen. Diese Entwicklung sollte weiter gefördert

¹⁴⁶ Gonschorek 1979, S. 452

werden und insbesondere auch Internatsschülern Mitwirkung in Internatsangelegenheiten (z.B. der Gestaltung der Internatsordnung) gesichert werden. Gleichzeitig sollte aber im Umgang mit den einzelnen Schülern darauf geachtet werden, dass sich manche auch künftig eher nonverbale Wege suchen werden, ihrer Unzufriedenheit Ausdruck zu verleihen und abweichendes Verhalten darum nicht nur sanktioniert, sondern auch auf seine Ursachen hin thematisiert wird.

In unseren Gesprächen mit aktuellen Vertretern des Kollegiums überwog die Auffassung, dass dort Kritik bislang eher „unüblich“ oder sogar „nicht erwünscht“ war. Einzelne vertraten die Auffassung, wonach diejenigen, die Kritik äußern, noch immer eher damit rechnen müssten, ausgegrenzt zu werden als auf Offenheit zu stoßen. Mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermissten generell den Austausch mit Leitung und Kolleginnen und Kollegen über fachliche Fragen und wünschten sich, öfter einmal ein ehrliches Feedback zu erhalten. Die Umsetzung von Absprachen und Planungen sollte regelmäßig evaluiert werden.

Mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellten fest, die Leitung lasse ihnen in vielen Bereichen freie Hand. Diese Freiheit, ihr Aufgabengebiet eigenverantwortlich und nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, werteten die meisten grundsätzlich positiv. Einzelne Mitarbeiter fühlten sich durch die neue Dienstanweisung in dieser Freiheit empfindlich beschränkt oder zumindest bedroht, ein Mitarbeiter sogar ungerecht behandelt. Andere Mitarbeiter hingegen fanden die Handlungsorientierungen sinnvoll oder sogar wertvoll, wünschten sich aber einen gemeinsamen Austausch über deren Umsetzung im pädagogischen Alltag.

Hier wurde Verunsicherung der Mitarbeiter im künftigen Umgang mit körperlicher Nähe und Distanz deutlich und ihre Angst, kriminalisiert zu werden. Die Angst vor Kriminalisierung war zum Teil Ausdruck der Sorge, dass fachlich gebotene Nähe (z.B. das tröstliche Umarmen eines weinenden Jungen) von Außenstehenden falsch interpretiert werden könnte. Ein Mitarbeiter hingegen thematisierte seine Angst vor Falschverdächtigungen und sah die Gefahr, dass nach dem Motto „Kindermund tut Wahrheit kund“ Kindern künftig unbesehen geglaubt und ihnen damit erhebliche Macht über die Mitarbeiter gegeben werde, ohne dass zu deren Schutz der Grundsatz „in dubio pro reo“ noch Berücksichtigung fände. Die beschriebenen Unsicherheiten sollten von der Leitung ernst genommen und Fortbildungen angeboten werden, in denen die Themen „Nähe und Distanz“ bzw. „Macht in der professionellen Beziehung“ sowie „Klärung von Verdachtsmomenten“ bearbeitet werden.

Des Weiteren scheint es uns erforderlich, feste Räume für Reflexion und Austausch zu schaffen. Im Internat sollte die Supervision durch einen/eine ausgebildete Supervisorin/Supervisor künftig für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend sein – bislang nehmen 60 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Angebot einer freiwilligen Supervision wahr - und das Angebot einer freiwilligen Supervision sollte auch dem Schulkollegium, dem Externat und im AKO PRO e.V. unterbreitet werden.

Ein weiteres Erfordernis ist die verstärkte Öffnung des Kollegs nach außen.

Stärkere Gewichtung der emotionalen und sozialen Entwicklung als Aufgabe und Ziel der Internats- und Externatserziehung

Neubig kritisierte bereits 1969, dass Internate häufig die soziale Funktion, die sie als ‚Ersatzform familiärer Geborgenheit‘ neben Unterkunft, Verpflegung und schulischer Förderung haben, zu wenig Gewicht beimessen und ihre Zugehörigkeit zu den sozialpädagogischen Institutionen nicht wahrhaben wollten.¹⁴⁷ Diese Funktion weise das Internat als ‚sozialpädagogische Einrichtung‘ aus.¹⁴⁸ In seiner Untersuchung von 2000 stellt Backes fest, dass Neubigs Kritik nicht an Aktualität verloren habe: „Das dürfte mit ein Grund sein, weshalb sie den Eingang in die sozialpädagogische Theoriebildung noch nicht gefunden haben.“¹⁴⁹

Auch im Internat des Aloisiuskollegs steht die Bildungsförderung sehr stark im Vordergrund. Dies spiegelt sich auch in den Bildungsabschlüssen der Internatsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter wider. Die freizeitpädagogische Arbeit des Externats ist wenig in die Kollegstruktur eingebunden. Im Rahmen unserer Untersuchung mussten wir feststellen, dass deutliche Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen in der Vergangenheit wiederholt nicht beachtet wurden und Kenntnisse über sexuellen Missbrauch bis 2010 offenbar kaum vorhanden waren. Kinderschutz ist ein klassisch sozialpädagogisches Arbeitsfeld. Welche Bedeutung die sozialen Bindungen im Internat/Externat und zu dem Betreuungspersonen für die emotionale Entwicklung der Kinder haben, wurde lange Zeit offenbar wenig reflektiert, auf abweichendes Verhalten überwiegend (nur) mit Disziplinierung reagiert.

Wir bekamen Einblick in die vielfältigen und anspruchsvollen Anforderungen, die neben der schulischen Förderung an die Internatserzieher und Externatsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter gestellt sind: Internatsschülerinnen und –schüler stehen vielfach unter hohem Leistungsdruck. Für einen Teil der Mädchen und Jungen ist der Besuch des Aloisiuskollegs seit mehreren Vätergenerationen fester Bestandteil ihrer Familientradition, der sie sich verpflichtet fühlen. Andere wissen um die wirtschaftliche Belastung ihrer Eltern durch die Internatskosten. Viele Kinder müssen die Trennung ihrer Eltern und im Zusammenhang damit unter Umständen auch Kontaktabbrüche eines Elternteils bewältigen, manche sind mit schweren Erkrankungen und Todesfällen in der Familie konfrontiert oder leiden unter der räumlichen Trennung von der Familie. Nach Einschätzung mehrerer Mitarbeiter sind viele Kinder es eher nicht gewohnt, über ihr inneres Erleben und ihre Befindlichkeiten zu sprechen. Entsprechend hoch ist das Risiko, dass sie persönliche Konflikte inter- oder externalisieren. Essstörungen, Depressionen, Devianz sind auch im Internat immer wieder Thema, in Einzelfällen auch Suizid. Auch die Gestaltung des Zusammenlebens im Internat, die Auseinandersetzung mit Konflikten verlangt den Erzieherinnen und Erziehern hohe methodische Kompetenz ab.

¹⁴⁷ Neubig 1969, S. 37

¹⁴⁸ Voith 1980, S. 50

¹⁴⁹ Backes 2000, S. 78

In der Weiterentwicklung der ignatianischen Pädagogik im Internat und Externat sollte darum stärkeres Gewicht auf die soziale und emotionale Entwicklung der Schüler, d.h. auf ein fundiertes „Kontextwissen“ der Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der Entwicklungspsychologie und Bindungstheorie gelegt und auf hohe methodische Kompetenz geachtet werden.

Hierzu sollte bei Neueinstellungen verstärkt darauf geachtet werden, den Anteil der Fachkräfte mit einer pädagogischen Ausbildung mit Schwerpunkt soziale/emotionale Entwicklung (Erzieher/Sozialpädagogik/Sozialarbeit/Heilpädagogik/Psychologie) zu erhöhen und der gegenwärtigen Belegschaft verstärkt entsprechende Weiterbildungsangebote unterbreitet werden.

Kritische Reflexion der Machtverhältnisse

Die berichteten Grenzverletzungen und der institutionelle Umgang mit Grenzverletzungen erfordern eine kritische Reflexion des eigenen Umgangs mit Macht und Machtmissbrauch sowohl innerhalb der Ordensgemeinschaft als auch im Kolleg. Dies betrifft sowohl das eigene Verhältnis zur Macht als auch strukturelle Machtverhältnisse.

Um die Entstehung von „Machtinseln“ und Binnenkulturen zu verhindern, sollten intensiv betreute Gruppen, d.h. vor allem die Wohngruppen des Internats, fortlaufende Sport- und Musikgruppen und mehrtägige Ferienfreizeitangebote, grundsätzlich von mindestens zwei Fachkräften betreut werden (je nach Personalbedarf gleichzeitig oder im Wechsel). In der Tagesbetreuung sollte dabei stets eine geschlechterparitätische Besetzung des Teams angestrebt werden, während im Nachtdienst der jeweiligen Zusammensetzung der Gruppe (geschlechtshomogen oder -heterogen) Rechnung zu tragen ist.

Bei der Neubesetzung von Stellen sollte dem Aufbau oder der Fortführung von Dynastien entgegengewirkt werden. Um sich von alten Strukturen lösen zu können, muss sich das Aloisiuskolleg verstärkt nach außen öffnen. Patres und neue Mitarbeiter, die das Kolleg bisher nicht kannten, werden in der Einarbeitungszeit die ihnen bislang unbekannt Strukturen besonders genau beobachten und hinterfragen. Sie können der Leitung und dem Kollegium entsprechend wertvolle Denkanstöße und neue Ideen liefern. Dies gilt vor allem für diejenigen, die bereits mehrjährigen Erfahrung aus der Arbeit in anderen Einrichtungen und Diensten mitbringen.

XII Aufarbeitung der Grenzverletzungen seit Februar 2010

1 Öffentliche Wahrnehmung

Aus manchen der Reaktionen, die uns erreicht haben, ergibt sich, dass es dort auf Befremden gestoßen ist, dass nach vielen Jahren des Schweigens nun einem Dammbbruch gleich über lange zurückliegende Vorfälle berichtet wird. Manche Altschüler schrieben, es wäre seinerzeit sicher bemerkt worden, wenn ein Mitschüler so schwer beeinträchtigt worden wäre. Ein Altschüler schreibt über Pater „Georg“, hätte er tatsächlich so etwas gemacht, hätten sie dies als Schüler sicherlich mitbekommen und ihn „fertig gemacht“. Die Vorstellung, in eine Situation der Ohnmacht zu gelangen, in der man sich ausgeliefert und wehrlos fühlt, ist für viele unvorstellbar und lässt sich vor allem mit den Vorstellungen von „Männlichkeit“ schwer vereinbaren. Es kommt nicht von ungefähr, dass unter Kindern und Jugendlichen seit geraumer Zeit „Opfer“ als Schimpfwort gilt. Aus dem Kreis der Altschüler, die selbst unter Aufsicht Pater „Georgs“ duschten und dies zwar „befremdlich“ oder „gewöhnungsbedürftig“, aber nicht nachhaltig psychisch belastend fanden, ziehen einzelne den Rückschluss, dass diese Handlungen auch für ihre Mitschüler nicht so gravierend gewesen sein können, wie diese dies darstellen. Ähnlich ist es bei den berichteten Körperverletzungen. Hier hieß es oft: „Das war damals eben üblich“, „es hat mir nicht geschadet“. Doch wie groß der individuelle Schaden ist, richtet sich nicht alleine nach der Schwere der Tat, sondern auch nach dem Kontext, in dem sie verübt wird.

Wir wurden auch gefragt, ob nicht die Gefahr von Trittbrettfahrern bestünde, die nun Grenzverletzungen behaupteten oder dramatisierten, um sich den Entschädigungsforderungen anschließen zu können. Eine solche Gefahr kann theoretisch nicht ausgeschlossen werden. Unter unseren Berichterstattern fand sich aber keine Person, bei der finanzielle Erwägungen ein erkennbares Motiv darstellten, sich zu melden. Allen Betroffenen war es vorrangiges Anliegen, über das Erlebte zu berichten, sie wünschten sich, gehört zu werden. Einige wollen keine Entschädigung, andere äußern die Hoffnung, dadurch Anerkennung des erlittenen Unrechts und einen Ausgleich ihrer nachfolgenden Beeinträchtigungen zu erfahren. Soweit ein Teil der Altschüler hohe Entschädigungszahlungen fordert, kommt darin auch der Wunsch nach einer empfindlichen Strafe zum Ausdruck, d.h. einer Summe, die den Orden spürbar treffen soll.

Mythen zu vermeintlichem „Opferverhalten“

Es gibt weit verbreitete Vorstellungen und Mythen über Opfer und Täter sexualisierter Gewalt. Verhalten sich Betroffene oder Täter nicht entsprechend diesen Vorstellungen, wird daraus häufig die Schlussfolgerung gezogen, die berichteten sexuellen Handlungen könnten nicht stattgefunden haben, nicht so schlimm oder nicht folgen-

schwer gewesen sein: Jemand, der nicht dem „Opferbild“ entspricht oder sich entsprechend verhält, könne keine sexuelle Gewalt erlebt haben, denn sonst hätte er sich ja anders verhalten oder reagiert.

Häufig entsprechen diese Vorstellungen nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Opferverhalten und Täterforschung.

Zu den am weitesten verbreiteten Mythen gehört die Vorstellung, Betroffene sexuellen Missbrauchs würden Widerstand leisten, mit Ablehnung reagieren, dem Täter aus dem Weg gehen und dessen Nähe meiden sowie starke negative Gefühle gegen diese Person hegen. Ein weiteres Vorurteil ist es, dass Betroffene sexueller Gewalt diese schnellstmöglich aufdecken und offenbaren würden, damit ihnen geholfen wird. Schließlich besteht ein Bild darüber, dass Opfer eines sexuellen Missbrauchs sichtbar an den Folgen leiden würden.

Es ist seit langem bekannt, dass diese Vorstellungen in einer großen Zahl der Fälle unzutreffend sind.

Wir haben oben dargestellt, dass sexueller Missbrauch im sozialen Nahbereich einer besonderen Dynamik unterliegt: Oftmals besteht zwischen dem Täter und den betroffenen Kindern und Jugendlichen ein besonderes Näheverhältnis und eine enge Bindung. Das Kind oder der Jugendliche erhalten damit eine begehrte Sonderstellung innerhalb der Gruppe der Gleichaltrigen. Die Grenzen werden zumeist nicht gewaltsam, sondern schleichend überschritten. Häufig wird deshalb auch durch die Grenzverletzung das Verhältnis zum Täter zunächst nicht ausschließlich negativ besetzt, sondern ist ambivalent. Auch die „positive“ und anziehende Seite gibt ja weiterhin.

Es ist sehr häufig der Fall, dass Betroffene sexueller Übergriffe sehr lange Zeit nicht dazu in der Lage sind, über das Erlebte zu sprechen. Ein Grund dafür sind Schamgefühle. Die Betroffenen glauben, allein von solchen Übergriffen betroffen zu sein. Sie haben Angst vor Verachtung, fühlen sich anderen nicht mehr zugehörig, wertlos und ekeln sich vor sich selbst. Je jünger die Betroffenen sind, desto „sprachloser“ sind sie. Opfer finden häufig keine Worte für das Geschehene oder zweifeln an ihrer Wahrnehmung. Sie sind von ihren Gefühlen verwirrt, wenn sie eine ambivalente Beziehung zum Täter haben. Es ist verwirrend für ein Kind oder einen Jugendlichen, einen Menschen auf der einen Seite als Vertrauens- oder Autoritätsperson und auf der anderen Seite als Angst machenden und Ekel erregenden Menschen zu erleben.

Viele Betroffene wollen sich nicht mit der Opferrolle identifizieren oder identifizieren lassen. Es passt weder in das Selbstbild, noch in das Bild, das nach außen getragen werden soll, Opfer einer noch dazu besonders schambesetzten Straftat zu sein. Die Grenzüberschreitungen werden deshalb häufig – vor sich selbst und anderen - verharmlost, verleugnet, umgedeutet oder verschwiegen. In Rahmen unserer Untersuchung wurde uns immer wieder berichtet, dass Jungen von ihren Erlebnissen mit Pater „Georgs“ Duschaufsicht erzählten, darüber aber eher belustigt schienen. Wie leicht fällt es einem Jungen, zu erzählen, dass er sich geschämt hat? Dass er sich nicht traute, sich zu widersetzen?

In den vorangehenden Kapiteln wurde beschrieben, dass die Wahrnehmung und die Folgen einer Grenzverletzung unterschiedlich sein können und von verschiedenen Faktoren abhängen.

Offener Brief von Altschülern und Eltern

In Reaktion auf die Einzelberichte Betroffener in den Medien und den Rücktritt Pater Schneiders am 17.02.2010 bekundeten mehr als fünfhundert (ehemalige) Schüler des Kollegs bzw. deren Eltern in einem Offenen Brief, der in einigen Internetmedien in vollem Wortlaut veröffentlicht war¹⁵⁰ ihr Bedauern über den Rücktritt des Rektors, forderten die Aufklärung der Vorwürfe und erklärten ausdrücklich, selbst nie Opfer von sexueller Gewalt und Missbrauch geworden zu sein. Sie sicherten dem Jesuitenorden und der gesamten Kollegsgemeinschaft ihre volle Unterstützung und Solidarität zu. Über diesen Offenen Brief wurde von den Medien ausführlich berichtet¹⁵¹.

Einige betroffene Altschüler berichteten uns, dass sie diese einseitige Solidarisierung ihrer damaligen Mitschüler mit dem Orden und der Kollegsgemeinschaft zutiefst erschüttert habe. Als Kinder und Jugendliche hätten sie aus Angst und Scham nicht gewagt, offen über ihre Erlebnisse zu sprechen. Ihre damalige Sorge, als Nestbeschmutzer stigmatisiert und ausgegrenzt zu werden, habe sich nun als berechtigt bestätigt. Ein Betroffener berichtete uns, dass sich unter den Unterzeichnern des „Briefs der 500“ auch Altschüler fanden, die von Grenzverletzungen positiv Kenntnis hatten, weil sie Augenzeugen waren oder von dem betreffenden Pater sogar aktiv einbezogen wurden.

Aktuelle Schülerschaft

In einem Gespräch mit 14 aktuellen Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Auswahl einen Querschnitt aller Altersklassen, beiderlei Geschlechts und nach ihrem Status als Internats- oder externe Schüler bilden sollten, äußerten sich die Schülerinnen und Schüler u.a. zu ihrer Einstellung zu den Vorwürfen von Grenzverletzungen.

Ein Teil der Schülerinnen und Schüler äußerte Empathie für die Berichterstatter („*Es sei schrecklich für die Betroffenen*“). Andere berichteten über ihre eigene Betroffenheit (*Sie würden von anderen auf die Vorwürfe angesprochen und würden dann darauf hinweisen, dass sie nichts dafür könnten, denn die Vorwürfe lägen 20 Jahre zurück. Sie seien von den Vorwürfen nicht betroffen, weil sie soweit in der Vergangen-*

¹⁵⁰ z.B.: <http://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2010-02/16161867-diskussion-um-vorwuerfe-sexuellen-missbrauchs-am-aloisiuskolleg-altschueler-und-eltern-befuerworten-offene-auseinandersetzung-und-druecken-verbundenh-007.htm> oder http://rhein-main.business-on.de/vorwuerfe-brief-aloisiuskolleg-theo-schneider-altschueler-_id10303.html

¹⁵¹ z.B. in der Welt online am 18.02.2010 (<http://www.welt.de/die-welt/regionales/article6445240/Ex-Schueler-verteidigen-Kolleg.html>)

heit lägen. Es sei auch alles eingestellt worden). Die Schülerinnen und Schüler fühlten sich durch die massive Medienberichterstattung betroffen und äußerten die Befürchtung, dass nun – auch durch unsere Untersuchung - am Aloisiuskolleg nur das Negative gesucht werde.

Ein Teil der Unter- und Mittelstufenschüler hat uns gegenüber angegeben, sich schlecht informiert zu fühlen. Die älteren Schüler seien regelmäßig zu Veranstaltungen ausgerufen worden, sie hingegen hätten sich jedoch ausgeblendet empfunden.

Die meisten Mitarbeiter schilderten uns, ihrem Eindruck nach könnten die Schüler das Thema „Grenzverletzungen“ nicht mehr hören, sie seien des Themas überdrüssig.

2 Orden

Umgang mit den Berichterstattern

Befragt, wem gegenüber ein Ordensmitglied seine Missbrauchstat zu verantworten hat, antwortete uns ein ehemaliger Provinzial: „In der Beichte, vor Gott und sich selbst.“

Soweit wir anhand von Archivmaterial und in Gesprächen mit früheren Verantwortlichen die damaligen Reaktionen der Provinzleitung auf ihr bekannt gewordene Grenzverletzungen feststellen konnten, beschränkten sich diese überwiegend auf ein einmaliges Gespräch mit dem Beschuldigten. Zeigte sich dieser einsichtig, sahen die Oberen damit das Thema als erledigt an. Eine Ausnahme bildeten einzelne Fratres in den 1950er und 1960er Jahren. Hier diente deren Züchtigung von Schülern der Provinzleitung zur Begründung, ihr Interstiz zur „Bewährung“ zu verlängern. Eine andere Ausnahme stellte Pater „Julius“ dar. Er musste Deutschland verlassen und durfte nicht wieder zurückkehren.

In keinem dieser Fälle wurden erkennbar von Seiten der Täter oder des Ordens ernsthafte Erwägungen angestellt, wie sich die Verantwortlichen gegenüber den Opfern und der Zivilgesellschaft, deren Gesetze verletzt wurden, zu verantworten haben. Eine deutliche Änderung dieses Umgangs stellten wir im Jahr 2004 fest, als sich ein Altschüler meldete und von seinem sexuellen Missbrauch durch Pater „Julius“ berichtete. Hier wurde im Konsult beschlossen, die Ordensbeauftragte einzuschalten, um dem Betroffenen deutlich zu „... machen, dass der Orden den Fall sehr ernst nimmt und ihm Hilfe zur Klärung und Aufarbeitung anbietet. Zugleich soll sie versuchen zu eruieren, um was es dem Betroffenen geht (Aufarbeitung? Entschädigung?).“

Auch das Rundschreiben von Provinzial Dartmann anlässlich des Einsatzes von Frau Raue als neuer Ordensbeauftragter im Jahr 2007 belegt die wachsende Bereitschaft der Provinzleitung, sich dem Thema zu öffnen und zu stellen.

Im Jahr 2010 hat die Provinzleitung sich dazu entschieden, nicht von sich aus auf Altschüler zuzugehen, die von Grenzverletzungen berichten, sondern entsprechend den Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch der Beauftragten des Ordens die Recherche zu überlassen. Mit Berichterstattern, die von sich aus den Kontakt zum Orden gesucht haben, hat der Provinzial korrespondiert, seine Beschämung zum Ausdruck gebracht und sich in eigenem und im Namen des Ordens entschuldigt. In einem Fall liegt uns Korrespondenz vor, in der der Provinzial ausführlich aus Konsultakten zitiert, um den Umgang des Ordens mit dem Pater, dem massive Grenzverletzungen vorgeworfen werden, darzustellen.

Altschüler, die sich an die Provinzleitung, die Ansprechpartner im Kolleg oder Frau Raue wandten, erlebten die Gespräche oder Korrespondenz sehr unterschiedlich.

Ein Berichterstatter schildert z.B., es habe ihn sehr entlastet, von seinen Erlebnissen berichtet zu haben und er leide seitdem nicht mehr unter den Alpträumen, die ihn jahrelang verfolgt hätten. Andere Berichterstatter fanden in den Gesprächen aus unterschiedlichen Gründen keine Entlastung.

Der Versuch, gemeinsam ins Gespräch zu kommen, wurde wiederholt von Klagen und Strafanzeigen einzelner Akteure – sowohl aus dem Kreis der Altschüler als auch dem der Ordensmitglieder und oder Kollegsmitarbeiter – überschattet und der Konflikt hierdurch verschärft.

In Reaktion auf die Strafanzeige einiger Altschüler nach Veröffentlichung des Zwischenberichts wegen des Verdachts auf Besitz von kinderpornografischen Schriften äußerte sich der neue Provinzial Kiechle in einem Interview mit dem Domradio wie folgt:

„Pater („Georg“), der da beschuldigt wird, war ein Kunst- und Hobbyfotograf, der in seinem langen, langen Wirken künstlerisch auch sehr gute Fotos gemacht hat und die an vielen Stellen veröffentlicht worden sind. Von diesen Fotos sind noch einige übrig, wobei Frau Zinsmeister diese ausdrücklich als nicht kinderpornografisch bewertet hat. Man kann da und dort, weil Kinder oft spärlich bekleidet sind, auch eine erotische Komponente entdecken, aber kinderpornografisch ist da nichts dran“¹⁵².

Diese und einige anderen öffentlichen Äußerungen des Ordens werden von Altschülern als verharmlosend und verletzend empfunden. Provinzial Kiechle gab an, dass er unter dem Eindruck der Strafanzeige in die Defensive geraten sei. Die bei der Staatsanwaltschaft lagernden Fotos habe er nicht gekannt.

Aufklärung und Sachverhaltsermittlung durch die Beauftragte des Ordens für Fälle sexuellen Missbrauch

¹⁵²<http://www.domradio.de/aktuell/69059/%E2%80%9Evon-vertuschung-kann-man-nicht-reden%E2%80%9C.html>, Datum der Recherche 6.2.2010

Die Beauftragte des Ordens Frau Raue hat am 27.05.2010 ihren Bericht über Fälle sexuellen Missbrauchs an Schulen und anderen Einrichtungen des Jesuitenordens vorgelegt, der auch Grenzverletzungen am Aloisiuskolleg umfasst.

Frau Raue ist unmittelbar nach unserer Beauftragung mit den ihr bekannten Berichtserstattem in Verbindung getreten, um sie von unserer Beauftragung und dem Inhalt unserer Untersuchung zu informieren und das Einverständnis mit der Weitergabe ihrer Berichte zu erbitten. Sie hat uns die ihr vorliegenden Unterlagen umfänglich und schnell zur Verfügung gestellt. Frau Raue hat sich bereits vor unserer Beauftragung und im weiteren Verlauf der Untersuchung zu persönlichen Gesprächen bereit erklärt und uns ausführlich informiert.

Uns lagen daher die Emails an bzw. Gesprächsnotizen von Frau Raue vor, die sie uns mit Einwilligung der Berichtserstatter weitergeleitet hat. Des Weiteren lagen uns anonymisierte Berichte derjenigen Berichtserstatter vor, die sich an Frau Raue gewendet, aber nicht in die Weitergabe ihrer Daten an uns eingewilligt hatten.

Die von Frau Raue erstellten Aufzeichnungen waren allerdings nur zum Teil verwertbar.

Aus einem Gesprächsvermerk Frau Raues ist z.B. nicht eindeutig erkennbar, ob die beschriebene Grenzverletzung Pater „Georg“ oder einem weltlichen Erzieher zugeschrieben wird. Auf Nachfrage konnte Frau Raue nicht erinnern, welche der beiden Personen benannt wurde. Im Rahmen unserer Recherchen hat sich herausgestellt, dass der Vorwurf sich nicht gegen Pater „Georg“, sondern einen anderen Mitarbeiter richtete. Weiter hat sich herausgestellt, dass Gegenstand der Korrespondenz nicht ein Missbrauchsvorwurf, sondern ein als unangemessen empfundenes Weihnachtsgeschenk war. Diesen Hinweis haben wir deshalb nicht aufgenommen.

Weiteren Gesprächsvermerken war nicht zu entnehmen, welche konkreten Handlungen zum Vorwurf der Grenzverletzung gemacht wurden, so dass weitere Recherchen angestellt werden mussten oder eine strafrechtliche Bewertung mangels konkreter Angaben nicht erfolgen konnte.

Bei der Bewertung der Gesprächsvermerke ist allerdings zu berücksichtigen, dass Frau Raue zu Beginn des Jahres 2010 und insbesondere nach Veröffentlichung ihres ersten Berichtes vom 18.02.2010, der ein starkes Interesse in den Medien fand, von einer wahren Flut von Meldungen verschiedene Jesuiteneinrichtungen betreffend überrollt wurde. Sie musste ihre Gesprächsvermerke unter erheblichem zeitlichen Druck erstellen und schilderte sehr nachvollziehbar, dass sie über viele Wochen hinweg weit über die Grenzen ihrer Belastbarkeit hinaus gefordert war.

Angebot von Therapiekostenübernahme

Am 28.06.2010 hat die Deutsche Provinz der Jesuiten einen Kriterienkatalog betreffend die Übernahme der Behandlungskosten von Betroffenen mit aktuellem Therapiebedarf erstellt. Nach diesem Kriterienkatalog erhalten

- ausschließlich Betroffene, die Opfer sexualisierter Gewalt
- unmittelbar durch Mitglieder der Deutschen Provinz der Jesuiten oder deren Vorgängerprovinzen

geworden sind, Therapiekosten erstattet, wenn

- kein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Krankenkasse besteht
- die Therapie von einer gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt ist oder eine Einzelfallprüfung erfolgt ist
- der behandelnde Therapeut/ die behandelnde Therapeutin – von Einzelfallprüfungen abgesehen - eine Kassenzulassung hat.

Von der Übernahme der Therapiekosten sind damit nicht umfasst

- Kosten einer Therapie, die wegen körperlicher oder psychischer Grenzverletzungen erforderlich wird
- Kosten einer Therapie, die als Folge von Übergriffen durch Mitarbeiter, die nicht Ordensangehörige sind, erforderlich werden

Die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugefügte Schäden sind von diesem Kostenübernahmeangebot nicht gedeckt. Für deren schuldhaft verursachte Schäden haftet formal nicht der Orden, sondern die Mitarbeiter selbst oder die juristische Person, die die betreffenden Laien zum Tatzeitpunkt beschäftigt hat. Die Regelung lässt nicht erkennen, ob der Orden einen Ausgleich dieser Schäden grundsätzlich ausschließen oder es lediglich seinen rechtlich verselbständigten Einrichtungen und Diensten als Arbeitgeber überlassen will, eigene Regelungen zu treffen.

Die vorliegende Regelung beschränkt die Therapiekostenübernahme des Ordens auf die Behandlung psychischer Folgen sexualisierter Gewalt. Von der Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 1 BGB wird aber auch die Behandlung psychischer Belastungen und Störungen in Folge von körperlicher Misshandlung und anderer Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, z.B. in Form der Ehrverletzung, des Mobbing oder des sog. seelischen Missbrauchs erfasst.

Für die Eingrenzung der Therapiekostenübernahme auf die Folgen sexuellen Missbrauchs ist aus unserer Sicht kein sachlicher Grund erkennbar. Ob und wie schwer ein einzelner Mensch durch grenzverletzendes Verhalten seelisch geschädigt wird,

lässt sich weder alleine an der Art des Delikts (z.B. Sexualstraftat oder körperliche Misshandlung) noch an der Höhe der Strafandrohung messen. Die Auswirkung der Tat auf die psychische Gesundheit der Betroffenen hängt vielmehr zusätzlich von dem spezifischen Charakter der Täter-Opfer-Beziehung, der subjektiv empfundenen Schwere des Vertrauensbruchs, den Begleitumständen der Tat sowie von der in salutogenetischer Betrachtung zu ermittelnden Ausprägung der individuellen Schutzfaktoren im Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen ab.

Zudem ist aus unserer Sicht der Katalog der erstattungsfähigen Unterstützungsmaßnahmen um andere Therapieformen und die Traumaberatung zu erweitern. Der Katalog schließt gegenwärtig eine Reihe von Verfahren aus, die gezielt zur Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen eingesetzt werden und im Vergleich mit den von den Krankenkassen anerkannten Verfahren nicht nur spezifischer sind, sondern z.T. auch deutlich kürzere Behandlungszeiten erfordern. In einigen Fällen wird den vorhandenen Belastungen bereits durch eine Traumaberatung ausreichend begegnet werden können. Die Erweiterung der Wahlfreiheit kann mithin sowohl die Qualität der Unterstützung erhöhen, als auch die Kosten der Inanspruchnahme professioneller Hilfe senken.

Schließlich besteht aus unserer Sicht keine Veranlassung, die Entschädigung auf Kosten, die nicht von der Krankenkasse ersetzt werden, zu beschränken. Für rechtswidrig und schuldhaft zugefügte Schäden haftet grundsätzlich der Schädiger, nicht die Gemeinschaft der Versicherten und der Steuerzahler. Das Sozialrecht bietet den Geschädigten die Gewähr, die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe zunächst durch den Staat zu bekommen. Damit soll allerdings nicht der Schädiger entlastet werden. Deshalb sieht das Sozialrecht einen Übergang der Ansprüche der Geschädigten gegen den Schädiger auf den Sozialleistungsträger vor.

Darüber hinaus kann es erhebliche Gründe dafür geben, keine Übernahme der Kosten einer Psychotherapie bei der Krankenkasse zu beantragen. Die Inanspruchnahme von Psychotherapie kann sich negativ auf die Beurteilung der Diensttauglichkeit bei Verbeamtung auswirken und einen Wechsel in die Private Krankenversicherung erheblich erschweren. Einer Umfrage der Bundespsychotherapeutenkammer zufolge lehnten im Jahr 2006 40 von 48 Unternehmen der PKV es ab, psychisch erkrankte Menschen zu versichern¹⁵³

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Angst als psychisch krank stigmatisiert zu werden und damit soziale und berufliche Nachteile zu erleiden, Geschädigte hemmen kann, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

¹⁵³ <http://www.bptk.de/show/186660.html?searchshow=pkV>, recherchiert am 6.2.2011; Thomas Becker, Holger Hoffmann, Bernd Puscher, Stefan Weinmann: Versorgungsmodelle in Psychiatrie und Psychotherapie, Stuttgart: Kohlhammer 2008, S.78

Angebot von Ausgleichszahlungen

Mit Schreiben vom 25.01.2011 hat der Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten, Pater Kiechle, den Betroffenen, die sich beim Orden unmittelbar oder bei der Beauftragten des Ordens für Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch gemeldet hatten, folgendes Angebot unterbreitet: *„Viele von Ihnen warten bis heute dringend auf ein materielles Zeichen der Anerkennung der Schuld. Ich habe schon vor Monaten öffentlich erklärt, dass wir Jesuiten ein solches Zeichen in Form einer symbolischen Zahlung setzen werden, ähnlich, wie es dann auch die Deutsche Bischofskonferenz erklärte. Wir werden den Betroffenen, die als Minderjährige sexuelle Gewalt durch Jesuiten erlitten haben, nach Prüfung eines entsprechenden Antrags eine Zahlung von 5.000 Euro anbieten, wohl wissend dass eine solche Summe niemals das ange-tane Leid „entschädigen“ kann.“*

Mit diesem Angebot ist der Jesuitenorden als erstes Mitglied des Deutschen Ordensobernkonzerns mit einem konkreten Angebot initiativ geworden, wohl wissend, dass er damit eine symbolische Messlatte für andere, auch kleinere, Ordensgemeinschaften und die Deutsche Bischofskonferenz setzt.

Nun wird in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert, ob dieses Angebot der Höhe nach angemessen ist oder nicht. Einige empfinden den Vorschlag als zu hoch, andere deutlich zu niedrig.

Der vom Orden vorgeschlagene Grundbetrag von 5.000 EUR als symbolische Anerkennung des erlittenen Leids wurde von den Vertretern des Eckigen Tisches als nicht ausreichend angesehen. In seiner Presseerklärung vom 27.01.2011 ließ der Sprecher des Eckigen Tisches, Matthias Katsch, offen, welcher Betrag als angemessen erachtet wird. Gegenüber dem Orden haben einige Betroffene ihre Forderungen mit 75.000 EUR beziffert.

Nur ein Teil der Altschüler, die uns von Übergriffen berichtet haben, ist am Eckigen Tisch organisiert. Es gibt Altschüler, die angeben, sich nicht mit den Standpunkten des Eckigen Tisches zu identifizieren und uns teilweise ihr Unverständnis über die in den Medien kursierenden hohen Entschädigungsforderungen zum Ausdruck brachten. Einige erhoffen und erwarten einen Ausgleich, ohne einen eigenen Standpunkt zur Bemessung formuliert zu haben oder haben sich an den Orden gewandt bzw. erwägen dies, damit ihnen die in Vergangenheit entstandenen (Therapie-) Kosten erstattet werden.

In den aktuellen Diskussionen über die angemessene Höhe von Entschädigungszahlungen werden häufig Zahlen miteinander verglichen und in die Diskussion gebracht, ohne dass transparent ist, welcher Zweck mit der Zahlung verfolgt werden soll, was also Maßstab der Bemessung ist. Ein wichtiger Schritt für die Versachlichung der Diskussion wäre es deshalb aus unserer Sicht, zunächst einmal Einigkeit und Trans-

parenz über den Zweck und die Zielrichtung der Anerkennungszahlungen herzustellen und erst dann die Höhe der Zahlungen in den Blick zu nehmen.

Entschädigungs- oder Anerkennungszahlungen können verschiedene Funktionen erfüllen und unterschiedliche Zielrichtungen haben:

Eine Entschädigungszahlung kann das Ziel haben, individuell erlittenes Leid – zumindest teilweise – zu kompensieren. Das widerfahrene Unrecht, das empfundene Leid und die daraus erwachsenen materiellen und immateriellen Folgen müssen bemessen und bewertet werden. Je nach Schwere der Taten und der Folgen könnten die Zahlungen, da sie individuell bemessen werden, sehr unterschiedlich ausfallen. Die Geschädigten müssen die ihnen entstandenen Folgen darlegen und von der Gegenseite prüfen und bewerten lassen. Diese Vorstellung nannten einige Berichterstatter als sehr belastend oder unzumutbar.

Eine Anerkennungszahlung kann auch eine Sühnefunktion erfüllen. Gerade in Fällen, in denen eine Strafe als staatliche Anerkennung von widerfahrenem Unrecht nicht mehr möglich ist, weil die Schädiger verstorben oder die Taten verjährt sind, bleibt die öffentliche Feststellung, das Unrecht geschehen ist, versagt. Den Äußerungen einiger Altschüler des Aloisiuskollegs entnehmen wir, dass sie sich eine solche Sühnefunktion der Zahlung erhoffen. Sie soll empfindlich sein, d.h. den Orden finanziell treffen. Damit Ausgleichszahlungen diese Funktion erfüllen können, müssten sie aber von den Altschülern als empfindlich wahrgenommen werden können, d.h. transparent sein. Eine Geldstrafe in einem Strafverfahren wird daher zum Beispiel „individuell“ und einkommensabhängig festgesetzt. Die Höhe der Strafe wird schuldangemessen in Tagessätzen bemessen, die Höhe dieser Tagessätze richtet sich nach dem Einkommen der zu Verurteilenden. Damit wird die Bewertung der Tat in der Höhe der Tagessätze ausgedrückt und von der absoluten finanziellen Belastung für den Täter unterschieden. Nicht die Höhe der Gesamtzahlung ist unter diesem Gesichtspunkt bedeutsam, sondern die Höhe im Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Täter. Hier sollen die Anerkennungszahlungen jedoch nicht von den Straftätern, sondern der Organisation, der sie angehören, geleistet werden.

Beiden Wege, die „Anerkennungszahlungen“ zu bemessen, liegen nachvollziehbare und berechnete Erwägungen und Interessen zu Grunde. Beide Methoden haben unseres Erachtens jedoch gleichermaßen gravierende Nachteile: Opfern ist es generell nur schwer zumutbar, ihr Leid darlegen, beweisen und bewerten lassen zu müssen. Dem Orden ist es ebenso schwer zumutbar, seine finanziellen Verhältnisse offen zu legen, um nachzuweisen, welche Zahlungen ihn empfindlich treffen würden.

Beide Methoden können der Höhe nach zu gänzlich unterschiedlichen Ergebnissen führen, weil auf der einen Seite neben dem erlittenen Unrecht die daraus entstandenen Folgen, auf der anderen Seite die finanzielle Empfindlichkeit der Gegenseite den Maßstab bilden.

Es wäre wünschenswert, dass sich vorliegend die verschiedenen Seiten auf einen der beiden Wege verständigen könnten.

Mit Blick auf die uns berichteten Grenzverletzungen am Aloisiuskolleg regen wir jedoch an, das Angebot einer symbolischen Zahlung nicht auf Fälle sexualisierter Gewalt durch Ordensangehörige zu beschränken. Eine Vielzahl der oben in der Chronologie zum Aloisiuskolleg aufgeführten massiven Grenzverletzungen in Form körperlicher oder latenter psychischer Gewalt, die von uns als rechtswidrig bewertet wurden, oder die Fälle sexualisierter Gewalt, die von weltlichen Mitarbeitern ausgeübt wurde, blieben danach ohne ein Angebot auf materielle Anerkennung.

Diese Einschränkung halten wir für sachlich nicht gerechtfertigt. In unseren Ausführungen zur Therapiekostenübernahme haben wir bereits dargestellt, dass alleine die Art des Delikts keinen Rückschluss auf die Schwere der Folgen zulässt. Bezogen auf die Berichterstatter des Aloisiuskolleg, die von sehr unterschiedlichen Formen von Grenzverletzungen berichten, führt die vorgeschlagene Regelung vielmehr zu folgender Situation: Ein Altschüler, der in Folge körperlicher Misshandlung eine irreparable Augenfehlstellung erlitt, erhielt keine Anerkennung. Ebenso wenig diejenigen, die von systematischer und monate- oder jahrelanger Erniedrigung vor versammelter Klasse berichten, welche zum Abfall ihrer schulischen Leistungen und zum Teil auch zum Schulabbruch führten. Unter den Altschülern, die uns von einmaligen sexuellen Handlungen berichteten, die in scheinbar fürsorgliches Handeln gekleidet waren (abtrocknen, einseifen...), finden sich hingegen auch solche, die angeben, hiervon keinen nachhaltigen Schaden davon getragen zu haben. Da sich die Strafbarkeit einer sexuellen Handlung nicht nach dem subjektiven Erleben des Opfers, sondern alleine nach der objektiven Tathandlung und dem Vorsatz des Täters richtet, waren diese Übergriffe gleichwohl als sexueller Missbrauch zu bewerten. Nach dem Vorschlag des Ordens würden demnach Altschüler Entschädigungen erhalten, die angeben, keinen Schaden erlitten zu haben.

3 Aloisiuskolleg

Umgang mit den Berichterstattern und Belasteten

Im Februar 2010 wurde am Aloisiuskolleg ein Arbeitsstab, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Kommunität der Jesuiten, der Verwaltung, der Schul- und Internatsleitung, dem Kollegseelsorger sowie Vertretern der Eltern- und Lehrerschaft, gegründet. Ziel war es, zur Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs beizutragen durch Auflistung der bekannt gewordenen Fälle und Weiterleitung der Erkenntnisse an Staatsanwaltschaft und die Missbrauchsbeauftragte des Ordens. Weitere Zielsetzung war die Information von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Eltern- sowie Schülerschaft und der Öffentlichkeit. Es fanden Weiterbildungen zum Thema statt und der Arbeitsstab hat innerhalb von neun Monaten unter Einbindung externer Fachleute ein eigenes Präventionskonzept entwickelt. Die Mitglieder des Arbeitsstabes hatten all diese Aufgaben zusätzlich zu ihrer regulären Arbeitsbelastung zu bewältigen. Bei

allen eingehenden Hinweisen auf Grenzverletzungen musste geprüft werden, ob und welche Maßnahmen veranlasst sind. Dabei stand der Arbeitsstab unter erheblichem Druck der öffentlichen Medienberichterstattung. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Empörung darüber, dass kirchliche Einrichtungen in der Vergangenheit offenbar selten die Staatsanwaltschaft über einen Missbrauchsverdacht informiert hatten, entschloss sich der Arbeitsstab, alle eingehenden Hinweise an die Ordensbeauftragte und die Staatsanwaltschaft weiter zu leiten. Dies entsprach zwar den in der Medienöffentlichkeit wiederholt geäußerten Erwartungen, jedoch nicht immer den Absprachen mit den berichterstattenden (Alt-)schülerinnen und –schülern.

Bei Einsicht in die Unterlagen des Arbeitsstabes haben wir festgestellt, dass einigen Betroffenen die Vertraulichkeit des Gespräches zugesichert wurde oder diese ausdrücklich um Vertraulichkeit gebeten hatten. Dennoch wurden die entsprechenden Gesprächsprotokolle an Staatsanwaltschaft und Frau Raue weitergegeben und auch uns zur Einsicht angeboten.

In einem Gespräch berichtete ein Altschüler über einen konkreten und detailliert erinnerten, viele Jahre zurückliegenden Vorfall, ohne den Namen des entsprechenden Fraters benennen zu können. Hier recherchierte der Arbeitsstab den Namen des in Betracht kommenden Fraters, den der Altschüler im Wege des Ausschlussverfahrens bestätigte. Der Name des belasteten Paters wurde in die Auflistung des Arbeitsstabes aufgenommen, ohne dass deutlich gemacht wurde, wie dieser Name „ermittelt“ worden war. Erst durch unsere Recherche stellte sich heraus, dass zum einen der benannte Pater zum Zeitpunkt der berichteten Vorwürfe nicht mehr am Aloisiuskolleg tätig war und zum anderen die Benennung der Person nicht auf der Erinnerung des Altschülers, sondern auf einer Schlussfolgerung beruhte.

Der belastete Pater, der erst im Zusammenhang mit der Erstellung des Abschlussberichtes zu Unrecht mit den Vorwürfen konfrontiert wurde, schildert die Zeit, in der die Vorwürfe auf ihm lasteten, als die schlimmste Zeit seines Lebens. Er habe seine Person in ihrer Integrität verletzt gefühlt. Auch der Berichtersteller war erleichtert darüber, nicht den betreffenden Pater, den er in positiver Erinnerung hatte, belasten zu müssen. Es sei ihm zwar ein Bedürfnis, seinem Peiniger einen konkreten Namen geben zu können, er wolle dies jedoch keinesfalls um den Preis der Belastung einer falschen Person tun.

Es wird deutlich, dass das Aloisiuskolleg zu Beginn des Jahres 2010 unter ganz erheblichem Druck stand, Bereitschaft zur Aufklärung zu zeigen und zur Aufklärung beizutragen. Dieser von der Öffentlichkeit, den Medien, etlichen Altschülern und dem Eckigen Tisch massiv ausgeübte „Aufklärungsdruck“ führte dazu, dass im Vordergrund der Bemühungen des Arbeitsstabes die Aufklärung und Aufdeckung von Vorfällen sexuellen Missbrauchs stand. Der Persönlichkeitsschutz der Berichtersteller und der Belasteten geriet dabei offensichtlich zeitweise aus dem Blickfeld.

Maßnahmen im Hinblick auf einen beschuldigten Mitarbeiter

Im Bericht von Frau Raue vom 27.05.2010 ist von einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen einen aktuellen Mitarbeiter die Rede. Von Seiten des Aloisiuskollegs wurden nach Bekanntwerden der Vorwürfe nach anwaltlicher Beratung Gespräche mit den Beteiligten geführt, um festzustellen, ob ein dringender Tatverdacht gegeben ist. Da die Vorwürfe sich auf einen lange zurückliegenden Zeitraum bezogen, wurde keine aktuelle Gefährdung von Kindern und Jugendlichen gesehen. Nachdem sich aus Sicht des Kollegs der Verdacht erhärtete, wurde der Mitarbeiter freigestellt. Zwischenzeitlich ist das Arbeitsverhältnis beendet.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen, die sich auf einen Verdacht begründen, setzen voraus, dass dem Arbeitgeber schwerwiegende Verdachtsmomente für eine Pflichtverletzung vorliegen, die das Arbeitsverhältnis für die Zukunft belasten können und er alles Zumutbare zur Aufklärung unternommen hat. Unter Berücksichtigung der strengen arbeitsrechtlichen Anforderungen und unter anwaltlicher Beratung hat das Aloisiuskolleg zutreffend zunächst versucht, den Sachverhalt zu ermitteln und nach Erhärtung des Verdachts die Freistellung ausgesprochen.

Entwicklung eines Präventionskonzepts

Neben der Unterstützung der Aufklärung durch den Arbeitsstab hat das Aloisiuskolleg seit Februar 2010 eine Reihe von Maßnahmen zur Prävention und Strukturverbesserung erarbeitet und umgesetzt:

- Nach den Sommerferien 2010 ist das *sexualpädagogische Projekt TeenStar* gestartet worden
- Seit Schuljahresbeginn 2010/11 ist eine neue *Internatsordnung* in Kraft, die u.a. Neuregelungen zu Wertschätzung, Kommunikation, Transparenz und Partizipation enthält
- Im September 2010 wurde eine „*Dienstanweisung zur Wahrung einer fachlich adäquaten Distanz durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen*“ für das Internat erteilt
- Im Dezember 2010 wurde der „*Leitfaden zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*“ vorgestellt
- Im Dezember 2010 wurde ein Internatsbeirat als Eltern- und Schülervertretungsgremium gewählt

- Bauliche Maßnahmen auf der Stella zur Erweiterung der Intimsphäre im Sanitär- und Wohnbereich sind geplant und sollen in den Sommerferien 2011 umgesetzt werden
- Fortbildungseinheiten zu sexualisierter Gewalt sind sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch Eltern und Schülerschaft für die Zeit vor und nach den Sommerferien 2011 geplant
- Eine Bonner Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt soll als unabhängige externe Ombudsstelle eingesetzt werden

XIII Empfehlungen

1 Verantwortungsübernahme, Aufarbeitung und Anerkennung durch den Orden

Die Berichtersteller haben sich 2010 nicht als Hilfesuchende an den Orden gewandt. Sie erwarteten die Übernahme der Verantwortung durch die Beschuldigten und diejenigen, die damals oder heute die Strukturen zu verantworten haben, innerhalb derer die Einzelnen – meist konsequenzlos - agieren konnten.

Es kann bereits zur Heilung seelischer Wunden beigetragen, wenn diejenigen, die sie zugefügt oder anderweitig mitzuverantworten haben, die Demütigung, das Misstrauen und die Wut der Betroffenen anerkennen und aushalten. Menschen, die seelisch oder körperlich schwer verletzt wurden, verdienen Empathie, Respekt und das Anerkenntnis, dass ihnen Unrecht und Leid zugefügt wurde. Sie haben die berechnete Erwartung, dass die Person, die ihnen Schaden zugefügt hat, sowohl ihnen als auch gegenüber der Zivilgesellschaft, deren Gesetze sie verletzt hat, Verantwortung übernimmt, sich mit den Folgen ihres eigenen Handelns auseinandersetzt und sich ernsthaft um Schadensausgleich bemüht. Diese Erwartung richtet sich auch an diejenigen, die die Strukturen zu verantworten haben, innerhalb derer die Betroffenen tätig werden konnten.

Ein wichtiger Schritt für die Versachlichung der Diskussion um Anerkennungs- und Entschädigungszahlungen wäre es aus unserer Sicht, zunächst einmal Einigkeit und Transparenz über den Zweck und die Zielrichtung der Zahlungen herzustellen und erst dann die Höhe in den Blick zu nehmen.

2 Präventionsmaßnahmen durch den Orden

Verbesserung der Organisationsabläufe

Die Provinzleitung muss sicherstellen, dass die spezifische Eignung eines Ordensmitglieds für ein apostolisches Amt sorgfältig geprüft und seine Amtsführung angemessen begleitet und überwacht wird.

Der Verdacht von Kindeswohlgefährdungen durch Ordensmitglieder und –mitarbeiter müssen nicht nur an die Ordensoberen, sondern auch an die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden kommuniziert und mutmaßlichen Opfern einer Straftat der Weg zu den Strafverfolgungsbehörden geebnet wird.

Entsprechende Hinweise sind zu dokumentieren und sorgfältig aufzuklären.

Der Einsatz einer Beauftragten entbindet die Verantwortlichen nicht von der Pflicht, sich eingehender mit den möglichen Risikofaktoren auseinander zu setzen und im Erkennen von Verdachtsmomenten zu schulen.

Soweit staatliche Aufsichtsbehörden einzuschalten sind, sollen die Ordensoberen oder die Beauftragte ihr Vorgehen mit diesen abstimmen.

Bestehen Verdachtsmomente in einer Einrichtung, die nicht der staatlichen Aufsicht unterliegt, sollten die Verdachtsmomente im Wege der kollegialen Beratung unter Beiziehung einer insoweit besonders qualifizierten externen Fachkraft sachlich geprüft und die erforderlichen Schutzmaßnahmen veranlasst werden. Soweit Maßnahmen zum Schutz des Kindes Eingriffe in die Rechte von tatverdächtigen Ordensmitgliedern erfordern, sind bei der Interessenabwägung dem Schutz des Kindes Vorrang einzuräumen und alle erforderlichen disziplinarischen Maßnahmen zu ergreifen. Das gleiche gilt, wenn konkrete Tatsachen den Verdacht begründen, dass ein Ordensmitglied die Beichte oder seine Vertrauensstellung als Seelsorger dazu missbraucht hat oder missbrauchen wird, um sexuelle Handlungen an einer erwachsenen Person vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen.

Notwendiger Aufbruch

Wir begrüßen das Memorandum von Theologieprofessorinnen und –professoren zur Krise der Katholischen Kirche „Kirche 2011: Ein notwendiger Aufbruch“ vom 04.02.2011. Die darin zum Ausdruck kommende Notwendigkeit einer grundlegenden Erneuerung kirchlicher Strukturen deckt sich mit den Ergebnissen unserer Untersuchung, wonach sich die Kirche und ihre Institutionen dem Dialog über ihre Macht- und Kommunikationsstrukturen öffnen, Geschlechtergerechtigkeit verwirklichen und ihre Sexualmoral überprüfen müssen. Entscheidungswege müssen transparent gestaltet und dem Einzelnen im kirchrechtlichen Verfahren einen effektiveren Rechtsschutz eingeräumt werden.

3 Aloisiuskolleg

Die von einem Arbeitsstab unter erheblichen Zeit- und Öffentlichkeitsdruck entwickelten Präventionsinstrumente werden nur dann Wirkung entfalten, wenn sie Ausdruck eines von der Schulgemeinschaft getragenen Selbstverständnisses ist. Die unseres Erachtens zentrale Herausforderung für das Aloisiuskolleg wird in den kommenden Jahren darin bestehen, eine neue Organisationskultur zu entwickeln, die hierfür eine tragfähige Grundlage schafft. Hier gehört, nicht mehr den vorrangig den guten Ruf der Schule zu verteidigen, sondern verstärkt die Schüler und die eigenen Strukturen in den Blick zu nehmen, sich sowohl innerer als auch äußerer Kritik zu öffnen und eine „Fehlerkultur“ zu entwickeln, wie wir sie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben haben. Dieser Organisationsentwicklungsprozess sollte von externen Fachleuten begleitet werden.

4 Eltern

Eltern aktueller Schülerinnen und Schüler berichten, sie standen vergangenes Jahr oft unter dem Rechtfertigungsdruck: „Wie kannst Du Dein Kind auf diese Schule geben?“

Sie befanden sich zugleich im Spagat zwischen dem eigenen Bedürfnis nach Klärung einerseits, dem Bedürfnis, ihre Kinder vor weiteren Aufdeckungen und der Medienberichterstattung hierüber schützen zu wollen, andererseits. Die Elternschaft des Aloisiuskollegs identifiziert sich in einem hohen Maß mit der Schule. Diese Solidarität ist eine wertvolle Ressource, sie macht es den einzelnen aber möglicherweise auch schwer, wahrzunehmen, dass das Aloisiuskolleg wie jede Schule nicht nur Stärken, sondern auch Schwächen hat. Eltern können zur Stärkung der Schule beitragen, in dem sie verstärkt den Augenmerk auf die Förderung nicht nur auf schulischen Leistungen, sondern auch auf sozialen und emotionalen Entwicklung ihres Kindes am Kolleg richten, hierüber den Austausch mit den Betreuern suchen und sich aktiv in die Entwicklung neuer Leitziele einbringen. Eltern können zudem einen wertvollen Beitrag zur Prävention leisten, in dem sie ihrem Kind signalisieren, dass sie offen sind für dessen Kritik an der Schule und bereit, gemeinsam mit ihm und den Vertretern der Schule nach Lösungen für Probleme zu suchen.

5 Stadt Bonn

Wir empfehlen der Stadt Bonn, ihr Angebot an psychosozialer Beratung gezielt um Angebote zum Schutz von Kindern vor Machtmissbrauch innerhalb von sozialen Einrichtungen, Diensten und Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet zu erweitern um

- aufsuchende Arbeit in den Schulen, sozialen Einrichtungen und Diensten
- Angebot regelmäßiger Sprechstunden für Kinder und Jugendliche sowohl innerhalb als auch außerhalb dieser Institutionen
- Onlineberatung für Kinder und Jugendliche
- Vernetzung der Schulen, sozialen Einrichtungen und Dienste mit wichtigen Akteuren im Bereich des Kindesschutzes (z.B. Jugendamt, Schulbehörde, Justiz, Aufsichtsbehörden, Gesundheitshilfe, psychosoziale Beratungsstellen)
- Informations- und Unterstützungsangebote für Eltern
- allgemeine Aufklärung und Intervention

Hierfür kann möglicherweise die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und personell durch die langfristige Finanzierung von mindestens eineinhalb bis zwei vollen Personalstellen (jeweils mit einer weiblichen und männlichen sozialpädagogischen und/oder psychologischen Fachkraft zu besetzen) ausgebaut werden. Die Schulen und Einrichtungen, an die sich dieses Angebot richtet, sollten sich an den Kosten in angemessenem Umfang beteiligen.

6 Legislative (Bund/Länder), Kirche und Orden

1. Gemäß Art.3 Abs.3 des Übereinkommens der Rechte des Kindes hat die Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen, dass die *„für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.“*

2. Wir empfehlen der Bundesregierung und den Länderregierungen, kritisch zu überprüfen, ob ihre gegenwärtigen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zur Aufsicht über kirchliche Ersatzschulen geeignet sind, diese „ausreichende Aufsicht“ sicherzustellen. Es dürfte Einigkeit bestehen, dass weder die Privatschulgarantie (Art.7 Abs.4 GG) noch das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art.140 GG und Art. 137 Abs.3 WRV) es rechtfertigen können, den in privaten Ersatzschulen beschulten Kinder qualitativ geringeren Schutz vor entwürdigenden Strafen, körperlicher

Misshandlung und sexuellen Übergriffen zu bieten, als Kindern, die in staatlichen Schulen betreut werden.

3. Wir halten es für dringend überfällig, die staatliche Finanzierung psychosozialer Beratungs- und Unterstützungsangebote für Opfer sexueller und häuslicher Gewalt durch bundesweit verbindliche Rechtsgrundlagen sicher zu stellen.

4. Wir empfehlen dem Bundesgesetzgeber, den Missbrauch der Seelsorge oder Beichte durch eine/n Geistliche/n zur Vornahme von sexuellen Handlungen mit einer Person, die sich ihm oder ihr anvertraut hat, ausdrücklich als sexuellen Missbrauch unter Strafe zu stellen (Klarstellung und Erweiterung des § 174c StGB).

5. Wir unterstützen den Vorschlag einer Verlängerung bzw. Aufhebung der Strafverfolgungsverjährung für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gem. §§ 174, 176, 176a StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexueller bzw. schwerer sexueller Missbrauch von Kindern). Allerdings warnen wir davor, an eine solche Reform überhöhte Erwartungen zu stellen. Die Schwierigkeiten, einem Beschuldigten in einem Strafverfahren eine Sexualstraftat so nachzuweisen, dass das Gericht nicht mehr die geringsten Zweifel an seiner Schuld hat, werden durch eine Verlängerung oder Abschaffung der Verjährungsfristen nicht beseitigt.

6. Wir empfehlen der Bundesregierung und den Kirchen, ein interdisziplinär besetztes Sachverständigengremium, bestehend aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Bereich des Kirchenrechts, des nationalen Strafrechts, dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe sowie Vertreterinnen und Vertretern der Strafjustiz, Anwaltschaft, Kinder- und Jugendhilfe, von Kinderschutzorganisationen und Anlaufstellen für kindliche Gewaltopfer einzusetzen. Dieses Sachverständigengremium sollte prüfen, ob sich die kirchenrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit dem Verdacht von Sexualstraftaten durch Geistliche mit den Vorgaben unseres nationalen Strafrechts, den staatlichen und landesrechtlichen Maßgaben zum Schutz des Kindeswohls sowie den tatsächlichen Anforderungen an diesen Schutz vereinbaren lassen. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob in der Gesamtheit die staatlichen und kirchlichen Rechtsgrundlagen und Verfahren sowie deren praktische Umsetzung Gewähr bieten, die Maßgaben der UN-Konvention über den Schutz des Kindes zu erfüllen. Ergeben sich normative Zielkonflikte und Wertungswidersprüche, sollten dem staatlichen und kirchlichen Gesetzgeber Vorschläge zur Harmonisierung und Verbesserung unterbreitet werden. Ergeben sich Mängel in der praktischen Umsetzung, sollte diesen durch geeignete Maßnahmen begegnet.

7. Auch die Jesuiten sollten ihr Ordensrecht kritisch daraufhin überprüfen, ob sich ordensinterne Maßgaben und Verfahren, wie sie sich z.B. aus den „Constitutiones“ ergeben, mit den vorgenannten internationalen und nationalen Maßgaben und Verfahren zum Kinderschutz vereinbaren lassen oder aber neu interpretiert, ergänzt oder in anderer Weise reformiert werden müssen.

Dieser „Abschlussbericht“ setzt einen lediglich einen Schlusstrich unter unsere Arbeit, nicht aber unter das Thema. Wir müssen davon ausgehen, dass es eine Vielzahl von (Alt)Schülerinnen und Schülern gibt, die sich nicht gemeldet haben, obwohl sie Grenzverletzungen erlitten haben. Sexueller Missbrauch und andere Formen des Machtmissbrauchs sind keine Themen der Vergangenheit, ihnen entgegen zu wirken, ist eine Herausforderung in der Gegenwart und für die Zukunft.